

uns aber ein lateinisch Sylbenmaß in deutscher Sprache, gereimt oder ungerimt, vorlegen, so tarpen wir immer im Finstern. Wir sehen manche Zeile dreimal an, und können sie doch nicht durchsindiren. Der Jamb, welcher zum Ausholen so oft voraus hüpfet, und ganz unprivilegiert sich zum Metro drängt, wird wohl von keinem Schulmann nur Anfängen der lateinischen Dichtkunst zu gute gehalten werden. Warum drucken Sie uns das Schema von jeder Versart nicht drüber? Schon Ihr Herr Schar sollte das an der Menge der Sylben fühlen und errathen können, wenn er im Hexameter statt der gewöhnlichen sechs Felder, uns noch das siebende eröffnet, wovon uns der Odem ausblühet. Ein an das lateinische Sylbenmaß gemöhntes Ohr kan unmöglich gelassen thun, wo die Position den Ton der vorhergehenden Sylbe wider Gewalt verkürzen soll, und nicht kan; oder wo die Cäsar, der schönste Accent im Latein, aufgeopfert wird. Können denn erhabene Gedanken nicht in einer poetischen Prose recht so gut gefaget werden? Wer die feine Cadanz der lateinischen Poesie versteht,

in welcher jede Sylbe die ihr anerschaffne Länge und Kürze hat; wer bey den überschrittenen Regeln der Quantität die verstimimte Lezer neuer Poeten in der lateinischen Sprache hört und über Ohrenschnmerzen klaget, sollte der wohl bey der Zerrung, Drehung und Marter deutscher Sylben unempfindlich bleiben? Die mehresten Lezer solcher Gedichte verstehen so wenig, als manchmal die Verfasser, einen Hexameter, vielweniger eine andre Versart zu scandiren. Ist also das Metrum das Schöne, wodurch einige eingenommen zu seyn glauben, oder das Erhabne und Orientalische in schmülstigen und gravitätischen Worten? Das Neue kan es unmöglich seyn. Weil Sie uns aber oftmals mit solchen Versen die Ohren geküßelt, so will ich die ibrigen wieder küßeln, da ich Ihnen aus des Genners Mithridates von Ao. 155. zum Schluß des 3tes ein Angerbinde mochte. Wehden Sie nun selbst, ob die streife Unbesamkeit der Alten, oder das süchtige Springen der Neuern eine süße Harmonie dem Gehör zunege bringe.

Hier haben Sie eine Probe davon:

Es macht allein die glaub die glentige süßig
und darzu fruchtbar zur Lieb: und ginnae Herzen
eswag imm Menschen schafft er: kein Wisse by imm ist;
und kein nachlassen niemen: er wirket in allen
rechtshaffnen gemüthen alls guts und üblge Freundschaft.
Doch schreyt er nichts summ selber zu: sunder er elgnet
dem Herren Gott und suer Genad alle die eere,
durch Jesum Christum, Gott und mensch, unseren Herren.

Gelehrte Beyträge zu den Rigischen Anzeigen aufs Jahr 1767.

Da wir unter den bisher eingeschickten Aufsätzen einen heute wählen sollen, der bey dem Anfang des Jahres jeden Leser interessieren möchte: so treten wir mit einem Beytrag auf, von dem wir bey Zerstreung dieser Ferien nicht eigentlich bejahren können, ob er ein Dreiginal oder eine Copen sey. Wär er auch nur das letztere; so wird er doch in aller Herzen die dankbarste Regung erwecken, die man schon lange den Höfen von Petersburg, Berlin, London und Copenhagen für ihr hohes Wortwort, wegen der Rechte der Dissidenten und Disuniten in Polen, schuldig ist. Die Mordposaune des Bischofs von Cracow, durch die er seinen Leib zum Zerretzen und seinen Kopf zum Galgen der Beyhäuser der Dissidenten ausgeblasen, drohet manchen Unatholischen Bekennern der christlichen Religion dieselbige Marter, und ganz getrost die ewige Verdammniß. Das grausamste hiebey ist wohl, daß solche Leute es mit der zeitlichen Gefangenschaft anfangen, weil sie an der Corfirmation ihrer un menschlichen Sentenz in göttlichen Gerichte stark zweifeln. Diese von Mordgeißt entflammte Höllestimme riß eine große Zahl der Magnaten zur Unterschrift seines Blutsraths mit hin, ohne zu überlegen, daß seinen Mitbrüdern an dissidentischen Orten nach dem Vergeltungsrechte ein gleiches begegnen könne. Da Christen zur gewissenhaften Duldung der Juden so gar verbunden sind, so scheint ein solch Betragen immer Schandwürdig, wenn sie wider die Bekenner des Namens Christi den Bann und Fluch sprechen, in welchem doch beyde selig zu werden hoffen. Gott hat indessen noch immer seine Heilande und Erretter. Hier sind die Gedanken unsers Freundes:

In dem Schwedischen Kriege, den der zwölfte Carl führte, wurde in Polen ein evangelischer Prediger aus einem Gefängniß befreiet, in welchem er von dem 32 Jahr seines Alters an, bis in das 62ste, also 30 Jahre zugebracht hatte. Er saß in einem tiefen Loch, über welches ein Thurm gebauet war: von demselben ließ man ihm Wasser und Brod hinunter. Nicht der geringste Lichtstrahl kam zu seinen Augen. Er hatte keinen andern Nahrungspatz, als ein von Steinen gemauertes Kreuz, welches auf dem Boden lag; und die herum liegenden Knochen entdeckten ihm durch das Gefühl eines Todtenkopfes, daß sie die Lebertheile desselbst verstorbener Menschen wären. Er war an einem Strick hinunter gelassen; und da er seine Religion nicht verleugnen wollte, ward ihm kein Strick weiter angeboten. Ihn aus seinem Grabe herauszuholen, bis solches endlich durch göttliche Hülfe, auf Anordnung des General-Peters, geschah. Man brachte also diesen Mann wieder an das Tageslicht, doch ganz nackt, weil ihm die Kleider vom Leibe gesautet waren. Ich könnte viel merkwürdiges von den Gedanken dieses ehrwürdigen Greises erzählen, wenn ich nicht mich genau an meinen gegenwärtigen Zweck binden wollte. Ich will nur dasjenige anführen, was für die Gesellschaft der Menschen gebietet,

und demselben meine Betrachtungen, in einer etwas ordnungsmäßigen Schreibart, anfügen. Es betrifft nicht die fürchterliche Einsamkeit und den Mangel der menschlichen Gesellschaft, sondern vielmehr eine Sache, in welche wohl die wenigsten Menschen gedacht haben.

Als man diesen Mann etwas von den Unbequemlichkeiten, die das Tageslicht und die frische Luft demjenigen nothwendig verursachen, der ihrer 30 Jahre entbehren müssen, werdet gebracht hatte; als er auch jedermann von den Umständen seines Unglücks ausführlich benachrichtiget hatte; da er nunmehr völlig ruhig geworden war: so bewertete man an ihm, daß er beständig bey der geringsten Kleinigkeit in eine erstaunende Bewunderung und ausnehmende Freude ausbrach, die er die sechs Jahre hindurch, welche er noch zu leben hatte, ununterbrochen fortsetzte. Mein Vater erzählte mir, daß er ihn kurz vor seinem Tode gesprochen, da er mit ihm zu Gast gewesen. Er habe, sagte mein Vater, als er sich niedergesetzt, ausgerufen: O welche Wohlthat und Bequemlichkeit ist nicht ein Stuhl! Als er einen Löffel ergriffen, tief er aus: Was ist dieses nicht vor ein bequemes Werkzeug! Dieser Alte fuhr fort und sagte: O möchteten doch die Menschen die Wohlthaten

erkennen, die sie alle Tage unzähligemal in den geringsten Kleinigkeiten genießen! sie haben sie aber täglich. Die Gegentwarte kommt dem Mangel und dem Wunsch zuvor. Ich habe 30 Jahre allet Bequemlichkeit des Lebens entbehren müssen: da habe ich die geringsten Dinge, die zu irgend etwas dienen, schätzen lernen.

Ich würde dieses Blatt mit lauter solchen Auserufungen erfüllen müssen, wenn ich alles erzählen wollte, was mir mein Vater, bey Gelegenheit dieser einzigen Mahlzeit, von dem Lobe der Teller, der Messer, der Gabeln u. s. w. sagte. Ich kan nicht leugnen, daß mich diese Geschichte ungemein rührte, und insbesondere diesen Eindruck bey mir hatte, daß ich bey jedem Gebrauch einer Sache, sie mir als neu vorstellte. Ich gerieth dadurch auf einen Gedanken, der mich in die größte Verwunderung setze. Denn ich, der ich mich angewöhnet, alles aus dem Augenpunkt des geselligen Lebens zu betrachten, erwogte, wie viel hunderttausend Menschen in der ganzen Welt, ohne mich zu kennen, in allen Theilen des Erdbodens, vermöge der Geselligkeit, zu meinem Besten unermüdet arbeiteten.

Ich zählte in dieser Absicht nur die Dinge, die ich täglich um mich hatte und nutzte, und fand, daß nur die Bewohner der unentdeckten Länder nicht Theil an meinen Nothwendigkeiten hätten. Spanien und England nähren eine Menge Einwohner, die die Wolle und das Tuch zu meinem Klide verfertigen. In unerschiedenen Provinzen Deutschlands arbeiten viele an der Leinwand, die ich anziehe. Ich betrachte meine Tasse mit Thee gefüllt, und meine gestopfte Pfeife, und ich fand da die Arbeit aller Welttheile beisammen. Wie viel Hände machten nicht den Zucker; wie viel Thesener bereiteten nicht das Porcellain; wie viel Bergleute brachten nicht das Zinn, aus welchem meine Kanne besteht, aus der Tasse der Erde hervor? Und was vor Mühe und Gefahr brachte nicht zu Wasser auf theuren Schiffen, den Thee, den Toback und den Zucker hieher? Ich fieng an die Personen auszurechnen, die nöthig wären, bis ich meine Schaale mit Theewasser an den Mund setzen konnte, allein ich fand gar bald, daß es eine Zahl von mehr als hunderttausend ausmachen würde. Wenn ich daher einen Löffel, einen Stuhl, einen Spiegel, ein Trinkglas u. s. w. erblickte: so denke ich allezeit, wie viel Hände haben sich nicht zu meinem Besten bemühet,

Bemähet. Ich bin erstaunt, wenn ich erwogen, wie viel Menschen mich kleiden. Denn die Zahl der Hände, die zu der vollständigen Kleidung eines Menschen, der sich nur reinlich anziehet, erfordert werden, übersteiget allen Glauben. Sind nicht oft in einer einzigen Schüssel alle Gaben der eufemtesten Welttheile vereinet? Tragen nicht gemeinlich zu einem einzigen Dissen alle drei Reiche der Natur das ihrige bey? Wie viel Personen werden nicht durch eine einzige Wahlheit in Bewegung gesetzt?

Niemals ist mir das allgemeine gefellige Leben in einer grössern Nothwendigkeit und Nothbarkeit vorgekommen, als da ich diese Betrachtung machte. Mir drucht die ganze Welt eine einzige Haushaltung zu seyn, deren Glieder sich unter einander zum allgemeinen Wohl beschäftigen. In gewisser Masse ist jeder Mensch ein Monarch, der Millionen Menschen zu seinen Dienern hat, die sich Tag und Nacht um seine Wohlfahrt bemühen, und ungebeten vor seine geringste Bequemlichkeit sorgen. Ich kan mich nicht enthalten, meinem alten Geschäfte gemäß, der Handlung zu gedenken. Wie wohlthun werden uns nicht, in eben dieser Betrach-

tung, alle Dinge, deren wir so bedürftig sind? die um so viel geringern Preises sind, je unentbehrlicher sie uns fallen: denn es ist (im Vorbeygehen zu bemerken,) ein jeder des Ding nach dem Maass thaurer, da wir es süßlich entbehren können. Ich kan eine Citrone, eine Muscatennuß um das geringste Geld haben, und wie wenig kostet das Salz, das doch mit so vieler Mühe und Arbeit bis zu mir kömmt? Diese Sachen kan ich augenblicklich haben, nicht weil ich sie brauchen kan, sondern weil ich sie brauchen kan, ohne mich zu zwingen, daß ich sie bezahle. Selbst dieses wenige Geld, das ich dafür ausgabe, ist aus den finstern Gräben der Gebürge mit schwerer Arbeit gehauen, mit großer Kunst geläutert, und mit zunehmender Mühe zur Münze gemacht worden. Jezt will ich eine nicht kaufmännische Anmerkung machen. Alle Menschen weeten in eine sehr nahe Verbindung mit mir, in eine viel genauere, als in welche sie die die menschliche Gestalt und Natur gesetzt hat. Ich sehe sie als meine liebeichen Gehülfen und getreuen Diener an, die unermüdet alle ihre Kräfte zu meinem Besten anwenden. Dieses bringet mich zu einer allgemeinen

Hoch-

Hochachtung und Liebe des ganzen menschlichen Geschlechts, die so allgemein ist, daß kein Unterschied der Länder, der Farben, der Lebensarten, ja auch der Religionen sie hindern kan. Ich wünsche dem Mohr, der meinen Toback bereitet hat, den ich sehr ranche, mit recht gutem Herzen einen guten Abend. Ich finde mich geneigt, dem Ehineker Euros zu gönnen; der meine Tasse verfertigt hat. Ich lobe den Marhometaner, der meinen Caffe gebauet. Ich preise den Bauer, der mein Getrayde unter dem Schweiß seines Angesichtes besorget; und bedauere den Fleischhauer, der bey dem schlimmsten Wege das Kalb ausgefraget hat, dessen Braten meinen Hunger stillet.

Ich kan nicht begreifen, wie es Leute geben kan, die andere verachten, ohne welche sie nicht leben können, und nackt gehen müßten. Nichts ist ungegründeter, als ein solcher Hochmuth. Strachius von Von nennet seinen Schneider und Barbier eine Bürgercanalle, und danket seinem Schuster nicht, wenn er ihn grüßet. Er glaubet, daß, wenn er diese Leute bezahlet, er ihnen Ehre genug erweise. In dessen ist er selbst nicht im Stande, durch seinen Verstand und Geschicklichkeit einen Dreger zu erwerben,

und wie so viel zu zählen, als er fordert wird, die Zahl der Leute zu bestimmen, die an seinem Dreger gearbeitet haben, bis er in seine Hände gekommen ist. Es ist gut, konnte, um von den Kaufleuten zu reden, die mir noch immer so lieb sind. Es ist kein grösserer Verdachter derselben, als er. Er hat sich sagen lassen, daß ein Edelmann keinen Kaufhandel treiben müsse; daher hält er den Kaufmann für ein besudetes Ding. Er bedenkt nicht, daß uns ein einziger Kaufmann nützlicher, nöthiger und unentbehrlicher sey, als er, sein Frau, seine Kinder, und seine 30 Ahnen zusammen genommen. Ist er nicht selbst ein Kaufmann? Lebet er nicht von dem Gelde, das er aus seinem Getrayde löset, und isset er nicht von dem Handel mit Bier und Brandtwein, den er so vorreflich brauet? Hat er nicht den neuen Flügel seines Schlosses, und die schöne Drangerie seines Lustgartens der letzten Theurung zu danken?

Ich habe Gelegenheit gehabt, mehr als ein Land zu besuchen, und die Erfahrung hat mich durchgehends belehret, daß überhaupt zu reden, die Kaufleute die gefälligsten Menschen sind. Ich betrachte einen Handelsmann als eine Pulsader, welche

welche das Geblüte fortreibt, daß es dem ganzen Körper mitgetheilet werde. Strachius selbst würde bald bey alle seinem Getraide nahtend und zu Fusse gehen müssen, wenn er nicht damit handelte, und es Kaufleute gäbe, die ihm solches abnähmen und ihm für sein Geld die Bedürfnisse lieferten. Durch den Kaufmann wird die weite und mit unwirthbaren Meeren und Gebürgen zerschnittene Welt ein Ganzes, das mit einander, nach allen seinen Theilen, in einem geselligen verbindenden Wechselinfluss steht. Der Kaufmann ist die Seele des allgemeinen geselligen Lebens; durch ihn theilen die Länder ihre besondern Gaben einander mit; durch ihn lebet der Türk, der Heide, der Jude, der Christe, einer von dem andern; durch ihn unterrichtet Newton die Italiäner, und unser grosser Euler mit seinem würdigen Sohne, wie bisher den Franzmann, Schweden und Russen, also nun aus Russland die klugen Nationen von Europa; durch ihn lehret Sokrates und Plato nach langen Jahrhunderten die späte Welt; durch ihn theilet der Mensch seine Gedanken den entfernten Fremden mit. Bald hätten mich meine herumschwefelnde Gedanken zu einem Lobe der Kaufleute verleitet. Ich breche von ihnen ab, um andere

Dinge, die mir die obige Geschichte mitgetheilet hat, zu sagen.

Viele tausend Menschen stehen in dem genauesten und unentbehrlichsten Zusammenhange, ohne daß man sie persönlich kennt, oder nur einmal an sie gedenket. Dieses ist das gesellige Leben, dessen Grund in den eigenen Bedürfnissen liegt. Wir, die wir denken können, und edlere Empfindungen hegen, können uns unmöglich mit der in der bloßen Nothwendigkeit gegründeten Geselligkeit genügen lassen. Wir empfinden höhere Triebe; wir wollen uns von dem übrigen und niedrigeren Theil des menschlichen Geschlechtes unterscheiden; wir denken nicht an den Körper, und suchen eine Geselligkeit der Seelen, die auf den Verstand, auf Tugend und Freundschaft gegründet ist: dadurch erheben wir uns zu der wahren Würde der Menschheit, die wir besitzen. Die in einander passenden Steine eines Gebäudes sind Bilder der geselligen Menschen. Und in so fern Menschen nur ihrer unentbehrlichen Nothdurst wegen im Zusammenhange mit einander stehen, sind die dummen Steine doppelte Bilder von ihnen; sie sind durch ihre eigene Schwere, Gestalt und Lage mit einander verknüpft; ein Ganzes auszumachen. Diejenigen aber, die

einen

einen edlern, das ist, einen wahrhaftig geselligen Geist besitzen, haben ein wesentliches Stück voraus, welches durch die Verbindung der Steine eines Hauses nicht so recht ausgedrückt wird. Und dieses ist die wahre Menschenliebe, welche darinn besteht, daß einer an dem andern ein wahres Vergnügen und eine anstehende Belustigung findet.

Wie glücklich könnte nicht jedermann ohne Ausnahme seyn, wenn er das Gesellige zu nahe recht gelernt hätte, wenn er die Kräfte seines Geistes recht zu gebrauchen wüßte, so würde kein glücklicheres Leben seyn! Dieser angenehme und lehrreiche Umgang, der mir die Welt so ganz neu gemacht hat, bereichert mich mit ganz neuen Einsichten.

Wie oft werde ich mit dem zu Anfangs erwähnten Prediger zu einer Berwunderung und zum Ausruf bewegt! Die geringste freundliche Geberde, die kein Eigennutz gebildet hat, setzet mich in Erstaunen. Jeder Mensch wird mir ehrwürdig, der etwas geselliges an sich blicken läßt. Die geringste Geselligkeit kommt mir in tausend Kleinigkeiten vor, als eine Sprache der Natur, die nur grosse Seelen reden, und nur grosse Seelen verstehen. Grosse

Seelen! die oft in dem Körper eines Dreschers wohnen. Mir deucht, die Geselligkeit, die so sehr unserer Natur und dem erhabenen Geiste eingepflanzt ist, würde allgemeyner seyn, wenn sie mehr bemerkt und genähret würde. Ein halb Duzend gesellige Landjunker, und eben so viel gesellige Amtleute, nebst sechs geselligen Predigern, könnten ohne die geringste Mühe die Geselligkeit der Seelen in einer grossen Gegend ausbreiten, da die Geselligkeit, die die Bedürfnisse des Lebens erfordern, die Gemüther dazu schon zubereitet hat. Da mich mein Beruf zum Umgang und näher Verbindung mit vielerley Arten Menschen gebracht hat; so habe ich aus der Erfahrung, daß die Geselligkeit einen besondern Eindruck bey Hohen und Niedrigen mache. Es scheint in der dümmsten Seele ein Etwas zu seyn, welches auf die Geselligkeit wartet. Es ist eine Sänfte in jedem Gemüthe, (und es ist die Hauptsänfte,) welche zu der Geselligkeit gestimmt ist; sie klinget sogleich, als die andere gerührt wird, vermöge der gleichen Spannung und Harmonie, wie eine Wolme an der Wand die Töne hervorbringt, die eine andere ansstimmt, welche eben so gespannt ist. Ich kan sagen, daß die Beobachtung

tung

ting dieser Wahrheit mich beynähe zum Freunde aller derer gemacht habe, mit welchen mich mein Beruf in einige Verbindung gesetzt hat. Die wenigen ungeselligen Gemüther, die eine unerbittliche Härte an sich haben, sind mir genugsam

ersetzt durch die Geselligkeit solcher Leute, die mit mir in keinem nothwendigen Zusammenhange stehen. Kurz, ich habe tausend Ursachen auszurufen: O wie ist die Geselligkeit so schön!



II. Stück.
Gelehrte Beyträge
zu den **Rigischen Anzeigen**
aufs Jahr 1767.

Zweyte Fortsetzung und Schluß

der Erklärung
einiger alten Ehrenwörter,

welche
dem ältesten Deutschen Adel
in Liefländischen Urkunden besseleget werden.
(Siehe XIV. St. 1766.)

Wenn man voraussetzt, daß die Ministerialität keinem an Geburt, Stand und Würden nachtheilig gewesen, und daß daher Männer von hohem Adel sich derselben gleichfalls unterzogen, so wird die Schwierigkeit leicht zu begreifen seyn, warum sich aus Urkunden die Mittelnie zwischen der summa ingenuitate und den variis mediocriter nobilibus, oder zwischen den hohen und niederen Adel so schwer zeichnen lasse. Selbst Fürsten und Herzoge wurden ohne Präudiz ihres Standes dienstbar. Ein Miles und Ministerialis waren daher in einer und eben derselben Person gar nicht entgegen gesetzte Dinge, weil ein Edler Herr beides zugleich seyn konnte. Der Graf Eberhard

von Wärenberg bezeuget 1292, daß sein Herr Vater und seine Voreltern schon vor langer Zeit dem Pfalzgraf Ludwig und dessen Voreltern seruitio & familiaritate, d. i. mit Knechtschaft und Dienstbarkeit verwannt gewesen. Graf Emrich von Leiningen vertrieh sich 1351 gegen die Stadt Speier, daß er ihr Hofsee, Schirmer und Diener seyn wolle. Eben dieser Emrich machte sich 1375 gegen die Städte Mainz, Worms und Speier anheischig, ihnen 10 Jahr lang mit vier Glesen, d. i. Rittern zu dienen. Dadurch aber wurden diese Edlen Herren nichts weniger als Dienstleute dieser Städte, so daß sie dadurch ihrem gräflichen Stande präiudiciret hätten. Der Kayser Lothar

ting dieser Wahrheit mich beynähe zum Freunde aller derer gemacht habe, mit welchen mich mein Beruf in einige Verbindung gesetzt hat. Die wenigen ungeselligen Gemüther, die eine unerbittliche Härte an sich haben, sind mir genugsam

ersetzt durch die Geselligkeit solcher Leute, die mit mir in keinem nothwendigen Zusammenhange stehen. Kurz, ich habe tausend Ursachen auszurufen: O wie ist die Geselligkeit so schön!



II. Stück.

Gelehrte Beyträge zu den Rigischen Anzeigen aufs Jahr 1767.

Zweyte Fortsetzung und Schluß

der Erklärung

einiger alten Ehrenwörter,

welche

dem ältesten Deutschen Adel

in Liefländischen Urkunden besseleget werden.

(Siehe XIV. St. 1766.)

Wenn man voraussetzt, daß die Ministerialität keinem an Geburt, Stand und Würden nachtheilig gewesen, und daß daher Männer von hohem Adel sich derselben gleichfalls unterzogen, so wird die Schwierigkeit leicht zu begreifen seyn, warum sich aus Urkunden die Mittelinie zwischen der summa ingenuitate und den variis mediocriter nobilibus, oder zwischen den hohen und niederen Adel so schwer zeichnen lasse. Selbst Fürsten und Herzoge wurden ohne Präudiz ihres Standes dienstbar. Ein Miles und Ministerialis waren daher in einer und eben derselben Person gar nicht entgegen gesetzte Dinge, weil ein Edler Herr beides zugleich seyn konnte. Der Graf Eberhard

von Wärenberg bezeuget 1292, daß sein Herr Vater und seine Voreltern schon vor langer Zeit dem Pfalzgraf Ludwig und dessen Voreltern seruitio & familiaritate, d. i. mit Knechtschaft und Dienstbarkeit verwannt gewesen. Graf Emrich von Leiningen vertrieh sich 1351 gegen die Stadt Speier, daß er ihr Hofsee, Schirmer und Diener seyn wolle. Eben dieser Emrich machte sich 1375 gegen die Städte Mainz, Worms und Speier anheischig, ihnen 10 Jahr lang mit vier Glesen, d. i. Rittern zu dienen. Dadurch aber wurden diese Edlen Herren nichts weniger als Dienstleute dieser Städte, so daß sie dadurch ihrem gräflichen Stande präiudiciret hätten. Der Kayser Lothar

thorius nennt den mächtigen Grafen Marfred, Vir illustri, Comes & Ministerialis. Nach der unschuldigen Einsalt damaliger Zeiten konnte einer ganz richtig Familiaris, oder zum Gesinde gehörig heißen, ob er gleich sich von dem gemeinen Gesinde durch seinen Stand ausnahm, und dabey ein mächtiger Stand- und Landesherr blieb. Die Familia oder die Familiars grosser Herren waren vor den niedrigen Bedienten in größtem Ansehen, weil sie mit bey der Wahl der Bischöfe und Aebte eine wichtige Stimme hatten. Der beste Ritter schämte sich nicht Famulus ecclesie, Diener einer reichen Stifftkirche zu heißen; und welchen Vorrang hatte nicht derselbe für jedem andern auch alten Edelmann, der sich nur schlecht hin famulus oder Knappe unterschreiben durfte, ob er auch gleich aus dem hohen Adel war. Der Titel eines Ministerialis war aber so weitläufig, daß er nicht blos dem hohen und niedern Adel zukam, sondern daß ihn Leute führten, die ohne Zweifel kein adeliches Herkommen anzugeben wußten. Zwischen Dienst und Dienst war also ein großer Unterschied.

Wir wollen einige dieser Hofbedienungen gebietender Landesherren vor uns nehmen, um aus den Namen, welche einige Ministeriale be-

kleideten, auf ihren Rang schließen zu können. Dergleichen Hausdiener waren der Maior, der Meyer oder Vogt; Infector der Truchses oder Droß; Scantio der Schenke; Marschalcius auch Strator, der Stallmeister, den die Fränkischen Urkunden auch Stabuli Magister oder den Marschall nennen; der Camerarius der Kämmerling; Particularius der Mundschenke; Mansionarius oder Hoffourier, der bey der Reise des Hofes vorausging, Quartier zu bestellen. Solche Aemter hatten kein Salarium, sondern die Ministeriale lebten von den Einkünften ihrer Lehngüter.

Es hatten aber die Regenten auch noch andre Ministeriale, als Gold-, Silber- und Eisenschmiede; sie hatten ihre Drechsler- und Stellmacher; ihre Seifensieder; ihre Hofbecker, welche das Semmelbrod für die Tafel schafften, ihre Siceratores, welche das Bier und den Cyder, oder den Birn- und Apfelmost brauerten, ihre Retarios, die Jagdneze strickten, und andre Handwerker mehr. Ob nun gleich diese Leute auch ministeriell waren, so wird sie doch niemand unter die Edelsleute rechnen, so wenig, als ein Hofsatler oder Hoffschneider mit einem Hofmarschall in Parallele (*) stehen kan

(*) Weil die Handwerker des Hofes mehr bey Geschichtschreibern als in Urkunden vorkommen, so wollen wir hier nicht weiter erwähnen, sondern blos von der Ministerialität des Adels reden.

lan, ob sie gleich alle Diener des Hofes heißen können.

Ein Ministerial konnte zwar über sein Eigenthum frey disponiren, sein Lehngut aber, durch welches er ein Vasalle seines Oberherren war, konnte er ohne Consenz desselben nicht veräußern, noch in geistliche Hand ver-schenken oder verkaufen.

Die Stifte insbesondere verkauften die Rechte ihrer Ministerialität theuer, denn ihre Geistlichen schlossen nicht ohne Wasser. Wer würde wohl für eine Knechtschaft solche Summen bezahlen haben, wenn nicht mit diesem dienstbaren Stande grosse Ehre und fette Einkünfte wären verknüpft gewesen. Manche haben die Ministerialität auf ihre rechtmäßigen Kinder in dem Kaufbriefe gar erblich bedungen. Zuweilen verliehe sich ein freyer Edelmann in die schöne Tochter eines Ministerials. Er ließ den Rang seiner Geburt um seine geliebte Omphale recht so willig fahren als Hercules seine Löwenhaut. Die Kinder gehörten also dem dem Herrn, dessen Hausdienerin die Mutter war. Denn nach dem Salischen Gesetz hieß es: *Virgini meae venne. id virgi tu meo Sohn.*

Es suchten auch Leute von hohem Adel aus gewissen Ursachen die Cisterciensdienste, denn sie liebten dabey nobiles und wurden des regierenden Bischofs Nähe. So verordnete der Biskandische Bischof Albert einen fremden Ritter Gottfried, dessen Familiennam-

me uns nicht bekannt geworden, zum weltlichen Richter oder zum Vogt auf Treyden. Einen andern, Gebhard nahm er in seine Dienste als Kapifer oder Truchses. Ein solcher Droß war über seine niedrigen Officianten gesetzt; er vertrat die Stelle seines Bischofs in weltlichen Dingen, er sprach das Rechte, und mußte an statt seines Herrn persönlich in Krieg gehen, weil ihm dafür ein fettes Landgut angewiesen wurde, und man noch keine Lohnsoldaten oder Soldner hatte. Denn die gemeinen Kriegesleute waren entweder büßende Pilger, die zur Vergebung ihrer Sünden etwa auf ein Jahr ihren Feldzug gegen die Heiden antraten, oder nach der zynischen Andacht damaliger Zeiten Streiter Christi, welche wider die ungläubigen Iuden, Letten und Eysten den Himmel zu erlämpfen hofen. So nahm der Graf Bernhard von der Lippe, der in jüngern Jahren eine rechte Kaufzunge gewesen, aus Gewissensbissen das Kreuz auf sich, ward ein Cisterciensermönch, half Kiefland, das man für die Mutter Gottes in Besitz nahm, erobern, ward hierauf Abt des Cistercienserklosters in Dänemünde, und endlich Bischof von Seingallen. Er beschloß seine Ritterchaft mit dem geistlichen Stande als Suffraganrus des Biskandischen Stiffts. Unter seinen elf Kindern begaben sich 4 Söhne und 4 Töchter ebenfalls in geistl. Stande nur der jüngere Sohn erbt die gräfliche

Lippischen Güter. Diese Ritter unterschieden sich von der Ritterschaft Christi, weil sie als Volontairs und des Gelübdes wegen mit in Krieg zogen. Denn bey Unterschriß der Urkunden folgten auf die Clericay, die überall oben an stand, die Herzoge, Grafen, und andre von hohem Adel, endlich kam Meister Volquin mit seinen Brüdern, weil diese ministerial waren; und für ihre Dienste Lehngüter bekamen.

Der abergläubische Eifer des hohen Adels gieng so weit, daß große Herren so gar sich in Kopf schzen, als ob sie dem heiligen Apostel Petrus und in demselben dem Herrn Christo dienten, wenn sie sich einem geistl. Stifte ministerial machen und von demselben ein Ehrenamt annähmen. Die alten Herzoge von Schwaben waren Teuchseffe von dem Abt zu St. Gallen. Die Herzoge von Oesterreich waren Erzmundschenken des Bischofs zu Ebur im Graubünden, ein Amt, das der Herr Christus zu seinem Gebrauch gewis nicht nöthig hatte. Ein gewisser Sigmund opferte seinen Sohn Ivan, daß er dem Stifte, mit allem was er hatte, Zeit Lebens zugehören sollte. Solche Leute wurden bloß auf Zureden der Pfaffen Nazarier, die ihnen sich vorshawten, einem Heiligen sich zum Dienste zu opfern, und diese Thar als ein Mittel anzusehen, mit welchem Gott sich versöhnen ließ. Ein solcher devoter Herr hieß Oblatus

oder auch Donatus. Die mächtigen Herzoge von Brabant, von Geldern, von Cleve; die Grafen von Holland wurden des Bischofs von Utrecht Dienstmänner. Thaten nun große Herren dergleichen, was sich mit ihrer hohen Geburt nicht rüimte, warum sollte der niedere Adel Bedenken tragen, sich ministerial zu machen. Ein ehrlicher Bidermann von gutem Adel, ein alter deutscher Degenknopf, wofelte sich das Seil einer getauften Blöße etlichmal um den Hals. Die Pfaffen machten daraus ein göttliches Liebesseil. Sie zogen damit den armen Sünder gen Himmel und seine Güter ans Kloster. Es war ein Glück für die Christenheit, daß solche Gräuul der falschen Religion mit der Zeit durch die Zeugen der Wahrheit entdeckt wurden.

Es scheint inzwischen doch, daß selbst die Knechtschaft und Ministerialität an geistl. Stifte nichts mehr als die bloße Lehnbartkeit vorstelle. Die Rheingrafen waren eine ganze Zeitlang Wapnische Ministeriale, und schalteten über ihr übriges Vermögen nach freyem Belieben. Die Gumpire, eine hochadliche Dame, welche mulier mobilis betitelt wird, hante sich auf ihre ganze Posterität an den Bischof Abrahamb von Freisingen verchenkt. Das Stift verlangte von ihrer Urentin Desrusvinda daß sie mit ihren Söhnen serviliter gehorchen sollte. Diese bewies aber aus dem Vertragsbriefe, daß

daß ihre Kinder ab omni servili anxietate frey wären und folglich zu den vornehmern Bedienten gehörten. Ein anderer Edelmann gab sich und seines Vater Güter dem heiligen Veit in Corvey zum Dienste. Der St. Veit war aber so edelmüthig und verliehe ihm diese Güter wieder zum Lehn. Ein gleiches Exempel haben wir in der ländischen Historie an den lithauischen König Myndow. Dieser hatte sich unbesonnen überreden lassen, den größten und besten Theil seiner Länder an die Heil. Maria, das ist, an den Rügischen Erzbischof und an den Ordensmeister zu vergeben, von denen er solche als ein Lehn der Heil. Jungfrau wieder in Empfang nahm. Weder die Geistlichkeit noch die Ordensritter gonten einander diesen fetten Bißfen. Myndow besonn sich aber eines andern, und ließ dafür alle Christen in seinem Reiche jämmerliche Ums leben bringen.

Wir können hier nicht unangezeigt lassen, daß ein Reichsbedienter, ein Ministerialis Imperii, vielerlei mit Reich, geglaubt habe, wie er das Pra für einen fürstl. Bedienten besitze, der nur ein Ministerialis principis hieß. Der Kayser Friedrich der andre, machte die Ministeriale des Herzogs Ottonis pueri zu Reichsministerialen, und ertheilte ihnen mit selbigen gleiche Rechte.

So unschadbar aber wir bisher die Ministerialität für den Adel ausgegeben haben, so gewinnt es doch das An-

sehen, als ob dieselbe bey dem Adel ein kleinen Klebefleck nachgelassen habe. Denn wer sich von derselben frey gehalten, konnte sich mit gräßlichen und freyhertlichen Familien ohne Verwurf Falliren. Es kommen zwar solche Fälle nicht allzuhäufig vor, dennoch führen die gräßl. Familien aus den Häusern Sayn, Waldeck, Solms, Erbach in ihren Ahnentafeln gnug adliche Wapen. Herr Moser in seinem deutischen Staatsrecht bemerket, daß dem Sohn eines Grafen die Succession seit vielen Jahrhunderten niemals deswegen streitig gemacht sey, weil seine Mutter nur vom Ritterstande gewesen. Die Kayserin Imagina, des Adolphi Gemahlin, war aus dem Hause der Edlen Herren von Limburg. Sie hatte eine Schwester Agnes, die an den Edlen Herrn von Westerburg vermählet war. Eben so hat das Haus Braunschweig: Lüneburg oft seine Töchter an Edle Herren ausgegeben, da dergleichen Heyrath bey einer Baronessin nicht ohne Standeserhöhung und nicht ohne Consenz der Hochfürst. Agnaten eingegangen werden konnte. Die Gräfin Sophia von Spigelberg hatte den Ritter Emgelbert von Hartenberg, so wie ihre Schwester Jutta den Knarpen Didrich, genant Bock v. Nothbold, zum Gemahl.

Gräßliche Personen, die niemals in Dienste getreten waren, schrieben sich homines liberi. Die vom niedern Adel, welche sich von den Ministerialen

auszeichnen wollten, nannten sich gleichfalls freye Leute. Hieraus formirten die Häuser, welche niemals ministerial gewesen, einen eigenen Ehrentitel und schrieben sich semper frey. Ein Wort, das eben so cavalierement zusammen gefest ist, als das noch neulich auf der Wienerischen Schaubühne mit Beyfall angebrachte Semper lustig. Wer würde doch wohl die Etymologie unsrer Pflückerien verdauen können, welche uns vorfagen, daß Semper frey so viel als sendbar frey bedeuten solle. Gewiß befindet sich solches in den Urkunden nicht.

Dies ist also alles, was von dem hohen und niedern Adel mit Gewisheit gesagt werden kan. Heutiges Tages fällt diese Eintheilung des Adels weg, und kan derselbe nicht anders, als nach dem alten oder Stammadel mit seinen Perioden jedes Landes, und nach den neuen, oder Briefadel mit der Jahrszahl classificirt werden.

Man würde im Stande seyn, aus der Titulatur einigermaßen auf den Stand zu schließen, wenn anders die deutschen Canzleien sich genau daran gebunden hätten. Die Ritter und Knappen haben democh ihre besondere Ehrenwörter. Die ersten hießen honesti, strenui milites, strenui viri, und in deutschen Urkunden ersprige Gevirenge, veyre. Einmal findet sich eine fromme und weise Vrowwe eines frommen Ritters; ingleichen de vromen Lude, von Ritten und Kna-

pen zusammen. Die Knappen hingegen hießen famoli famuli, und im Deutschen düchtrige, eheliche, achbare. So lesen wir de fromme, de gestirngte Knappen von Monichusen. Als eine Seltsamkeit tritt man auch den Titel Wohlgebohrne Knechte an. Weil die Grafen regelmäßig zur Fürstenclasse gehörten, so ist ihnen dann und wann der Beyname Illustris gegeben worden, da sie sonst incliti, egregii, virtuosissimi, magnifici betitelt worden. Denn der Titel Illustris ist so groß, daß man ihn auch dem Röm. Kayser belegte, daher er sich bey den Grafen in späteren Zeiten verlor, und nur den Fürsten gegeben wurde.

Dr. Herr Hofrath Scheide vertheilt es dem Hn. Professor Pauli, daß derselbe, in der Arede der Dedicatio seines Werthen, des Königl. Preussl. Staatsministers, Herrn Grafen v. Soden's Erzeley: Erlaucher und Hochgeborner Graf, titulirt, weil dies ses Wort in sensu politico so viel als Durchlauchtig bedeute, und nur bey fürstlichen Namen angebracht sey. So heißt es z. E. de schändere Fürste; ingleichen der Erlauchte Hochgeborne Fürste, eben so der Treuchtige Hochgeborne Fürste, von den Landgrafen zu Hessen. Im sensu grammatico bedeute es etwa so viel als gelehet, vernünftig, scharfsichtig und kluge für einen Staatsminister zu kleinstädtisch. Derr Herr Profess. entschuldiget sich zwar mit dem Hamburgis. Zeitungsschreiber. Hat

Scheide hält diesen Mann aber zu gelehrt und zu vernünftig, als daß er diese Titulatur habe Mode machen wollen. Er gebrauche nur das Erlauche vom Russischen Grafen, und werde in Russland selbst ohne Anstand gebraucht, ein gewisses Ehrenwort in dieser Sprache ausdrücken, das sich aber nicht auf deutsche Grafen passe. Es könne kein Schulmann und akademischer Lehrer neue Titel erfinden, weil das Recht der Titulatur nur ein Reservatum für die höchste Majestät in der bürgerlichen Gesellschaft sey, welche Materie er in den gelehrten Götting. Zeitungen unterm Jahre 1754 auf der 389 Seite gründlicher ausgeführt hat. Es ist unsers Thuns nicht, hier auszumachen, wer von beyden die ährnere Männer Rechte hat. Wir bemerkten nur, daß der Herr Hofprediger Kramer vielleicht, weil er diese Titulatur aus dem Hamburgis. Correspondenten aus Gewohnheit angenommen, in der Zuweisungsschrift seiner Bossuetischen Uebersetzung, des Grafen von Holsendorf Erzeley gleichfalls: Erlauch und Hochgeborn titulirt habe. Wiewohl schon 1690 schrieb die kaisländische Ritterschaft: Erlauch

ter, Hochgeborner Herr Graf. Coll. Liv. p. 71.

Wir gehen nun weiter, und bemerken noch die bürgerlichen Namen, wie solche in den Urkunden ausgedruckt stehen. Viel Zunamen bürgerlicher Familien sind von den Notarien alter Zeiten ins lateinische übersetzt worden, die sich nicht so gleich auf Deutsch treffen lassen. Uns dünkt Herr Arndt: habe im ersten Theil der Chronik auf der 220ten Seite einen Fehler begangen, wenn er den Namen Gerlactus Rufus durch Gerlach Fuchs übersetzt, da er ihn billig Gerlach Korthe, oder wie ihn die kaisländ. Geschichtschreiber Plattdeutsch ausdrücken, Rade nennen sollen. (*) Es ist gewiß, daß unsre Vorfahren sich ohne Zunamen beholfen, bis sie sich von dem Ort ihrer Geburt ein Unterscheidungszeichen belegten oder belegten ließen. Auf eine ähnliche Art bedienen sich noch in unserm Tagen die Handwerkergefallen der Benennung von ihrem Geburtsort, und man weiß gleich auf ihrer Herberge, wer der Berliner, der Monfieur Leipziger, der Göttinger sey. In den Documenten finden wir Detard de Karber, Hermannus de

(*) Das könnte wirklich so seyn, Fehler muß man nicht rechtfertigen. Ich dachte, man nenne einen Menschen mit rothen Haaren nach unsrer Weise einen Fuchs, so wie ein rothhaarig Pferd. Ich habe aber nachher die Namen richardus Vulpes, Jordanus Vulpes, und der weiß, was noch vor Volpes angetroffen, die den Fuchs besser vertrauen. Ein Grammaticus, der nicht Urkunden untern Händen gehabt, greift bald eine solche Meile. Nachdem ich mehr Herz bekommen, so glaub ich besser Dreyer zu stehen, wenn ich Rurehardus Sartor durch richardus, Henricus Carnifex durch Fleischer und Egbertus sexta Feina durch Freytag übersetzt. Arndt.

de Moltenbecke, Witelind de Ganderfen, Johannes de Colle, Ludolph de Hasle, Ludemann de Meissen, Joh. de Hontorb, Henricus & Richelmus fratres dicti de Juno Bürger in Gothingen. So erscheint in den liesländ. Urkunden ein Thidericus de Wenden, Theodorus von Berewick, Henrich von der Mirowe, Peter von Ardren, Johann von Colln, Thedemann von Halle, die alle gute Bürger gewesen, und durch das Vgn wort de oder von nicht geabelt sind.

Einige Bürger gaben sich nach dem Namen ihres Vaters einen Zunamen, welcher Gebrauch fast unter allen Nationen im Schwange gieng. So kommt Ludolphus Matthisa vor, Theodorus Erenfridi, Johannes Helia oder ausführlich beschrieben: Bolte filius Rudolphi; Johannes filius Johannis Camerarii.

Andere schreiben sich schlechtweg: Hermann Ghyslers, Hans Olken, Hans Olegans, Godeschalkes Menger, oder mit einem Zusatz des Taufnamens: Johann Torney, lange Henrich Torney, und Forre Henrich Torney. So heißt es: den Erbaren Lüden, Zuge zu der Tuben, Zur Knolz, Günther de rne Ducker und Conrad Sailer, Bürgern zu Spiegelbergen; auch wohl wegen einer besondern Begebenheit, als ein Hamburgis. Rathor

herr hieß Dibreich up dem Verde. Die Namen, welche man nicht latinisirete, blieben deutsch: Johannes Block, Henricus Sprunck; Johann Godebus oder Gadebusch in einem Molnischen Documente von 1288; Henricus Vogel, Henricus Buurmeister, der im latinischen Magister cium hieß; Johannes Senne, Gerhardus Soan, und mehr ander.

Doch gemeinlich mußten diese ehelichen Deutschen ihren Zunamen den Mönchen Preis geben, die ihn auf latinisch so metamorphosirten, daß mancher brave Mann vielleicht seinen nicht wieder kannte. Ein Henr. Krämer, Bürgermeister in Hildesheim hieß Insitor; ein Burgemeister Joh. v. Bergen in Hamburg, de Monto; Henrich Scheele, Bürger in Einbeck hieß Luscus; Johann Ritter, Milos; Herbertus dictus Clericus hieß Schreiber; Hermann Reiche, Dives; Johann Bischof, Episcopus; Johann Glück Felix; Henrich und Conrad Brüder von Hausen, de Domo; Albert Spiegel, Speculum; Ludolf Hertog, Dux, und war ein Bürger zu Beaunschwicz. Solche Namen finden sich auch in den alten Bächerrollen in Riga.

Wie schließen hiermit diese Abhandlung, die zwar nicht nach aller meinen Geschmack ist, aber doch liebhabern der Alterthümer nicht ganz unangenehm seyn dürfte.

Gelehrte Beyträge zu den Rigischen Anzeigen aufs Jahr 1767.

Neunzehnte Fortsetzung

Der Urkunden

aus dem

CODICE DIPLOMATICO POLONIAE,

welche

die Geschichte von Liefland erläutern.

(Siehe XXV. St. 1766.)

Wie kommen nun mit der hundert und neunzehnten Urkunde auf die vollständige Antwort und wahrhafte Erzählung aller Streitigkeiten und Händel des Erzbischofs Wilhelm, wie er solche durch seine Sprecher (Oratores) wider die Advocaten des Magnifien und Hochwürbigen Herrn Meisters von Gien eingegeden. Diese hatten den Erzbischof öffentlich beschuldigt, daß dessen Tüthen und Trachten nur dahin gegangen, den Meister aus Liefland zu verreiben, diese Provinz dem

Reiche zu entziehen, und dieselbe einem auswärtigen Fürsten in die Hände zu spielen. (Der Berichtort war vermuthlich der Reichstag zu Regensburg.) Der Erzbischof hält diese Anklage für eine offensbare Injurie, die ihren Grund mehr in dem eingewurzelten alten Haß des Meisters, als in den angeschuldigten händlichen Wegen und gemachten Anstalten des Erzbischofs habe. Dieser Vorwurf, sagen sie, könne unangenehm seyn, da der Erzbischof gleich bey dem Antritt seiner Würde mit

E

größtem

größtem Fleiß seine Maßregeln auf die Erhaltung des Friedens gerichtet. Er sey mit seinen Eistögütern zufrieden gewesen, und habe um so wenig wegen der Oberherrschafft gekaukt, oder den Meister, um die frünge zu bringen gesucht, daß er vielmehr mancher Gefahr sich unterzogen, u. um des Friedens willen Unglück und Elend ausgestanden, ja er habe dies aus Liebe zum Lande nichts weiter gethan, als daß er den Meister ebenfalls in Güte auf die Vpndhaltung des Friedens einwirken lassen.

Weil aber seine Rechte, und die Rechte des Stifts und Capitels die Aufrechterhaltung derselben erfordert, und endlich einen Proceß veranlasset hätten; er auch mit einigen über die deutschen Handel Discurse und Unterredungen anstellen müssen; weil er von den Erzbischöfen, seinen Vorgängern zu dem Ende erwählt worden, ihre Gerechtfame und sein Land zu schützen: so habe der Meister sich dergestalt darüber geärgert, daß im kurzen alles zu einem Zanckapfel geworden.

Anfänglich hab er nur wegen der Verächlichkeit über die Stadt Riga freundlich und in Güte gestritten, weil er behaupte und dabey bleibe, dieselbe sey ihm von dem Meister unrechtmäßiger Weise abgenommen, und bis diesen Tag nicht wieder abgetreten wor-

den. Der Meister vertheidigte solche als eine ihm und dem Reiche zugehörige Stadt. Es sey dem Erzbischof daher nicht zu verdragen, wenn er sein Eigenthum mit Macht und Gewalt sich wieder verschaffe, damit ihm keine Nachlässigkeit vorgeworfen werden möge. Hieraus erhelle also noch nicht, daß er die vornehmen Personen und Einwohner des Landes rühten welen. Wenn man einige von ihm ergriffne Maßregeln wider die einbrechende Macht der Russen verkehrt auslege, weil doch sonst kein gefährlicher Nachbar zu befürchten gewesen; so spreche ihn sein Gewissen vor allen untreuen Anschlügen vollkommen frey. Es würden seine eignen Feinde gestehen, wie Christfürstlich sein bisheriges Betragen gewesen, indem er seiner Geburt und seiner Würde nach mit Bagatellen sich niemats abgeben, noch sonst in unanständige Dinge sich habe einfließen lassen.

Daß ihm der Meister die Desseßchen Affären vorrücke, mache ihm keine Schande. Er sey rechtmäßig zum Coadjuter angenommen, und von Leuten nach Liefand berufen worden, die ihn laut Abrede und Vertrag zu ihrem Erzbischof erschen. Wie wenig er auf den Krieg erpicht gewesen, könne ieder leicht daraus abnehmen, daß er theils nicht mit Soldaten, theils nicht mit Gelde versehen sey, überdem sich von seinem Fürstl.

Freunden und Verwandten weit abgelegen befinde, die selbst mit den Unruhen in Deutschland alle Hände voll zu thun hätten, und ihm nicht bey einer gerechten, geschweige ungerichten Sache beybringen könnten. Es würden durch diesen Vorwurf seine vornehmen Blutsfreunde, welche die Rechte des deutschen Reichs als Mitglieder desselben erhalten müßten, gleichfalls schimpflich befoffen.

Es sey ferner ungegründet, daß der Erzbischof den Landmarschall (Caspar von Münster) einen so begüterten Herrn durch Versprechung auf seine Seite gebracht, und dem Meister abgeloeket habe. Es sey gar nicht glaublich, daß ein Mann von solchem Ansehen sich aus Hoffnung eines kleinen Profiten von seinen Mitbrüdern würde losgerissen haben, zumal da er nichts gegen sein Vaterland gethan, als daß er dessen Hauskriegen widersprochen. Was sey aber die Ursache, warum ein von seinem Vaterlande so geliebter Patriote, der viel Jahee hindurch sich edel, prächtig und fruchtbringend aufgeführt habe, nun aus seinem Vaterlande gewichen? Gewiß keine andre, als daß er nicht Freyheit erhalten, wegen der ihm fälschlich angeschuldigten Conspiration sich zu rechtfertigen. Der Erzbischof gestelhe, daß nicht nur der Landmarschall,

sondern andre mehr mit ihm vertraut und verbindlich ungegangen; doch hätten sie beyde weder gegen den Meister noch gegen das Land etwas gefährliches im Schilde geführt. Ein Herr, als der Erzbischof, der unter Leuten des Ordens leben und sein Amt verrichten müssen, würde ja ungesellig und unhöflich gehalten haben, wenn er vor ihrem Umgang gelaufen zu seyn schiene. Es werde aber der Landmarschall künfftig für seine Unschuld selbst leben.

Was die vom Herrn Meister aufgefangnen Erzbischöflichen Briefe betreffe, so wären eben dieselben ein Beweis, daß weder der Erzbischof noch der Durchlauchtige Herzog in Preussen im Sinn gehabt, das unabwehrbare Liefand zu Lande oder zu Wasser zu sperren. Der Erzbischof habe die Romischen und Polnischen Könige und die Churfürsten des Reichs fast immer angegangen, daß sie ihm den Herzog Christoph von Mecklenburg zum Coadjuter geben möchten. Es hätten dieselben auch das Capitel zu dieser Wahl vermögen wollen. Es habe das Capitel die Sache auf den Wolmerischen Landtag zur Ueberlegung verwiesen, woselbst beschloffen worden, daß kein Fürst oder Herzog ohne Einwilligung des ganzen Romischen Reichs zum Coadjuter angenommen und erwäl-

erwählet werden solle. Da sie nun allerdings ausgemacht, den Herzog Christoph zum Coadiutor zu nehmen, so lieffen sie diesen ihren Entschluß endlich an die gesammten Stände nach alter Gewohnheit gelangen.

Die Stände hätten nach langen und vielen Berathschlagungen dem Erzbischof und Herzog erstliche Artikel und Bedingungen vorgelegt, darmit sie in Ruhe über die Annahme derselben delibereiren könnten, dazu ihnen bis letztverwichenen Jacobitag ein Termin ausgesetzet sey.

Aus allem diesem ergebe sich offenkundig, daß der Erzbischof nicht betrügerischer Weise, sondern aufrichtig und redlich bey allen zu Werke gegangen, und nichts mehr gewünschet habe, als daß der Landtag, bey der Meister zum Strichblat brauchte, geschlossen und von den Ständen ein Ausspruch gerhan würde. Der Erzbischof habe es nicht ins geheim, sondern öffentlich gerhan, wenn er auf Verlangen der Könige und der Churfürsten des Reichs sich von seinem Capitel den Herzog Christoph zum Coadiutor ausgebeten.

Der Meister habe nach seiner unvermutheten Grausamkeit die ausgesetzte Zeit zu den Berathschlagungen nicht abgewartet, sondern habe

den Comtur zu Dänenburg und Caspar Nechlein nach Lübeck geschickt, Soldaten zu werben, und solche nach Litzland wider den Erzbischof mitzuführen. Sie hätten auch ihres Herrn Commission gut bestellt, indem sie in kurzer Zeit keine kleine Macht auf die Weine gebracht, und damit sich eingefunden hätten. Ob nun zwar der Erzbischof frühzeitig genug Wind davon bekommen, so hab er doch aus Achtung gegen die Kayserlichen Befehle und aus Liebe zum Frieden nicht nur keine Völker werben, sondern auch nicht einmal seine eignen Leute mit Gewehr versehen lassen. So weit gieng die Aufrichtigkeit des Meisters und die Geduld des Erzbischofs, der nichts weniger dachte als hintergangen oder gefangen zu werden.

Mitlerweile, da der Erzbischof mit dem Herzog von Mecklenburg in Ueberlegung getreten, ob man die von den Ständen angebotenen Bedingungen gernehmigen könne, so habe der Meister schon seine Leute fertig halten und die Waffen ergreifen lassen, mit der Bedrohung, das Hochstift anzufallen, wie er sich vor aus schon erklärt, ob gleich ihm und dem Lande der Friede inräglich gewesen wäre. Der Erzbischof habe ganz gut gewußt, daß es auf ihn

ihn gemünzt sey, wenn die Handlung wegen der Coadiatur des Herzogs durchgetrieben würde. Es sey auch so gekommen. Der Meister habe in kurzen seine Völker in Marsch gesetzt, und ihn auf eine höchstbeschwertliche Art wie eingesperrt gehalten.

Es habe zwar Anfangs nur geheißen, daß der Meister des Landmarschalls wegen diese Anstalt und Zurückung mache, weil aber ieder mann den Erzbischof für das Ziel dieser Pfeile angesehen, so habe er endlich an den Herzog in Preussen Voten und Briefe gesandt, und bey so augenscheinlicher Lebensgefahr den selben um Hilfe ersuchet, doch nur in so weit, daß er in der Güte und nicht mit Schwertschlag ihn unterstütze, aber des Friedenswegen keine Soldaten in Löhnung nehme.

Ob nun gleich der Erzbischof sowohl, als der Herzog in Preussen, wie selbst die aus Preussen kommenden Passagire erzählten, unbereitet und unbewasnet gewesen, so habe doch der Meister aus dem Erzbischofschifflichen aufgefundenen Schreiben sich in Kopf gesetzt, daß derselbe auf den Ansturz Litzlands gedacht habe. Es sey dies aber mehr ein Kunstgriff des Meisters als des Erzbischofs, weil ersterer besagtermaßen vorher die Waffen ergrieffen, und eine Armee zu Fuß und zu Pferde

besammten gehabt, ehe dieser an den Herzog geschrieben habe. Ein jeder könne urtheilen, mit welchem Rechte der Meister die Erzbischofschifflichen Briefschaften habe wegcapern dürfen.

Da nachher sich immer mehrere zu des Meisters Partey geschlagen, und er ein zahlreicher Heer auf die Weine gebracht; so sey des Königs von Polen Majestät besorgt gewesen, es möchte des Coadiutors wegen die Sache schlimmer werden, und habe ihre Voten gesandt, den Bischof von Medniez an den Meister, und den Hofrath Caspar Kaspi an den Erzbischof, welche den Handel in der Güte and nach Billigkeit schlichten sollten. Der erstere sey vom Meister undankbar abgewiesen, und ohne Antwort geblieben; der andre aber stümmelich und leichtfertig bey seiner Unschuld mit allen seinen Leuten tod geschlagen; woben dessen Depeschen und ganze Equipage grausamerweise weggeraubet worden.

Der durch den Königl. Befehl: ten so gütig zur Eintracht angesprochene Meister habe diese heilsamen Warnungen in Wind geschlagen, und nur Lust gehabt den Erzbischof mit Krieg zu überziehen. Wie er nun gesehen, daß weder der Erzbischof noch sein Coadiutor mehr bewehrt Leute als ihre Vasallen hätten, so gab er dem Caspi unter Bedrohung der Strafe, in

allem Befehl, nicht so, wie dessen Vor-
gesetze, zu denken. Kaum erlangte es
7 Tage Bedenkzeit. Es habe aber lei-
der seinen Eid gebrochen, und sey end-
lich ganz von seinen Oberhäuptern ab-
gefallen. Diese, die sich von den iheri-
gen verlassen sahen und nichts mehr als
erliche Klienten um sich hatten, habe
der Meister nach Unterwerfung ihrer
Schlöffer und Dörfer, und nach Ver-
wüstung ihrer Ländereien im Schlosse
Rokenhausen belagert, und nach des-
sen Eroberung gefangen geführt, da-
von der Erzbischof nach dem Schlosse
Trenden, der Coadiutor nach Wenden
gebracht, und in Verwahrung genom-
men seyn.

Ob sie zwar für ihre Personen sich
nicht ergeben können, so hätten sie doch
aus Liebe keinen weitem Anlaß zur
Versehrung des Christenbluts geben
wollen. Der Meister hingegen habe
treuloserweise sein Wort gebrochen,
durch welches er sich anheischig gemacht,
dem Erzbischof nach dessen Stande als
les vollkommen und hinfänglich zu rei-
chen, dem Coadiutor aber die Freiheit
zu lassen, nicht nur aus dem Lande zu
gehen, sondern auch sich hinzuwenden,
wohin es ihm beliebe. Das sey der
Punct, auf welchen sie sich unterworfen.
Man sehe hieraus des Meisters Stolz
und des Erzbischofs Sanftmuth und
Geduld!

Die schlechten Anstalten des Erz-
bischofs erwiesen vielmehr, wie wenig er

in Sinn gehabt, tiefstand zu Wasser oder
zu Lande anzugreifen, weil er nicht eine-
mal ein Gränzschloß besetzten, ge-
schweige es noch mit Wache, Garnison
und Besatzung versehen lassen.

Die Beschuldigung des Meisters
gegen den Herzog von Preussen sey eben-
falls strafbar, als habe derselbe sich über
seinen Nachbar, den Meister, herma-
chen wollen, zu einer Zeit, da der Herz-
og weder Truppen noch Kriegeschiffe
hätte. Noch vielweniger würden die
vorgewiesenen Briefe den Verdacht er-
regen, es müßten denn andre statt der
rechten, wie einige sagten, untergesch-
oben seyn. Die richtigen habe der Erz-
bischof wider seinen Willen aus Furcht
gebrüggen geschrieben und weiter nichts
als Hülfe und Rath verlangt. Hinge-
gen habe der Meister das göttliche und
das Völkerrecht gebrochen, daß er einen
Herzog des Heil. Röm. Reichs zu sei-
nem größten Nachbar zum Gefangenen
gemacht, und ihn in Bande gelegt.

Aus dieser ganzen Unterlegung ma-
chen die Advocaten des Erzbischofs den
Schluß, daß der Meister die Strafe der
Anführer verwickelt habe, und verlan-
gen eine völlige Restitution des Ge-
raubten. Sie bitten zugleich um ein
Mandat an selbigen, sich künftig dem
Befehlen gemäß und still zu verhalten,
und ihn, wenn er diesen Befehl bey
Seine setze, mit Gewalt zur Vollstrec-
kung desselben anzuerkennen.

Wes

Weil indessen alle Befehle bey dem
Meister ohne Nachdruck seyn dürfen,
so sey des Erzbischofs Erachten, daß
derselbe als ein Bundbrüchiger straf-
bar sey, und erliche die Churfürsten
und Reichsstände ihn anzuhalten, bey
den Verträgen zu bleiben, damit ers
nicht auf das Faustrecht ankommen
lasse; und wolle er denn nicht, so ver-
diene er mit seinen Gefellen und Hel-
fersbetheilen, daß er allen Aufrührern
ein Exempel werde.

Der Erzbischof sey bey dem allen
willig, wenn ihn der Meister im Ge-
richte der Päpstlichen und Kaiserlichen
Majestät rechtlich belangen wolle, sich
zur Red und Antwort zu stellen. (Die
Gesandten vergessen hierbey nicht, alle
ehangeführte Verbrechen des Meisters
nachdrücklich zu recapituliren.)

Endlich bitte der Erzbischof, daß
ihm alle seine entziffenen Privilegien,
sein Gold, Silber, alles was unter Schloß
gewesen, seine Festungen und das in
solchen weggenommene grobe Kriegs-
geschütz von dem Meister wieder aus-
gelehet werde. Der Meister sage
aber nicht sachte, sondern ganz laut, er
werde dies eher nicht thun, als bis
ihm die auf die Soldaten verwandten
Kosten baar bezahlt würden. Weil
nun von einem Meister in tiefstand, von
Anbeginn an, nichts als Feindseligkeit
und Haß gegen die Erzbischofe zu er-
warten gewesen, so bitte er um die

Vorsorge der Fürsten, indem er seinen
Nachfolgern das Stifte gerne so nach-
lassen wolle, wie ers bekommen, daß
sie ihm vor seinem bösen Nächsten
ein geruhig Leben schafften, damit die
Nachkommen nicht wieder neue Anla-
gen einbringen dürfen, und daß dem
nach der Meister mit der in Rechten
vorgeschriebenen Strafe angesehen
werde.

Diese und einige folgende Docu-
mente sind ohne Datum, haben aber
die Jahrzahl 1556 in dorfs. Was
die Churfürsten, Fürsten und übrige
Reichsstände darüber berathschlaget,
und was der Römische König resolviret,
gab den hohen Gefangenen wenig Trost,
doch können wir den redlichen Ver-
scheid nicht weglassen. In diesem rathen
laut der hundert und zwanzig-
steinsten Urkunde alle Stände des
Reichs, daß an den Erzbischof, an des-
sen Coadiutor, und an die tiefständer
ein Schreiben ergehe, in Kraft welches
den tiefständern die Restitution der ab-
geführten und gefangenen Fürsten anbe-
fohlen wird, welche letztere bey allem
ihrem Unglück noch erst Caution stellen
sollen, daß sie Fried und Ruhe halten,
und nichts mit Gewalt unternehmen
wollen. Ein gleiches soll auch der
Meister mit seinen Adhärenten thun,
und caviren, daß sie nicht gefommen
seyen, wider den Erzbischof und den
Coadiutor, Johann Albrecht von Bran-
der, der durch seinen Feibzug sich theil-

haftig

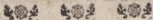
hastig gemacht, die Waffen zu ergreifen. Will einer dem andern et was anhaben, so mag ers bey den Deputirten des Römischen Königs, und vor den Commissarien der Reichsstände anbringen; geht es da nicht, so muß er sich an die gemeinschaftlichen Reichsgerichte wenden. Die Churfürsten wollen das Wort Resolution behalten, die Fürsten aber es weggelassen wissen. Desgleichen raten Fürsten und Stände, daß beyde Partey ihre Commissarien nach Lübeck verordnen, wo sie den 1sten April erscheinen und sich in Vergleich einlassen sollen.

Dem Römischen König mißfielen diese Rathschläge der Stände nicht, er hielt es aber für schicklich, wenn Commissarien oder Gesandte mit hinlänglicher Vollmacht an den Ort der streitigen Partey abgefertiget würden. Dazu lagen die Herzoge von Pommern am bequemsten, und wenn es den Ständen beliebig fiel, möchten sie ihnen noch zwey andre von den übrigen Fürsten beslegen. Wenn die Principale nicht in Person reisen könnten, so würden sie es doch durch ihre Gesandten bestellen. Zuerst sollen sie drauf bestehen, daß beyde Theile die Waffen ablegen und die

Soldaten ausinander gehen liesen.

Fürs andre, wenn die Liefländer beyde hohe Gefangene noch nicht los gegeben, so sollten sie solche mit allen ihren Unterthanen, Raths und Dienern frey lassen, sie in ihren vorigen Stand einsehen, und nachher ihre Mißthätigkeiten durch die Commissarien schlichten lassen, Würde dieser Weg nicht einschlagen, so sollten die Partey zum Compromiß auf alle Reichsfürsten berebet werden. Hierzu werden der Bischof von Cölln, der Churfürst zu Sachsen, der Bischof von Münster und Paderborn, der Herzog zu Jülich, die Herzoge von Pommern und die Goslarischen Städte vorgeschlagen. Wenn den Partey diese Herren verdächtig sind, so können sie andre wählen. Im Mißschlag aller dieser Vorschläge müssen sie sich ans Cammergerichte halten. Zu allen diesen erbidet der Römische König seine guten Dienste, und will an den König von Polen Gesandte schicken, zu vermitteln, daß Sr. Majestät keinem Theil helfe, noch den Reichsständen Gelegenheit gebe Lärm zu machen. Auch will er den Churfürsten von Brandenburg ansprechen lassen, daß derselbe nichts wider die Liefländer unternehme.

Die Fortsetzung künftig.



Gelehrte Beyträge zu den Rigischen Anzeigen aufs Jahr 1767.

Neunte Fortsetzung
der vermischten Sammlungen)

zur

Liefländischen Geschichte.

(Siehe XX. Stück 1766.)

Historische Nachricht
von dem Privilegio Sigismundi Augusti
Königs in Pohlen,
welches Höchstderelbe dem Liefländischen Adel
zu Wilda, feria Vltā post Catharinā
ertheilet.

Berschiedne Schriftsteller haben historischen Werken aufgenommen. dieses Privilegium seiner Wir finden dasselbe bey Chytraeus, Zersticht wegen in ihren bey doctern, in den Collectaneis

D

Liuo-

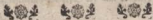
hastig gemacht, die Waffen zu ergreifen. Will einer dem andern et was anhaben, so mag ers bey den Deputirten des Römischen Königs, und vor den Commissarien der Reichsstände anbringen; geht es da nicht, so muß er sich an die gemeinschaftlichen Reichsgerichte wenden. Die Churfürsten wollen das Wort Resolution behalten, die Fürsten aber es weggelassen wissen. Desgleichen raten Fürsten und Stände, daß beyde Partey ihre Commissarien nach Lübeck verordnen, wo sie den 1sten April erscheinen und sich in Vergleich einlassen sollen.

Dem Römischen König mißfielen diese Rathschläge der Stände nicht, er hielt es aber für schicklicher, wenn Commissarien oder Gesandte mit hinlänglicher Vollmacht an den Ort der streitigen Partey abgefertiget würden. Dazu lagen die Herzoge von Pommern am bequemsten, und wenn es den Ständen beliebig fiel, möchten sie ihnen noch zwey andre von den übrigen Fürsten besorgen. Wenn die Principale nicht in Person reisen könnten, so würden sie es doch durch ihre Gesandten bestellen. Zuerst sollen sie drauf bestehen, daß beyde Theile die Waffen ablegen und die

Soldaten ausinander gehen liesen.

Fürs andre, wenn die Liefländer beyde hohe Gefangene noch nicht los gegeben, so sollten sie solche mit allen ihren Unterthanen, Raths und Dienern frey lassen, sie in ihren vorigen Stand einsehen, und nachher ihre Mißthätigkeiten durch die Commissarien schlichten lassen, Würde dieser Weg nicht einschlagen, so sollten die Partey zum Compromiß auf alle Reichsfürsten berebet werden. Hierzu werden der Bischof von Cölln, der Churfürst zu Sachsen, der Bischof von Münster und Paderborn, der Herzog zu Jülich, die Herzoge von Pommern und die Goslarischen Städte vorgeschlagen. Wenn den Partey diese Herren verdächtig sind, so können sie andre wählen. Im Mißschlag aller dieser Vorschläge müssen sie sich ans Eammergerichte halten. Zu allen diesen erbidet der Römische König seine guten Dienste, und will an den König von Polen Gesandte schicken, zu vermitteln, daß Sr. Majestät keinem Theil helfe, noch den Reichsständen Gelegenheit gebe Lärm zu machen. Auch will er den Churfürsten von Brandenburg ansprechen lassen, daß derselbe nichts wider die Liefländer unternehme.

Die Fortsetzung künftig.



Gelehrte Beyträge zu den Rigischen Anzeigen aufs Jahr 1767.

Neunte Fortsetzung
der vermischten Sammlungen)

zur

Liefländischen Geschichte.

(Siehe XX. Stück 1766.)

Historische Nachricht
von dem Privilegio Sigismundi Augusti
Königs in Pohlen,
welches Höchstderelbe dem Liefländischen Adel
zu Wilda, feria Vltā post Catharinæ
ertheilet.

Berschiedne Schriftsteller haben historischen Werken aufgenommen. dieses Privilegium seiner Wir finden dasselbe bey Chytraeus, Zersticht wegen in ihren bey doctern, in den Collectaneis

D

Liuo-

Linonicis; mit der Deutschen Collateral; Uebersetzung aber in des Herrn Landraths von Ceumern Theatridio, und in der Arndtschen Chronik. Vor etwa 16 Jahren hat ein Polnischer Edelmann Herr von Sichen dasselbe in seine Chronik von Liefland eingetragen, die in Polnischer Sprache aus Licht getreten. So viele Geschichtschreiber überheben uns hier der Mühe einen Auszug davon zu machen. Doch unter diesen allen liefert uns keiner den Text so auctorisiert als der Hochschwürdige Herr Pater Marthias Dogiel, welcher den piilscholis als Rector zu Wilna vorstand. Es wird sich unten zeigen, daß durch seine unparteiische Sorgfalt und angewandte Berichtigung dasselbe nach seinen so langen Bekantnis seine Restitutionem in integrum erhalten.

Der Herr Corrector Arndt, dessen Beruf am Kayserl Lyceo ihn zur nähern Erkennniß der Litu Deschistorie verbindet, erhielt durch gelehrte Hand von der Ausgabe schöner Liefländischen Urkunden kaum Nachricht, als er schon an den Herren Pater Rector Doge schrieb, und in einem lateinischen Briefe sich ein halb Duzend Exemplare aussat. Er fand aber diesen verdienste

vollen Mann nicht mehr am Leben. Nichts desto weniger antwortete ihm dessen Successor, der Herr Pater Lassako und schickte dieselben über, doch mit der Bedingung, daß er auch ein halbes Duzend von dem Tomo 1. Codicis diplomatici Poloniae mit nehmen mußte. Herr Arndt vermuthete wenigstens, daß große oder öffentliche Bibliotheken diesen ersten Theil, seiner Beglaubigung wegen, durch welche erst die folgenden Theile ihre Gültigkeit erhalten, in ihre Sammlung aufzunehmen würden. Allein nach einiger Zeit wurde ihm solche mit dem Protest der Endbehrlichkeit wieder zurückgeschickt. Der einzige Herr Professor der Academie und nunmehrige Collegienrath Müller fand für gut, ein Exemplar für seine Bibliothek zu behalten. Die übrigen Exemplare blieben dem Herrn Arndt zur Last, zum Beweise, daß Liefland aller Büchereihaberen uncrachtet, nicht allezeit das eigne zu schätzen wisse.

Schweden hatte im vorigen Jahrhundert einen großen König Carl den Xten, welchen die Geschichtsbücher wegen seiner practisch in Sittgen und Staatsoeonomie sowol als wegen seines Geistes den Nordischen Salomon nennen. Dieser sonst

sonst weise und gnädige Herr verfiel bey seiner Staatswirthschaft auf die fürs Reich so nöthige Reduktion. Die hohen Flutthen dieses Unglücks rollten auch über Liefland, und das Wasser ging im Jahre 1685. den armen Leuten bis an die Seele. Wer kan ohne Wehmuth lesen, wie fußfällig und im Gotteswillen die hochsibetrübte, bekümmerte und besängstigte allerunterthänigste Ritter- und Landschaft ihre Supplik an ihren Monarchen eingerichtet? Nur der durch Verheßer eingenommene König verschloß hier sein Vaterherz. Doch diese Wogen vertruckneten in ter der gloriosen Russischen Neglerung, da der beste Landesvater Kayser Peter der Erste den Bedruckungen und den traurigen Folgen der Reduktion auf einmal ein glückliches Ende schaffte. Manche Aiten unter uns werden mit Freuden sich dieser Zeit erinnern, welche die Thronen von den Wangen ihrer Väter abgewischt hat.

In dem Sirkostund Augustischen Privilegien hat sich sonderlich der siebende und zehnte Paragraphus merkwürdig gemacht, deren Inhalt wir nur kney und deutsch anzeigen.

§. VII. "Die Ritterschaft so wohl in Lief als Curland hat freye

"und völlige Macht mit ihren Gütern zu schalten und zu walten, sie wegzugeben, zu verschenken, zu verkaufen, zu veräußern, und nach ihrem Belieben in ihren Nutzen zu verwenden, ohne erst bey dem König oder einem andern Oberherrn die Einwilligung dazu zu suchen."

§. X. "Dieselbe Ritterschaft ist berechtigt, nicht nur in herabsteigender, sondern auch in der Seitenlinie beiderley Geschlechtes zu erben, doch mit Vorzug des männlichen Geschlechtes, ehe das weibliche succedit und erben kan. In Ermangelung aller Erben bleibt dem König das Verfallrecht vorbehalten."

Wer eine weitere Erklärung nachzulesen Wisse hat, beliebe die Collectanea suonica auf den Seiten 88, 89, 90, aufzuschlagen, wo zugleich die Confirmation des Herzogs von Södermannland und nachmaligen Königs Carls des Xten zu Stockholm untern 12ten und 13ten Juli 1602. zu finden ist.

Diese Confirmation geht auf die Ritterschaft des Wendischen, Pernauischen und Dörerischen Kreises; denn die Ehre, Wiga mit seinem D 2 Kreise

Kreise einzunehmen, war für dessen Sohn den grossen Gustav Adolph von der Vorsicht aufzubehalten. Ueberhaupt sind diese Collectanea Rechtsgelahrten unentbehrlich, und enthalten treffliche Muster, mit welcher Demuth, Klugheit und Zurechtigkeit schwer gedrückte Unterthanen ihr Anliegen für ihre sehr erwerblichene Gerechtfame dem allerhöchsten Landesherren unterlegen sollen. Die Sammlung beträgt etwas über ein Alphabet. In dem darinn enthaltenen allerunterthänigsten Bittschriften hat die bis zur Verzweiflung geübte Ritterschaft alle Kräfte ihres Geistes, Verstandes und ihrer Beredsamkeit anstrengen müssen, so wenig auch solche Erörterung gefunden.

Das Königl. Schwedische Canzley-Collegium merkte bey seinem damaligen Absichten gleich, daß dieses Privilegium der über das unglückliche Uffland verhängten Reduction e diametro im Wege stünde. Weil nun die Ritterschaft bey den immerwährenden Kriegesunruhen kein eigenes Haus zur Verwahrung ihrer Documente hatte, ob sie gleich öftere Betrostung darauf bekommen; durch solche Zerrißung aber diese Haupturkunde mit andern sehr nothwendigen Documenten in Privathänden verlohren gegangen war: so versiel

hochgenanntes Canzley-Collegium in einen historischen und für das ganze Land höchstgefährlichen Scepticismus, und sang an der Erstinz des Originals zu zweifeln an. Die in die äufferste Bedrängniß versetzte Ritterschaft wies zwey Corpora Privilegiorum transkumta vor, das von das erstere der bey der Generalk Revision aller Privilegien durch den hochf. König Gustav Adolph hochbetraute Feldherr Jacob de la Gardie mit andern Commissarien 1627, das andre der Feldherr Gustav Horn und der Königl. Gouverneur Andres Erichson 1629, mit ihren Vidimus beehret und versehen hatten. Wie aber die Ritterschaft auf hohen Befehl dasjenige Exemplar, woraus diese anzusehenden Männer die Vidimata vor etlichen sechszig Jahren erstellt, schaffen, aber nirgendwo aufreiben konnte: so wurde selbst die Treue und Aufrichtigkeit beyder ehemaligen hochbetrauten Feldhern in Zweifel gezogen oder wenigstens ihre Vidimata für ein fächtig versehen ausgeleget. Ob auch gleich diese transkumta Königl. Bestätigungen von 1648, 1660. und 1678. hatten, selbige auch in verschiednen Actibus agnosceirt und angenommen waren, so sprach man ihnen doch jeho Glauben und Gültigkeit ab.

Zwar

Zwar hätte die Ritterschaft bey diesen gefährlichen Zeiten leicht den locum unde finden können, weil wahrscheinlich zu vermuthen war, daß in den Polnischen Archiven doch eine Abschrift beygelegt seyn möchte. Allein dieser Schritt war damals für jeden Patrioten halbschreckend. Es war ungewiß, an welches Archiv man sich wenden sollte. Der Vater Rektor Dogiel fand sie weder in Wilda, noch zu Grudno, noch zu Warschau, sondern blos in dem Reichsarchiv zu Cracow. Noch ungewisser war es, ob die Pohlen sich die Mühe des Nachsuchens und Auslieferens geben würden, und am allerungewissersten, ob die Herren Schweden bey Ansiht der Copien des Dubitirens hätten ein Ende machen wollen.

Die Ritterschaft stellte daher aufs allerdemüthigste vor, daß die Länge einer Zeit von 130 Jahren, in welcher dieses Privilegium nicht angestritten worden, demselben hiemit zuwege bringe. Sie siehe bis diese Stunde in quasi possessione et viridi exercitio, oder, so gut wie im Besitz und frischer Uebung der darinne begriffenen Beneficien. Sie nimme ihre Zuflucht zu der Königl. Polnischen Revision von 1599, weil diese alle Artikel des Privilegi an-

führe und gründet sich auf den völligen Genuß aller Stücke und Clauseln desselben, deren sich die Ritterschaft in Curland und Semgallen noch bediene. Sie folgert daraus, daß die Polnische Republik die immer lust bezeuget, Curland etwas anzubringen, gegen dieses solle man mit dem schweren König, End befestigte Pactum nichts einwenden können, weil dasselbe weder in forma noch in materia eines Fehlers zu bezichtigen sey.

Nichts desto weniger stellte das Königl. Canzley-Collegium sein unvorzertreffliches Bedenken über die Ritterschaftliche Reduction aus, welches den 24ten Jenner 1691. datirt ist. Wir wehlen nur dasjenige daraus, was wider die historische Gewisheit des Privilegi angebracht worden. Wer die juristischen Handel wissen will, muß die Collectanea selbst lesen. Wir wollen der Deputirten Antwort, welche sie den 20ten Februar in Stockholm eingaben, den Einwendungen gleich befügen, und selbige ordentlich numeriren. Es sind ihrer gewiß ein ganz Duzend.

I. Es enthalte die Subjectionis Capitulation von 28sten Novemder 1561. die Confirmation aller Be-

D 3

rechtig

rechtigkeiten und Privilegien, des Rechts der gesammten Hand, und des Sylvestrischen Gnadenrechts, nach welchem die Güter in beydenley Geschlecht bis ins fünfte Glied zu erben sind. Diese sey der wahre Tractat mit den gesollmächtigten Abgesandten beyder Stände, obgleich in solchem für den Herzog von Curland vortheilhaftige Bedingungen mit eingeschlossen worden. Das Privilegium feria Vlti post Catharinæ gehe hingegen blos die Ritterschaft an, und differire in seinem Datum wenigstens 3 Tage. Es sey ein Spätling, der gar nicht zur Capitulation gehöre. Der König werde nicht erst capituliret, und nachher so wichtig privilegiert haben, folglich sey das Privilegium schon aus diesem Grunde verdächtig.

Antwort: Die Ritterschaft erkläret die Subjections-Capitulation für eine generale Handlung mit dem Herrscheißer und den Ständen. Das Privilegium quæstionis sey die speciale Versicherung; beydes aber wären zusammenhängende und unzertrennliche Actus, indem vor Wichtigung beyder Handlungen an keine Subjection zu denken gewesen wäre. Der Königl. Menipotenfiarius, der Herzog Nicolaus Radziwil habe gleich bey seiner

Ankunft der Ritterschaft die Versicherung gegeben, daß sich sein König in beßondern Diplomaten gegen die Ritterschaft verschreiben, und nicht nur ihre Privilegien bestätigen sondern expresse vermehren und verbessern wolle. Wenn nun beyde Privilegia bey dem geringen Unterschied des Datums getrennet würden, so hätten die Bevollmächtigten ihre Instruction von 12ten Septemb. 1561, so wenig als der Herzog Radziwil seine Caution erfüllt, folglich wäre die ganze Unterhandlung nichtig gewesen, da sie doch mit reciproquen Enden, oder mit End und Gegengeld als gültig bestätigt worden. Es sey also das Privilegium de feria Vlti post Catharinæ ein appertinens und inseparabile onnexum mit dem Generalsubjections-Handel. Hierbey beziehet sich die Ritterschaft auf des Königl. Historiographi Oernhielms Nachricht im Leben des Pontus de la Gardie p. 98. auf den Menius, Zenning und andre Geschichtschreiber mehr.

Wir müssen hier, ehe wir die übrigen Zweifelsgründe berühren, bey diesem noch etwas stehen bleiben. Sie verlieren ohnedem allen Nachdruck, wenn wir obigen Punct etwas gründlicher durchgehen, und nachher die

die Existenz und Wiederherstellung des Privilegii beweisen, das billig als ein Kleinod des Ritterhauses angesehen werden kann.

Der Königl. Polnische viertliche Cammerherr Dietrich Ernst von Seyling gab den 12ten Jenner 1762. zu Warschau (vielleicht Mitau) eine kleine aber nette Abhandlung von etwan 7 Bogen in 8vo in Druck, unter dem Titel: Die in einer gründlichen Auflösung verschiedener zweifelhafte Staatsmaterien enthaltene Geschichte, der Grund- und Landesverfassung der Provinzen Curland und Semgallen in Lief- und seinen Mitbrüdern zum Bitten. Er führet darinnen auf 19 Seiten, wiewol in andrer Absicht den Beweiß, daß die Provincia Ducalis von 28ten Novemb. 1561. ein zwischen des Königs Sigismundi Augusti Majestät und des Herrscheißers Gotthard Bertlers Durchlauchten tempore subjectionis privatim eingezogener und zur Approbation aller Stände ausgefertigter Tractat; das Diploma aber feria sexta post Catharinæ die wahren öffentlichen Subjections-Pacta seyn. Wir wollen diesem patriotischen Cavalier bey seinem Augenmerk lassen, und nur von die-

ser kleinen Schrift anzeigen, daß ihr hochwürdlicher Herr Verfasser in der Geschichte des Vaterlandes vor vielen andern bewandert sey.

Wir kommen also wieder auf die obige Antwort der Ritterschaft, und wie? wenn sie Recht hätte, daß beyde Privilegien einen Actus ausmachen, der nur zwey Abtheilungen habe, die aber unzertrennlich an einander hängen. Es kommt bey dieser Verschiedenheit der Meinungen darauf an, was feria sexta videtur. Die Herren Schweden erklärten es für den sechsten Tag nach Catharinæ. Weil nun im Jahr 1561. das unbewegliche Catharinæfest und der demselben gewidmete 25. Novemb. auf den Dienstag fiel, so mußte der 6te Tag drauf notwendig ein Sonntag seyn, an welchem öffentliche Handlungen unterbleiben. Sie nahmen hieraus eine neue rationem dubitandi an der Richtigkeit des Privilegii. Die Liefländer hatten die Antwort nicht schwer. Sie konnten Urkunden und Acten produciren, die des Sonntags datirt und versiegelt waren. Man machte so gar einen Uberglauben in vorigen Zeiten daraus, und meinte, daß die Tractaten eines so heiligen Tages am gültigsten und dauerhaftesten wären. Was es ist mit Gewißheit erweislich daß auc-

alle Subjections: Urkunden unter einem Dato ausgestellt worden.

In den catholischen Schulen wissen die ersten Lehrlinge, daß feria sexta der Freytag sey. Fiel nun das Catharinensfest auf den Dienstag, welches der 25ste Novemb. war, so war der drauf folgende Freytag der 28ste November. Beide Urkunden führen also ein Datum, und sind einer und derselbe Actus in zweyen Scenen.

Wenn unsre Vorfahren in den letzten zehn Jahren des vorigen Jahrhunderts hätte den Canal brauchen dürfen, wozu in unsern Tagen der hochhehrwürdige Herr Vater Rector Dogiel die Quelle eröffnet und in Gang gebracht, so würden dieselben viel Thranen, Sorgen und Kosten haben sparen können. Dieser fleißige und unerschrockne Mann, welcher zu allen Archiven in Pohlen auf allerhöchste Erlaubniß freyen Zugang hatte, liefert uns nun den ganzen Subjections: Handel. Der Tomus Vtus von seinem interessanten Codice diplomatico Poloniae ist für Liefhand und Curland trefflich zu brauchen. Haben seine Abschreiber gleich einige Deutsche Namen, weil sie darinne ungeläufig gewesen, verstimmet, so hat doch

der lateinische Text eine ganz genaue Richtigkeit. Alle diese Documente sind zu Wilba in der Königlich und Republikanischen Druckerey des Collegii C. C. R. R. piarum scholarum ans Licht getreten. Die Pohlen rubriciren in ihren lateinischen Canzelen die Diplomata mit der pünctlichsten Accurateffe. Wie lesen also erst die Pacta subjectionis &c. zu Wilna den 28sten November 1561. die mit dem Original verglichen sind. Die bezugelte Abschrift befindet sich in dem Cracowischen Canzlegarchiv des Reichs Lib. 169. ub Lit. S. P. num. 170. fol. 123, bezugelichen noch einmal Lib. 182. sub Lit. R. C. num. 183. fol. 32. Hiernauf folgen Privilegia Nobilitatis a Sigismundo Augusto Rege circa Subjectionem vniuersae Liooniae indulta. Datum Vilnae feria sexta post festum S. Catharinae Anno 1561. Die Abschrift befindet sich in dem Archiv der Reichskanzley Lib. 169. sub Lit. S. P. No. 170. fol. 117. Der damalige Notarius publicus Regius, Godofredus Dabritius hat ihr eigenhändig dieses Vidimus bezugeset: Concordat cum Vero suo Originali. Als Beylagen befinden sich abschreiblich der wichtige beschworene Eynd des Königs; der Eynd der

Stände;

Stände; der Eynd des Herrnmeisters; die Entschuldigung des Erzbischofs, wie er ohne Consenz seines Stiffts nicht schwören könne, und endlich desselben geleisteter Eynd. Unter eben demselben 28sten November 1561. wurde auch das Königl. Privilegium eines Administrators für den Herzog Nicolaus Radziwill ausgefertigt. Wären nun diese Documente eine Chartaque, welches Ausdrucks sich die Herren Schweden bedienen; so würden sie schwerlich ein solch ansehnlich Quartier in dem Reichsarchiv erhalten haben. Der Name eines Haktfers sowol als eines Berghielms werden in der Liessländischen Geschichte wol unvergesslich bleiben.

So zuverläßig diese Urkunden einen historischen Beweis abgeben würden, so hat doch der Herr Vater Rector Dogiel für die Gültigkeit ihres rechtlichen Beweises in jedem Gericht zugleich gesorget. Diese Stücke befinden sich nur bey dem ersten Tomus, und dahin gehöret erstlich das vom König August dem Alten am 10ten December 1754. erteilte herrliche Privilegium der Sammlung und des Drucks, welches der König unterschrieben, mit dem Reichsinsegl besetzigen und von dem Reichssecretair, dem Domherren der

Stiftskirche zu Premislaw Tobanas Klossowski ausfertigen lassen.

Zu mehrerer Beglaubigung der Dogielschen gesammelten Urkunden ernannte der König drey Commissionsherren, die denenselben durch ihre versiegelte Urtheil noch eine besondere Gültigkeit geben mußten. Wir wollen dasselbe unsern Lesern hier nach dem Buchstaben übersehen; Der Eigensinn des alten Canzleists verträget keine Zierlichkeiten.

Wir Endes Unterschriebene wollen hierdurch bezeugen, daß, als die Eröffnung des Reichsarchivs, Kraft der resulirten Senats: Schlüsse zu Cracow, erfolgt war, und der hochhehrwürdige Matthias Dogiel die Freyheit zu allen Original: Instrumenten zukommen erhalten hatte, er die Copien derselben Original: Instrumente mit größter Ehrlichkeit abgenommen, und dieselben Copien in unrer Gegenwart mit ihren Originalien aufs genaueste und mit höchster Zuverläßigkeit zusammenges halten und verglichen habe. Damit aber diese Abschriften eben dieselbe Glaubwürdigkeit als die Originale haben mögen, so haben wir dieses
E
Zeug:

Zeugniß eigenhändig unterschrieben Begeben zu Cracow, den 4ten Octobr. und mit unsern Sigeln befestiget. 1755.

Georg Anton Mierozewski Cononicus des Cracowischen
Sisits, und Kustos der Königl. Crone eigenhändig

(L. S.)

Peter Coelestin von Koryce Zapolski, ic.

Delegirter des Reichsoberstschahmeisters, eigenhändig

(L. S.)

Matthias Franciscus auf Bogumy Bogucki, ic.

Delegirter des Reichsfürstbuchs, eigenhändig

(L. S.)

Hierzu kommt noch eine eigne versiegelte Approbation einiger Magnaten, des Reichsobernotaires Herrn Trnoza Podoseki, des litthauischen Obersecretairs Herrn Lopacinski, des obersten Reichskanzlers Herrn Malachoweki und des Oberkanzlers von litthauen, Fürstens Czartoryeki.

So vollkommen nun der Herr Rector Dogiel das verlohrene Privilegium durch seinen Fleiß wieder hergestellt hat; so findet sich doch noch eine schöne Urkunde im Vten Theil

p. 362. davon, welche wir bestwegen nicht weglassen können, weil sie selbst im Curländischen Archiv muß enthalten seyn, indem wir sie bey keinem Geschichtschreiber sonst antreffen, und Urfand in der Zeit seiner Noth derselben ganz unkundig gewesen. Sie ist ebenfals aus dem Reichsarchiv. König SIGISMUND der Dritte hat der Curländischen Ritterschafft eben dasselbige Privilegium 1625. zu Warschau recht ansehnlich bestätigt.

Die lateinische Confirmation lautet auf deutsch von Wort zu Wort so:
Sigmund

SIGISMUND der Dritte,
Von Gottes Gnaden
König von Pohlen, Großherzog von litthauen, Neussen, Preussen, Masowien, Samogitien, Liefland ic. in gleichen Erbkönig der Schweden, Gothen und Wenden, wie auch Großfürst von Finnland, thun mit gegenwärtigen unsern Briefe, allen und jeden, denen daran gelegen, kund:

Als der allerburchlauchtigste König SIGISMUND August unser Vorweser und geliebter Mutterbruder im Jahr unsers Heils 1559. wichtiger Ursachen wegen die gesammten Stände von Liefland ic. erst in seinen Schutz, nachher 1561. dieselben nach gewissen von beyden Seiten beschwornen Verträgen in seine Verhnüßigkeit gnädigst aufgenommen, auch das Diploma derselbigen Verträge und Privilegien besagten Ständen ausgeliefert: so ist das ganze Subjectionswerk zwischen erwehnten Herrn SIGISMUND August als Königt, und zwischen den Ständen von Liefland zu Stande gebracht und abgeschlossen worden. Da nun die Curländische Ritterschafft uns um die Ver-

stätigung derselben gebeten, so haben wir auf ihre Gesuch, und um der Dienste halben, welche sie uns und der Republik in dem vom Herzog zu Südermannland uns ohne Ursache zugefügten Kriege erwiesen haben, für gut erachtet, daß wir, ob schon vorher von uns bey Uebernehmung des Reichsruders dasselbe durch besondere Zusage versprochen und durch unsern Eyd einem jeden seine Gerechtfame festgesetzt worden, dennoch dieselben Verträge, die zu Vilna feria sexta post sancta Catharina 1561. gegeben und zu Stande gekommen noch mehr befestigten, weil dieselben das Band des ganzen Lieflands mit unserm Reiche und dem Großherzogthum litthauen, ja eine Grundveste sind. Wie wir denn auch, um die Ritterschafft künfftig zu allen Uns und der Republik noch zu leistenden Verhoersam zu ermuntern, diese Pacten in allen Clauseln und Punkten, als wären sie in diesem Briefe, eingeschlossen, bestätigten, gutheissen und genehmigen. Wir wollen und beschließen mit gegenwärtigen Briefe, daß solche von allen und jeden Ordnungen unsers Reichs, weßen Standes und Würden sie seyn, für genehm, fest und ungewisfelt erkannt, auch vollkommen und unangetastet zu ewigen Zeiten beobachtet und bewahrt

ret werden; daß auch nichts dazugegen, weil sie Fundamental: Gesetze der ganzen kaisersächsischen Untergebung sind, von jemand unternommen, oder zum Nachtheil derselbiger Rechte und öffentlichen Verträge beschloffen, noch sonst auf einige Weise diesen öffentlichen Pacten und Fundamental: Gesetzen entgegen gehandelt werde. Die

ses alles befestigen, und bestätigen Wir Kraft dieses Unseres Briefes, den Wir eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Reichsiegel vergewissern lassen. Gegeben zu Warschau, den 12ten April 1615 im 28sten Jahr Unseres Polnischen, und 22sten Jahr Unseres Schwedischen Reichs.

Sigismund, König.



Gelehrte Beyträge zu den Rigischen Anzeigen aufs Jahr 1767.

Antwort an die Herrn Beyträger,

Es ist einmal Zeit, daß wir mit unsern Correspondenten und Correspondentinnen ein Wort im Vertrauen reden. Einige diesem Institut gewognen Freunde haben gute Aufsätze eingesandt, für deren Dienstleistung wir uns sehr verbunden bekennen. Wir bedanken uns bey der geschäftigen Botanice insbesondre, mit welchem Dank wir sie zur Fortsetzung ihrer Beyträge zugleich aufs neue aussprechen. Wir sehen überhaupt gerne, wenn wir die Leser mit Materien aus der Wirtschaftskunst, der Historie, der Physik, Botanik, Sittentehre, und dergleichen sich weit erstreckenden Wissenschaften angenehm unterhalten könnten. Wir werden aufs möglichste uns bestreben, die Zahl der Liebhaber zu vergrößern.

Es passen doch nicht alle Aufsätze in unser Fach. Wir hätten auch solche längst an ihren Ueheber zurück gesandt, wenn uns die Adresse des Orts und Namens war aufgegeben worden. Da nun manche auch wiederholte Anfragen einlaufen, warum wir diese und jene Briefe, die ihre Verfasser für Meisterstücke des Witzes halten, nicht unter die Presse bringen; so ersuchets die Noth, daß wir uns öffentlich rechtfertigen. Wir sind sonst mit Communication derselben nicht mißtrauisch, und es läßt unparteiisch genug, wenn wir gar solche mitgetheilt haben, die wirklich für unsre Arbeit keine Lobporraane abgeben. Es ist uns aber auch nicht um die schmeichelhaften Caressen zu thun; mit welchen einige langsame Beschäler uns den Mund schmieret.

ret werden; daß auch nichts dazugegen, weil sie Fundamental-Gesetze der ganzen kaiserlichen Untergebung sind, von jemand unternommen, oder zum Nachtheil derselbiger Rechte und öffentlichen Verträge beschloffen, noch sonst auf einige Weise diesen öffentlichen Pacten und Fundamental-Gesetzen entgegen gehandelt werde. Die

ses alles befestigen, und bestätigen Wir Kraft dieses Unseres Briefes, den Wir eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Reichsiegel vergewissern lassen. Gegeben zu Warschau, den 12ten April 1615 im 28sten Jahr Unseres Polnischen, und 22sten Jahr Unseres Schwedischen Reichs.

Sigismund, König.



Gelehrte Beyträge zu den Rigischen Anzeigen aufs Jahr 1767.

Antwort an die Herrn Beyträger,

Es ist einmal Zeit, daß wir mit unsern Correspondenten und Correspondentinnen ein Wort im Vertrauen reden. Einige diesem Institut gewognen Freunde haben recht gute Aufsätze eingesandt, für deren Dienstleistung wir uns sehr verbunden bekennen. Wir bedanken uns bey der geschäftigen Botanice insbesondre, mit welchem Dank wir sie zur Fortsetzung ihrer Beyträge zugleich aufs neue aussprechen. Wir sehens überhaupt gerne, wenn wir die Leser mit Materialien aus der Wirtschaftskunst, der Historie, der Physik, Botanik, Sittentehre, und dergleichen sich weit erstreckenden Wissenschaften angenehm unterhalten könnten. Wir werden aufs möglichste uns bestreben, die Zahl der Liebhaber zu vergrößern.

Es passen doch nicht alle Aufsätze in unser Fach. Wir hätten auch solche längst an ihren Ueheber zurück gesandt, wenn uns die Adresse des Orts und Namens war aufgegeben worden. Da nun manche auch wiederholte Anfragen einlaufen, warum wir diese und jene Briefe, die ihre Verfasser für Meisterstücke des Wissens halten, nicht unter die Presse bringen; so ersuchets die Noth, daß wir uns öffentlich rechtfertigen. Wir sind sonst mit Communication derselben nicht misrausch, und es läßt unparteiisch genug, wenn wir gar solche mitgetheilt haben, die wirklich für unsre Arbeit keine Lobporzane abgeben. Es ist uns aber auch nicht um die schmeichelhaften Caressen zu thun; mit welchen einige langsame Verfasser uns den Mund schmieren.

Wir geben ihre verbindlichen Zuschriften mit Fleiß nicht aus Licht. Die Anstatt braucht Geld, und zwar vor aus, und nicht lobreden.

Ueber das unglückliche Bauernmensch, davon die Begebenheit im Sonzelischen, wie man nachher erfahren, sich zugetragen, ist ein medicinischer und philosophischer Aufsatz bey uns eingekommen. Da diese Materie schon von geistlicher Hand ihre Bekräftigung erhalten, der Herr Auctor aber aus Ueberzeugung und des Friedens wegen schweigen wollen, so würde sich nicht geschicket haben, dieselbe noch einmal aufzunehmen, und sie von neuem auf den Streifplatz zu führen. Wir zugeben die Ursache unsehr Zurückhalten, öffentlich an, weil sie nicht auf die Unrichtigkeit der Abhandlung, sondern auf das Ende der Controvers gegründet ist.

Das Bedenken über die Blätter, welche aus der kienischen Sprache etwas zur Historie dieses Volkes beizutragen versprochen, ist gleich dem Commissaires zurück gegeben worden. Nicht als ob wir die Bemerkungen tadeln. Alle Sprachen, die biblischen nicht ausgenommen, bedienen sich in himmlischen Vorstellungen gemeiner Worte. Der letzte hat vor andern Sprachen in der seinigen nicht das geringste voraus. Weil nun der Herr Auctor im Schluß seiner Abhandlung das demüthig ganz zurück nahm, wozu er An-

sangs Hoffnung machte, so war diese Erlaubt ein Angeiß gewesen, den er nicht mehr verdiente.

Ein Helikopter von Range, den wie seiner Würde nach nicht noch einmal bezeichnen wollen, hat uns mit theologischen Wahrheiten oft beechert, nur sind dieselben zu hochgelehrt für untre Blätter. Der erstaunlichen Belesenheit und Wissenschaft des Herrn Auctors unbeschadet, ist die Schreibart für die nichtesten Leser zu hoch, und bey aller dann und wann eingestreuten Prosa zu Cavaliermäßig eingerichtet. Die Schrift hat einen gewöhnlichen Titel, der bey dem ersten Anblick mit seinem Salsamen präoccurirt. Die Anspielungen und Auszodoten sind bloß Gelehrten von Profession verständlich, hier und da aber auch für diese nicht recht aufgeklärt. Wie wenn manchmal der Abschreiber nicht die rechte Antwort zur Frage ergriffen hätte? Es gehört eine langsame Scharfsinnigkeit dazu, aus solchen Sätzen den wahren Verstand zu nehmen, dazu wenig Leser Zeit abmüßigen können. Daß wir diese Blätter zurück gegeben, ist wahrlich aus Achtung für die Ehre des Herrn Verfassers geschehen. Wir sehen ihn zu klug an, als daß er uns diese Erklärung übel nähme.

Wir haben ein Schreiben von einem Frauenzimmer, welche Person über ihr ausgelassenes Lachen klaget, weil es sie zu gewisser Zeit wieder ihren Willen

über

überfülle, davon sie doch nicht den geringsten Grund anzugeben weiß. Die Neugierigkeit aber, die sich kurz darauf ums Herz einfindet, entdeckt deutlich genug, daß sie ein verdicktes Geblüte habe und melancholischer Natur sey müsse. Indeß hat ein schwerwüthig Temperament auch seine Erholungen. Dem eine Freude ohne Grund ist ebenfalls eine Freude, so wie eine eitle Hoffnung auch eine Hoffnung ist, und manchen Leuten neuen Muth macht. Einer vernünftigen Gesellschaft war es doch immer zu verdanken, bey einem dergleichen plötzlichen Gelächter mit zu lachen. Leute von diesem Temperament verdienen ein mitleidig Uebersehen, weil sie mit Vorsatz nicht lachen wollen. Es kommt ihnen auch oft vor, als wüßten sie nicht, worüber sie lachten. Sie wissen aber mehr als zu gut, daß ihre größte Phantasie das Spiel treibe, nur nicht in gleich hohem Grade. Der sel. Mag. Bernd in Leipzig war wol von allen Hypochondristen eine Urkunde. Er rauchte eine Pfeife Toback, und empfand davon eine Süßigkeit, die ihm so übernatürlich vorkam, daß er sie mit nichts in dieser Welt vergleichen konnte. Er stopfte aus eben der Fabrique die andre, er rauchte sie, und sein Toback schmeckte wieder, Kraft seines Herkommens, wie gemeiner Lauswanzel. Wir haben einmal selbst in einer kleinen Gesellschaft wahrgenommen, daß eine

Dame von Adel bey dem Caffetisch wie eine Furie aufsprang, und viel Minuten hinter einander sich fast aus dem Odem lachte. Die Anwesenden traten besürzt hinzu, und konnten nach langen Fragen nur so viel aus ihr bringen: Es sey ihr vorgekommen, als ob man aus Versehen das Hähnchen an der Kanne losgelassen, als ob der Caffee übern Tisch gelaufen, und alle Kleider der Besichtigenden bespuckt habe, weswegen sie sich retiriren müßten. Eine ausschweifende Einbildungskraft macht das ganze Geheimnis aus. Sobald solche Personen von dem Betrug derselben frey werden, so schämen sie sich die läpplichen Ursachen ihrer Handlungen anzugeben. Sie führen daher lieber nichts an, als daß sie das Blendwerk ihrer verworrenen Vorstellung zu ihrem Vorwurf verrathen sollten.

Ein Hofmeister adlicher Jugend ersucht uns unser Misfallen über das Wort: Galant zu entdecken, weil es in seines Principals Hause so eingetrisen, daß es bey allen Auszodoten von der Herrschaft bis zum Gesinde gebraucht werde. Heute ist nehmlich ein galanter Schinken auf der Tafel gewesen. Der junge Herr hat ein Paar galante Armbüschel. Die Pferde fressen galantes Heu, da die Kühe sich mit schlechten behelfen müssen, die doch galantes Milch geben. Der Hofwächter hat den Schornstein galant ausgefegert. Die Magd fiel im

f 2

Tisch

Zeich mit den Kopfe, und hätte ohne Hülfle galant ertrinken müssen. Galant sehn die Passeln, welche der Fräulein ihr Mädchen trägt. Galant hat die gnädige Frau geschlafen, kurz alles ist galant bis auf den Witzjungen. Wir können unmöglich alle Galanterien nachschreiben, vielweniger werden wir auf alles galante Zeug von hier aus den Sturm wagen. Dem was geht uns, ums Himmels willen! ein solcher Mißbrauch der Sprachen an? Manche Leute bey uns haben ihre eignen Modewörterchen. Man darf sie einmal bestoffen, so werden sie roth, wenn solche ihnen unbedachtam einfahren sind. Der Herr Hofmeister darf sie nur seinem kleinen Junker ins geheim sagen, der wird bald drauf acht geben und sie lächerlich machen. Wir erinnern noch hierbei, daß die vermünftigen Tadelrinnen das ungeeimte Anbringen dieses Wortchen schon vor mehr als 40 Jahren ausgeübt haben.

Eine alte Spadille von einem Magister hülster, der sich M. Spadendans unterschreibt, seufzet über die Langsamkeit seiner Beförderung. Sein Verzeihen Lobes an ist zwar noch keine zwey Bogen, er hat uns aber so viel verliebtes Zeug datirte vorgesagt, als ob wir selbst ein Brauzimmer wären. Zugleich dringt er fast in uns, daß wir ihm eine gute Partbey anweisen, und ihm dadurch

zu einem Aemtchen verhelfen sollen. Wir haben kein Brauzimmer unter uns. Hätten wir aber eines, oder wüßten wir von der Gegenseite ein gleiche Bedürfnis, so würden wir doch desselbe an den Herrn Magister Spadendans nicht verknappeln. Es hat sich in gleichem Fall aus einem kleinen Städtchen schon jemand gemeldet, der seinem M. noch ein D. beysetzen laßt, ohne dadurch ein Magnus Dux zu werden, der sich dieser Antwort eben falls anzunehmen hat. Die Notificastion solcher Herren bleibe mit Recht, also weg, denn sie gehört nicht zu den Mitteln eine anständige Beförderung zu erlangen.

Wir schließen gleichfalls die unständlichen Abhandlungen gewisser Familienscher von unserer Verbehrung aus. Wenn handgreifliche Schilderungen ein Haus zu genau bezichnen, das vielleicht unsre Blätter ist, so verlieren wir die Kundschaft, ohne sonst derlich Nutzen zu schaffen. Das Fräulein Schlämmerlebe, die ihre Kleider in alle Winkel wirft, die des Morgens nicht weiß, wo sie jedes suchen soll, und lieber umangezogen bleibt, zumal da sie den Ehrenmittel unter den Ihrigen oft hört, wird gewiß nicht durch eine Bemerkung von hier aus, ordentlicher werden. Wenn Marnfell Truthahnen den verachtenden Stolz gegen alle Menschen von ihrem Vater geerbet hat; wenn Herr Papiliott alle

alle Nähe seines Rocks mit Treffen besetzt trägt; wenn der Junker Porz Sappement mit seinem Kappeln bey allen Visiten donnert; wenn die Jungfer Nippertlich in allen Gesellschaften ein klein Mädchen macht; wenn Herr Dickbaler in der Compagnie ausgepölet Was will der Keel Kluges reden, der keinen Albertus in der Fische hat; wenn Herr Schnallenperer mit der Stielung seiner Füße bey den Schönen Eroberungen machen will; so versagen wir dergleichen Väterlein allen Beyfall, und wir möchten wol hinzusehen, unsre Gnade, wolle sie allgemein und in verschiedenen Wochenblättern schon abgedroschen sind.

Erstlich von unsern Correspondenten wüßten uns an ein Amt, dazu wir uns gar wenigsten schickte wüßten. Durch dies unangewöhnliche Verräthen aber haben sie uns für den Phantasten zu Athen an, der alle Schiffe im Piräerischen Hafen für seine eignen hielt. Wir werden die hergebrachten Ordnungen gewiß nicht reformiren. Viel mehr sind wir dem alten Herkommen so neu ergeben, daß wir alle unbesugte Neuerungen mit Mißvergügen ansehen. So wenig wir hierdurch einem eingeschlichen Mißbrauch das Wort reden, so wenig trauen wir uns Bemerkungen anzuustellen, die durch das Urtheil des Alterthums gleichsam privilegirt sind. Die an uns gesandten

Vorschläge, die wir verschweigen, und die ihr Herr Verfasser hieran erkennen wird, verrathen zu viel Einfall. Ein andrer will aus uns einen Postern; wo nicht gar Brandmeister machen. Er weit vergeht sich der liebe Name, wenn er von uns fodert, daß die öffentlichen Laternen in Alga heller brennen sollen. Wir können des Abends wenig aus, und sind daher nicht im Stande unsre Beobachtungen über dergleichen Nichtigkeitkeiten anzustellen, ob sie gleich sonst nicht als Kleinigkeiten anzusehen sind.

Ein Tuchhändler von einem Gelehrten mütet uns an, das schöne Geschlecht durch unsre Blätter gelehrter zu bilden. Es ist ihm nicht recht, daß Damen viel lesen und nichts gründlich wissen. Er hat sich eine Loge für Brauzimmer in unserm Jahrmarkt gekauft, und vermüthet die Prädicamentre dörinne. Das Parapti Felapton mit seinen Vorgängern und Nachsetzern ist weggelassen. Die selbständigen und zur fälligen Dinger sind nicht erklärt. Wie, fragt er, soll Philippine vernünftig schliefen, wenn sie nicht weiß, was Paris debitor ist? Aber richtig gut, Philippine denkt schon klüger als ihr angeblicher Lehrmeister. Sie schlief ganz richtig, daß Paris debitor sein Kopf sey. Ihre künstliche Handarbeit und die Fertigkeit in sprachlichen Wissenschaften hat in materia und forma ein starkes Übergewicht vor allen logikalischen Pedanten. Was

soll die Handwerksprache der Gelehrten in dem schönen Munde eines vernünftigartigen Kindes, der durch solche Schulfischische Terminologie nur belehrt würde? Ein Frauenzimmer kann gelehrt und belefen sein. Sie muß aber nur eine schöne Gelehrsamkeit besitzen. Von Monaden und Entelechien braucht sie nichts. Sie lernet das angenehme und nützliche. Es würde sie schlecht kleiden, wenn sie wie eine Doctor Erlebin Tag und Nacht mit den anatomischen Büchern und Kupferstichen zu bringen wölte.

Etliche und dazu recht miserable Verse sind eingetauschen, die, wenn sie auch besser wären, in die Verse nicht gehören. Heldebrieve müssen keine Hupflieder werden. Ein ander Gedichte auf den Wein und mein Mägdgen, ist zu wässrig und frohig. Ein einziger Kopf darunter hat zwar die poetische Ader noch nicht im Fluße, er wird sie aber bey mehr guten Mustern bekommen. Es ist Jammer schade, solche Sätze in unster Gänze zu verwahren. Wir senden sie daher nach der Apotheke, damit sie zu etwas brauchbar sind, das kalte Fieber zu machen oder zu vertreiben. An denselben Ort schicken wir eine gewisse Stachelkreutz; der Herr Provisor ließ uns sehr danken. Er wickelte nur die halbe Dosis Pillen darein, und konnte dennoch eine außerordentlich starke Purganz.

Auch verheurrathete Personen haben uns ihrer Correspondenz würdig geschickt. Eine Dame beschwert sich über die Schoosman ihres Mannes, und dem Mann über die sparame Nüchternheit seiner Frau. Madame Keimundin führt über das allzu viele Tobacksdampfen ihres Lieblichen bittere Klagen. Ich möchte erkliden, schreibe sie, wenn ich in seine Kammer wete, und ihn zu Bette nöthigen wil. Er riecht wie eine lebendige Tobacksbilse, und unsre Betten sind von dem giftigen Tobackschweis wie durchgeiräuchert. Meine silbernen Tressen im Schap laufen an und werden auf meinen Kleidern suchseoth. Küßt er mich, so möcht ich vor Gestank umfallen. Zehnmal lieber wil ich ein gebüet Cloak als seinen Mund riechen. Bets dann sey der hollische Dampf seines grossen Zibacks, der mich um den besten Mann der Welt bringt. Mit Erlaubniß! Die Frau Keimundin scheint für sich zu viel zu fordern, wenn sie um ihres Etels willen einem geliebten Mann das Vergnügen der Pfeife verkümmern wölte. In ein Eberett gehören dergleichen Bedingungen nicht, und in Kirchenordnungen ist kein Gesetz, welches in solchen Fällen die Ehescheidung erlaubre. Wie geben iheden Rath, daß sie dem Beispiel der liebe folge, die blind ist, und auch noch keinen Geruch haben muß. Einem grossen König in Sicilien, dem Hiero

warf

warf einer seiner Feinde den ähnen Geruch seines Mundes ver. Er kam nach Hause und befiß seine Gemahlin. Was ist das, mein Kind, sagte er, warum hast du mir nicht gesagt, daß ich aus dem Halse stinke. Wie so, antwortete die unschuldige und kluge Dame, ich denke, daß alle Männerpersonen so riechen müssen. Wir würden auf etlichen Wegen mit der Crim über unsre Correspondenz nicht fertig. Wir brechen also ab und wenden uns an den geeigten Leser mit einer historischen Neuigkeit.

Noch in unsern Tagen hat sich ein Gelehrter gefunden, der den fast in allen Geschichtsbüchern mit den nachtheiligsten Farben geschilderten liefländischen Edelmann Herrn Otto Keimhold von Parkul vertheidiget, und die Ehre seines Andenkens, dem alle Bekleidungen wiederfahren sind, wieder hergestellt hat. Herr Hausen gab 1766. zu Halle seine vermisslichen Schriften heraus. Hierunter befindet sich der kurze Entwurf einer Geschichte von Curland und Semgalien von 1700 bis 1736. Die Kännersche gelehrte und politische Zeitung aus Königsberg welche im 17ten Stück dieses Jahres das kleine Wertchen recensiret, legt dem Herrn von Parkul zweymal den unrichtigen Vorname Arnold statt Keimhold bey. Herr Hausen empfindet eine grosse Zufriedenheit einem rechtschaffnen Mann seine Un-

schuld zu ertheilen und ihn der Verachtung und dem Haß der Nachkommen zu entressen. Er hält es für den stärksten Widerspruch, daß der Herr von Parkul Urheber von dem grossen Nordischen Kriege gewesen; der den König von Pohlen durch den andern zum Bündniß wider die Schweden verleitete, da doch dieser Krieg schon damals beschlossnen war, als dieser Fürst södräcker seines Vaterlandes, nachdem der Reichspical auf einem verhänglichen Salvus Conductus ihm den Proceß tumultuarisch machte, noch in Exilio sich versteckte, nirgends aber einen Ort fand, wo sein Fuß sicher ruhen konnte. Da das allerdenklichste Geschäft der liefländischen Deputirten für ein Crimen laza Majestatis gerurtheilt wurde, so glaubte man kurz und gut Recht zu haben, daß man alle die unglücklichen Folgen, welche Schweden nach der Zeit erfahren, dem Herrn von Parkul auf den Hals schob. Wir wollen den Herren Hausen mit seinen eignen Worten reden hören: Nur diejenige Einziehung der Güther; schreibt er auf der 77 und folgenden Seiten, welche Carl der Erste in liefland unternahm, und wodurch so viel Familien in die große Armuth gebracht wurden, ist die einzige Ursache des Verbrochens, wegen welchen Parkul angeklaget worden ist.

Er würde ein unglücklicher Vertheidiger seines Vaterlandes, Da er

eines

einen aufgeschüttelten Geist und eine männliche Beredsamkeit hatte, so begab er sich nach Stockholm, und hielt eine der beweglichsten Reden vor dem Thron des Königs, in welcher die Größe des Unglücks, das er und seine Landsleute empfinden, lebhaft geschildert war. Carl der Xlve betrachtete diese Rede nicht allein als eine Cerimonie, sondern er wußte auch seinen Zorn zu verstellen, und hinterging den unglücklichen Dartkul, indem er in sehr gnädigen Ausdrücken zu ihm sagte: Dartkul, behauptet die Gerechtsamen eures Vaterlandes als ein rechtschaffener Mann mit aller Lebhaftigkeit, deren ihr fähig seyd. Er wurde; hierauf des Hochverraths schuldig erkannt, und mußte sterben. Selbst derjenige Haftverder, der ihn zu dieser Handlung verleitet hatte, betrog ihn mitten in den Unterhandlungen und wurde zuletzt sein Verräther. Dartkul flohe nach Sachsen, allem dieser wegen war er nicht die Ursache des unglücklichen Krieges. Als er daselbst ankam, war zu allen schon der Entwurf gemacht, das Bündniß in Moskau war auch bereits unterzeichnet, und mit dem König von Dänemark war auch schon die Unterhandlung angefangen worden. Dartkul hatte auch geringes Ansehen am Dresdner Hofe, und er hat daselbst seine melanchohschen Stunden als ein unglücklich Verwiesener, nicht aber als ein mächtiger Rathgeber zu gebracht. Es ist offenbar, daß der Urheber dieses über-

eilten Bündnisses niemand, als der Liebster des Königs Augustus, Carlowit gewesen ist. — Alle die Nachrichten, die wir in den Geschichtsbüchern von den Rathschlägen lesen, die Dartkul Augustus soll gegeben haben, die Hoffnungen, die er diesem König wegen der Ueberwindung Lieflands soll gemacht haben; die hat der damalige Ruf ausgebreitet, und die Geschichtschreiber, selbst Voltaire und Nordberg haben sich hintergehen lassen. Kann man also den schrecklichen Tod dieses Dartkuls als den Tod eines Wissethäters noch ferner betrachten? oder soll man ihn nicht vielmehr den Tod für das Vaterland nennen? Liefland hatte seine eigne Befassung, und seine besondern Freyheiten. Niemand will es wagen, dagegen die Vorstellung zu thun, da Carl der Xlve sie zu unterdrücken sucht. Dartkul war es endlich und er kommt um. Carl der Zwölfte vollzog das Urtheil seines Vaters. Allein, man wird sagen, Carl der Xlve habe ihn ja selbst den Urheber des Nordischen Krieges genannt. Kann wol die Stimme der Wahrheit sich jederzeit dem Thron der Monarchen nähern? — Dartkul ist niemals der lasterhafte Mann gewesen, wie er in den Geschichtsbüchern beschrieben wird, laßt uns also in Zukunft dem Andenken dieses Mannes mehr Ehrfurcht erweisen, und selbst hierdurch die Wahrheit und Rechtschaffenheit in Sicherheit stellen.

(So weit Herr Hausen.)

Gelehrte Beyträge zu den Rigischen Anzeigen aufs Jahr 1767.

Zehnte Fortsetzung
der vermischten Sammlungen

Liefländischen Geschichte. (Siehe IV. Stück 1767.)

Zuschriften und Briefe des Königs in Dänemark,
und anderer fürnehmen Personen, an den Dänischen
zugeordneten Stadthalter in Liefland,
Christoph Waldendorff.

Des Herzogs Magnus Brief wegen
Ranzionirung einiger seiner ge-
nen Hofjunker und Diener: 1766.

Deutsch.
Magnus von Gottes Gnaden,
Bischof der Siste Diözel, Bock,
Churland und Koel, Erbe zu Norwe-
gen, Herzog zu Schleswig,
Holstein &c.

Unsere gnädigen Geuß und geneig-
ten Willen zuvor. Ehrenvorstern,
und Ehrbarer lieber besondert.
Wir hätten uns in Gnaden zu Euch

ganz wohl verhoffet und gewislich ver-
sehen, daß Eurem geschicktem Schreibe-
ben und Zusätz zufolge Ihr vorlängst
auf die Wege und Mittel getrachtet
haden (würdet,) daß unsre sechszehn
liche von den Schweden gefangene Hoff-
junker, Diener und gute Personen zur
billigen Ranzion und Entlohnung ge-
braucht worden waren; So vermeynen
Wir aber über gnädige gefasste Hoff-
nung, daß obverwehnter unsrer armen
Diener je noch in dem wenigsten der
Ranzion nicht gedacht, denn je länger
sie der Herrter bleiben, je tiefer De-

G

schwe,

einen aufgeschüttelten Geist und eine männliche Beredsamkeit hatte, so begab er sich nach Stockholm, und hielt eine der beweglichsten Reden vor dem Thron des Königs, in welcher die Größe des Unglücks, das er und seine Landsleute empfinden, lebhaft geschildert war. Carl der Xlste betrachtete diese Rede nicht allein als eine Cerimonie, sondern er wußte auch seinen Zorn zu verstellen, und hinterging den unglücklichen Dartzul, indem er in sehr gnädigen Ausdrücken zu ihm sagte: Dartzul, behauptet die Gerechtsamen eures Vaterlandes als ein rechtschaffener Mann mit aller Lebhaftigkeit, deren ihr fähig seyd. Er wurde; hierauf des Hochverraths schuldig erkannt, und mußte sterben. Selbst derjenige Haftverder, der ihn zu dieser Handlung verleitet hatte, betrog ihn mitten in den Unterhandlungen und wurde zuletzt sein Verräther. Dartzul flohe nach Sachsen, allem dieser wegen war er nicht die Ursache des unglücklichen Krieges. Als er daselbst ankam, war zu allen schon der Entwurf gemacht, das Bündniß in Moskau war auch bereits unterzeichnet, und mit dem König von Dänemark war auch schon die Unterhandlung angefangen worden. Dartzul hatte auch geringes Ansehen am Dresdner Hofe, und er hat daselbst seine melanchoischen Stunden als ein unglücklich Verwiesener, nicht aber als ein mächtiger Rathgeber zu gebracht. Es ist offenbar, daß der Urheber dieses über-

eilten Bündnisses niemand, als der Liebster des Königs Augustus, Carlowit gewesen ist. — Alle die Nachrichten, die wir in den Geschichtsbüchern von den Rathschlägen lesen, die Dartzul Augustus soll gegeben haben, die Hoffnungen, die er diesem König wegen der Ueberwindung Lieflands soll gemacht haben; die hat der damalige Ruf ausgebreitet, und die Geschichtschreiber, selbst Voltaire und Nordberg haben sich hintergehen lassen. Kann man also den schrecklichen Tod dieses Dartzuls als den Tod eines Wissethäters noch ferner betrachten? oder soll man ihn nicht vielmehr den Tod für das Vaterland nennen? Liefland hatte seine eigne Befassung, und seine besondern Freyheiten. Niemand will es wagen, dagegen die Vorstellung zu thun, da Carl der Xlste sie zu unterdrücken sucht. Dartzul war es endlich und er kommt um. Carl der Zwölfte vollzog das Urtheil seines Vaters. Allein, man wird sagen, Carl der Xlste habe ihn ja selbst den Urheber des Nordischen Krieges genannt. Kann wol die Stimme der Wahrheit sich jederzeit dem Thron der Monarchen nähern? — Dartzul ist niemals der lasterhafte Mann gewesen, wie er in den Geschichtsbüchern beschrieben wird, laßt uns also in Zukunft dem Andenken dieses Mannes mehr Ehrfurcht erweisen, und selbst hierdurch die Wahrheit und Rechtschaffenheit in Sicherheit stellen.

(So weit Herr Hausen.)

Gelehrte Beyträge zu den Rigischen Anzeigen aufs Jahr 1767.

Zehnte Fortsetzung
der vermischten Sammlungen

Liefländischen Geschichte. (Siehe IV. Stück 1767.)

Zuschriften und Briefe des Königs in Dänemark,
und anderer fürnehmen Personen, an den Dänischen
zugeordneten Stadthalter in Liefland,
Christoph Waldendorff.

Des Herzogs Magnus Brief wegen
Ranzionirung einiger seiner ge-
nen Hofjuncker und Diener: 1766.

Deutsch.
Magnus von Gottes Gnaden,
Bischof der Siste Diözel, Bock,
Churland und Koel, Erbe zu Norwe-
gen, Herzog zu Schleswig,
Holstein &c.

Unsere gnädigen Geuß und geneig-
ten Willen zuvor. Ehrenvorseter,
und Erbharter lieber besunder.
Wir hätten uns in Gnaden zu Euch

ganz wohl verhoffet und gewislich ver-
sehen, daß Eurem geschicktem Schrei-
ben und Zusätz zufolge Ihr vorlängst
auf die Wege und Mittel getrachtet
haden (würdet,) daß unsre sechzehen
liche von den Schweden gefangene Hoff-
juncker, Diener und gute Personen zur
billigen Ranzion und Entlohnung ge-
braucht worden waren; So vermeynen
Wir aber über gnädige gefasste Hoff-
nung, daß obverwehnter unsrer armen
Diener je noch in dem wenigsten der
Ranzion nicht gedacht, denn je länger
sie der Dertter bleiben, je tiefer De-

G

schwe,

Schwerung und Unkosten sie steigern, auch wohl zu besorgen, da man sie in Zeiten nicht ranzutrennen thut, daß sie dadurch veräußert und in Schweden gebracht werden möchten. Was Verkleinerung der Königl. Würde und Uns überhaupt auch Eurer Person als der Königl. Würde verordneten selbstre. und den armen guten Gesellen vor ewiger Schade und Verderb hieraus zu befahren und geben könnte, das steht leichtlich zu erwegen. Damit aber der vermuthlichen und besorglichen Verkleinerung in Zeiten vergebauer, die betrübten Gefangnen zur Ledigung gebracht, und fürderlich wieder an Uns gelangen mögen, als fürnen und begehren Wir gnädiglich, daß Ihr, ohne daß es Euch geziemet und sonst verheischen, die Mittel und Wege, schleunigst, als immer möglich und menschlich zu thun, vor die Hand zunehmet, und allen getreuen Fleiß verwenden wollet, daß viel gedachte Unsrer armen Junker, Diener und sämtliche gute Gesellen zur christlichen und leidlichen Ranzion gebracht, und ihrer Gefängnis entlediget werden, das von Euch als immer schleunigst zu geschehen, wollen wir uns gänzlich verlassen, und seind Euch mit Gnaden erwegen. Datum in Unserm Hof Stvalen, den 20sten Septemb. Anno 1566.

Magnus manu propria,

Die Aufschrist lautet:
Dem Ewigen und Ehrbaren Unserm lieben besondern Königl. Würde zu Dänemarf. zu geordneten Stadthalter in Lissland, Christoph Walckendorff. Walckendorff schrieb selbst oben auf dem Brief, daß er ihn auf Arensburg, den 4ten Octob. 1566. eingehändiget bekommen.

2.
Königliches Schreiben an eben demselben wegen Ausrüstung des Schifs, der Lörwe, um die Dänischen Hofleute nach Desel zu führen re. 1576.

Aus dem Dänischen übersetzt: Friedrich der Andre mit Gottes Gnade, von Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gotzen König re. Unser Günst zuvor: Wiße, daß nachdem Du Uns unterthänigst zu erkennen geben lassen, und für gut ansiehst, daß eins Unsrer Kriegeschiffe zugerüstet werde, Unser Hofgesinde zu begleiten, das nach Desel versandt werden soll. So lassen Wir Uns das so nach Deinem Gutdünken gnädigst gefallen und sind zu frieden, daß der Lörwe dazu gebraucht werde, wenn die Hofgesinde selbst darauf sein können. Wir gebieten Dir und wolen, daß Du Anstalt machst, daß selbiges Schif mit dem besten zugerüstet werde. Desgleichen, daß die andern Schuten und Schiffe, die ihre Pferde und Leute führen sollen, gleicher Maasse

Maasse beordert werden, mit allen ihren andern Stücken, die mit ihnen nach Desel geschickt werden sollen, so daß gänzlich auf nächstkommenden St. Laurentii Tag alles zu ihrer Abfertigung auf das allerfröteste kam: im Bereitschaft seyn, und sie alsdenn gewiß Zugeliefert stehen. Da Du auch Uns zu vernehmen giebst, als konnest Du über die vier Monats lohnung, die ihnen schon allbereits vergnügt ist, noch auf zwei Monats Besoldung Nachfinden, so entbieten Wir Dich und wollen, daß Du selbige 2 Monats Gage nach Desel an Friedrich Groß verschickest, damit, wenn die vier Monat verstrichen sind, er ihnen da die zwey Monat bezahlen könne. Du woltest es hiermit vollkommen bestellen, so daß nichts veräußert werde, und es, so bald es möglich ist, könne zu Stande kommen. Hiermit thuß Du Uns sonderlich zu Willen. Befehle Dich Gott. Geschrieben auf Unserm Jagdschloß Soerup, den 23sten Julii im Jahr re. MDLXXVI.

Unter Unserm Sigel. Friderich.

Die Aufschrist lautet:
Unsern geliebten, Ehrlichen und Wohlgebohrnen Christoffer Walckendorff zu Glorup; Unserm Rentmeister. Darunter schreib Walckendorff dieses: Wegen der lissländischen Abfertigung nach Desel gegen Laurentii 1576.

3.
Eben desselben Schreiben an ihn, daß er Silber, Proviant und andre Nothwendigkeiten nach Desel aufs Schloß Arnsborg sende re. 1576. Aus dem Dänischen übersetzt:

Friedrich der Andre re. Unser Günst zuvor: Wiße, daß weil Wir gesonnen sind einen Commiss von Geld, Viermalien (40000) Kleiden Rüstung und andrer Nothdurft anzuschaffen für Unsrer Hofjunker und Knechte, die auf Unserm Schloß Arnsborg zur Besatzung liegen sollen, und Wir zuvor schon an Dich geschrieben haben, daß Du darauf bedacht seyn soltest Haber, Salz, Butter, Speck, Malz und andre Lebensmittel zu besorgen und herbey zu schaffen, die ihnen zur Commisse sollen gegeben werden. So entbieten Wir Dich auch noch und wollen, daß Du nebst dem Proviant Geld und Commisse bestellen mögest, und so viel als zum Behuf nöthig ist, mit ehesten zusammen komme, auch davon einiger Borrath besorget werde, damit das Haus nicht daran Noth leide, oder einiger Ungehorsam unter den Knechten aufwach. Ebenfalls gebieten Wir Dir und wollen, daß Du verschreibest, und über die verschriebnen Knechte hinschickest einen guten verständigen richtigen Kerl von den Hauptleuten, die Wir in Jahrlohn halten, der über

ße Gehör haben könnte, damit daselbst kein Meuteren angezettelt werde. Nach dem Wir auch für gut angesehen haben, daß das Schloß Sonneburg geschleift werde, dazu aber eine oder anderthalb Last Pulver nöthig thut, daß das Fundament kann gesprengt und in die Luft geworfen werden, damit es nicht ein andermal dem Feind zu Nutzen komme; so gebieten Wir Dir und wollen, daß Du gleichermaßen mit vorgeschriebnen Schiffen, die mit Victualien hin sollen, bemeldtes Pulver verschickst. Gleichfalls befehlen Wir Dir und wollen, daß Du gleich besteltest, daß ein Paar Galeeren oder Pinaken, die in die See ausgelassen sind, stets unter Desel liegen bleiben, bis St. Michaelistag, auf Stellen, wo sie erforderlich sind, zu dem Ende, daß die Russen mit ihren Booten oder Schuten nicht einen plötzlichen Einfall thun, und das Korn und die Feldfrüchte nicht abbrennen mögen. Lade Die keine Versümmniß auf, weil Du weißt, daß viel drauf ankommt; Hiermit geschichte Unser Wille, unretag es ja nicht. Geschrieben auf Unserm Hof Sophicholm, den 11ten Tag Augusti im Jahr nach Christi Geburt MDLXXVI. Unter Unserm Signet.

Fridrich,

Die Aufschrift lautet wie auf dem vorigen.

4.
Eben desselben Schreiben, nach Desel zu frachten, um das Königl. Hofgesinde abzuholen 1577. Aus dem Dänischen.

Friderich der Andre 10.
Unser sonderliche Günst zuvor: Wir erwidern euch und begehren, daß Ihr mit dem aller ersten wolt Schiffe bestellen und befrachten, die nach Desel überlaufen können, um Unser Hofgesinde mit ihren Leuten und Pferden aufzunehmen und sie da wegzuführen — so daß sie mit dem ersten sich auf die Reise begeben können. Damit Unser vorbemeldtes Hofgesinde nicht Ursache habe gegen ihre Vorgesetzten zu klagen, wie sie gerhan haben. Hiermit thut Ihr Uns sonderlich zu Willen. Gott empfehlen. Geschrieben auf Unserm Schloß Friderichsborg, den 17ten Merz im Jahr MDLXXVII. Unter Unserm Signet. Friderich.
In der Aufschrift heist Wolckentortß des Königs Mann, Rath und Rentmeister.

5.
Des Königs Schreiben an eben demselben wegen der Schiffe, die den Dänischen Gesandten nach Desel führen sollen 1578. Aus dem Dänischen.

Friderich der Andre 10.
Unser sonderliche Günst zuvor: Wir wissen, daß Wir nun einen gan-

zen

zen Häufen Schiffe in der See haben, Unsern Gesandten nach Desel zu conuoyiren, und Uns nicht geringe Aufsen zur Last fallen, wenn sie diesen Sommer über ausbleiben sollten, und Wir doch nicht wissen warum das sonderlich von Nöthen sein werde, indem Wir nicht hören, daß einige Freybeuter ausgelaufen wären. So haben Wir uns Unserm Admiral über solche Schiffe, dem Capitaine Alexander Durham zugeschrieben, daß er gleich nach deren glücklichen Ankunft auf Desel sich mit allen seinen Schiffen und Galeeren nach Copenhagen zurück begeben soll, welchen Unsern Brief Ihr ihm zuschicken wollet, damit er sich darnach richten könne. Wir haben auch für gut angesehen, daß der Elephante allein gleich im Bartholomäi Tag unter Gotland einlaufe, und auf Schreiben oder einen Boten von Unsern Gesandten warte, wenn er nach Desel laufen soll, ob Wir wohl nicht vermuthen, daß sie diesen Sommer ihre Reise worden ablegen können. Daher gebieten Wir Euch und begehren, daß Ihr die Verordmung ergehen laßt, daß vorbemeldtes Schiff der Elephante um Bartholomäi, so wie vorgeschrieben steht, unter Gotland einlaufe, und Ihr dem Capitaine anbefehlet, daß er sich in einen guten Hafen begeben, so daß er unter dem Lande daselbst sein Winterlager haben könne, wenn es sich etwa bis Winter verzühen sollte, daß

die Gesandten nicht sogleich zurück kämen. Wir haben in gleicher Maasse Unserm Befehlshaber auf Unserm Lande Gotland zu geschrieben, daß, wenn sich so treffen möchte, daß das Schiffsvolk den Winter über liegen bliebe, er sie versorgen, und ihnen ihr Theil, das sie brauchen verschaffen solle. Welches wir Euch gnädigst nicht haben verhalten können. Gott empfehlen. Geschrieben auf Unserm Schloß Kronenborg, den 15ten Tag des May im Jahr 10. MDLXXVIII. Unter Unserm Signet. Friderich.

6.

Des Königs Schreiben an eben demselben, um Nocken und andre Nothwendigkeiten nach dem Schloß Arensborg zu schicken 1578. Aus dem Dänischen.

Friderich der Andre 10.
Unser sonderliche Günst zuvor: Wir wissen, daß Unser Secretair, der Uns liebe Friderich Groß Uns unvertänigst zu erlauben gegeben, wie auf Arensborg Gebrechen seyn soll an Nocken und andern zum Bedarf des Schlosses nöthigen Stücken, wie er Euch selbst mit mehreren berichtet wird. Daher bieten Wir Euch und begehren, daß Ihr wollet Rath finden zu Nocken und andern nach Gelegenheit bedürftenden Nothwendigkeiten zu des besagten Schlosses Aufenthalt, und einschiffen

3

möget,

möget, daß Ihr das mit ersten nach Arensborg fortschicket. Hiermit thut Ihr Uns sonderlich zu Willen, Euch Gott beschleude. Geschrieben auf Unserm Schloß Koldinghaus, den 27sten Junii im Jahr 12. MDLXXVIII. Unter Unserm Sigel.
7. Friderich.

Ein Stück von Arid Zwiefelds Brief, betreffend die Polnischen Händel 1579. Aus dem Dänischen. Sieheb Christoph Walckendorff 12. Wir geben Die freundlich zu wissen, daß Matthias Biddi nun zurück gekommen, und sieben Wochen unterwegs gewesen, und ging da weg gleich nachdem Polodskow eingenommen war. Die Meinung auf des Königs von Pohlen Brief ist diese (wovon ich doch übermorgen nächst göttlicher Hülffe Dir eine Abschrift e sendten will) daß meines Herrn Schreiben und Erklärung, um mit ihm ein Bündniß gegen die Russen zu machen, ihm sehr willkommen und angenehm gewesen. Er will auch sich weiter mit seinen Råthen berathschlagen, auf was Artikel dasselbe Bündniß errichtet, und seine Deputierte damit nach Stettin abgefertiget werden können. Nur der Tag, der ihm be-
trahmet war, scheint ihm zu kurz, und

er begehrt, daß obgemeldete Zusammentunst am Ende des Decembris Monats geschehen müsse. Hiernächst giebt er zu erkennen die Erobrung von Polodskow und drey oder vier andren Schlöffer mehr, welches Die vorher wohl bewußt ist und nun zu schreiben unnöthig. Der Pohle soll ungefahr 50 tausend Mann stark seyn, große Noth an Gelde leiden, und wenig Lebensmittel und Proviant dazu haben. Biddi sagt, er habe unterwegs gespürt daß er wieder nach Pohlen zurück gegangen sey, nur einiges Volk vor Kokenhusen geschickt und Polodskow habe besetzen lassen. Die Stadt Smolenskow soll auch abgebrant seyn von den Cossaken, aber das Schloß nicht 12. 12.

Ich habe die Cronländische Segelate dem Cantzler zu geschickt. Ich versuche mich dessen, daß der König ja ihn verschreiben mag, und das sehr bald, wenn man wegen dieses Pohlnischen Verbündnisses sich berathschlagen soll 12. Standerborig aller heiligen Tag 1579.

8. A. Zwiefeld. Jörgen Arensbachs Brief an Christoph er Walckendorff betreffend die Bestürmung von Pleskow 1581. Deutsch,

(*) Jörgen Arensbach war erst Rathschall am Hofe Königs Fridrichs des Andern, ward hierauf Landshauptmann auf Oesel und über die andern benachbarten Dänischen Lånder. Er fiel kurz darauf in des Königs Ungnade, und begab sich in Pohlnische Dienste, in welchen er viele und große Proben seiner Tapferkeit erwieien. Müllers Septentrionalische Historien; Chytraei Saxonia; Kefens Chronik König Friedrichs, des Andern können zur weitern Nachricht nachgesehen werden.

Bestrenger, 'Edler' und Ehrenvester, insbesonder großgünstiger Herr und Freund,

Nachdem mir Jeho an Ew. Bestrengen zu schreiben Gelegenheit für gefallen, hab ich nicht unterlassen, besondern Ew. Bestrengen mit diesem meinen Schreiben besuchen müssen, und mag Ew. Bestrengen nicht hiermit verhalten, welcher Gestalt ich alleine mit meinem Kriegesvolke nun fast einen weiten Weg, durch und kannte gefährliche Derter und Wildnisse gezogen und erstlich den 24sten August bey dem Hause Osiross an die Königl. Majestät zu Pohlen gelangt. Es haben Ihre Majestät folgenden Tages ihren Zug mit dem Kriegesvolke also ferner nach der Plessen genommen, und ein Tag oder etliche geruhet und sich berathschlaget, bald aber darnach die Stadt an dreyen Orten beschanzt und angefangen zu beschliessen. Es haben Ihre Majestät mit hundert Mann an die Stadt zu schicken und dieselbe zu besichtigen mit gnädigst befohlen, wie ich denn auch den 1sten Septembris einen Franzesischen Capitain Joan Gerçon mit hundert Knechten dabin verordnet. Da nun die Ungern gesehen, daß die Deutschen angekommen, haben sie nicht anders gemeint, sondern daß man stürmen wollte, und sind also mit ganzer Macht hinan ge-

laufen. Da ich nun das vernommen, hab ich meine fünf Fähnlein auf dem grossen — — die ersten getroffen. Meine Behndrichs aber sind alle beschädigt, einer davon erschossen, auch — — guter redliche Leute — — verleset und ein Theil geküebet. Es sind auch von Pohlen und Ungern bey Sechshundert, worunter zwey fürnehmste Herren als Moysis Zeckel und der Herr Beckris, die bey der Königl. Majestät in grossen Ansehen gewesen, in diesem Sturm erschossen worden. Daß uns aber dieser Sturm solchen Schaden gethan, ist die Ursache, daß die Måuren viel zu hoch beschossen und das Kriegesvolk über zwey Mann hoch hernieder springen müssen. Es haben Ihre Majestät 8 Tage mit Stürmen still zu halten bey sich entschlossen, und sollen Ihre Majestät auch meine und der Ungern Berggefallen die Stadt an dreyen Orten untergraben, dieselbe sprengen, damit man also etwas fruchtbarlicheres und Nützens daran ausrichten möge, der gånzlichen Hoffnung wir alle sammtlich Ruhm, Preis und Ehre dadurch zu erlangen, wozu denn der liebe Gott seine gewaltige Hand verticken wolle. Es hat auch der Grossfürst diese Stadt mit seinen fürnehmsten und besten Kriegesvolken besetzt, welche sich auch vernemen lassen, daß sie sich in keinem Wege gebenken zu ergeben. — Da-

zum in meinem Feldlager für der
Plescow, den 14ten Monats Sep-
tembris Anno 1581.

Ev. Bestrengen

allezeit williger Diener

Jürgen Jakensvach.

In der Aufschrift heist Walckendorff
ausser seinem Titel nach Königl.
Dänemärkscher Reichsrath.

Auszug aus Absolon Tuls Brief an
Christophor Walckendorff an-
gehend den Eurländischen Handel
1583. Aus dem Dänischen.

— Martio Bunde ist den Dien-
stag Abend zurück gekommen, hat we-
gen des Eurländischen Handels nichts
sonderliches ausgerichtet, da er doch
lange da gewesen, zu der Zeit aber,
wie er abgereiset, soll das Pohlische
Kriegesvolk aus Eurland abgezogen
seyn. Er mein, daß, nachdem er
vernommen, daß Ihre Königl. Maje-
stät sich dessen annehmen und eusehen
wollen, er wohl beydes Muth und
That hätte lassen sollen. We-
gen des Geldes, zu dessen Abfodrung
er an den Herzog von Eurland abge-
fertigt war, soll er den Bescheid be-
kommen haben, daß Herzog Magnus
St. Königl. Majestät Bruder sie ei-
nem von den Fräuleins, nemlich des
Herzogs von Eurland Tochter gegeben
habe, und wies Martisen den Brief
des Herzogs Magnus darauf. In
selben ist auch vermeldet und eingerückt,
daß er sich bey Ihrer Königl. Majestät

bestrengen wolle, dem Herzog von
Eurland seine Verschreibung wieder zu
schaffen. Und weil das nicht gesche-
hen ist, so meinzu Ihre Königl. Maje-
stät daß zu selbigem Ende noch Hoff-
nung sey, und daß Sie solche keines-
weges fahren lassen wollen. Von
Scanderborg, den 10ten Octobor
1583. Absolon Jull.

Ein Stück von einem Befehl Friderichs
des Andern an Christophor Wal-
ckendorff angehend die Gelde
für das Eurländische Stift 1585.
Aus dem Dänischen.

Friderich der Andre. r.
Habe sonderliche Gunst zuvor:
Wisset, daß, als Wir aus Eu-
ren Schreiben erfahren, daß Unser
geliebter Breude Kanzor Unser
Mann und Rath soll auf der Heim-
reife, und bald zurwartten seyn, auch
daß er das Geld soll mit sich haben,
welches der König von Pohlen nach
dem zwischen Uns gemachten Vertrag
für das Eurländische Stift geben soll.
So gebieten Wir Euch und begehren,
daß so bald er ankömmt, oder auch
wenn er schon angekommen ist, Ihr
dasselbe Geld annehmet, und es in
Verwahrung setzen laßt in Unser eigne
Kammer auf Unsern Schloß Schloß
Copenhagen. Geschrieben auf der
Jagd in Wolo, den 21sten August.
Im Jahr MDLXXXV. Unter Uns-
serm Signet. Friderich.

Gelehrte Beyträge zu den Rigischen Anzeigen aufs Jahr 1767.

Die Landwirthschaft der alten Römer und Lateiner aus ihren Scribenten.

Die Gelehrten lieffen sich ehnmals
weder Mühe noch Kosten dau-
ren, um die Ueberbleibsel der
Römischen Altertümer aufzusuchen
und aus diesen zerrißnen Stücken eine
zusammengehefte Abhandlung ans Licht
zustellen. Es sind kaum hundert Jahr,
da diese Kenntniß ein Lieblingsstudium
großer Männer gewesen. Man brachte
diese Wissenschaft gar in ein System
für obere und niedere Schulen, wo-
durch eine ziemlich fruchtbare Menge
der Antiquitatum Romanarum er-
wachsen. Es sieht uns nun nicht an
Nachrichten von den Römischen Göt-
tern, ihren Priestern, Festtagen, Ge-
bräuchen, Obrigkeiten, Ständen,
Kriegswesen, Sesshotten, Gesetzen,
Landträgen, Wissenschaften, Leichenge-
prängen, Schauspielen, Münzen, Ga-
stereyen, Gebäuden, und wer weiß
wovon noch. Nur um ihre Landwirth-
schaft hat sich keiner rechthaffnen be-
kummert. Ihre seltenen Schriftsteller

des Landwesens sind daher wie in Dun-
keln geblieben, und von wenigen Aus-
legern aufgeklärt worden. Wir wer-
den zwar keine grossen Entdeckungen
zur Wartung unsrer Felder daraus
erlernen. Es dürfte aber ein Wissber-
gieriger Leser schon Schadlos durch-
kommen, wenn er bemerkt, wie klüg-
lich ein Römischer Landwirth Spar-
samkeit und Vergnügen, Aufwand und
Einträglichkeit mit einander zu verbind-
en gewußt.

Wir wollen die Arbeit eines grossen
Generals, der ein Erbherer von wenig-
stens fünf ansehnlichen Gütern war,
des Varro, zum Grunde legen, aber
auch nicht ganz weglassen, was ein
Cato, Columella und Palladius für
Einsicht in das Landwesen haben. Es
ist unteugbar, daß ein Römischer Land-
gut mehr Arbeit als unsre Güter er-
forderte. Es hatte einen mannichfah-
tigern Prospect, und in der Arbeit
mehr Gesichtspuncte. Die unterschie-
denen

zum in meinem Feldlager für der
Plescow, den 14ten Monats Sep-
tembris Anno 1581.

Ev. Bestrengen

allezeit williger Diener

Jürgen Jakensvach.

In der Aufschrift heist Walckendorff
ausser seinem Titel nach Königl.
Dänemärkscher Reichsrath.

Auszug aus Absolon Tuls Brief an
Christophor Walckendorff an-
gehend den Eurländischen Handel
1583. Aus dem Dänischen.

— Martio Bunde ist den Dien-
stag Abend zurück gekommen, hat we-
gen des Eurländischen Handels nichts
sonderliches ausgerichtet, da er doch
lange da gewesen, zu der Zeit aber,
wie er abgereiset, soll das Pohlische
Kriegesvolk aus Eurland abgezogen
seyn. Er mein, daß, nachdem er
vernommen, daß Ihre Königl. Maje-
stät sich dessen annehmen und eusehen
wollen, er wohl beydes Muth und
That hätte lassen sollen. We-
gen des Geldes, zu dessen Abföderung
er an den Herzog von Eurland abge-
fertigt war, soll er den Bescheid be-
kommen haben, daß Herzog Magnus
St. Königl. Majestät Bruder sie ei-
nem von den Fräuleins, nemlich des
Herzogs von Eurland Tochter gegeben
habe, und wies Martisen den Brief
des Herzogs Magnus darauf. In
selben ist auch vermeldet und eingerückt,
daß er sich bey Ihrer Königl. Majestät

bestrengen wolle, dem Herzog von
Eurland seine Verschreibung wieder zu
schaffen. Und weil das nicht gesche-
hen ist, so meinzu Ihre Königl. Maje-
stät daß zu selbigem Ende noch Hoff-
nung sey, und daß Sie solche keines-
weges fahren lassen wollen. Von
Scanderborg, den 10ten October
1583. Absolon Jull.

Ein Stück von einem Befehl Friderichs
des Andern an Christophor Wal-
ckendorff angehend die Gelde
für das Eurländische Stift 1585.
Aus dem Dänischen.

Friderich der Andre. r.
Habe sonderliche Gunst zuvor:
Wisset, daß, als Wir aus Eu-
ren Schreiben erfahren, daß Unser
geliebter Breude Kanzoro Unser
Mann und Rath soll auf der Heim-
reife, und bald zurwartten seyn, auch
daß er das Geld soll mit sich haben,
welches der König von Pohlen nach
dem zwischen Uns gemachten Vertrag
für das Eurländische Stift geben soll.
So gebieten Wir Euch und begehren,
daß so bald er ankömmt, oder auch
wenn er schon angekommen ist, Ihr
dasselbe Geld annehmet, und es in
Verwahrung setzen laßt in Unser eigne
Kammer auf Unsern Schloß Schloß
Copenhagen. Geschrieben auf der
Jagd in Wolo, den 21sten August.
Im Jahr MDLXXXV. Unter Uns-
serm Signet. Friderich.

Gelehrte Beyträge zu den Rigischen Anzeigen aufs Jahr 1767.

Die Landwirthschaft der alten Römer und Lateiner aus ihren Scribenten.

Die Gelehrten ließen sich ehemals
weder Mühe noch Kosten dau-
ren, um die Ueberbleibsel der
Römischen Altertümer aufzusuchen
und aus diesen zerrißnen Stücken eine
zusammengehefte Abhandlung ans Licht
zustellen. Es sind kaum hundert Jahr,
da diese Kenntniß ein Lieblingsstudium
großer Männer gewesen. Man brachte
diese Wissenschaft gar in ein System
für obere und niedere Schulen, wo-
durch eine ziemlich fruchtbare Menge
der Antiquitatum Romanarum er-
wachsen. Es sieht uns nun nicht an
Nachrichten von den Römischen Göt-
tern, ihren Priestern, Festtagen, Ge-
bräuchen, Obrigkeiten, Ständen,
Kriegswesen, Sesshotten, Gesetzen,
Landträgen, Wissenschaften, Leichenge-
prängen, Schauspielen, Münzen, Ga-
stereyen, Gebäuden, und wer weiß
wovon noch. Nur um ihre Landwirth-
schaft hat sich keiner rechthaffnen be-
kümmert. Ihre seltenen Schriftsteller

des Landwesens sind daher wie in Dun-
keln geblieben, und von wenigen Aus-
legern aufgeklärt worden. Wir wer-
den zwar keine grossen Entdeckungen
zur Wartung unsrer Felder daraus
erlernen. Es dürfte aber ein Wissber-
gieriger Leser schon Schadlos durch-
kommen, wenn er bemerkt, wie klüg-
lich ein Römischer Landwirth Spar-
samkeit und Vergnügen, Aufwand und
Einträglichkeit mit einander zu verbind-
en gewußt.

Wir wollen die Arbeit eines grossen
Generals, der ein Erbherer von wenig-
stens fünf ansehnlichen Gütern war,
des Varro, zum Grunde legen, aber
auch nicht ganz weglassen, was ein
Cato, Columella und Palladius für
Einsicht in das Landwesen haben. Es
ist unteugbar, daß ein Römischer Land-
gut mehr Arbeit als unsre Güter er-
forderte. Es hatte einen mannichfah-
tigern Prospect, und in der Arbeit
mehr Gesichtspuncte. Die unterschie-
denen

denen Obstbäume, die Delgärten, die Weinberge verschönerten eine Gegend und machten sie prächtig und kostbar. Ausser dem gewöhnlichen Vieh zog es Esel und Maulthiere. Die wohlangelegten Vogelhäuser für Pfauen, Turkeltauben, Krammervogel und Feldtauben; der Hegewald für Rehe, wilde Schweine und Hasen; die Schneckenberge, die Bienenzucht, die Teiche und Halter für See- und Flussfische; alle diese Stücke mussten unter gute Aufsicht und Pflege genommen werden, wenn sie anders die Kosten tragen und dem Besitzer die Tafel frey halten sollten. Von solchem Umfang war obgleich die Wirtschaftskunst, die ein grosser Oeconom treiben musste, und wozu gewiss manche Erfahrung, Versuche, treue Leute und allerley Handgriffe nöthig thaten.

Vornehme Herren liessen sich die Schriften der Griechen vom Landbau für ihre Büchersammlung mit theuren Kosten durch gelehrte Hände abschreiben, und machten sich die Erfindung ihrer Nachbarn zu Nutze. Die weitläufigen Nationen von Griechenland konnten in ihrer Sprache allein über funfzig Wirtschaftsbücher lesen, die mehrentheils grosse Männer zu Verfassern hatten. Welche wirtschaftliche Aufsätze müssen nicht bey Völkern von andern Zungen im Gange gewesen seyn! Doch alle diese funfzig Griechen hatte ein Carthaginenser Namens Mago durch seine vollstän-

digere Anweisung weit übertroffen. Die Misgunst der Zeit hat uns von demselben kaum die Namen übrig gelassen. Selbst ein Varro konnte von sich sagen, er habe nun zweyfmal sieben Jahre (84.) seines Alters zurück gelegt, und schon siebenzimal sieben (490.) Bücher geschrieben, die er endlich bis auf 500. gebracht, von welchen doch nicht mehr als drey kleine auf unsre Zeiten gekommen sind, obgleich viel darunter die besten Erfahrungen und Regeln für landwirthliche enthalten haben mögen.

Nach dem Zeugnis des ältesten Geschichtschreibers Moise war Cain schon ein Ackermann, nach den Prosameridenden hingegen war die Viehzucht viel älter als der Ackerbau. Die weiche der ältesten Beschäftigung des menschlichen Lebens, dem Hirtenstande, oblagen, versunden weder das Land zu ackern, noch Bäume zu setzen und zu beschneiden. Schon vor 2000 Jahren klagten die Leute ihre Nachlässigkeit in dem Feldbau an, weil der Eiser und Fleisch, den ihre Vorfahren drauf gewandt, lau und verloschen sey. Sie hätten aber bedenken sollen, dass man dafür Reisern und Samen aus Griechenland, Aßen und Egypten holte und Pflanzschulen und Küchengärten fleißiger anlegte. Wirthliche, die eine Baumschule (agrum surcularium) zu bearbeiten hatten, verabsäumten den Verraidbau und hielten von der Viehzucht noch weniger. Eine Ziege,

weil

weil sie durch das Abfressen der jungen sprosslinge der Baumzucht schädlich war, durfte weit und breit in der Gegend nicht gelitten werden. Man schaffte dadurch denen damals in fremden Felder gezogenen Weinstöcken und Delbäumen ihre Sicherheit. Die Pfaffen versunden die Kunst, die ledere Freysigkeit dieser Creaturen sich zu Nutze zu machen. Sie widmeten solche Bäume einem ihrer Götzen, und gaben ihm die Vorsteherchaft. Ein Thier, das sich an solchen verbrach, ward straffällig. Es musste für sein Verbrechen geopfert werden, oder welches einerley ist, es musste seinen Hals und Kumpf zum Unterhalt der Priester hergeben. Die Diener des Bacchus hatten ihre Einkommen von den Böcken, weil ihr Gott der Erfinder des Weinstocks seyn sollte. Nur die Priester der Minerva zu Athen, ob sie gleich die Erfinderin des Delbaums hieß, schienen gegen das Geschlecht der Ziegen etwas mitleidiger. Man hielt den Speichel dieses wohlartigen Thiers für Delpflanzen giftig, und doch brachte man der Göttin keine Zickeln zum Opfer. Nur einmal des Jahres wurde eine Ziege ins Schloss zu Athen gelassen, wohin sonst keine der geheiligten Delbäume wegen kommen durfte, als die, welche das nochwendige Opfer war. Man wählte zu diesen heiligen Gaben ein fettes und niedrig rundes Vieh, das keinen Feh-

hatte, und dies war eine Gelbader für die Landwirtschaft. Dergleichen wohlgehaltenes Vieh ward gut bezahlt. Es war für die Oeconomie also zuträglich, wenn die Mönche der christl. Elöster ihren Heiligen ebenfalls ein Wirthschaftsthiel gelobten. Dem St. Martin waren die Gänse, die Gänse, dem St. Andreas die Fische, dem St. Thomas die Würste heilig. Gewiss eine recht wirtschaftliche Einsicht dieser Heiligen, die an den für sie gewidmeten Festtagen nicht Käiber, nicht junge Lämmer noch Böckchen foderten, weil ihre Verehrer wohl nicht ohne Nothwang der Natur, um diese Zeit solche so fett und zahlreich würden haben liefern können.

Ein Römer musste sein Feld, wenn es auch nicht zur Frucht gebraucht wurde. Er machte mehr Profit daraus, wenn er Ziegelerde oder Thon graben, oder auch Erzgruben auf demselben anlegen konnte. Lag es am Wege, so baute er einen Kreuz (tabernam diue foriam) dahin. Dieser fiel dem Reisenden unentbehrlich und dem Wirth höchstnoththätig, so wenig auch dieses Wirthshaus zum Feldbau gehörte.

Ein Römischer Landwirth musste dabei seyn und seiner Leute Arzt seyn. Die Griechischen Aerzte waren kostbar zu halten, und practisirten nur in grossen Städten. Vornehme Herren suchten unter ihren selbstigen Dienern den geschicktesten Kopf aus und gaben ihm

ben diesen Männern gleichsam in die Lehre. Nach überstandnen Jahren ward derselbe Knecht des Herrn Leibartz, den er selbst zu Rathe zog, aber auch bey seinem Volke brauchte. Weil das nicht auf allen Gütern gestelle werden konnte, so fiel die Sorge für die Gesundheit der Leute auf den Herrn. Die Kräutereuren waren die gewöhnlichsten. Der Herr verstand sich auch auf einige andre Hausmittel. Wie wir nehmlich die gekochte Gauche von Dorskraut gegen die Wanzen brauchen würden, so legte er einen Ekelstüebis (*cucumern anguinum*), der noch nicht so groß als die Gartengurke ist, ins Wasser, und spritzte dasselbe aller Orten herum. Oder er nahm die mit Essig vermischte Ochsenalle und beschnürte die Betten und Bettstellen rithen damit. Er kochte einen schwarzen gelben Frosch (*rana lurida*) auf den dritten Theil des Wassers ein und bestrich mit der Brühe den Leib, wornach er glatt wurde und die Haare weggingen. Auch grosse Männer waren gegen manche Mittel zu leicht gläubig. In den folternden Schmerzen des Podagra sprach der Herr ein gewisses Zauber lied mit nüchternen Worten aus, stramfte, so gut er konnte, mit dem schmachächtigen Fuß auf die Erde, spie darauf aus, und sagte: Ich wünsche der Erde die Plage, die Gesundheit bleibet in meinen Füßen! Wer diese drey Ceremonien neunmal

hintereinander machte, ward nach der herrschenden Meinung die Schmerzen los. Man sieht gleich, wie lange die Zauberpossen der alten Weiber sich in Credit erhalten, da noch manche in unsern Tagen Krankheiten zu besprechen sich dreuzt brauennemen.

Ein Römischer Wirth sahe beym Anbau seines Guts auf die vier Elemente, die er die Principia nannte, nehmlich auf Wasser, Erde, Luft und Sime. Er reflectierte nicht blos auf die Ergiebigkeit des Gutes, sondern zu gleich auf dessen Nutzh und sein Vergnügen, wie wohl er billig das erstere, wie jeder kluge Landwirth, dem letztern vorzog. Ding es an, so verknüpfte er beydes zusammen, weil ein in Ehren gehaltenes Gut gemeinlich fruchtbarer war. Durch die schöne Einrichtung seiner Baum- und Ditzgärten machte es begehrtiger und theurer. Ein unansehnlich Gut, obgleich es nutzbar war, fand selten raisonnable Käufer. Eine gesunde Gegend war ihm die liebste, denn er fand gewiss an den schönen Früchten seine Rechnung. Das hieß aber eine ungesunde Gegend, wo der Landmann aller Fruchtbarkeit und Wartung des Bodens unerachtet, weder zu vielen noch zu guten Früchten gelangen konnte. Manche Striche wurden immer von Hagel getroffen. Die Früchte wurden ungesund, so wie der schwächste Grund und die stinkenden Dämpfe das Leben des Herrn so

wohl,

wohl, als seiner Leute, die solche Luft einathmeten, in Gefahr setzten.

Es kam hiebey auf keine Wirthschaftskunst an; die Gesundheit der Luft und des Landes beruhte auf der Natur und stand nicht in der Macht der Menschen. Doch lag viel an der Klugheit des Herrn, wie er diesen Schädlichkeiten vorbeugen wollte. Er nahm die Erfahrung zur Lehrmeisterin. Wenn ein Gut eine verdächtige Lage hatte, wenn das Wasser schlecht aussah, wenn Schwefel und Gift die Luft verunreinigte, wenn die Felder zu heiß lagen, wenn kein frischer Wind drauf bließ, so sparte der Besizer keine Kosten der Verbesserung. Er beobachtete die Lage des Wohnhauses, nach welcher Gegend die Berschläge, Thüren und Fenster angeleget waren. Durch dieses Mittel hatte der berühmte griechische Arzt Hippocrates bey einer grossen Pestilenz nicht einen Distriet, sondern viel Städte glücklich und künzlich erhalten. Hierdurch rettete ein gewisser Varro einmahl die Römische Flotte und Armee auf der Insel Corsica. Alle Häuser waren schon tarjirt. Er machte nach der Nothseite neue Fenster, stopfte die gegen Süden zu, verwechselte die Thüren, damit der schädliche Wind nicht ins Haus drang, und schäste seiner Gesellschaft und seinen Leuten in kurzen die Gesundheit wieder.

Zur Anlage eines Wohngebäudes

suchte sich ein Landwirth gern eine erhabne Stelle aus, wo das Wasser ablaufen konnte. Auf Bergen war es ihm des Winters zu kalt, in niedrigen Flächen aber des Sommers zu heiß und zu ungesund, weil sich das Wasser da samlete und die Feuchtigkeiten stockten.

In Anordnung seiner Plätze blieb er immer ein Schüler der Natur. Gleichwie er wahrnahm, daß auf Gebirgen die hohe Tanne und die niedrige Tanne (*lapinus*) grösser und stärker ins Holz trieb, so bemerkte er, daß die Pappeln und Weiden glücklich in der Tiefe fortkommen. Eben so gediehen auf Höhen die Hagelselbäume und Eichen, in Thälern hingegen der Wärme wegen die Mandeln (*nucis graece*) und die gemeinen Feigen (*mariscæ sic*) besser. Er applletierte diese Marine der Natur auf seine Bewachse. Er ließ den Bergen ihren Hauwald, bespaukte die Hügel mit Weinsäcken, und nahm das flache Land zu seinen Feldfrüchten. Caro hält das für beste Saatfeld, das am Fuß eines Berges liegt und die Mittagssonne hat.

In Bewimmung des Raums brauchte er die Natur zur Führerin. Er nahm zum Exempel ein los Knackmandel mit ihren Schalen. Knackte er die Schalen auf, so konnten wohl anderhalb los die Kernen und Schalen nicht fassen. Er schloß hieraus, daß, wenn man jedem Dinge seinen Ort anweise, man den Raum spare. Je

reinlicher und ordentlicher ein Stück Land bedienet und gehalten wurde, desto fruchtbarer wurde es, und fiel gut in die Augen. Diese Ordnung brachte er in seinen Gärten an. Er pflanzte seine Bäume in Teiangel von mäßigen Zwischenweiten. Wenn man von dem hintersten Baum nach den zwey vordersten eine Linie zog, so formierten drey Bäume die Figur einer lateinischen V, die *Quincunx* hieß. Er hatte an seinen Vorfahren bemerkt, daß sie auf gleich grossen Lande schlechte Weine und schlecht Getraide gezogen hatten. Er setzte wie ein vernünftiger Hausvater jedes an seinen geräumigen Ort dadurch aber gewann er grossen Vortheil denn kein Gewächse hinderte das andre an Sonne, Mond und Wind. Seine Gartenfrüchte geriethen besser. Die Trauben und Oliven wurden saftreicher, und sein Wein, sein Del wurde sreyer bezahlet, als die gemeinen Sorten galten.

Die feste Aufmerksamkeit auf die Natur entdeckte ihm gleich, wo dieselbe in gewissen Gegenden die Weinlauf abwich, oder gleichsam mit den Gewächsen spielte. Bey der Stadt *Cosyrna* auf *Creta*, ingleichen auf der Insel *Cypern* stand eine Lähne, ein Nasfernbaum, der des Winters seine Blätter nicht abwarf. Rechte gegen der Stadt *Sybaris* über befand sich eine im Winter beschattete Eiche. Auf der Insel *Elephantis* im Nilstrom

behielten die Weinstöcke und Feigebäume ihr Laub. Daher trugen die Weinstöcke an der Küste von *Syrerna* so wie die Apfelbäume um *Cosenza* in *Calabrien* jährlich zweymal reife Früchte. Die Eiern, woraus man die ersten Kähne und Tröge gemacht, stunden in *Albanien* (*Pyrrus*) in Flüssen, die Palmen und Meerzwiebeln gar in der See. Wie *Varro* mit seiner Armee über die Alpen nach dem Rhein marschirte, so fand er zwar weder Weinstöcke, noch Del- und Obstbäume, er bewunderte aber der Einwohnere Dingungsart für ihre Felder. Sie gruben nehmlich eine weisse Kreide aus der Erde, und machten sie damit fruchtbar. Sie hatten kein Salz weder aus dem Meere noch aus der Erde. Sie brauten ein gewisses Holz mählsam zu Kohlen und salzten damit.

Ihren Weinberg würdigten die Römer einer genauen Pflege, weil bey dem starken Holzwangel die Pflätheure herbegezogt werden mußten, und die Kosten daher den Profit verschlangen. Die Weinstöcke waren entweder niedrig, und die brauchten keine Stützen; oder sie waren von der hohen Art, welche sie mit Querstangen aufrecht erhielten. Das waren entweder Latzen oder Rohre, oder Stricke, oder Reisfer. Wer diese Stützen auf eignem Boden hatte, ersparte viel Ausgaben. Zu Pflälen nahm man wohl die Keste der Eiche oder die von Wachholder, und machte

machte sie glatt, diese hießen *Ridicea*. Sie brauchten auch wohl ein ander hart Holz dazu. Wenn das unterste Ende in der Erde faulte, so kehrte mans um, und stellte das unterste oben. Ein Weinberg, dessen Stöcke niedrig waren, und keine Nebenstangen brauchte, brachte am meisten ein, weil ihm die Weinhalter nichts kosteten, und seine Trauben füllten gleichwohl die Fässer. Vortheilhafter war es, wenn die Neben sich um die dazwischen gesteheten Fruchtbäume hinauftrauten und sich anschlössen. Dem die niedrige Sorte Weinstöcke legte sich mit ihrem schweren Trauben und strohenden Weinbeeren zur Erde. Die Früchte, die nach denselben lüßtern waren, verursachten viel Schoden. Selbst die Feldmaus machte die Weinlese dünne. Man mußte deswegen den ganzen Weingarten mit Mausefallen anfüllen. Zur Erspareung des Holzes wurden die Weinstöcke alle Herbst ordentlich eingeführer und unter Dach gebracht. Der Winger sah bey Reifung seiner Trauben fleißig nach der Sonne, und beurtheilte die Güte des Weins darnach.

Der Herr des Weinberges aber göß seinen Vokal damit voll, und sah nur auf gut Wasser, um die rauschenden Kräfte desselben zu temperiren.

Wir übergehen die oeconomischen Vortheile, welche Italien draus zog, weil dieses Stück der Wirtschaft sich in unsern Ländern nicht anbringen läßt.

Zum besten unsern jungen Herren abet, die etwas Vorlieben fänden, die Römische Oeconomen in ihrer Sprache zu lesen, theilen wir die Stücke eines Weinstocks auf Deutsch mit, damit sie nicht im Durchlesen aufgehalten werden. An einem solchen Weinstock kommen vor *Sarmenta*, das Holz; *Palma* oder *palmites pampinarii* oder *novelli* die Schößlinge vom ersten Jahre; *palmites fructuarii*, oder *palmæ majores* Schößling vom andern Jahre, weil schon Trauben daran wachsen; *Propagines* die Absenker, oder Schößlinge aus den gebogenen alten Stedten; *pampini* die Blätter; das Weinlaub *Capreoli* oder *flagella viticula* die Lauffcheeren, mit denen sie sich anhalten; *La crux* die Augenschnepfen; *Vinacei* die Weinbeeren; *Kotrus* der Traubenkamm an dem die Ranken hängen; *Acini* die Kornchen in der Beere, der Samen; *Racemi* die Ranken der Beeren; und wenn *Virgil* singt: *Non eadem arboribus pendet vindemia nostris*, so kan *vindemia* nichts anders als *Vua* heißen.

Das Erdreich ward nach dem Unterscheid seiner Arten urbar gemacht. Ihr Land war entweder Stein, *Marmor*, Schutt, Kalk, grober Sand, feiner Sand, oder Thon, Kothel, Kies, Staub, Kreide und Carbnel. Das letzte wurde durch die Sonne so glühend, daß die Wurzeln verbrannten. Jede dieser Art Erde hatte we-

nigstens

stiftens 3 Sorten unter sich. So war ein Erdreich steinig, ein anders weniger, ein drittes gar nicht. Auch dieses war entweder feucht, oder trocken, oder beydes zusammen. Nach diesem Unterschied geriethen die Früchte. Den Kocken (far adorem) säeten sie lieber in naß Land als den Weizen. In trucknes Land brachten sie lieber Gerste als Kocken, in ein Mittelereich gerne beydes. Der seine rothe Sandboden war zur Anpflanzung kleiner Bäume ihnen lieber als der weißliche. Die fetten Felder Serruriens brachten alle Gewächse und Blume grösser und stärker heroor, als die magre Gegend von Pupinien, wo die Wiesen statt des Grases Moos trugen, von dem man keine Spur auf den Hetruscischen Wiesen sahe. Aus dem Wachsthum der wilden Gewächse und derselben Grösse bewerteten sie die Beschaffenheit des Bodens, ob die Erde weiß, schwarz und locker sey; ob sie, wenn man grub, bald auseinander

fiel, ob sie aschfarbig oder gar zu fest und grobklößig wäre.

Das Maas ihrer Ländereyen war nicht überall einetley. In Campanien hieß ein Feld, das 100 Schritt lang und so viel breit war, Verlus, weil bey Umackerung desselben die Ochsen mit dem Pflug oft umzulehren hatten. In dem jenseitigen Spanien berechnete man die Aecker nach Jochen (Jugis) und bey den Lateinern nach Morgentandes (Jugis) die 120 Fust breit und 240 lang, folglich 288 Quas deatruthen von Innhalt waren. Die Hälfte desselben hieß Aetus oder Aetna. Hundert Morgen machten in alten Zeiten eine Centuria aus, so wie in neuern Zeiten 200 Morgen zu einer solchen Centuria erfordert wurden. Der bequemern Berechnung wegen theilten sie einen ganzen Morgentandes, so wie ihr Pfundgewichte, in 12 Unzen ein, und die Unze wieder in 24 Scrupel. Nach dieser genauen Ausmessung, die der Prätor durch den Landmesser thun ließ, erlegten sie die Abgaben.

(Die Fortsetzung künftig.)

Gelehrte Beyträge zu den Rigischen Anzeigen aufs Jahr 1767.

Wanderschaft des Deutschen Rechts durch ganz Europa.

Daß mit der Wanderung ganzer Völkerschaften derselben Gebräuche, Gewohnheiten und Gesetze mit ziehen, läßt sich aus den Festzügen der Deutschen Nation begreiflich machen. Da diese Völker keine Provinz in Europa unbesucht gelassen, so haben auch ihre Rechte sich überall verbreiten müssen. Es war recht ein künstlicher Staatsstreich vom Kaiser Friedrich dem Ersten, da er das Deutsche Reich um seine Gesetze bringen wollte, daß er Unversitäten errichtete, und sie mit geoffnen Vorrechten und Privilegienierte. Durch ansehnliche Wohlthaten lockte er die geschicktesten Männer dahin, das Römische Recht auf selbigen zu lehren und zu lehren. Ein Doctor viriarius, des päplichen und kaiserlichen Rechts, hatte einen hohen Rang, ob er gleich in den Gesetzen des Vaterlandes bey einem Gerichtschoppen oder einem Rathmann, wo nicht gar bey

dem Schützen noch in die Schule gehen sollen. Die folgenden Kaiser schlugen gar diese graduirten Rechtslehrer zu Rittern, und setzten dadurch das Römische Recht in Ansehen und Ausübung. Durch diesen Kunstgriff kamen die alten Rechte unter die Bank und Deutschland verkannte unter dem Schwarm ausländischer Gesetze mit der Zeit seine eignen.

Es war ein Glück fürs Deutsche Recht, daß die Europäischen Völker aus ihren Rechten noch Spuren und Fußstapfen der Deutschen Gesetze den verständigeren Lehrern Deutschlands wieder anzeigen konnten. Der geheime Rath Thomasius in Halle hat fast in allen opusculis darauf gedungen, daß man den Unterschied des Römischen und Deutschen Rechts nach Gründen bemerken solle. Wie sehr der geheime Rath Stryk dem Gemüthswechsel der fremden und heimlichen Rechte feind gewesen, läßt sich

starkens 3 Sorten unter sich. So war ein Erdreich steinig, ein anders weniger, ein drittes gar nicht. Auch dieses war entweder feucht, oder trocken, oder beydes zusammen. Nach diesem Unterschied geriethen die Früchte. Den Kocken (far adoremum) säeten sie lieber in naß Land als den Weizen. In trucknes Land brachten sie lieber Gerste als Kocken, in ein Mittelereich gerne beydes. Der seine rothe Sandboden war zur Anpflanzung kleiner Bäume ihnen lieber als der weißliche. Die fetten Felder Serruriens brachten alle Gewächse und Blume grösser und stärker heroor, als die magre Gegend von Pupinien, wo die Wiesen statt des Grases Moos trugen, von dem man keine Spur auf den Hetruscischen Wiesen sahe. Aus dem Wachsthum der wilden Gewächse und derselben Grösse bewerkteiten sie die Beschaffenheit des Bodens, ob die Erde weiß, schwarz und locker sey; ob sie, wenn man grub, bald auseinander

fiel, ob sie aschfarbig oder gar zu fest und grobklößig wäre.

Das Maas ihrer Ländereyen war nicht überall einetley. In Campanien hieß ein Feld, das 100 Schritt lang und so viel breit war, Verlus, weil bey Umackerung desselben die Ochsen mit dem Pflug oft umzulehren hatten. In dem jenseitigen Spanien berechnete man die Aecker nach Jochen (Jugis) und bey den Lateinern nach Morgenlandes (Jugis) die 120 Fust breit und 240 lang, folglich 288 Quas deatruthen von Innhalt waren. Die Hälfte desselben hieß Aetus oder Aetna. Hundert Morgen machten in alten Zeiten eine Centuria aus, so wie in neuern Zeiten 200 Morgen zu einer solchen Centuria erfordert wurden. Der bequemern Berechnung wegen theilten sie einen ganzen Morgenlandes, so wie ihr Pfundgewichte, in 12 Unzen ein, und die Unze wieder in 24 Scrupel. Nach dieser genauen Ausmessung, die der Prätor durch den Landmesser thun ließ, erlegten sie die Abgaben.

(Die Fortsetzung künftig.)

Gelehrte Beyträge zu den Rigischen Anzeigen aufs Jahr 1767.

Wanderschaft des Deutschen Rechts durch ganz Europa.

Daß mit der Wanderung ganzer Völkerschaften derselben Gebräuche, Gewohnheiten und Gesetze mit ziehen, läßt sich aus den Festsetzungen der Deutschen Nation begreiflich machen. Da diese Völker keine Provinz in Europa unbesucht gelassen, so haben auch ihre Rechte sich überall verbreiten müssen. Es war recht ein künstlicher Staatsstreich vom Kaiser Friedrich dem Ersten, da er das Deutsche Reich um seine Gesetze bringen wollte, daß er Unversitäten errichtete, und sie mit geoffnen Vorrechten und Privilegienierte. Durch ansehnliche Wohlthaten lockte er die geschicktesten Männer dahin, das Römische Recht auf selbigen zu lehren und zu lehren. Ein Doctor viriarius, des päplichen und kaiserlichen Rechts, hatte einen hohen Rang, ob er gleich in den Gesetzen des Vaterlandes bey einem Gerichtshofen oder einem Rathmann, wo nicht gar bey

dem Schützen noch in die Schule gehen sollen. Die folgenden Kaiser schlugen gar diese graduirten Rechtslehrer zu Rittern, und setzten dadurch das Römische Recht in Ansehen und Ausübung. Durch diesen Kunstgriff kamen die alten Rechte unter die Bank und Deutschland verkannte unter dem Schwarm ausländischer Gesetze mit der Zeit seine eignen.

Es war ein Glück fürs Deutsche Recht, daß die Europäischen Völker aus ihren Rechten noch Spuren und Fußstapfen der Deutschen Gesetze den verständigeren Lehrern Deutschlands wieder anzeigen konnten. Der geheime Rath Thomasius in Halle hat fast in allen opusculis darauf gedungen, daß man den Unterschied des Römischen und Deutschen Rechts nach Gründen bemerken solle. Wie sehr der geheime Rath Stryk dem Gemüthswechsel der fremden und heimlichen Rechte feind gewesen, läßt sich

aus dessen Iusu modernö erfeschen. Er war keine Stimme eines Predigers in der Wästen. Die trefflichen Männer von Ludwig, Gundling, Höhmer, Heineccius und andre stießen in eben die Posaune und zeugten, daß bios die grobe Unwissenheit in eignen Gesetzen die Römischen noch in falschem Ansehen erhalte.

Die Nationen des Occidents nahmen die Deutschen Gesetze williger an, weil sie ihrem Zustand gemässer waren, und die Römischen Gesetze wegen ihrer orientalischen Gebräuche ein unetraglich Joeh zu seyn schienen. Die Schweizer, eine Schwäbische Colonie, die nur durch die Alpen von Deutschland getrennet war, haben ganz standhaft so wie ihre lebensart und Handlungen, also auch ihre Land- und Stadtrechte nach ichten Deutschen Schrot und Korn beybehalten. Vor der losen Italiänischen Weise hat es ihnen immer gecket. Das Römische Recht ist unter ihnen ein Nährwunder. Wenn selbst ihre landeskinder die Römische Jurisiteren von Universitäten mit nach Hause bringen, so ist der Dube zum Richteramt unbrauchbar. Seitdem das Deutsche Reich 1495, das Römische Gesetzbuch angenommen, und das Reichstammergericht mit den Jurisencollegiis die Schweizertischen Rechtsbändel auf Römisch schlichteten, so machten sie aus Eifersucht für die Schweizertische

Freiheit kurz und gut die Verordnung, keine Acten an Facultäten mehr zu versenden.

Wir wollen etwas niedriger in Europa anfangen. Wenn wir die Gesetze von Portugal und Spanien vornehmen, so ist das Corpus Juris der Westgothischen Gesetze die eigentliche Sonne, von der die Deutschen Rechte das meiste Licht empfangen. Nachdem die Schwaben mit ihren Nachbarn etwa ums Jahr Christi 410. in diese äuserstgelegenen Provinzen eingedrungen, die alten Einwohner unedrückt und neue Sprachen, Sitten und Gewohnheiten eingeführt; so haben die Schwäbischen Könige nach den Gesetzen ihres Vaterlandes ihre Unterthanen über 170 Jahr lang beherrscht. Die Westgoten durch welche die Schwaben wider bezwungen wurden, veränderten nichts, denn sie waren auch ein Deutsches Volk. Nur in spätern Zeiten fingen die Spanier an, Römische Gesetze in subsidium juris unterzumischen und erschuffen die Leges Taurinas. Damahis erst citirten ihre Juristen den Bartholom als ein Orakel. Man sieht noch aus dem neuesten Codice, daß die Deutschen Westgothischen Gesetze überall als der Hauptstuß zu Grunde liegen.

Daß ein Franzmann ein echter Abkömmling der Deutschen sey, beweisen auch die Leges Salicae und Ri-

Ripuarie, die die alten Franken und Buzgunder hingebracht, in denen die alten Deutschen Gesetze gleichsam in ihrer Unschuld aufgedeckt liegen. Die Französischen Juristen haben durch gute Erklärungen diesen alten Sagen den Schmutz abgewischt, und sie blank gemacht. Fast jede Provinz in Frankreich hat eigene Rechte. Sie sind zwar nach den Titeln des Justinianischen Codex zusammen getragen, die Stellen aber, die aus dem Römischen Rechte nicht bey ihnen applicable waren, finden auch jezo noch in Deutschen Richterstühlen keine Statt.

Britannien giebt uns den Hauptstußel zum Deutschen Sachsentrechte. Wenigstens hat es seinen Sachsenspiegel besser verwahrt und reiner gehalten als Deutschland selbst, alwo der gewaltsame Einbruch der Römischen Rechte in Schöppen- und Gerichtsstühle die besten Gesetze desselben verdrängt hat. Die Sächsischen Gesetze herrschten schon Anno 443. in England, als die Engersachsen dahin gerufen wurden. Nachdem die Britten diese ihre Netter ohne Trinkgeld wieder nach Hause wiesen, so lehrten die Sachsen das Gewehr um, schafften den Namen Britannien ab, und errichteten ein eigen Königreich, das Engerland, welches man endlich in England verwandelte. Als Wilhelm der Eroberer dahin kam, so vertrugen sich die Normännischen Gesetze mit den

Sächsischen desto besser, weil sie beyde Deutsch waren.

Die Dänen haben etliche mal in England festen Fuß gefasset, und ihre Gesetze stunden mit den vorigen in der besten Harmonie. Wenn man auch das rauhe und gebirgige Scandinavien zur Zeugemutter dieser Völker annimmt, welcher Name doch besser auf das fruchtbare und an Colonisten so reiche Deutschland paßte, so ist aus der Uebereinstimmung der Sprache wohl auf die Gleichheit der Gesetze zu schließen. Waldemar der Erste ließ sich von seinen Geistlichen bereeden, das Kleid der Dänischen Berechtigung durch den Anzug päbßl. und Kayserl. Rechte buntschneidigt zu machen. Christian des Vten Corpus Juris Danici 1683. weicht ebenfalls von den alten Dänischen Gesetzen niemlich ab, dahingegen das alte Dänische und Norwegische Leowbuch den Deutschen Sagen vollkommen gemäß ist.

Aus Sternböcks altem Recht der Schweden und Gothen ist zu erfeschen, daß die Schwedischen Gesetze ihre Stammutter, die Deutschen nicht verleugnen. Aus des Meilens Arbeit hat Herr D. Nettelbladt diese Harmonie richtig befunden.

In den Niederlanden hat das Römische Recht noch auf dem Catheder das Pra. Ihre Rechtslehrer grübeln hier und da aus demselben ein Gesetzen heraus, und geben ihm durch ein

Blüthen eines lateinischen Poeten oder classischen Auctors einen Anpuh. Allein ihre Studenten müssen als Richter und Advocaten das alles verlernen, weil in den Gerichtshöfen die Niederländischen Deutschen Rechte von den Römischen zu weit abfallen. Die Holländer, die so viel Wege zu Wasser erfinden, haben auch den Deutschen Juristen den Weg zu ihren einschittlichen Gesetzen gewiesen. Der berühmte Struv hat bey den Deutschen Rechten die Holländischen Gesetzbücher am besten nützen können. Des **Grorivus** Introductio ad Jus Belgicum ist ein Meisterstück in dieser Art.

Pohlen Preussen, Litthanen haben sich immer auf das Magdeburgische Recht bezogen, ob dieses gleich von dem Sachsenrecht etwas unterschieden ist. Der Preussische Orden behielt sie insbesondere, weil er alle bezwingen zu können machte. Des Bannes mit Pohlen halber bedienten sich des Reichs **Böhmen** und **Schlesien** des Magdeburgischen Landrechts und Weichbildes. Das Magdeburgische Erzstift hatte durch Befehlung der Wenden und Slaven groß Ansehen erlangt. Man hielt aus Einfall **Carl den Großen** und die **Ottonen** für Urheber dieser Gesetze. Die **Schlesier** verboten auf ihrem Landtage die Befehlung der Aeten an Universitäten, die mit Römischen Rechtsgelehrten besetzt waren.

Ungern und Siebenbürgen hat sich der Deutschen Rechte wohl schmer erwelzen können. Im letzten Lande machen die Sachsen noch ein eigen Volk aus, und die Könige von Ungern sind manchmal Deutsche Lehnbürger gewesen.

Das die Deutschen Gesetze auch über die Alpen nach **Italien** gekommen, wird niemand wunder nehmen, wer bedenket, wie mancherley Deutsche Völker als **Wesigothen, Heruler, Ostgothen, Schwäbische Longobarden, Franken, Könige und Kayser** darüber geherrscht haben. Die **Italiäner** verlohren unvermuthet mit der Römischen Sprache auch die Rechte, und nahmen nach der Hand manches von Deutschen Wesen an. Ob die **Sorben** Wenden, bey ihrer Wanderung die Deutschen Gebräuche nach **Russland** gebracht, ist ungewis. Eher sehet zu vermuthen, daß die **Priester Griechischer Kirche**, welche diese Nation im christlichen Glauben unterwiesen, die Provinzien dieses weiträumigen Reichs auch mit den weltlichen Rechten der Griechischen Kayser versehen haben.

Nun wollen wir noch die **Wanderschaft der Deutschen Gesetze** nach **Litland** betrachten, und die genaue Sorgfalt bemerken, mit welcher die Einwohner dies aus ihrem Vaterlande mit gebrachte Rechte unter so verschiedener Regenten behauptet und conservirt haben.

Die

Die ersten **Weytinger** Litland waren **Bremner, Westphäliger, Magdeburger, Braunschweiger, Lüneburger, Holtsteiner, Schaumburger**, kurz lauter **Sachsen**, die ihre Landesehese im Kopse mit hereinbrachten. Die **Liven**, das erste Volk welches sie antrafen, hatten ein ander Recht: **Raub, Seich und Ueberwältige**. Der Stärkere war also der **Eigenthumsherr** oder **Elteste** über der andern habe. Wer nun leichtfertiger Weise um das Seine gekommen war, mußte solches auf gleich schelmische Art wieder abholen. Sie waren ohne Richter, ohne Gesetze, und gleichwohl sollten diese wüsten Leute **Christen** werden.

Der **Rigische Domprobst Engelbert Apeldern**, Bruder des ersten **Rigischen Bischofs Albert** sandte einen geschickten **Priester Aobrand**, der schon 1205. die Kirchen zu **Culmbefele** und **Roop** erbauen lassen, an die **Liven** nach **Treyden**. Dieser erbauische **Prediger** hatte das Glück viel zum **Christenthum** zu überreden. Die guten Leute entsagten gerne dem Teufel, seinen Werken und Wesen, der **Gewalthätigkeit**, dem **Raube** und **Diebstahl** und ließen sich taufen. Wie sollten sie nun nach der Taufe wieder zu dem ibrigen gelangen? Sie baten sich also das **christliche Recht** aus, der **Christliche** wurde ihr **Advokat**, **Schutzherr** und **Richter** in bürgerlichen Dingen, und schafte jedem das **Seinige** wieder. Dieses schöne **Richteram**

wurde zuletzt durch die **Plackereyen** und den **Eigennutz** der weltlichen Personen der ganzen Nation des Landes gehäufig.

Wir finden bey dem **Jahre 1211**, ehe noch des **Repekow** **Sachsen** spiegel in der Welt gewesen, eine hübsche Probe des eingeführten **Sachsen** rechts. Nach solchem wurden alle **Händler** durch den **End** geschlichtet. Die **Letten** von **Antine** kamen nach **Riga** und klagten über die **Brüderschaft** in **Wenden**; daß diese ihnen die **Immenbäume** genommen. Die **Letten** bekamen auf ihren **Schwur** ihre **Bienenstöcke** zurück, die **Ordensbrüder** aber schwuren sich die **Gold** zu, und erlegten den **Letten** zur **Schadloshaltung** eine **Summe** Geldes. Das war nun nicht nach den **Gesetzen** der **Land** bewohner, die einen, der vor dem **Richter** geschworen, für einen **Gren** hielten. Weil aber das **Sachsen** recht bey der **schweren** Frage, wer von beyden **Theilen** den **End** leisten sollte, dem **Beschuldigten** **gemeinlich** das **Vorrecht** gab, so sah der **kluge** **Papst Honorius** der **IIIte** den **Mißbrauch** des **Endes** vernünftig ein, indem der **stetlichste** **Missethäter** sich **loß** schwören konnte, und schafte den **End** nebst der **berühmlichen** **Probe** des **glühenden** **Eisens** als eine **Peñ** des **Landes** gänzlich ab.

Die **ältesten** **Litländischen** **Ritter** rechte des **Reichs** findet man **gemeinlich** bey dem **Manuscript** des **Christlichen** **Ritterschafts** **Secretaires** **Herren** **Mauritius** **Brandis**, die zwar noch

noch ungedruckt sind, aber nach Bekanntmachung des Sachsenspiegels den Druck nicht mehr verdienen. Denn die Erbsreife und Ritterrechte, die der Erzbischof Michael und Meister Plettenberg 1528. zu Riga gemacht und versiegelt, enthalten das vorige vollständiger und auctoriöser. Die dabei gedruckte liefländische Proceß- und Rechtsordnung des Dionysius Fabri eines Pommerischen Juristen, die er zu Rosstock 1539. herausgegeben, enthalten uns recht viel Alterthümer des Deutschen Rechts. Der Verfasser derselben hat 5 Jahr daran gearbeitet.

Doch die alte Platdeutsche Wundart erfordert einen geübten und wißbegierigen Leser, der sich hinlängliche Zeit nehmen kann, seine Sprachkunde und Münzwissenschaften daraus zu erweitern. Die Rechtsgelahrtheit selbst ist für uns daraus entbehlich. Nur ein Vicepräsident von Brevern war zur Untersuchung dieser Arbeit aufgelegt. Die Seltenheit des Werks ist ganz außerordentlich. Wir haben das gedruckte Exemplar ein einzigmal vor Augen gehabt, und ein andres soll sich in der Hofgerichtsbibliothek allhier befinden. Das weltliche Bauerrecht, das die ältesten Liven für Burgrecht gehalten, kam im 2ten Theil der Arndtschen Chronik S. 28. nachgelesen werden.

Es ist außer Zweifel, daß der erste Rigitische Bischof Albert als Stifter seiner Stadt Riga die ersten Bürgergesetze gegeben, ob sich gleich die pocha

nicht bestimmen läßt, weil die Richter nach Gewohnheiten und etwan einem ins kurze beschriebnen Rechte verfahren. Das Fundament waren die Sächsischen Rechte, die durch die Privilegien der Päbste und Kaiser confirmirt wurden. Es nahmen dies Rigitische Stadtrecht alle kleinen Städte in Liefland mit der Zeit an, die sich eben, wie die Stadt Dörpft oft darauf bezogen. Das Gothländische Recht und die Seerechte der Stadt Wisby wurden unter den Bischöfen und Erzbischöfen mercklich verbessert. Der Erzbischof Friedrich bestätigte das verbesserte Gothländische Recht 1305, und sprach die Bürgerschaft frey, daß sie künftig nicht nöthig hätte ihre Rechte durch Duell und das glückende Eisen hurchzusetzen, und aller Zölle, Strandungsgelder, des Zehndens und anderer Ungelder überhoben seyn sollte. Siehe Arndts andern Theil S. 75. Die alte Stadtrechte bestund aus elf Büchern, darüber eine schriftliche Erklärung herausgekomen, ohne was Zahnefeld über das Jus statutarium der Stadt gutes geschrieben und in Wittenberg drucken lassen.

Der Herzog Carl von Südermannland, gedachte den liefländischen Städten recht einen Gefallen zu erweisen, da er ihnen zu Revel 1601. das Schwedische Recht anbot. Die Stadt Riga verbat diese Ehre ins besondere mit dem Quia, weil sie schon ihr eigenes Recht habe. Die Schwedische Commission ließ so gar die in 6 Büchern

herzusammen gezogenen Rigitische Rechte 1662. in allen Urteilen ungetadelt stehen, darauf sind sie in dem Nystädtschen und Aboischen Frieden bestätigt und beygehalten worden. In den mittlern Zeiten haben die geistlichen Regenten bey ihrer Bedrückung vom Orden die Rechte ihrer Vasallen immer vergrößert, nichts desto weniger befand sich das Land an einer gefährlichen Kante. Die Appellationen an beyde Schutzherrn der Christenheit, an den Pabst und Kaiser, kamen sich in die Quere, und beyde Parteyen behielten Recht, worauf keine Execution erfolgte. Die Stände in Liefland wurden darüber so aufgebracht, daß sie endlich durch ein Gesetz die Appellation an auswärtige Richterstädte stark untersagten.

Nachdem die Erz- und Bischöfe den Vasallen die Lehnrechte ungemrin verbessert, worinne sie selbst nach Schwedischen Urtheil die Herrenmeister zu Borgängern gehabt, und sie alle Arndts 2 Theil S. 238.

Weil in Liefland nur zweyerley Ehre, Lehne und Erbe waren, davon die ersten durch edelmehrte Gnadenbriefe in Alodialgüter verandelt wurden, die bis aufs 3te Glied in dederley Geschlechter vererbet werden konnten, so wird es niemand bestreben, daß die Liefländer bey ihren eignen Rechten so oft beschirmt und erhalten worden. Die propria & confueta Germanorum iura wurden ihnen J. IV. gerne gelassen. Siehe denselben Theil der Chronik S. 280.

Wir können hier nicht Umgang nehmen, des wunderlichen Menius und besonnenen Vorwurfs in seinem Prodomus S. 30. anzuführen, der in der Marginalglosse den Liefländern aufdrückt, als ob sie ihre Privilegien selbst capirt hätten, da sie sich den Herrn Kokodizin, (so positlich lautet den ihm der verdiente Name Chotkiewitz) zum Administrator erketen. Er meint die Liefländer hätten es des mehrern Ansehen und besserer Freundschaft wegen gethan. Der schwache Mann hat nicht an die Noth gedacht, in welcher das bedrängte Land damals schwebte. Die Helben des Ordens waren entweder in der Russischen Gefangenschaft oder auch schon aufgerieben. Die Pohlnische Armee war in der schlechtesten Ordnung, und hatte sich in Dneel und Pernau aufs übelste renomirt. Niemand konnte dieses disfolte Bestndel zähmen. Wollte das Land außer Verantwortung seyn, so muß es sich einen Pohlnischen Magnaten zum Gouverneur aussukitten. Der König gehiet selbst p. 260. (so citiren wir immer den wichtigen Tom. V. Cod. dipl. Polon.) daß ers den Liefländern nur aus Mitleiden zu

Lehnsgüter unter des Erzbischof Silvesters Gnadenbrief gebracht, so bestärkte solche der für die Evangelische Religion sehr wohlgestimmte König der Pohlen Sigismundus Augustus in dem catholischen Privilegio Frentags nach Catharinen, d. i. den 28ten November 1561, welches als ein Fundamentalgesetz den Subjections Pacten von eben dem Dato angefügt worden.

Es war kein Wunder, daß die Pohlen edelmüthig dachten. Der so tyrannisch beschriene Gaar Jwan Wasiliewitz der Zare hatte der Stadt Dörpft 1558. eine so herrliche Capitulation zugestehen lassen, daß auf diesen Fuß die Städte von Liefland sich wohl würden ergeben haben können, wenn sie nicht ihrem Herrn und Meister, so schwach er auch sie zu schätzen war, nach Deutscher Treue standhaft angefangen hätten. Siehe Arndts 2 Theil S. 238.

Die in Liefland nur zweyerley Ehre, Lehne und Erbe waren, davon die ersten durch edelmehrte Gnadenbriefe in Alodialgüter verandelt wurden, die bis aufs 3te Glied in dederley Geschlechter vererbet werden konnten, so wird es niemand bestreben, daß die Liefländer bey ihren eignen Rechten so oft beschirmt und erhalten worden. Die propria & confueta Germanorum iura wurden ihnen J. IV. gerne gelassen. Siehe denselben Theil der Chronik S. 280.

Gelehrte Beyträge

zu den Rügischen Anzeigen

auf's Jahr 1767.

Von den Moden in den
Wissenschaften. (*)

Wahrheit und Weisheit sind so anbauen. Sie sind das Glück der ewig, als der Schöpfer der Menschen, und sie sind der Würde Welt, aus dessen Verstande würdig, welcher sich unsere Kräfte sie entprungen sind. Sie mögen unterrichten. Es gibt daher in den uns entweder nach dem System des Wissenschaften einige wesentliche und Plato in angebotenen Begriffen, unveränderliche Theile, welche, wie oder durch das Geschenk unsrer die Elemente oder der Urstoff der Seelenkräfte anvertrauet seyn, Dinge, aller Veränderung und Unwir müssen sie aufforschen, entwickeln, schmelzung widerstehen. Selbst der

Eigen:

(*) Aus der Rede, welche Herr M. Schlegel bey dem Anfange des öffentlichen Examinis in der Domschule den 23ten April 1767, über die Frage gehalten: Ob und in wiefern der Schul-Lehrer der Mode in den Wissenschaften folgen könne?

Gefallen thue, weil nicht allein der übermüthige Feind sondern auch seine undselbstnirre und ansgeklagte Mißthätigkeit in Eingeweide seines Reichs Ruinar und Larmen mache. Welcher Viesänder würde mit diesen und andigen Leuten zurechte gekommen seyn?

1565. bey allen diesen Unruhen trug der König dem Administrator Choikiewitz auf, die Rechte des Landes zu reguliren, stellte aber den Viesändern frey, ob sie sich das Cölmische oder Preussische Recht, oder nach Belieben ein anders erwehlen wollten p. 260.

1569. berichtet der König dem Herrn Otto von Ungern, Freyherrn auf Pärkel und Freidenischen Castellan nebst seinen Mitdeputirten, daß er alle Jura, privilegia, prerogativa, libertates, leges & consuetudines absonders, privilegiiren und bestätigen wolte p. 288.

1572. nach des Königs Tode im Interregno confirmirten die geistlichen und weltlichen Stände, des Großherzogthums Litthauen dasselbe, und versprachen diese Bestätigung bey ihren Mitvätern den Herren Vohlen auszuwirken, p. 295.

1582. den 16ten November erneuret und bestätiget Stephanus der Stadt Riga alles, was er in Doodicin den 14ten Januar 1581. gebilliget hatte. Die Worte der Urkunde p. 309. lauten so: Vor allen andern heissen wir gut, beschützen und wollen mit unserm Nachfolgern für gerecht halten, alle alten Rechte und Freyheiten, die sie bisher in geistlichen und weltlichen angehebet; alle ihre Gebiete, Besize und Grenzen, ihre Gezehe, Rechte, Statuten, Einrichtungen, alle Verordnungen der Stadt, der Hinfte, der Gilben, alle Privilegien, Fudule, Wohlthaten, Vorrechte, allgemeine und eiane Schutzfreheiten, die sie überhaupt und besonders von geistlichen und weltlichen erhalten, die Gebräuche und Weisen Ihres Vaterlandes auch die Verträge und Bündnisse mit der Gesellschaft der Städte und der Hanse. Inßbesondre beseligen wir ihnen das Kälische Stadtsrecht die ähli. Rechte und die Processordnung. Dieses lange Privilegium ist eines Cösmas werthe

Den 7ten April 1582. schenkte der König der Stadt den Erzbischöflichen Hof mit allen zum Capitel gehörigen Häusern und Blägen auf ewig, mozu den 16ten Nov. die Domkirche kam, nebst allen andern; die St. Jacobi und Marien Magdalenen Kirche ausgenommen.

1582. nach p. 322. im §. XIV. der Stephanschen Reglementordnung soll die Juris ex præscripto Juris provincialis in Livonia recepti verpölet werden.

1589. befestiget Sigismundus der Aelte den 17ten April zu Warschau die Rechte und Privilegien der Stadt eben so ansehnlich, als Stephanus gethan hatte p. 310.

1592. gelehrt der König der Stadt Dorp gewisse Freyheiten zu p. 34.)

1593. erklärt sich der König über etliche Privilegien der Stadt Riga, welche Erklärung sie durch ihren Deputirten den Edlen David Hilchen erdten, p. 344.

1598. gab der König seinen Commissarien auf dem Landtage zu Wenden in der Instruction auf, ein gewisses Landrecht durch die geschicktesten Männer der 3 Kreise anfertigen zu lassen, und die Revision zu halten, p. 349.

1600. befestiget derselbe König in dem Incorporationsdiploma der Provinz Ehsland desselben Landes Rechte ansehnlich, p. 350.

1601. hat Sigismundus der Aelte den 12ten März aufm Reichstage zu Warschau der Stadt Riga alle Privilegien aufs neue confirmiret p. 351.

1609. hat derselbe König untern 6ten August zu Vilna der Stadt Bernau alle von Weisern und Königen erhaltenen Privilegien bestätigt, p. 355.

Wie die Könige von Schweden die Rechte des Landes confirmiret haben, findet man in den nützlichen Collecioneis Livonicis. Carl der Aelte fand sich noch auf seinem Siechbette geühet, und erließerte den Viesändern die unerschwingliche Liquidirung nach der vorgeschafften Revision von 1688. Der Tod überreilte ihn bey den besten Anstalten. Sein größter Sohn Carl der Aelte würde dem bedrückten Viesland mehrere Beweise der Königl. Guld gegeben haben, wenn nicht die Vorlicht beschloffen, das Glück der Provinz durch das sanfte

Zepter Peters des Ersten und Grossen noch herrlichen zu vergrößern.

Gelehrte Beyträge

zu den Rügischen Anzeigen

auf's Jahr 1767.

Von den Moden in den
Wissenschaften. (*)

Wahrheit und Weisheit sind so anbauen. Sie sind das Glück der ewig, als der Schöpfer der Menschen, und sie sind der Würde Welt, aus dessen Verstande würdig, welcher sich unsere Kräfte entfpringen sind. Sie mögen unterrichten. Es gibt daher in den Wissenschaften einige wesentliche und uns entweder nach dem System des Platon in angebotenen Begriffen, unvoränderliche Theile, welche, wie oder durch das Geschenk unsrer Seelenkräfte unverrückt seyn, Dinge, aller Veränderung und Unwir müssen sie aufforschen, entwickeln, schmelzung widerstehen. Selbst der

Eigen:

(*) Aus der Rede, welche Herr M. Schlegel bey dem Anfange des öffentlichen Examinis in der Domschule den 23ten April 1767, über die Frage gehalten: Ob und in wiefern der Schul-Lehrer der Mode in den Wissenschaften folgen könne?

Gefallen thue, weil nicht allein der übermüthige Feind sondern auch seine undselbstnütze und anselgahne Mißthätigkeit in Eingeweide seines Reichs Ruinar und Larmen mache. Welcher Viesänder würde mit diesen und andigen Leuten zurechte gekommen seyn?

1565. bey allen diesen Unruhen trug der König dem Administrator Choikiewitz auf, die Rechte des Landes zu reguliren, stellte aber den Viesändern frey, ob sie sich das Cölmische oder Preussische Recht, oder nach Belieben ein anders erwehlen wollten p. 260.

1569. berichtet der König dem Herrn Otto von Ungern, Freyherrn auf Püchel und Freydencken Castellan nebst seinen Mitdeputirten, daß er alle Jura, privilegia, prerogativa, libertates, leges & consuetudines absonderl. privilegiiren und bestatigen wolte p. 288.

1572. nach des Königs Tode im Interregno confirmirten die geistlichen und weltlichen Stände, des Großherzogthums Litthauen dasselbe, und versprachen diese Bestätigung bey ihren Mitwählern den Herren Vohlen auszuwirken, p. 295.

1582. den 16ten November erneuret und bestätiget Stephanus der Stadt Riga alles, was er in Doodicin den 14ten Januar 1581. gebilliget hatte. Die Worte der Urkunde p. 309. lauten so: Vor allen andern heissen wir gut, bestatigen und wollen mit unserm Nachfolger für gerecht halten, alle alten Rechte und Freyheiten, die sie bisher in geistlichen und weltlichen angehebet; alle ihre Gebiete, Besize und Grenzen, ihre Gezehe, Rechte, Statuten, Einrichtungen, alle Verordnungen der Stadt, der Hinfte, der Gilde, alle Privilegien, Fudule, Wohlthaten, Vorrechte, allgemeine und eiane Schutzfreheiten, die sie überhaupt und besonders von geistlichen und weltlichen erhalten, die Gebräuche und Weisen Ihres Vaterlandes auch die Verträge und Bündnisse mit der Gesellschaft der Städte und der Hanse. Inßbesondre bestatigen wir ihnen das Könliche Stadtsrecht die

ihl. Rechte und die Processordnung. Dieses lange Privilegium ist eines Cölmis, werthe

Den 7ten April 1582. schenkte der König der Stadt den Erzbischöflichen Hof mit allen zum Capitel gehörigen Häusern und Blögen auf ewig, mozu den 16ten Nov. die Domkirche kam, nebst allen andern; die St. Jacobi und Marien Magdalenen Kirche ausgenommen.

1582. nach p. 322. im §. XIV. der Stephanschen Reglementordnung soll die Juris ex præscripto Juris provincialis in Livonia recepti verpölet werden.

1589. bestatiget Sigismundus der 11te den 17ten April zu Warschau die Rechte und Privilegien der Stadt eben so ansehnlich, als Stephanus gethan hatte p. 310.

1592. gelehrt der König der Stadt Dorp gewisse Freyheiten zu p. 34.)

1593. erklärt sich der König über etliche Privilegien der Stadt Riga, welche Erklärung sie durch ihren Deputirten den Edlen David Hilchen erdten, p. 344.

1598. gab der König seinen Commissarien auf dem Landtage zu Wenden in der Instruction auf, ein gewisses Landrecht durch die geschicktesten Männer der 3 Kreise anfertigen zu lassen, und die Revision zu halten, p. 349.

1600. bestatiget derselbe König in dem Incorporationsdiploma der Provinz Ehsland desselben Landes Rechte ansehnlich, p. 350.

1601. hat Sigismundus der 11te den 12ten März aufm Reichstage zu Warschau der Stadt Riga alle Privilegien aufs neue confirmiret p. 351.

1609. hat derselbe König unterm 6ten August zu Vilna der Stadt Bernau alle von Weisern und Königen erhaltenen Privilegien bestatiget, p. 355.

Wie die Könige von Schweden die Rechte des Landes confirmiret haben, findet man in den nützlichen Collecioneis Livonicis. Carl der 11te fand sich noch auf seinem Siechbette geühet, und erlicherte den Lieländern die unerschwingliche Liquidirung nach der vorgeschafften Revision von 1688. Der Tod überreilte ihn bey den besten Anstalten. Sein größter Sohn Carl der 11te würde dem bedrückten Lieland mehrere Beweise der Königl. Guld

gegeben haben, wenn nicht die Vorlicht beschloffen, das Glück der Provinz durch das sanfte Zepfer Peters des Ersten und Grossen noch herrlichen zu vergrößern.

Eigenfinn und die Aenderungsfucht der Sterblichen werden nichts über sie vermögen. So wie unter den Nothwendigkeiten des Lebens einige Stücke unserer Wohnung, unserer Kleidung, unseres Haushalts unveränderlich bleiben, so werden die Begriffe und Erklärungen vieler Dinge auch nach Jahrhunderten mit eben dem Wertmaßhaken gedacht werden, als jeho. Das Auge wird einst nach eben den Gesetzen das Licht von den äußerlichen Körpern sammeln. Die Wörter in den Sprachen werden wenigstens nach der größten Zahl dieselbe Bedeutung behalten, wenn gleich einige ihren Werth, wie die Münzen, verändern sollten; und auch in Absicht der Verstandesgegenstände, werden unsere Nachkommen viele Sätze weder wahrer noch falscher erkennen. Da man sonst das Vermögen der menschlichen Hände nur auf die Hervorbringung der zufälligen Bestimmungen der Dinge eingeschränkt hat, so kann man sagen, daß jene unveränderliche Wahrheiten von uns nur entweder in den äußerlichen Einkleidungen verändert, oder nur in andern und weiter gestreckten Gesichtspunkten betrachtet werden. Unserm Verstande sind seine Gesetze nicht mit der Nothwendigkeit aufgelegt, als

denjenigen, die dem Auge vorgeschrieben worden, so daß er nicht manche Sache mit einem ganz andern Anschein betrachten sollte, als sie wirklich ist. Die Republik der Gelehrten ist eben so wenig von der Liebe zur Abwechslung und der Begierde sich von einander zu unterscheiden (zwei Triebfedern zu Roden) freysprechen, als der übrige Theil der Weltbürger. Was wunder also, daß über die Wissenschaften eben sowohl die Göttin, Minerva ihren Zepher schwingt als über alle übrige Gegenstände. Durch die Geschäftigkeit, mit welcher Gelehrte den Wissenschaften dienen, durch die Veränderung der Sitten und des Geschmacks in aufeinander folgenden Zeitaltern müssen nothwendig die Wahrheiten theils in dem Inhalt, theils in dem Vortrage verändert, verbessert und erweitert werden. Derus steigt auf den Schauplatz, wirbt einen Haufen Zuschauer und Bewunderer an sich, führt sie an und sie werden seine Secte. Der größte Theil der Zeitgenossen nennt sich nach ihrem Namen, weil er neu war, ohne oft den Inhalt ihres Glaubens bekannt zu wissen. Einem andern gelingt es, auf einer neuen Mine zu schlagen, und aus derselben zwar nicht

nicht unbekante, doch unerwognete Lehrsätze, Beweise und Entdecknisse hervorzuziehen. Diese Entdeckung erwidert ihm einen Namen. Niemand will sie missen. Die vorigen Charactere werden zerrissen oder vernorfen. Doch einige Jahre sind vorher gegangen. Man wird wiederum ihrer müde. Die Quellen sind nicht mehr ergiebig, die Felder unzulänglich. Man verläßt diese Weide und sucht eine andere. Es werden andere Wissenschaften hervorgesucht, welche eine Zeitlang über Verachtung, wenigstens Vernachlässigung trauereten. Nachdem man auch diesen einige Jahre hindurch Ehre erwiesen, so sucht man wiederum bey andern Urdäern Hälfte. Ehemals zerrissene Systeme werden aus den Trümmern gesammelt, und man gibt ihnen eine neue Entstehung; oder glückliche Jahre lassen neue Wissenschaften geboren werden, mit welchen der größte Theil Bekanntheit sucht.

Die Natur läßt ihre Wirkungen im Fiel gehen, Ströme rollen in sich herum, das Jahr kommt wiederum an denselben Grenzstein. Der Tropfe, der aus der Regenwolke die Frühlingsfaat besenchtet, und den

Keim in die Höhe treibt, wird nach einigen Tagen im Thau wiederum hinauf steigen und hernach vielleicht, nachdem sie eine Zeitlang in den obern Regionen herum geschwommen, im Regen zurück kehren. Die Künste und Wissenschaften üben eben diesen Umlauf. Sie haben ihre Perioden, da sie sich empor heben, und ihre Perioden, da sie fallen. Wie die Beschaffenheit und der Wechsel der Menschenalter, steigt manche Kunst vom Schlechten bis zum Gipfel, und sinkt von da zum Mittelmäßigen; oder, indem sie den schimpflichen Abfall vermeiden will, ersetzt sie sich mit Paradoxien.

Man hat die Frage aufgeworfen, ob die Häufigkeit des Bacherschreibens den Wissenschaften Nutzen oder Schaden gebracht habe? Aber warum eifern wohl die meisten wider die Polygraphie? Vielleicht, daß die Verleger nicht Nachtheil leiden, die doch den Schriftstellern ihre Werke halb unentgeltlich abzwingen; vielmehr leicht daß noch für sie Stof zum Schreiben, und Raum im Laden übrig bleibe, so wie Alexander über seinen Vater murrte, daß er alles zu erobern und nichts seinem von Kindheit auf kriegerischen Geiste übrig

Abrieg zu lassen schien. Man lege den Händen, welche sich wider die Religion, wider den Staat, wider die guten Sitten rüsten, Fesseln an. Im übrigen lasse man eine Wahrheit auch von Hunderten vortragen, sie wird allemahl einen Gewinn ziehen. Da ein jeder die Sache in seinem Gehirn herumwälzt, so wird sie durch eines jeden Situation, Talente oder Art zu denken, entweder mehr bekräftigt und bewiesen werden, oder wenigstens einige neue Erläuterungen und Zusätze erhalten. Die Gelehrsamkeit ist ein Meer, welches in Bewegung erhalten werden muß. Es wird in Verurtheilen sich stoßen, wenn nicht Schriften, Beobachtungen, Widerlegung und Vertheidigung seine Flüsse in schnellern Lauf erhalten. Die Köpfe der Leser sind so verschieden, als die Genies der Schriftsteller, und es ist kein Buch so schlecht, welches nicht nach einiger Geschmacks wäre. Verursachen wir es nicht selbst durch unsere Unzufriedenheit mit dem Alten, daß Systeme und Wissenschaften in immer neuen Gestalten und neuen Geburten hervortreten? Ziehen wir nicht die neuen Ausgaben der alten Schriftsteller den alten vor, so sehrterhaft auch jene abgedruckt seyn

mögen, so wie wir die neuen Manufacturen lieben, wenn sie gleich den ältern an Dauerhaftigkeit weichen müssen?

Man hat die Ausdrücke den Leib der Gedanken genennet; die Methoden würden also die Kleider desselben seyn. (*) Desfretier behält der Leib seine Form, seltener die Kleidung. So wie in dieser die Moden, so wechseln in den Wissenschaften die Lehren ab. Wie vielmal hat man sie nicht schon in diesem Jahrhundert abgeändert? Die Vorzüge der Kanzel, der Streit vor den Gerichtsbänken, die Methoden und Genussmittel in der Arzeneikunst, die Grundsätze und Hypothesen der Weltweisen, der Schwung der Dichtkunst, ja selbst der Stil in den Handlungsbriefen, alles hat sich seit sechszig Jahren unterschiedene Male verwanbelt.

Laßt uns in die vergangene Zeiten zurück denken, und dazogen ein Gemälde von der Lage des jetzigen Zustandes der Gelehrsamkeit abschatten. Man wird sich erinnern, daß die berühmten **Thomasius**, **Tenzel**, **Wardt** am Ablauf des vorigen und Anfang des jetzigen Jahrhunderts den Trieb zur Gelehrten Historie und eine Lust zu dem

Freim.

(*) **Taumann** hat die Methoden die Schnurleiber der Gedanken genennet.

Fremden, in Deutschland erweckten, und daß damals eben so viel Journale als jetzt, ans Licht kamen. Eine Weltweisheit, die im Erfinder weniger Ruf als im Ausleger hatte, in dem desselben Unglück ihm Mitleiden und seiner Weltweisheit Ausbreitung verschaffte, und deren außerordentliche Deutlichkeit Personen von allerlei Ständen an sich ziehen konnte, verdrängte das Litteraturstudium. Man häumte alle Wissenschaften auf ihre Demonstrationen und liebte den Titel der vernünftigen Gedanken. Während dessen, da vielleicht manche glaubten, daß man schon weit in den Wissenschaften gekommen sey, ward die **Leucographische** Mode, welche glücklichster Erfolg; und man ließ keine Wissenschaft, keine Art von Erkänntniß ohne ein Lexicon. Auf die trockene philosophische Epoche erfolgte durch die Ermunterungen eines verstorbenen Gortscheds und die Streitigkeiten seiner Gegner von wahrerem Genie und Geschmack mit ihm, das **Asiatische** Zeitalter. Eine unendliche Menge von Dichtern ward geboren, oder gemacht. Die meisten von ihnen dachten über die Gegenstände, so wie ihnen die Größe ihres Kopfs, ihre Situation, Empfin-

dung und Einbildungskraft die Gedanken eingab. Das ist nicht nach den Mustern der Alten, riefen einige, welche ihre Gedichte nach dem Maaß der alten Dichter abzielten, und von dieser Zeit an herrschte die **Philologie**, welche durch einige angesehene Kenner und Betreuer derselben noch mehr erweckt wurde. Der jetzige Geschmack ist der Geschmack der alten Sprachen; und nach diesem hat man die gegenwärtige Lage der Wissenschaften zu beurtheilen. In der Gottesgelehrtheit vergleicht man die Handschriften des **A. T.**; leitet die Bedeutungen der Wörter der Schrift aus andern Sprachen, und will gelehrte Auslegungen verfertigen, um künstlich, wie man meint, ein neues System aufzubauen. Die Rechtsgelehrten erklären die alten Gesetze aus den classischen Schriftstellern und der alten Geschichte, oder erzählen neue gerichtliche Vorfälle. In der Arzenei: Wissenschaft hat die Eintimpfung der Blatten den letzten merkwürdigen Ausritt gemacht, und **Zimmermann** (*) durch seine Erfahrungen manche Höhen in der Arzeneikunst gestürzt. Die Weltweisheit schlummert und wartet auf einen Aufwecker. Den Schriften

K 3

des

(*) Ein origineller Schriftsteller, der Stadtphysicus zu Prugg ist.

des **CRUICUS** schloß an Licht und Auswicklung, sich gungsam Anhänger zu erwerben. Die Künste des **Plouquets** und **Lamberts**, sich die Schlussformen unter Zeichen vorzustellen, sind in der Philosophie die neuesten Entdeckungen. Die Mathematik behauptet sich noch durch die mathematische Professionen auf den Universitäten, und durch die Akademien der Wissenschaften vor dem Untergange. An deren Stelle aber fängt selbst auf den academischen Lehrsäßen die **Deconomie** und **Cameralwissenschaft** an, eine besondere Stelle einzunehmen. Niemand hat man über diese Wissenschaft soviel gedacht und geschrieben als jetzt; und auch die **Politik** erhält durch den patriotischen Fleiß der Schweizer wichtige Zusätze. Der deutsche **Parnass** wird allmählig verlassen. **Zuber** scheint den **Canon** der deutschen Dichtkunst durch seine französische Uebersetzungen zu beschließen; oder man erholt sich vielleicht nur, und sammlet neue Kräfte, so wie man einen Acker tiegen läßt oder tiefer gräbt, wenn man die Fruchtbarkeit auf der Oberfläche erschöpft findet. Man schreibt viele allgemeine Schriften über den Geschmack, aber noch haben wir nicht eine eigentliche und vollkommene Aesthetik. Zum Ersatz des Mangels

in den Arbeiten der Dichtkunst, können unsere Zeiten sich des Vorzugs rühmen, die übrigen Künste mit bessern Augen zu kennen, ihre Werke nicht bloß wie ehemals der Alterthümer, oder der Schreibeseiten wegen zu betrachten, sondern die Lineamente der Schönheit in denselben zu bewundern. In der Historie sind die Deutschen von den Engländern und Franzosen übertroffen worden, weil die Engländer weniger in der **Metaphysik**, die Franzosen weniger in der **Theologie** gearbeitet haben. Indessen haben die Deutschen dadurch ihre Fähigkeit zu den historischen Wissenschaften gungsam an den Tag gelegt, daß sie die Geschichtschreiber der Fremden berichtigt und zu gründlichen und nützlichen **Geschichtbüchern** gemacht haben. Doch man möge den Geschmack verbessern, wie man ihn wolle. Nie wird er ohne Wechsel bleiben. Es werden sich immer Veränderungen und Unvollkommenheiten darstellen.

Die Modeseucht in bürgerlichen Dingen ist eine politische Pest der Länder, aber man kann nicht erheben, daß die Veränderungen in den Wissenschaften gleichen Schaden anrichten, viel mehr entsteht dadurch

der Vortheil, daß sie alle nach der Reihe und nach verschiedenen Seiten mit Fleiß angebaut werden. Wir haben **Phantasten** in der Welt gehabt, welche für das Alte bis auf die Sitten eingenommen gewesen, daß sie sich auch, wie ein **Italiäner Pomponius Læcius**, nach den Moden der Alten gekleidet, und wie der **Niederländer Meibom**, mit den Instrumenten der Hebräer und Griechen Concerte gedichtet haben. Es gibt noch wohl auf **Unversitäten** Lehrer, welche ihre einmal erlernte Wissenschaften für unentzählich halten, und ihren Hefen den Fluch aus dem letzten Kapitel der **Offenbarung Johannis**, vom **Abthun** und **Hinzuthun** auflegen. Der wahre Gelehrte wirt seine Blicke in alle Zeiten.

Wenn er sich gleich einem Adler von der jetzigen Erde entfernt, und sich in die Jahrhunderte hinaus schwingt, die vom Erdboden weggerückt sind, so sieht er dennoch aus der dunkeln Ferne auf die neuen Zeiten. Weder abergläubisch gegen die Härte der Alten, noch galant gegen die jüngsten Moden sucht er nur überall **Nichtigkeit** und **Wahrheit**. Vom unersättlichen Triebe genaget, seine Wissenschaften immer mehr zu erweitern, wird er auf eine jede Erscheinung auf merken, aber ohne vom Schein geblendet zu seyn, geht er ihr nach und betrachtet sie genauer: das heißt: Er prüft jeden Satz nach ihren innern Gründen, ehe er sie den Denkmälern seines Verstandes einverleibt.



Gelehrte Beyträge
zu den **Nigischen Anzeigen**
aufs Jahr 1767.

Neunte Fortsetzung
der **Zusätze**

in

Johann Leonhard Frischens
Deutschem Wörterbuche.

(Siehe XXVI. St. 1766.)

T.
Tagwehler, Jes. II, 6. LVII, 3.
Jerem. XXVII, 9.

Tagwoche wird einer Jahwoche entgegengesetzt. Gleichwie jene sieben Tage enthält, also begreift diese sieben Jahre. Luthers in der Vorrede über den Propheten Daniel.

Tammelbecher. Sachar. XII, 2.

Tammelfelch. Es. LI, 17. 22.

Tendlen ist ein vierfüßiges Thier, das 5 Mos. XV, 5. vorkommt. Tre-mellins brauchet in seiner lateinischen Bibel das Wort Streptoceros.

Gelehrte Beyträge
zu den Rigischen Anzeigen
 aufs Jahr 1767.

Neunte Fortsetzung
 der Zusätze

in

Johann Leonhard Frischens
 Deutschem Wörterbuche.

(Siehe XXVI. St. 1766.)

T.
Tagwehler, Jes. II, 6. LVII, 3.
 Jerem. XXVII, 9.

Tagwoche wird einer Jahwoche
 entgegengesetzt. Gleichwie jene
 sieben Tage enthält, also begreift
 diese sieben Jahre. Luthers in der
 Vorrede über den Propheten Daniel.

Tammelbecher. Sachar. XII, 2.

Tammelfelch. Es. LI, 17. 22.

Tendlen ist ein vierfüßiges Thier,
 das 5 Mos. XV, 5. vorkommt.
 Tremellius brauchet in seiner la-
 teinischen Bibel das Wort Strepli-
 ceros.

ceros, welches eigentlich griechisch ist, von *κέρας*, ich wende, winde und *κέρας*, ein Horn, herkömmt, und eine milche Ziege mit gewundenen Hörnern bedeutet. Vielleicht kömmt dieses Wort von dem alten **Tan**, welches eine Widniß bedeutet, müste also Tändel geschrieben werden: welches ich aber nicht höher als eine *Metaphrasung* ausgeben. **Castellio** hat in dieser Stelle seiner lateinischen Bibel das Wort *pygargus*, welches eine Art des Nebes bedeutet, die man im deutschen Weisartsch nennet.

Testaceotheologie, von dem lateinischen Worte *testa*, bedeutet die Erkänmiß Gottes aus Betrachtung der Schnecken und Muscheln. Der Herr Gesandtschaftsprediger **Chemnitz** hat 1760, in Frankfurt eine **Testaceotheologie** herausgegeben.

Theidinge steht Hiob XXXV, 16. Hesek. XXII, 28. **Luthers** Randglosse Tit. III, 8. Man sehe **Fritsch** im Worte **Tädung** oder **Tageding** und **Salcaus** Glossarium, a. d. 1774. u. f. S.

Theokratie ist diejenige Art des gemeinen Wesens, worinn Gott selbst regieret. Wir haben nur ein einziges Beispiel davon, nämlich in dem

jüdischen Staate, vor Erwdählung der Könige.

Thier, bedeutet so viel als vier Felle von Kenntnissfüßen. **Samml. russischer Geschichte**, B. III. S. 557.

Thränenbrod. "Du speisest sie mit Thränenbrod. Ps. LXXX, 6."

Thyrsiosiad. Siehe oben **Rebengebirg**. Es bedeutet eigentlich einen mit Weinblättern oder Ephrauzweigen unwundenen Spieß, das Kennzeichen des Bacchus, oder Weingottes. In der angezogenen fleijischen Stelle bedeutet es den Weinstock und seine Reben.

Tischfreund, parasitos, amicus mensarum socius, Sir. VI, 10.

Toffeln für Pantoffeln, ein schlechtes Wort. Man saget auch an einigen Orten, **Korken** und **Korkenmacher**.

Tollarschen, mit dem Tone auf der ersten Spitze. S. oben **Kollarschen**.

Trällern ist so viel als singen, **Herr Prof. Gellert** in den Lustspielen a. d. 324. S.

Tragen. Den Baum auf beiden Achseln tragen. Siehe **Achsel**.

Tram oder **Thram**, für **Dalken**, brauchet noch **Luther**, 1 Kön. VI, 6. Man saget, auch an einigen Orten **Kan** für **Dalken**.

Tra,

Trockelt, ein Zeitwort, ist so viel als das Futter an das Obergzeug mit weiten Stichen ansetzen, um es hernach desto bequemer zu befestigen. Ein Wort, welches bey **Schneidern**, **Kürschnern**, **Reherinnen** u. s. w. sehr gebräuchlich ist. **Trauermaal**, für **Grabmaal**, steht **Jerem. XXXI, 21**.

Trepan ein chirurgisches Wort, kömmt von dem französischen Worte **Trepan**, ein Scheidelbohrer, und **trépaner**, her. Es heißt so viel, als einen verwundeten Scheidel bohren, um das gelieferte und ausgetretene Blut hinwegzuschaffen. **Herr Prof. Gellert** brauchet es in seinen Lustspielen, a. d. 303. S.

Tresse, taenia qua vestes vel lecti ornantur, wird besser und in alten Büchern **Trässe** geschrieben.

Trommerentag kömmt vor 4 Mos. XXXIX, 1.

Trostbecher steht **Jerem. XVI, 7**. **Trübniß**, für **Verdriß**, steht im XXXI. Ps. im 11 Verse.

Trugschluß, ratiocinatio fallax, Briefe die neuscheliteral. betreffend, **Th. V, S. 103**. **Th. VI, S. 270**.

Trunken heißt derjenige, der seinen Durst gestillet hat. **Hagg. I, 6**.

Tuchern, **Tügen** oder **Tugen**. Das letzte hat **Fritsch** unter dem Worte **Taugen**. Die beyden ersten köm-

men vor 4 Mos. VI, 3. 30. 35. 39. 43. VIII, 24. Ps. XIV, 1. LIII, 2. **Luther** in der Randglosse, Tit. III, 8. Die jüngstvergangene Zeit, **Locher**, steht 2 Mak. XI, 21. **Praktiken**, die nicht tüchtig; 3 Mak. VI, 22. In **Pommern** saget man, **Dögen**. Davon kömmt das Hauptwort, **Dögde**, das ist so viel, als **Tugend**, im gleichen Geschlecht, **Tüchtigkeit**. **Undög** ist so viel als **Taugenichts**.

Tück ist einerley mit **Tücke**. "Sie wollen mir einen Tück beweisen." Ps. LV, 4. 2 Mak. XIV, 22. **Apostelg. VIII, 22**. **Tück** ist also männlichen und **Tücke** weiblichen Geschlechtes.

Tügen. S. **Tuchten**.

Tüffeln, ein schlechtes Wort, für **Pantoffeln**.

Tusch, atramentum Sinenium. **Samml. russisch. Gesch. B. III. S. 587**. Hernach heißt es auch so viel als **Veilschidigung**, **Erzörmung** von dem französischen *toucher* und *toucher*. **Herr Wieland** brauchet das Zeitwort, **Tuschen**, in einem besondern Verstande. **Empfind. eines Christen, S. 48**.

II.

Ueberhäucheln, adulando superare. "Es ist zu Hofe falsch Brod, da immer einer den andern überleuzet und überhäuchelt, bis er ihn herunter und sich empor bringt.," Spr. Salom. XXIII, 3. in der Glosse.

Ueberhimmlisch, supracoelestis. "Da zeugten schon überhimmlische Sphären vom Daseyn des ewigen Geistes.," Empfindungen eines Christen, S. 4.

Ueberkommen. Ich finde dieses Wort in einer beim Frisch nicht befindlichen Bedeutung. "So bald der Tugendhafte aber das Unglück überkommt: so wird er gleichgültig.," Briefe die neueste Litteratur betreffend Th. VII, S. 25. Hier heißt Ueberkommen so viel als Ueberwinden oder Ueberstehen.

Ueberleng steht 4 Mos. III, 46. 48. 49. Ist so viel als Ueberley und Ueberling; welche Wörter Frisch beim Worte, Ueber, anführt.

Ueberlieferung, traditio oralis. In tiefand heißt dies Wort, wenn ein Landgut der Krone mehr liefert, als die gewöhnlichen jährlichen Abgaben betragen.

Ueberlügen, mctiando vincere et pessumdare. Siehe Ueberhäucheln.

Ueberpochen, clamando vel ininando superare. Luther drückt sich, in seiner Auslegung des XII. Hauptstückes des Propheten Daniels, von dem Papste also aus. "Dieser Orwel, der alle Könige mit Füßen getreten und Gott selbst überpochet hat.,"

Ueberwärts, Unterwärts. Zwen Nebenwörter, stehen weder in Frischens Wörterbuche, noch in Gottscheds Sprachkunst, werden aber angetroffen, Spr. Salom. XV, 24. Pr. Salom. III, 21.

Ueberziehen, von einem Orte zum andern ziehen, migrare. Aus einem Hause ins andre ziehen, aedez mutare. Sammlung. russischer Geschichte, B. IV S. 17. Man setzt den Ton auf Ueber.

Ueberzug, bellum. Habak. IV, im Infalste. Dieses ist in tiefand, hauptsächlich in Pachtbriefen sehr gebräuchlich.

Uebliche, das, le Costume, ein Kunstwort der Maler. Der Herr Graf von Caylus versteht dadurch alles dasjenige, was den Sitten, den Gebräuchen und dem Ehrenstande der Personen, die man vorstellen will, angemessen ist, oder wenigstens seyn soll. Herr Professor Kappeler hat dasjenige, was die Maler durch das Uebliche verstehen, in seinen An

Anmerkungen zu des Herrn Juvenels Geschichte der Künste und Wissenschaften im II Th. a. d. 170. und 171. S. aus dem Dictionnaire abrégé de Peinture et d'Architecture, das 1746. zu Paris in Großquadern aus Licht getretet ist, weitläufiger erklärt. Siehe Bibliothek der schönen Wissenschaften und freyen Künste, B. VI. S. 119 und 413.

Verbrämer ein Beywort, wird nunmehr schon uneigentlich gebraucht. So heißt es von Dryden Depens Lehrmeister: "Seine schlechtesten theatralischen Stücke sind mit sehr schönen Versen verbrämer.," Freymüthige Briefe, B. I. S. 486.

Verbrauch lateinisch, consumptio, französisch, débit. Samml. russ. Gesch. B. III. S. 549. 553.

Verdrieß, für Verdrüß. Zu Verdrieß dem Hausherrn, Hefel. VIII, 3.

Verdüstert sucht man beim Frisch im Worte, düstier, vergeblich. Luther brauchet es 1 Tim. VI, 4. und erklärt es durch Attonitus, der in seinen Gedanken erschoffen gehet und Niemand achtet.

Verehrung einem bezeigen, honoris gratia convenire aliquem, faire la reverence à quelqu'un. Herrn Lessings Fabeln, S. 240.

Vereiteln. Dieses Zeitwort hat Frisch unter dem Worte, Eitel. Allein Herr Professor Dähnert brauchet es in der Uebersetzung des Ehrlichen Schweden S. 636. in einem andern Verstande. "Die Deputirten müssen vor allen Dingen suchen, solchen Arbeitern und Manufakturen fortzuhelfen und zu befördern, welche des Reichs eigene Produkte vereiteln.," Wofern dieses nicht ein Druckfehler ist und vielleicht veredeln heißen soll.

Verfeinern, excolere, cultiorem vel politiorem reddere. "Die jährliche Empfindung, die mit Heftigkeit in unserer Seele wohnet, beherrscht gemeinlich unsern ganzen Geschmack, und lenket unser ganzes Genie. Es ist wahr; sie verfeinert beyde, aber sie verfeinert sie auch dergestalt, daß sie die selben endlich verzärtelt.," Briefe die neueste Litteratur betreffend, Th. V. S. 26.

Vergrößerung, ein Hauptwort, hat Frisch weder unter Größen, noch unter

unter Griff. Esra IX. 4. X. 2. 6. Mann kann es also von geringen und schweren Verbrechen, Missethaten und Uebertretungen brauchen. J. E. Cimen laetae maiestatis kann heißen, die Vergrößerung an der Landesoberkeit.

Verhaufung, migratio. Sammlung russisch. Geschichte, B. IV. S. 379 und 394. Siehe Nickers Idioticon hamb. S. 55. in Worte, Fapetnyb.

Verkommniß, conventio. Frisch hat dieses Wort mit einem Streichen gezeichnet, und also für veraltet erklärt. Der Urheber der Gedanken, über die Rechtmäßigkeit des fremden Kriegesdienstes, sagt: "Der Eintritt eines Partikularen in fremde Kriegesdienste ist nichts anders als eine *Verkommniß*, vermittelst welcher dieser einem fremden Fürsten verspricht, ihm mit allen seinen Leibeskraften und aller seiner Geschicklichkeit und Einsicht in das Kriegeswesen wider seine Feinde behüßlich zu seyn.," Briefe die neueste Literatur betreffend Th. VIII. S. 381.

Verlebt, senio confectus. Dieses Mittelwort hat Frisch. Aber das

Zeitwort, verleben, findet man in den zu Leipzig 1758. gedruckten scherzhaften Liedern und aus denselben in der Bibliothek der schönen Wissenschaften B. IV. S. 496.

Vermögen ist so viel, als Enthalten, oder in sich begreifen. Cramer sagt in dem Inballe des LXXIV. Psalms: "Es vermöge solches sein Bund.," Man spricht in gemeinen Reden: die Kanne *vermög* etwas, capit miltum vini. Das vernunftfröhliche, analogum rationis. Briefe die neueste Literatur betreffend, Th. VIII. S. 237.

Versammler, S. Sammeln. Verschwämmt. Von diesem Worte behauptet Frisch in dem Worte, Scham, es sey veraltet, und es kann wohl seyn, in dem Verstande, wie Frisch es erklärt. Herr Professor Gellert sagt in seinen lezten gedichten:

Verschwämte Muse, sagt nicht nach, Was ein erhabnes Ungeheuer, Zu einem frommen Weibe sprach.

Hier heißt das Wort, verschämmt, so viel als pudicus, schamhaft oder züchtig. Der Frenherr von Cronegk hat in seinem Codrus folgende Stelle:

"Nur

"Nur der verschämte Trieb, der sanfte Jugend jert, Heißt Philaden stichn, die doch dein Werth gerührt.,"

Verschimpfen ist so viel als verschimpfen Hofel. Sal. V. im Inballe.

Verschleifen wird auch 2 Sam. XIV. 14. gebraucht. "Wir sterben des Todes und wie das Wasser in die Erden verschleiset, das man nicht aufhält.," Hier ist verschleifen, ohne Zweifel, so viel als verzüchten. Gleichwie es auch eben das in dem von Frisch angeführten Beispiele bedeutet.

Verseuffen, gemendo transfigurere. Kleij im Frühlinge, S. 6.

Ihr, deren betrogene Seele, wie wolksichte Nächte des Winters, Kein Stral der Freude besucht, versenket in Zweifel und Schwermuth Die stüchtigen Tage nicht mehr. — Frau Karoline, ausserlesene Gedichte, S. 37.

In ihres Freunds Arm geschlossen Verseuffte sie die Fucht — — —

Versiegen ist so viel, als vertrocknen. "Du läßt versiegen starke Ströme.," Ps. LXIV. 15. Frisch

meinet, es sey nicht viel mehr gebräuchlich. Siehe Es. XLIV. 27. Jerem. L. 38. Hof. IX. 14. XIII. 15. Sic. XII. 13.

Versprechen heißt so viel, als Besprechen, Beschuldigen, accusare, wie Frisch schon angemerkt hat. Siehe auch Saltaus Glossarium, in den Wörtern, versprechen und versprochener Mann. In der H. Schrift liest man es, Nicht. IX. 23. "Die Männer zu Eichen versprochen Abimelech.," und Marc. VII. 2. "Da sie sahen, etliche seiner Jünger mit gemeinen, das ist, mit ungewaschenen Händen das Brod essen, versprochen sie es.," Im holländischen Nitterrecht, B. I. Kap. 5 heißt es: "Ein Vormund soll Frauen und Kinder vor Gerichte nicht versäumen oder versprechen.," Man sehe aber auch das plattdeutsche Nitterrecht, Kap. XLIX.

Verstreckt bedeutet Gefangen. Siehe Frisch im Worte Streck. Ein verstreckter Waldochs, Es. LI. 20.

Vertrinken, potando consumere, wird auch, außer dem Belde, von anderen Dingen gebraucht. Joel. III. 7. "Sie haben die Mägdelein um Wein verkauft und *vertrunken*.," Die Niederachsen haben sich zu hüten, daß sie dieses *ver-*

trin-

trinken nicht mit Errinken,
Auctibus submergi. verwechseln:
welches von ihnen häufig geschieht.
Verwalten. Geschäfte verwalten,
findet man zwar in der Bibliothek
der schönen Wissenschaften V. V.
S. 200. ist aber kein gut deutsch.
Man sagt, ein Amt verwalten,
aber Geschäfte verrichten, oder
besorgen. Einem Chargé d'affaires
konnte man einen Geschäfts-
besorger ganz süßlich nennen.

Verweben. auferre. Dan. II. 35.
"Der Wind verwebre sie."
Ventus auferrebat. Die jüngst
vergangene Zeit hieß von Weben
vor Alters, Web.

Verweinen, fendo transigere vel
perdere. Kleist Th. I. S. 55.
"Allein du wirst auch nicht mehr sehn,
Dass sich der Tugendhafte quält,
Sich seiner Blöße schämt und darbt,
Und seine Lebenszeit verweint."

Verweis. Den Verweis von der
Stadt erhalten, an statt der Stadt
verwiesen werden. Ist schlecht
Deutsch, wenn es auch in öffentli-
chen Schriften gebraucht wird.

Verweien, wenn es so viel als ver-
faulen heißt, gehört zur Mittel-
gattung. Jerem. XV. 3. steht:
"Dass sie gefressen und verweset
werden sollen."

Verwirren brauchet Herr Apollinus
in Krafts Geographie, S. 234.
Frisch hat es auch.

Verzahnung. Siehe unten Zah-
n. Verzieren ist so viel als Auszieren.
Verzierer, qui exornat the-
atro operam dat. französisch,
Decorateur, ist ein Maler, oder
anderer Künstler, der sich mit Aus-
zierung der Schaubühne beschäfti-
get. Bibliothek der schönen
Wissenschaften V. VI. S. 301.

Ufer bedeutet das äußerste eines Din-
ges. Man sagt daher in Liefland
das Feldufer, oder das Ufer des
Feldes, des Berges. Ich halte
dafür, dass ein echter Deutscher
so nicht sprechen werde.

Ufernote, aus dem Wältschen, ein
Liebhaber der schönen Künste, der
in Ausübung derselben, z. B. der
Ton- u. Maler- u. Bildhauerkunst eine
angenehme Fertigkeit erlangt hat.

Umdornen, spinis circumdare, mit
Dornen umgeben.

" — Weich die Rosen aller Freuden,
Die keine Reu Umdornen, — "

Herr Justizsekretär Uz, in seinen
Briefen, S. 225. der ihrischen
Gedichte.

(Die Fortsetzung folgt.)

Gelehrte Beyträge
zu den Rigischen Anzeigen
aufs Jahr 1767.

Kurze Nachricht

von
Wahrer Beschaffenheit

der
Land-Güter
in
Ehst-Liefland
und auf
Desele.

Gedruckt im Jahr 1770. (*)

(*) Wir theilen diese brauchbare ohne Benennung des Orts gedruckte Piece aus
einer Abschrift mit, weil das Original den einer sehr schwachen Auflage von
etwan 10 Stück sich so rar gemacht, dass man in vielen Jahren zur Verglebung
und Berichtigung dieser Copie nur ein einzig gedrucktes Exemplar aufzutreiben
können. Sie ist eine Arbeit des in den Landesprivilegien wohlverfahnen
Herrn Landraths Otto Christoph Richter, der nachher zugleich den Dienst
eines Landmarschalls bey der Ritterschaft versah. Sie fällt in die Zeit, da
die Krone Schweden durch einen rationnablen Frieden so gar ihre Feinde in
ihr Interesse zog, und ist eigentlich an die regierende Königin Ulrica Eleonora
gerichtet, die großmütbig genug war den kriegsähnlichen Härten eines Vaters
und Bruders nach ihrer Königl. Milde zu lindern. Wes den noch misslich
scheinenden Conjunctionen gab die überlegene Macht Russlands auf einmal den
Ausschlag und nun war dem so lange bedrängten Liefland von beyden Seiten
geholfen. Die gottselige Königin dachte durch ihren Gemahl an dasselbe in
Rückständigen Frieden. Peter der Erste aber, dem diese kleine Schrift von
3 Bogen durch den Fürsten Menschikoff und andre Vertraute in die Hände kam,
genoss in seiner großen Seele die Landesherrliche Freude, dass Er, Seinem
Kaiserl. Worte nach, Liefland mehr Gutes thun wollte, als es von Schweden
nie erwarten konnte.

Einige unrichtige Zahlen der Urschrift fielen zu sehr in die Augen, als dass man sie
nicht für Druckfehler ansehen müssen, die man also geberret hat.

trinken nicht mit Errinken,
Auctibus submergi. verwechseln:
welches von ihnen häufig geschieht.
Verwaltern. Geschäfte verwalten,
findet man zwar in der Bibliothek
der schönen Wissenschaften V. V.
S. 200. ist aber kein gut deutsch.
Man sagt, ein Amt verwalten,
aber Geschäfte verrichten, oder
besorgen. Einem Chargé d'affaires
konnte man einen Geschäfts-
besorger ganz süßlich nennen.

Verweben. auferre. Dan. II. 35.
"Der Wind verwebre sie."
Ventus auferrebat. Die jüngst
vergangene Zeit hieß von Weben
vor Alters, Web.

Verweinen, fendo transigere vel
perdere. Kleist Th. I. S. 55.
"Allein du wirst auch nicht mehr sehn,
Dass sich der Tugendhafte quält,
Sich seiner Blöße schämt und darbt,
Und seine Lebenszeit verweint."

Verweis. Den Verweis von der
Stadt erhalten, an statt der Stadt
verwiesen werden. Ist schlecht
Deutsch, wenn es auch in öffentli-
chen Schriften gebraucht wird.

De weien, wenn es so viel als ver-
faulen heißt, gehört zur Mittel-
gattung. Jerem. XV. 3. steht:
"Dass sie gefressen und verweset
werden sollen."

Derwitteln brauchet Herr Apollinus
in Krafts Geographie, S. 234.
Frisch hat es auch.

Verzahnung. Siehe unten Zah-
Verzieren ist so viel als Auszieren.
Verzierer, qui exornat the-
atro operam dat. französisch,
Decorateur, ist ein Maler, oder
anderer Künstler, der sich mit Aus-
zierung der Schaubühne beschäfti-
get. Bibliothek der schönen
Wissenschaften V. VI. S. 301.

Ufer bedeutet das äußerste eines Din-
ges. Man sagt daher in Liefland
das Feldufer, oder das Ufer des
Feldes, des Berges. Ich halte
dafür, dass ein echter Deutscher
so nicht sprechen werde.

Ufernote, aus dem Wältschen, ein
Liebhaber der schönen Künste, der
in Ausübung derselben, z. B. der
Ton- u. Maler- u. Bildhauerkunst eine
angenehme Fertigkeit erlangt hat.

Umdornen, spinis circumdare, mit
Dornen umgeben.

"— Weich die Rosen aller Freuden,
Die keine Reu Umdornen, —"
Herr Justizsekretär Uz, in seinen
Briefen, S. 225. der ihrischen
Gedichte.

(Die Fortsetzung folgt.)

Gelehrte Beyträge
zu den Rigischen Anzeigen
aufs Jahr 1767.

Kurze Nachricht

von
Wahrer Beschaffenheit

der
Land-Güter
in
Ehst-Liefland
und auf
Desele.

Gedruckt im Jahr 1770. (*)

(*) Wir theilen diese brauchbare ohne Benennung des Orts gedruckte Piece aus
einer Abschrift mit, weil das Original den einer sehr schwachen Auflage von
etwas 10 Stück sich so rar gemacht, dass man in vielen Jahren zur Verglebung
und Berichtigung dieser Copie nur ein einzig gedrucktes Exemplar aufzutreiben
können. Sie ist eine Arbeit des in den Landesprivilegien wohlverfahnen
Herrn Landraths Otto Christoph Richter, der nachher zugleich den Dienst
eines Landmarschalls bey der Ritterschaft versah. Sie fällt in die Zeit, da
die Krone Schweden durch einen rationnablen Frieden so gar ihre Feinde in
ihr Interesse zog, und ist eigentlich an die regierende Königin Ulrica Eleonora
gerichtet, die großmütbig genug war den kriegsähnlichen Härten eines Vaters
und Bruders nach ihrer Königl. Milde zu lindern. Wes den noch misslich
scheinenden Conjunctionen gab die überlegene Macht Russlands auf einmal den
Ausschlag und nun war dem so lange bedrängten Liefland von beyden Seiten
geholfen. Die gottselige Königin dachte durch ihren Gemahl an dasselbe in
Rückständigen Frieden. Peter der Erste aber, dem diese kleine Schrift von
3 Bogen durch den Fürsten Menschikof und andre Vertraute in die Hände kam,
genoss in seiner großen Seele die Landesherrliche Freude, dass Er, Seinem
Kaiserl. Worte nach, Liefland mehr Gutes thun würde, als es von Schwe-
den nie erwarten konnte.

Einige unrichtige Zahlen der Urchrift fielen zu sehr in die Augen, als dass man sie
nicht für Druckfehler ansehen müssen, die man also geberret hat.

1.
Das Kieftand ums Jahr Christi 1158. zu erst recht entdeckt, nachgehends von Bischöfen und Herr: Meistern bezwungen und zum Christl. Glauben gebracht worden, ist aus der Historie bekannt. Ebstland aber haben schon zuvor die Könige von Dänne mark eingehabt, wie aus alten Urkunden, insonderheit des Königes Erici Fundations-Brief de Anno 1093. eines Klosters St. Michaelis, welches heut zu Tage ein Stück der Stadt Reval ist, erhellet.

2.
 Diese unterschiedene und gar nicht von einander dependirende Herrschaften ten gaben ihren Unterthanen und Wirt:gehülffen des Kriegs, in jedem Theil so sie bezwungen, gewisse Güter zur Belohnung der Tapferkeit und des Wohlverhaltens, ohne daß die eine Obrigkeit an die Freyheiten und Verlehnungsarten der andern gebunden war.

3.
 Zwar bekam Ebstland die erste schriftliche Einrichtung der lehn:Rechte vom Könige Waldemaro dem 11ten ums Jahr 1215. welche hauptsächlich darthi bestand, daß die Succession nur auf das männliche Geschlecht niedersteigender Linie sich erstrecken, und, so

lange Brüder ungetheilet wären, einer auf den andern erben sollte, wann Brüder aber theilten, hörte die sammende Hand auf. So daß, im Fall keine dergleichen männliche Erben mehr vorhanden wären, ein lehn:Gut ohne des lehn:Herren Consens nicht veräußert werden könnte, sondern per aperturam feudi an die Obrigkeit verfallen müßte.

Es handelt aber obgedachtes Privilegium ebenfalls von Erb:Gütern, wie die mögen einem zufallen, und abalieniret werden, so daß darans gar nicht behauptet werden kann, der König Waldemarus habe alle Güter in Ebstland zu feudis masculinis gemacht: vielmehr wird dem zu wieder in König Ericis Privilegio de Anno 1252. von dem erblichen Rechte, so in gemeiner Sprache das land:Recht genant, und also diesem lehn:Rechte entgegen gesehen wird, Meldung gethan. Daneben auch viele Urkunden, insonderheit die Eshon von Ebstland an den Ritter:Orden ausdrücklich beweisen, daß außer lehn:Gütern auch rechte Allodia daseibst gefunden worden.

4.
 Ebstland aber hatte damahls unterschiedene Obrigkeiten, einen Herr:Meister Teutischens Ordens, den Erz:Bischof zu Riga, die Bischöfe der Stifte Dörpt,

Dörpt, Desel und Pilten in Eurland (*) sammt nachgehends einen in Revel. Ein jeder derselben führte eine abge:sonderte eigene Jurisdiction über die einhabenden Gebiete und Länder, und begnadigte mit Verlehnung und Gütern diejenige von Adel, so ihnen das land einzunehmen oder auch wieder den Anfall der Feinde zu vertheidigen treuen Beystand leisteten. Die älteste Verlehnungs: Briefe lauten gemeinlich dergestalt: Wir gönnen gewen und verlehnen dem Erbahren und Ehren: Besten N. N. und allen seinen rechten waren Erben, in Kraft dieses Beschoes den Hof N. N. mer allen bey to Behörigen, nichts nicht duren bescheyden, fortan to hebben, to gebreken, to geneten und to beholden fry und fredfamlig na lehn: Gut: Rechte to ewigen Tyden. Nun fraget sich denn, worinn die alte lehn:Guts:Rechte bestanden, und was Natur oder Eigenschaft dieselbe eigentlich mögen gehabt haben? Weil in Ebstland keine beschriebene Rechte vor den Zeiten des Erz:Bischofs sylvestri Anno 1457. gewen; Als kann weder aus special Urkunden noch andern Brieffschaften diese Frage mit un widersprechlichem Dreyßig beantwortet werden. Will man aber aus dem nachgefolgten Ver:

besserungen einige Muthmaßung schließen, auf das Recht, so vorher gegangen seyn kann, so ist wahrscheinlich, daß die ältesten lehn:Güter, nicht ungleich denen in Ebstland, nur auf die männlichen Erben gefallen, doch mit dem Unterscheid, daß, wann eines verstorbenen lehn:Manns Söhne die Güter unter sich getheilet, die sammende Hand oder das Recht unter Brüder zu erben, 10 Jahr gewähret, nach Verfließung aber solcher Zeit, und da ster abgetheilte Besizer der lehn: Güter ohne männliche Erben mit Tode abgegangen, sie nicht weiter geerbet werden konnten, sondern dem lehn: Herren wieder zu fallen mußten.

5.
 Diese sammende Hand oder Beneficium conjunctae manus erhielt nachgehend doch nur vor gewisse Personen und durch speciale Begnadigungen, eine doppelte Verbesserung. Die erste war, wann ohngeachtet aller brüderlichen Erbtheilung die Güter auf alle männliche Erben und collaterales in infinitum verlehnet wurden, wie die Worte in dem Investitur-Briefe lauten. Ut in succedendo nulla eis qveat nocere honorum M 2 divisio,

(*) In der Racheicht von Pilten folget der Herr Auctor den Dänischen Geschichtschreibern, dem Hertzfeld und dem pontan. Die Bischöfe zu Revel waren gewiß älter als die zu Pilten.

divisio, et perditio; et si de stipite uno mortui sint omnes, tunc succedant agnati ex stipite altero. Die andre Art der gesammten Hand simultaneæ inuestitura, war, wann gewisse Familien mit Genehmhaltung der Obrigkeit, sich verbunden, daß im Fall alle männliche Erben der einen erlöschen würden, die andere Familie der ausgegangenen Mannlehn-Güter erben sollte. Wie eine solche sammende Hand Anno 1417. zu erst dem Geschlechte Tiefenhausen auf dem Concilio zu Eosinß von dem damaligen Erz-Bischof Wallenrade ertheilet seyn soll, dem hernach die Familien der Ungern, Urkun und Besen mit einverleibet worden.

Es ist aber von der sammenden oder gesammten Hand, zu merken, daß selbe gleich aufgehöret hat, wie das Harrische und Wierische Recht dasselbst eingeführet worden. In Liesland hat aber dieselbe nach der neuen Gnade noch gewähret, und viele Zwistigkeiten verursachet. Dahero die von der Gnade sich wieder die gesammte Hand Anno 1523. vereiniget, damit nicht durch Heiratzen die Güter von den Familien ab, und in die gesammte Hand gezogen würden.

Endlich hat König Sigismundus Augustus die gesammte Hand auf Freund und Fremde erweitert, und dieses Recht in eine vollkommene allo-

dialität verwandelt. Davon an sechsnem Orte weitere Erwöhnung geschehen soll.

6.

Im Jahre 1347. verkaufte der König in Dänemark Waldemar der Litte an den Hochmeister des Teutischen Ordens Senterich Duffemer die Städte Revel, Narva und Wesenberg mit denen zugehörigen Landschaften, vor 19000 Mark seines löchigen Silbers. Da nun die Hochmeister in Preussen Ehrland an sich gebracht, und dasselbst die ordentliche Obrigkeit waren, hat Anno 1397. der Hochmeister Conrad von Jungingen dem Harrischen und Wierischen Adel ihre Privilegien verbessert, dergestalt, daß so wohl Töchter als Söhne bis ins fünfte Glied erben könnten, nicht allein bewegliches Eigenthum und fahrende Haabe, sondern auch liegende Gründe und Güter, welches noch bis auf diesen Tag das Harrische und Wierische Recht genannt wird, und an seinem Orte weiter erörtert werden soll.

7.

Ein gleiches Recht hat Anno 1457. der Erz-Bischof Sylvester denen Eingeseßenen des Stiftes Riga verliehen, und vor eine Summa Geldes sie gleich gemacht der Ritter- und Mannschafft im Stifte Dorpt, Desel und auch der Lande

Landes Harrien und Wiceland, damit sie als geborne Freunde unter einander im gleichen Rechte erben möchten: Welche ratio-privilegii wohl zu attendiren ist, dergestalt, daß ebenfalls sie zu ewigen Zeiten alle ihre Güter, als liegende Gründe, Erb, fahrend Haabe und auch alle bewegliche Güter erben mögen und sollen, bis ins fünfte Glied männlichen und fräulichen Geschlechts.

Dieses Privilegium, so das neue Mann-Recht, die neue Gnade, oder Feudum (ratia genannt ward, ist von allen nachfolgenden Erz-Bischöfen, auch Anno 1522. von dem Kayser Carolo dem Vten bestätigt, imgleichen dem Dörptschen Stifte von Bischof Johann 1540. verliehen worden.

8.

Wie auch im Jahre 1524. der Bischof auf Desel Johann Kirell der doreigen Bpflischen Ritterschafft ein gleiches Gnaden-Recht verliehe, als der Erz-Bischof Sylvester dem Stiftschen Adel gegeben hatte, auch die freye Macht ließ, ihre Güter zu kaufen und verkaufen, ohne einigeteyn Anoder Aufbot zu thun, so hat darauf im Jahr 1531. der Erz-Bischof Udo, was denen Stiftschen das in illegitimum ertheilet, daß sie alles dessen zu genießen haben sollten, so den Metropolitanischen Stiften Desel und Dorpt,

sammt der Ritterschafft in Harrien und Wierland auf einigeteyn Art verflattet, zugelassen und vergönnet seyn könnte, dadurch denn alle Auf- und Anbiethung der Güter aufgehöret. Dieses obers genannte Privilegium des Bischöfen Kirells ist von allen denen, die ihm im Amte gefolget, bestätigt, auch Anno 1541 ausdrücklich auf Harrischen und Wierischen Recht gesetzt worden, durch Bischof Johann von Mümmichhausen, welcher Desel und Wiek an den König Friederich in Dänemark Anno 1559. um ein Stück Geldes verkaufte.

9.

Darauf seyn gleich nach dem Urstand im Jahr 1561. wieder die grausahme Macht der Moskewiter nicht länger von der ordentlichen Obrigkeit vertheibigt werden konnte, sondern bey den benachbarten Schutz und Rettung suchen müste, ergab sich die Stadt Revel mit einem Theil Ehrlands dem Könige in Schweden: riko dem XIVten Liesland aber dem Könige Sigismundo Augusto in Pohlen.

10.

Diese beyden Obrigkeiten bestätigten gleich ihren neuen Unterthanen alle wohlhergebrachte Freyheiten, Privilegien und Gewohnheiten, in denen so

wohl Väterlichen Erb; als wohl ge-
wonnenen Gütern, wie solches die In-
strumenta vom 2ten August und
23sten November desselbigen 1561.
Jahres ausweisen. Gleich darauf,
nemlich den 30sten November (††) so
da war feria sexta post festum
St. Catharinae ejusd. anni gab der
König Sigismundus Augustus der
Liefländischen Ritterschaft eine Con-
firmation ihres Besuchs, bestätigte so
wohl das neue Mann-Recht als das
Harrische und Wierische Recht, erwei-
terte die sammende Hand so wohl auf
Anverwandten als Freunde, und er-
klärte daß vorige Erb-Recht deutlicher
mit den Worten; Ut habeant libe-
ram et omnimodam potestatem de
bonis suis disponendi, dandi, do-
nandi, vendendi, alienandi et in
usus beneplacitos non requisito
Majestatis consensu et alterius cu-
jusvis superioris convertendi,

11.

Zwar wollten die in Pohlen succe-
dierenden Könige Stephanus und
Sigismundus dem Liefländischen Adel
ihre Freyheiten etwas einschränken,
worüber viele schwere Klagen gefüh-

ret wurden, auch die bekannte Pohlen-
sche Revision der Privilegien und
Brieffschaften Anno 1599. erfolgte.
Wie aber alle Bedrückung, durch Ein-
rathen der Jesuiten, welche sich dadurch
einen Weg bahnen wollten, die Catho-
lische Religion in Liefland einzuführen,
geschah; So ward damit nur aus ge-
richtet, daß Anno 1601. der größte
Theil des Stifftischen Adels sich dem
Herzoge Carl, als einem regierenden
Erb-Fürsten des Königreichs Schweden
mit Eyd und Pflicht, durch einen
gewissen Subjections-Handel ergab,
und die Bestätigung aller Privilegien,
so von Hoch- und Herr-Weisern, Erz-
Bischöfen, Bischöfen und Königen
gegeben worden, erhielt, wie die beey-
de Diplomata vom 12ten und 13ten
Juli 1602. solches ausweisen. Da-
gegen denn auch solcher Adel, ohnge-
achtet die unglückliche Schmach bey
Kirchholm nachgehends alles verrüt-
tete, in der einmahl angelobten Treue
beständig verblieb. Es gab auch Her-
zog Carl denen Edelkeiten im Stifte
Dörpt Anno 1602. ein Privilegium
Kraft dessen sie in allen Dingen denen
in Harrien und Wierland solten gleich
seyn. Ebstland aber erhielt von der-
nen Schwedischen Königen, die zu der
Zeit

Zeit regirerten, gar gütliche Con-
firmationes ihrer Freyheiten, Rechten
und Berechtigkeiten. Nämlich vom
Könige Johanne den 9ten October
1570. vom Könige Sigismundo den
10ten April 1594., und vom Könige
Carl den IXten als damaligen regie-
renden Erb-Fürsten den 3ten Sept.
1600. Desel indessen und die Wied
welche von Dänne-mark, wie oben er-
wehnet ist, war erhandelt worden, er-
kam Anno 1562. den 14ten Martii
die Confirmation ihrer Privilegien
vom Könige Friederich, die von
allen nachfolgenden Königen in Dän-
ne-mark bestätigt ward, hatten aber
dabey unterschiedliche Fata, insonder-
heit nachdem der König Friederich
in Dänne-mark an seinen Bruder Her-
zog Magnum diese Provinzien abtrat,
und sie in so schwachen Händen öfters
das Theatrum belli seyn mußten.
Die Wied ergab sich demnach Könige
Johanni in Schweden und erhielt
ohnlängst nachdem, nemlich im Jahre
1574. die Königliche Versicherung
daß sie mit Harrien, Wierland und
Jerven incorporiret seyn und in allen
Stücken gleiche Freyheiten genießen
solte.

12.

Nachdem nun König Gustav
Adoli nachgehends Anno 1621. die

Stadt Riga einnahm, und bergestalt
den Rest von Liefland außer Desel, un-
ter die Schwedische Crone brachte, be-
geherte der sämmtliche Adel durch ein
Gesuch vom 10ten October selbigen
Jahres, daß alle ihre ausserhalb Lief-
land sich aufhaltende Wirtbrüder, durch
öffentlichen Anschlag einberufen wer-
den möchten, ihre Güter in Besitz zu
nehmen und der Obrigkeit den Eyd der
Treue zu leisten. Darauf gieng
den 10ten November das so genannte
Mandatum Gratia aus, nach Ein-
halt dessen diejenigen, so im Lande wä-
ren innerhalb 3 Monath, die aber an
auswärtigen Orten sich aufhielten, in-
nerhalb 6 Monath sich angeben, und
ihre Güter wieder zutreten könnten,
widrigenfalls solche der Crone anheim-
fallen sollten. Welches Patent nach-
mahls das Jahr darauf 1622. von
neuen kund gemacht ward. Die nun
auf Pöhlischer Seite blieben und
diesen Avocatoriis nicht gehorchen
wollten, verlohren ihre Güter Jure
caducui. Und dieses ist der Grund der
Caduquen Güter in Liefland welche
aus zweyn unterschiedenen Arten beste-
hen. Einige derselben sind in des aus-
gebliebenen Eigners Händen ungravi-
ret, andere aber den Pfandhabern bis
auf erfolgte Einlösung gelassen worden.
Wissen in denen letzteren die Obrigkeit
sich das dem rechten Erb-Herren,

(††) In dem IVten Stück der gelehrten Verträge zu den Riga'schen Anzeigen auf
Jahr 1767. S. 12. ist deutlich erwiesen, daß feria sexta post festum S. Catha-
rinae eben derselbe 23ste November sey, an welchem die Unterverfungs-Pacta
gezeichnet sind.

sonst gehörige Jus Dominii et relictionis zu geeignet hat.

13.

Nachgehends wurden zwey Revisionen in Li stand gehalten, die eine im Jahr 1627, die andere 1632, auch wurde kurz vor der letztern, der Stummsdorffsche Stillstand auf 26sten Jahre Anno 1635, geschlossen. Also §. 6. die Worte im Instrumente eingeführet stehen. In Livonia utraqve pars, ut præteritis Sexennialibus induciis possedit, ita hisce quoque posside-

at. Erstliche Jahr nachdem nehmlich Anno 1645, den 8ten September ward auch Desel von dem Königen Christiano den IVten in Dännemark, an Schweden (in dem unter Französicher Vermittelung geschlossenen Brömsebrödtischen Frieden) abgetreten. Endlich erfolgte Anno 1660, der Olwitische Frieden, in welchem Articulo II. ausdrücklich eingeführet ist, daß ein jeder die Gerechtigkeiten, Privilegien und Gewohnheiten in allgemeinen und besondern geistlichen und weltlichen Wesen genießen solle, deren er sich vor diesen Krieg zu erfreuen gehabt.

(Die Fortsetzung folgt.)



XII. Stück,

Gelehrte Beyträge zu den Rigischen Anzeigen aufs Jahr 1767.

Erste Fortsetzung,

Von der Landwirthschaft der alten Römer und Lateiner
aus ihren Scribenten.

(Siehe VII. St. 1767.)

Die Grenzen wurden bey den Römern so heilig und unverrücklich angesehen, daß man ihnen den Gott **Grenzsstein** (Terminus) zum Vorsteher und Beschützer gab, und wer sich an einen solchen Stein vergriff oder ihn von der Stelle ruckte hatte das Leben verwirkt. Der zweyte König in Rom Numa Pompilius setzte ihm zu Ehren ein eigen Fest, die **Terminalia**, ein, das die Landleute mit vieler Lustbarkeit 8 Tage vor den 1sten März feyerlich begingen. Diesem aus Stein gehauenen Gößen machten sie ein bärtiges Gesicht, seinen Körper aber stellten sie durch eine

umgekehrte und abgekehrte Pyramide vor, indem er unten nicht ganz spitz, sondern nur schmal zu ging. Andere nahmen an statt einer solchen Statue nur Quaderstücken, salbten sie mit Oel, und bekränzten sie mit Blumen, als ob es wirklich ein ausgehauenes Höhenbild wäre. In ältern Zeiten war man mit dieser festlichen Ceremonie zu frieden, und schonte das Blut der Thiere. Denn zu Zeiten des Kayfers Augustus waren die blutigen Opfer für den Grenzsstein ganz was neu modisches.

Die Römischen Landwirthe sahen bey Anlage der Nebengebäude auf die

sonst gehörige Jus Dominii et relictionis zu geeignet hat.

13.

Nachgehends wurden zwey Revisionen in Li stand gehalten, die eine im Jahr 1627, die andere 1632, auch wurde kurz vor der letztern, der Stummsdorffsche Stillstand auf 26sten Jahre Anno 1635, geschlossen. Also §. 6. die Worte im Instrumente eingeführet stehen. In Livonia utraqve pars, ut præteritis Sexennialibus induciis possedit, ita hisce quoque posside-

at. Erstliche Jahr nachdem nehmlich Anno 1645, den 8ten September ward auch Desel von dem Königen Christiano den IVten in Dännemark, an Schweden (in dem unter Französische Vermittelung geschlossenen Brömsebrödtischen Frieden) abgetreten. Endlich erfolgte Anno 1660, der Olwitische Frieden, in welchem Articulo II. ausdrücklich eingeführet ist, daß ein jeder die Gerechtigkeiten, Privilegien und Gewohnheiten in allgemeinen und besondern geistlichen und weltlichen Wesen genießen solle, deren er sich vor diesen Krieg zu erfreuen gehabt.

(Die Fortsetzung folgt.)



XII. Stück,

Gelehrte Beyträge zu den Rigischen Anzeigen aufß Jahr 1767.

Erste Fortsetzung,

Von der Landwirthschaft der alten Römer und Lateiner
aus ihren Scribenten.

(Siehe VII. St. 1767.)

Die Grenzen wurden bey den Römern so heilig und unverrücklich angesehen, daß man ihnen den Gott Grenzstein (Terminus) zum Vorsteher und Beschützer gab, und wer sich an einen solchen Stein vergriff oder ihn von der Stelle ruckte hatte das Leben verwirkt. Der zweyte König in Rom Numa Pompilius setzte ihm zu Ehren ein eigen Fest, die Terminalia, ein, das die Landleute mit vieler Lustbarkeit 8 Tage vor den 1sten März feyerlich begingen. Diesem aus Stein gehauenen Gößen machten sie ein bärtiges Gesicht, seinen Körper aber stellten sie durch eine

umgekehrte und abgekehrte Pyramide vor, indem er unten nicht ganz spitz, sondern nur schmal zu ging. Andere nahmen an statt einer solchen Statue nur Quaderstücken, salbten sie mit Oel, und bekränzten sie mit Blumen, als ob es wirklich ein ausgehauenes Höhenbild wäre. In ältern Zeiten war man mit dieser festlichen Ceremonie zu frieden, und schonte das Blut der Thiere. Denn zu Zeiten des Kayfers Augustus waren die blutigen Opfer für den Grenzstein ganz was neu modisches.

Die Römischen Landwirthe sahen bey Anlage der Nebengebäude auf die

die Menge der Produkte, und richteten solche nach deren Proportion ein. Weitläufige Gebäude fielen kostbar zu erhalten, und bey wenigern gingen die Früchte verlohren, weil sie nicht gut unter Dach gebracht werden konnten. Es war ganz nothwendig, bey grossen Weinbergen geräumige Keller, und bey reichen Feldfrüchten grössere Scheunen zu bauen. Der Hof mußte in seinem Bezirk hinlänglich Wasser haben; Quellwasser, das sie in der Nähe holen konnten, war das vorzüglichste, aber doch nicht so zureichend, daß sie sich ohne fließend Wasser behelfen konnten. Bey dem Mangel an lebendigen Wasser machten sie Cisternen und Wasserkassen, und fingen, wie es in Holland die Noth lehret, das Regenwasser unter den Dachrinnen auf; oder saßen sich gezwungen für ihr Vieh eigne Teiche graben zu lassen.

Am liebsten legten sie das Wohnhaus unten am Fuß eines Berges an, der nicht kahl, sondern mit Bäumen bewachsen seyn mußte. Sie suchten sich dazu die Himmelsgegend aus, wo nur gesunde Winde das Haus treffen konnten, und wo viele Hütrungen umher lagen. Die östliche Seite schien ihnen die bequemste, weil die Nachmittags hitze solches im Sommer nicht traf, die Frühsonne aber im Winter das Haus erwärmte.

Wenn es ihnen unumgänglich schien, das Haus an einem Strom zu bauen,

so brachten sie doch die Wohnzimmer nicht längst demselben an. Im Winter schienen ihnen desselben Ausdünstungen zu kalt, und im Sommer der Gesundheit nachtheilig. Sonderlich hüteten sie sich vor einer morastigen Lage, weil sie solche, wenn die Stut der Sonne sie austrucknete, für unzehlbare Nester kleiner unsichtbarer Insekten ansehen, die sie und ihr Vieh mit der Luft durch Mund und Nase einzuathmen glaubten, und daraus ihre gefährlichsten Krankheiten herleiteten. Erbt jemand ein Gut von solcher misslichen Beschaffenheit, so schlug er dasselbe so gut loß, wie er konnte, denn zu Lande erregen sanden sich immer Liebhaber.

Andre suchten hingegen zu ihren Wohngebäuden die erhabensten Stellen aus, damit der Wind die schädlichen Dünste besser zerstreuen konnte, die aus der Tiefe der Gegenseite ins Haus drangen. Auch hielten sie die Zimmer nicht für ungesund, die den ganzen Tag die Sonne auf sich liegen hatten. Sie meinten nemlich, daß durch die anhaltende Hitze der Schwärz obiger unsichtbarer Gewürme vor Dürre crepire, die sie sonst mit dem Athem einschlucken würden. Es war noch andre Ursachen, die ihnen den Bau auf Höhen anrathen. Das durch die östern Donnerwetter herunter stürzende Regenwasser brachte die Dachs

Bäche und Ströme aus ihren Ufern, und stieß auf das niedrig liegende Haus zum Schaden desselben. Man hielt auch die Niedrigung, ich weiß doch nicht aus welchem Grunde, vor den Ueberfällen einer Räuberbande nicht so gesichert, als die erhabnen Gegenden.

Die Viehställe wurden, wenigstens für ihr Horwich, so angeleget, daß sie den Winter warm blieben. Die Wein- und Del- Bastagien legten sie ohne Gefelle platt in tiefe Keller nieder. Das Heu, das Bohnen- und Erbsenstroh ward auf den Boden gebracht, der luftig seyn, und keinen Regen durch lassen mußte. Das von der Arbeit im Kälte und Hitze ermüdete Gesinde hatte ein eigen Gebäude mit Kammern, um aufs bequemste daseibst auszurasten. Bey dem Keller lag gewöhnlich das Haus des Amtmanns, damit derselbe wissen konnte, wer des Nachts ein- und ausgehe, und was er wegbringe, sonderlich wenn der Herr keinen eignen Hauswärter hatte. Die Küche mußte gleich in der Nähe seyn, weil mit andredendem Tage einige Nothwendigkeiten in derselben besorgt, und das Frühstück gekocht und gegessen werden mußte. Für die Heuwagen und ander Festgeräthe machten sie einen geräumig grossen Schauer, und brachten denselben als einen Flügel zur Bedeckung des Viehhofes an. Hierdurch waren ihre Garträn- und Acker-

instrumente vor diebischen Händen gesichert, und durften nicht in freyer Luft von der Masse und Hitze beschädigt werden.

Der Viehhof war zwiefach und von gehöriger Größe angeleget. Der innere hatte einen aus Regenwasser gesammelten Teich, neben welchen ein Fischteich sich befand. Dieser hatte entweder eigne Quellen und sein Sprengwasser, oder es ward ihm solches von Bergen und Felsen herab in thöneren Röhren zu geleitet und zu geführt. Der gemauerte Rand des Fischteichs war mit Ständern und Pfeilern rund umher zierlich besetzt, aus welchen nach Oefnung des Hahns frisch Wasser sprang, wodurch man den Regenteich erfrischte. Aus diesem letztern Teich sossen die des Sommers vom Felde getriebenen Ochsen; hier schwemnten sie sich; hierinne badeten sich Saue, Ferkel und Gänse. In dem äußern Viehhof war gleichfalls ein stehendes Wasser, worinne man das Stroh der Feigebohne beigte, den Flachs röthete, und sonst allerkhand hineinlegte, was man durch Wasser brauchbar machen und erhalten wollte. Dieser äußere Viehhof ward oft mit Stroh und Spreu bestreuet damit das Vieh solches zusammen trete, und zum Mist tauglich mache. Längst den Viehställen hatten sie zwey oder nur eine grosse Mistfuge, die aber alsdenn eine dop-

velte Abtheilung hatte. In die eine schüttete man den frischen Mist an den Ställen, aus den andern holten sie die Düngung ihrer Gärten und Felder, weil der verkaufte Mist besser war als der frische, indem dieser etlichen Gerüchen einen widlichen Beyschmack anhing. Diese Pfäue wurden oben mit Strauch und Laub bedeckt, damit nicht die Sonne die besten Säfte, welche das Erdbreich nachher genießen sollte, vorher auszöge. Wer es einiger Massen thun konnte, schafte der Pfäue noch einen Zufluß von Wasser, um das Geistige des Mistes besser zu verbinden. Ueber die eine Seite dieser Pfäue waren Abtritte fürs Volk gebaut, weil solche Menschensammlungen außer diesem öffentlichen Orte der Herrschaft des Guts höchst unangenehm fielen.

Das eingeführte Geträide hielten sie unter einem luftigen Obdache, und legten dessen Zuglöcher nach der Ögend an, wo der trüchne Wind am freiesten durch streichen konnte. Nur der Dreschplatz war unter freyem Himmel, doch gleich daneben, damit sie, wenn sich Regenwolken in der Luft gegend aufzogen, das Geträide im trocken gleich wieder bergen konnten. Das Gebäude, worinne die ganze Sammlung der Ernte aufgebauet war, hieß Nubilarium, der Regenschirm, oder das Regendach.

Es ist leicht zu erachten, daß ein Landwirth, der ein zahlreiches Gesinde nicht zerstreut wie bey uns, sondern am Hofe unter Dach bringen mußte, mit wenigen Gebäuden nicht auskommen konnte. Die allersparsamste Bauart gab durch ihre Symmetrie dem Gut schon ein zierlich Ansehen. Auf ihre Magazine und Güterlager wandten sie schon mehr, denn dieses Bauwerk machte sich durch die Verwahrung edler Früchte wieder bezahlt. Vornehme Herren der Stadt hingegen legten sich Höfe bey Rom und andern Städten an, haben der Aufwand und die Pracht allen davon zu hoffen den Mühen überstieg. Doch diese Männer konnten durch andre wichtige Einkünfte sich von ihrem Schaden ersetzen. Sonst war ein Landwirth froh, wenn er außer den nöthigen Häusern für sein Volk, bey seinem Wohnaufbau eine gute landliche Küche, auf dem Hofe geraumige Ställe, und auf einer andern Seite nützliche Wein- und Oelkeller hatte. Der Boden der letztern war absenkend gepflastert und mit Rinnen versehen, damit, wenn ein Fäß plakte, jede Sorte in einem am Ende hingehakten Bottich oder Kufe rinnen konnte. Nachdem ein Metell und Lucull zu allgemeinen Schaden des Landes ihre Höfe bey der Stadt mit prächtigen Zimmern geschmückt hatten, so fanden sich gleich Nachahmer, ohne den Beuel besagter reichen Herren zu haben,

haben, die ebenfalls ihre Sommersejtimmer gegen den kühlen Morgen, und das im Winter gegen die Abendseite kehren ließen. Der Landwirth mußte diese Himmelsgegenenden auch, allein die erstere für sein Weinmazin, die andre als die wärmere, für sein Oellager. Diese Keller waren tief und reinlich, denn sie lagen, wie der Hof, auf einer erhabnen Stelle.

Die Umzäunungen, deren sie sich um Felder und Gärten bedienten, waren etwan viererley. Die lebendige Zeecke war ihnen der natürlichste Zaun, die sie aus staechlichen Stauden zogen, und sie damit genau verschlossen. Ein muthwilliger Bösewicht, der im Vorbergeben den Leuten oft die Zäune ansieckte, konnte mit seiner Brandfackel diesen grünen Duschweck nicht leicht etwas an haben. Die andre Art Zäune bestand aus erhorbenen Hölze. Sie gruben entweder dicke Pfäle ein, und flochten sie mit Strauchwerk durch, oder sie schien sie weit aus einander, durchborten sie an zwey oder 3 Stellen, und stießen durch diese Löcher eben so viel lauge Quertbölzer. Sie nahmen auch wohl starke Bäume, stugten sie, und setzten sie wie Pallisaden neben einander. Die dritte Art war der Soldatenzaun. Sie zogen nemlich einen Graben, und warfen die Erde zum Wall auf. Hierein sammlete sich alles Wasser das

vom Himmel kam, blieb aber nicht stehen, weil es eine Senkung zum Abfluß hatte. Dergleichen Erddämme, über die niemand leicht, ihrer Höhe wegen, klettern konnte, brachten sie mehrertheils an den Landstrassen, und längst den Strömen an. Auf der sogenannten grossen Salzstraße, auf der die Sabiner ihr Salz von dem Meere holten, sahe man an verschiedenen Stellen Dämme mit tiefen Gräben, damit der nahe Strom nicht auf die Felder treten konnte. Im Reatinischen Districte gab es Dämme ohne Gräben, die sie Mauren nannten. Die üblichste Umzäunung war die vierte Art, die Wand. Sie machten dieselbe theils aus Leim, theils aus Bruch- oder aus gebrannten Ziegeln, wie im Tusulanischen; oder aus ungebrannten, wie im Sabinischen; oder aus in Formen getruckneten Ziegeln von Erde und kleinen Steinchen, wie in Spanien und im Tarentinischen. Die Zäune von Haschinen und grünen Ruten, oder die hölzernen Wände mit Bohlen und Pflanzen fielen den latinischen Wirthsen zu kostbar.

Den Umfang ganzer Güter und grosser Felder bezeichneten sie mit gewissen Bäumen, weil sonst die Grenzstreitigkeiten vor dem Richter kein Ende gehabt hätten. Des Varro Gemahlin hatte ihr Gut im Sabinischen mit

mit lauter Fichtenbäumen rund umher besetzt. Varro selbst hatte sein Gut am Vesuv mit Cypressen verzaunet. Mehrentheils bediente man sich der Ulmen oder Kästern zu Grenzbäumen. Wenn anders das Feld frey und groß genug war, thaten die Ulmen die besten Dienste. Sie nahmen ihr Zaunholz von diesen Bäumen; sie bekamen wegen der an ihnen sich anschlingenden Weinreben einige Körbe mit Trauben mehr; das Laub derselben war für Schafe und Kinder ein leckerisches; die Ruthen und der Strauch dienten zu Hürden und Flechten, zum Feuerheerd, zum Backofen, und wer weiß, wozu sonst noch.

Der Preis eines Guts stieg oder fiel in Verhältniß gegen seine Nachbarschaft. In Sardinien, und in Spanien nach der Portugiesischen Seite zu, verlohnte sich der Nähe nicht, ein schönes Gut anzulegen. Sie hatten da lauter Räuber und Feinde zu Nachbarn, die mit gewaltsamen Einbruch und nach Belieben alle erwucherte Früchte ohne Geld abholten. Sie sahen sonst auf gute Zufuhre in der Nähe, damit sie das nöthige zur Hand hatten, und dafür das entbehrliche ihres Hofes dem Nachbar überlassen konnten. Manche Güter hatten Früchte zu verschleppen, ob ihnen gleich Wein und Korn zu geführet werden mußte.

Bei einer großen Stadt war es rathsam, weit und breit umher,

Rüchen, Obst, Veilchen, und Rosengärten anzubauen, da hingegen von weit entlegnen Gütern diese Waare nicht frisch zu Markte gebracht werden konnte, und daher nur zur Nothdurft und zum eignen Vergnügen gezogen werden mußte. Ein reicher Nachbar, der den um ihn herumliegenden Höfen die Nothwendigkeiten an Holz, Weinsälen und Schilf um billigen Preis überlassen konnte, machte eben dadurch andrer Höfe theurer vor solchen, die dergleichen aus der Ferne führen lassen mußten. Mancher Herr konnte solche Materialien auf seinem Gute nicht so wohlfeil bauen, als er sie von dem Nachbar erhandeln konnte.

So fuhr ein Landmann besser, wenn er von einem großen Gute in der Nähe seine Handwerksleute, Schmelde, Wäcker, und Lerze haben konnte, als wenn er sie bey seinem eignen Gute hielt. Güter, die solche Leute erblich hatten, wurden theuer bezahlt, und der Tod eines geschickten Kerls setzte ein dergleichen Gut im Preise stark herunter. Wohlbesetzte Güter hatten unter ihren Erbkleuten selbst allerley Künstler und Handwerker; weil nun diese nicht immer Arbeit hatten, sondern manche Werkeltage hätten spazieren gehen müssen, so brauchte sie der Herr mittler Zeit zum Feldebau, wie sein ander Hausgesinde. Kein Dienstvolk durfte sich vom Hofe ent-

fer-

nen. Nur der Amtmann, der Ausgeber, und noch ein Kerl den der Amtmann verschickte, hatten diese Freyheit. Wer sonst wegging, bekam seine Strafe; der Herr sah ihn als einen Läufing an und hielt sich dessentwegen an den Amtmann. Selbst dieser durfte nicht ohne Erlaubniß des Herrn ein Nacht wegbleiben, sondern mußte bey Tage wieder zu Hause seyn, und sich mit reinem Gewerbe befassen, als was der Nutzen des Guts erheischte.

Die Fuhrten machten ein Gut erkleblicher, wenn die Wege dabei für Lastwagen bequem oder schiffbare Flüsse in der Nähe waren, wegen leichterer Verschlebung der Producte. Hingegen sahen sie ein Gut für schlechter an, wenn der Nachbar desselben um seine Grenzen einen Eichenwald gepflanzt hatte. Denn längst diesen Eichen kam kein Delbaum fort. Er trug nicht nur weniger Oliven, sondern wuchs auch krumm, und beugte sich auf diese Seite herüber. Man bemerkte dergleichen auch an Weinslöcken, wenn neben ihnen Kohl stand. Die großen und dichten Ballmusbäume machten eben wie die Eichen die Grenzen des Nachbarn unfruchtbar.

Nicht alle Güter waren mit einer hinlänglichen Anzahl eigener Knechte versehen. Die Armen mußte eben so, wie unser Bauern, mit ihren Kindern

arbeiten. Viele Herren nahmen zur Weinlese und zum Heumachen Mieslinge und Lohnknechte an. Eonderlich ließen sich Leute um Lohn bringen, die in Schulden gerathen, und die zur Befriedigung ihrer Gläubiger bis zur Entrichtung ihrer Schuld bey andern in Arbeit traten. Auf diesen Fuß wurden mehrentheils die Güter der Römer in Asien, Egypten und Syrien beym Mangel der leibeigenen Leute bestellt. Sie sahen es für vortheilhafter an, ungesunde Dörter mit Tagelöhnern zu bearbeiten, als wenn sie ihre theur erkauften Knechte dazu brauchten, die krank und schwach wurden, oder zur unersöhnlichen Abnahme des Guts gar dahin starben. Selbst bey gesunden Gegenden besorgten sie die größte Landarbeit mit Miethselken, wenn das Getraide vom Felde ab und in die Scheune zu bringen war, oder wenn die Trauben gelesen und eingeführet werden sollten. Sie suchten sich dazu die stärksten Kerls aus, die zum Ackerwesen Kräfte hatten und nicht unter zwey und zwanzig Jahre waren. Solche Leute nahmen sie erst auf die Probe, gaben ihnen allerley zu thun vor, und erkundigten sich wohl, welcherley Arbeit sie bey ihren vorigen Herren gethan hatten.

Leibeigene Knechte durften nicht schüchtern seyn, aber auch nicht zu viel Muth zeigen, Ueber diese war ein Groß-

Großknecht zum Aufseher bestellte, der etwas schreiben und rechnen konnte. Er mußte dabei mischtern, sparsam und älter als seine Untergebnen seyn, weil die jüngeren bey diesem rohen Volk wenig Respekt hatten. Von einem solchen Großknecht foderte der Herr eine gute Kenntniß des Landwefens, denn er hatte nicht blos zu befehlen, sondern mußte auch vorarbeiten und zeigen, wie jedes gemacht werden sollte. Hierdurch verschaffte er sich eine Auctorität, wenn er seinen Vorzug an Übung und Erfahrung den Leuten vor Augen stellte. Er hatte die Gewalt nicht, gegen seine Mitknechte hart und unbarmherzig zu verfahren, und mußte, wenn er mit beyden gleich weit reichte, lieber Zurechtungen und Warnungen als die Peitsche gebrauchen. Wenn er viel Knechte von einer Nation unter sich hatte, so ward ihm der Dienst ziemlich sauer, denn die Landmannschaft hielt zusammen, und that ihm und andern Mitknechten manchen Toer an. Die sein Großknecht erwies der Herr dann und wann einen kleinen Gefallen. Er gab ihm etwas Vieh eigenthümlich,

und etliche leibzeitige Mägde zu Weibern, damit er Kinder zeuge und dadurch desto fester und genauer ans Gut verbunden werde. Er versorgte ihn mit etwas reichlichem Unterhalt. Hand der Herr unter den andern Knechten einige treue Arbeiter, die sich vor den übrigen hervor thaten, so suchte er sie bey guter Laune zu erhalten. Er zog sie in sein Oeconomisches Conseil, und überlegte mit ihnen, was jedesmal zu thun sey und wie es am besten schehen müsse. Hierdurch fiel den armen Esclaven das Vorurtheil ihres verächtlichen Standes weg, wenn sie sahen, daß der Herr ihre rechtschaffenen Dienste zu schätzen wußte. Der Herr gab ihnen bessere Kost, mehr Kleidung und jedem für sein Stückerlein Vieh freyes Futter. Manchmal erließ er ihnen etwas an Arbeit. Hierdurch gewann er die Liebe und das Zutrauen derer wieder, welche der Großknecht etwan zu hart angestrengt, oder zu scharf gestraffet hatte, und machte seine Leute zum sauren Landbau durch sein gütig Tractament williger, fleißiger und unverdroßner.

(Die Fortsetzung folgt.)

NB. In dem Xten Stück S. 89. §. 9. muß das zweyte Wort: Seyn in Auch verwanelt werden.

Gelehrte Beyträge zu den Rigischen Anzeigen aufs Jahr 1767.

Fortsetzung, der kurzen Nachricht von Wahrer Beschaffenheit der Land-Güter in Ehst- Liefland und auf Desele! (Siehe XI. St. 1767.)

14. Dergestalt ward die Ehst- und Liefländische sammt Deseles unter ein Haupt zusammen gebrachte Ritterchaft in dem Genuß ihrer wohl erworbenen Privilegien gelassen, die ihnen von Königen zu Königen gütigst bestärket worden. Da aber Anno 1655. auf dem Reichs-Tag in Schweden die Reduktion bewilliget ward, blieb wohl dieses Herzogthum bis zur besondern Untersuchung ausgeset, und erzielte die Versicherung, daß ihre Privilegien unverletzt und ohne Nachtheil gelassen werden sollten, welches

insonderheit eine Königl. Resolution vom 10ten May 1678. gar nachdenklich verspricht. Doch traf die Reduktion in Liefland zuorderst, nach den Reichs-Tags-Schlüssen von 1630. und 1682. die Schwedische Donations, welche bey Anfang derselben Regierung publicque oder caducirete Güter gewesen, von der Obrigkeit aber denen bene meritis verlehnet waren. Da dann die Güter, welche nicht über 1500 Rthle. Rente gaben, denen Besitzern und ihren Erben unter perpetueller Arrendo mit Genießung des Tertials gelassen wurden; aber die Donations-Güter, welche zuvor pri-

Großknecht zum Aufseher bestellte, der etwas schreiben und rechnen konnte. Er mußte dabei mischern, sparsam und älter als seine Untergebenen seyn, weil die jüngeren bey diesem rohen Volk wenig Respekt hatten. Von einem solchen Großknecht forderte der Herr eine gute Kenntniß des Landwesens, denn er hatte nicht blos zu befehlen, sondern mußte auch vorarbeiten und zeigen, wie jedes gemacht werden sollte. Hierdurch verschaffte er sich eine Auctorität, wenn er seinen Vorzug an Übung und Erfahrung den Leuten vor Augen stellte. Er hatte die Gewalt nicht, gegen seine Mitknechte hart und unbarmherzig zu verfahren, und mußte, wenn er mit beyden gleich weit reichte, lieber Zurechtungen und Warnungen als die Peitsche gebrauchen. Wenn er viel Knechte von einer Nation unter sich hatte, so ward ihm der Dienst ziemlich sauer, denn die Landmannschaft hielt zusammen, und that ihm und andern Mitknechten manchen Toer an. Die sein Großknecht erwies der Herr dann und wann einen kleinen Gefallen. Er gab ihm etwas Vieh eigenthümlich,

und etliche leibzeitige Mägde zu Weibern, damit er Kinder zeuge und dadurch desto fester und genauer ans Gut verbunden werde. Er versorgte ihn mit etwas reichlichem Unterhalt. Hand der Herr unter den andern Knechten einige treue Arbeiter, die sich vor den übrigen hervor thaten, so suchte er sie bey guter Laune zu erhalten. Er zog sie in sein Oeconomisches Conseil, und überlegte mit ihnen, was jedesmal zu thun sey und wie es am besten schehen müsse. Hierdurch fiel den armen Esclaven das Vorurtheil ihres verächtlichen Standes weg, wenn sie sahen, daß der Herr ihre rechtschaffenen Dienste zu schätzen wußte. Der Herr gab ihnen bessere Kost, mehr Kleidung und jedem für sein Stückerlein Vieh freyes Futter. Manchmal erließ er ihnen etwas an Arbeit. Hierdurch gewann er die Liebe und das Zutrauen derer wieder, welche der Großknecht etwan zu hart angestrengt, oder zu scharf gestraffet hatte, und machte seine Leute zum sauren Landbau durch sein gütig Tractament williger, fleißiger und unverdroßner.

(Die Fortsetzung folgt.)

NB. In dem Xten Stück S. 89. §. 9. muß das zweyte Wort: Seyn in Auch verwandelt werden.

Gelehrte Beyträge zu den Rigischen Anzeigen aufs Jahr 1767.

Fortsetzung, der kurzen Nachricht von Wahrer Beschaffenheit der Land-Güter in Ehst-Liefland und auf Desele! (Siehe XI. St. 1767.)

14. Dergestalt ward die Ehst- und Liefländische sammt Deseles unter ein Haupt zusammen gebrachte Rittererschaft in dem Genuß ihrer wohl erworbenen Privilegien gelassen, die ihnen von Königen zu Königen gütlich bestärket worden. Da aber Anno 1655. auf dem Reichs-Tag in Schweden die Reduction bewilliget ward, blieb wohl dieses Herzogthum bis zur besondern Untersuchung ausgesetzt, und erzielte die Versicherung, daß ihre Privilegien unverletzt und ohne Nachtheil gelassen werden sollten, welches

insonderheit eine Königl. Resolution vom 10ten May 1678. gar nachdenklich verspricht. Doch traf die Reduction in Liefland zuvorberst, nach den Reichs-Tags-Schlüssen von 1630. und 1682. die Schwedische Donations, welche bey Anfang derselben Regierung publicque oder caducirete Güter gewesen, von der Obrigkeit aber denen bene meritis verlehnet waren. Da dann die Güter, welche nicht über 1500 Rthle. Rente gaben, denen Besitzern und ihren Erben unter perpetueller Arrendo mit Genießung des Tertials gelassen wurden; aber die Donations-Güter, welche zuvor pri-

vatis gehöret, und von Schwedischer Obrigkeit auf Norcköpings Beschluß oder Lehngens: Rechte verlehnet gewesen, mußten, da sie mit Königl. Consens verkauft waren, und der Verkäufer nicht mehr solvendo war, in zehn Jahren von Anno 1684. an zu rechnen, andere aber in 14 Jahren frey zur Abwehnung des Kauf: Schilings genüher und nachgehends unter perpetueller Arrende besessen werden. Solchem allem widersprachen die sämmtlichen hiesländischen Stände so viel mehr, als sie nicht mit Schweden incorporiret waren, und so gar nichts aus dem Beschluß der Schwedischen Stände sich wollten aufdringen lassen, da diese ein *scopus Votum* gehabt, jene aber nicht gehöret worden, und bey Verlehnung ihrer Güter minder Rechte genossen als der Schwedische Bauer: Stand, der doch auf dem Reichs: Tag zu gegen gewesen war, und den Beschluß unterschrieben hatte. Wie aber die Schwedischen Stände es dazu gebracht, daß sie hiesland in diese Schwierigkeiten hinein gezogen, und wie man ihnen eingebildet, ob müßte ein geschehenes Gesuch wegen Einziehung oder Einschränkung der Starosten von Einziehung oder Reduktion derselben verstanden werden, solches ist dienlicher mit Stillschweigen verben zu gehen, als mit nachdenklichen Umständen zu erwähen. Aber 1688. fieng man gar an die Reduktion in die Herrmeisterliche und Pöhlische Zeit zurück zu set

zen, und dieselbe über die mit gebrachten Güter ergehen zu lassen, welche doch zuvor, durch deutliche Resolutiones d. Anno 1678. und 1681. davon gänzlich frey erkannt waren, da ausdrücklich in des Herren General: Majoren Lichtrons Instruction vom 19ten May 1681. die Worte s. 5. gefunden werden: *Jör den Lief. Adel blifwær Terminus a quo till Reductionen den Tyd da Landet är kommit under Sweriges Cronen.* Nichts desto weniger ward vor Reducibel erkläret, was jemahls in Herrmeisterlichen oder Pöhlischen Zeiten public gewesen zu seyn erwiesen werden konnte.

15.

Solchen Zweck zu erlangen, ja alle Güter mit der Zeit der Krone unterwürfig zu machen, so mußten die Grundseulen des Lief. Erb: Rechts angefochten, das Privilegium Sigismundi Augusti, als gar zu deutlich redend, zu dessen Existence gelugnet, und das Harel. und Wierl. Recht mit der neuen Gnade sammt dem Livischen Friedens: Schlusse, allerhand erzwungenen Deutungen unterwürfig gemacht werden, welche jede besonders kürzlich zu erörtern der Mühe werth seyn wird.

16.

Dann wie aus diesem angebrachten Historischen Verichte erhellet, daß die erste Verbesserung der Lehn: Rechte das so genannte Harel. und Wierl. Recht gewesen sey, welches zwar in

Estland erst eingeführet, nachgehends aber auch an hiesland und Wesel ertheilet worden; Als wird nothig seyn, worinn solches Recht eigentlich bestanden haben mag, zu erwähen. Wobey man hier das Jus personale, mit einigen gerichtlichen Einrichtungen unberühret läßt und nur das Jus Reale oder die Jura Prædiorum erörteret, und selbiges nach den Regeln einer gesunden Interpretation und der unfehlbaren Gewisheit eines stets üblichen Gebrauchs bepröben will. Die Worte in des Hochmeisters Conrad von Jungingen Privilegio lauten dergestalt: *Wær Mann sterret ohne Kinder, als Sohn und Dochter, dat Gut Aetfwer an den. de sin neechste Wlage ist, ider sy Mann oder Wyf, von der Schwerde Syden, edder von der andern Syden, und soll sin Gut mit solchem Rechte arfwen in der Ghyde.* Diese Worte sind durch zwey Resolutiones die Anno 1690. und 1699. hervorgekommen dergestalt ausgedeutet worden, als wann das Hartzische und Wierische Recht nur ein Lehn: Recht denen Einhabern der Güter zulegte, der Obrigkeit aber die Alodialität vorbehielte, dergestalt daß einer, der Erben im 1ten Glied inclusive hätte, über sein Gut disponiren, dem sie aber fehlten, solches ohne Consens der Obrigkeit nicht thun konnte, worauf nachgehends die *apertura feudi* folgen müßte. Daß aber diese Erklärung erzwungen, und dem

Inhalte des Privilegii widersprechend sey, ist leicht darzuthun. Waassen ja alle Beneficia late, wenigstens nicht wider den Buchstäblichen Inhalt sollen interpretiret werden. Wo findet man dann wohl in dem ganzen Privilegio, daß die Obrigkeit die Alodialität behaltten, und das Hartzische und Wierische Recht, wie ein Lehn: Recht seyn solle? Zwar scheinet hier der Stein des Anstoßes in den Worten; *Dis uno ete Glied verborgen zu liegen*, woraus man erzwingen will, daß solche Güter die nicht weiter als bis auf ein gewisses Glied geerbet werden konnten, keine Alodialität hätten, sondern mit der Zeit dem Fisco zufallen müßten; Allein es ist zu wissen, daß in den ältesten Gesetzen alle Erbschaft der Cognatorum, welchen dieses Privilegium eigentlich gegeben war, da den Agnatis die gesammte Hand zur Seiten trat, auf den 1ten Grad eingerichtet gewesen, nicht daß sie dabey hätte aufhören sollen, sondern weil die Gesetze nichts weiter vorschreiben mögen, wie es denn heisset, *prætor sequitur naturalim ordinem, qui ultra gradum sextum non facile excedit, C. l. l. 4. Sent. Tit. 11.* Der 6te Grad aber nach Kayserl. Rechten in der ersten niedersitzenden Seiten: Linie ist nach Canonischer Computation, die ohne Zweifel unter päblicher Herrschaft wird in hiesland gebraucht seyn, wie solches in einem gründlichen Bedenken von dem Herren Reussenstern erwiesen ist,

der 5te Grad gewesen. Dahero auch alle Juristen angemerket, daß Justinianus über diesen Grad nicht gegangen, weil, sagen sie, Septimo ratiu definitunt nomina propria cognationis. Es ist merkwürdig, daß in den ältesten Zeiten nach Römischen Rechten die weitere entfernte cognati wohl per prætorem gekommen seyn, wie sie gesagt, ad possessionem bonorum, aber es hat keine Erbschaft heißen sollen, da es doch gleichen Effect gehabt, ratio war, quia prætore sine lege hereditatem dare non potuit. Dieses alles aber, mit vorbenannter Restriktion auf gewissen Grad, ist niemahls anders verstanden oder practiciret worden, nach einhelligem Bericht aller Pragmaticorum, als daß Agnati und Cognati in infinitum succediret haben, und ein solcher Modus loquendi der Gesetze bis auf den 2ten oder 6ten Grad der Obrigkeit kein Jus Caduci zugeleget hat. Ein gleiches findet man in den ältesten Schwedischen Gesetzen, daß auch die Erbschaft daselbst auf den 5ten Mann eingeschränket gewesen. Som Erzwiss ärer till samre Mann, Nya ma samre Mann arf taka. Wer wollte aber wohl daher schließen, daß in Schweden alle Güter feudall gewesen, und keine allodial (odal jord) gefunden werden, sondern sie dem Fisco fallen müssen, wann der Einhaber derselben ohne Erben im 5ten Glied gestorben wäre? Nationem legis aber findet man diese bey dem

Loccenio, die mit andern Gesetzen über einstimmet, quia nunquam, vel raro existat nunc quintus gradus; ideo in eo hereditas cessare vel desinere dicitur. Es würde gar zu weitläufig seyn die Gesetze der Longebarden, der Engländer, der Dänen und anderer, welche alle eine gleiche Restriktion auf den 5ten Grad haben, hier anzuführen. Genug ist es, daß an keinem Orte in der ganzen Welt eine solche Forderung daraus gemacht worden, als hier über des Junglings Privilegio geschehen wollen. Wann solches in den Gütern anjenge, müßte es ebenfalls sich über die fahrende Habe und bewegliche Eigenthümer erstrecken, welche in dem Privilegio untermgleichen Vortheil ins 5te Glied geerbet zu werden ausgesetzt seynd, und nach Aufhörng desselben auch der Obrigkeit zufallen müßten, welches doch als was absurdes niemahls behauptet worden.

Es ist aber eine stets unveränderte praxis der beste Anseher zweifelhafter Meinungen. Wann man nun die Kauf- und Auftrags-Briefe aller Harrischen und Wierischen Güter, welche der Herr Vice-Präsident und vormahliger Secretarius des Königl. Archive Leyonmarck zu ganzen Fohianten mit Ruhm gesammelt hat, nachschlagen und durchsehen will, so wird sich finden, daß diese alle jederzeit den Kauf-Handel über solche Güter, benennen ge-

sehen zu seyn: Erblich und Ewig, ohne jermands Ansprache geistlich oder weltlich nach Harrischen und Wierischen Rechten, eigenthümlich zu immerwährenden Zeiten zu besigen, zu behalten, und zu gebrauchen, damit zu thun und zu lassen, nach eigenem Willen und Wohlgefallen. Wodurch dann ein vollkommenes Erb- und Allodialitäts-Recht deutlich beschreiben wird. Da auch in dem Jahre 1641. und den nachfolgenden einige publicque Güter unter Schwedischer Regierung zu dem Genuß des Harrischen und Wierischen Rechts verlaufen wurden, sind in jedem Kauf-Briefe die Worte eingeführt: Esz Harrisch och Wierisch rätt, till ewardelig Eghendom, ar nitta, bruka, och behålla och der med gröra och lata såsom med sig råta och Wållfangne Arflinge Godz esz er behag och willa.

Was kann zu einer wahren Allodialität in der Welt erfordert werden, über die Eigenschaffen, die hier dem Harrischen u. Wierischen Recht bezugelt get werden? Denn der usus fructus, eine freye Disposition, und die facultas alienandi, zeugen von einer vollkommenen Proprietät. In dieser unverrückten Praxi kann nicht ein einziges Exempel in Contrarium von Anno 1397. ab und also in mehr als 300 Jahren zurück, gewiesen werden, dagegen vermag ein unermüßender

und mit ungeschliche Präjudicatis bestätigter Gebrauch darzutun, daß alle solche Güter, ohne der Obrigkeit onsens zu haben, oder derselben angetroffen zu werden, durch Testamente, Kauf- und andere Abhandlungen veräußert seyn, es mochte der Eigener Erben haben oder nicht. Es ist dahero das Harrische und Wierische Recht, wie aus obangezogenen und vielen andern Urkunden die man hier Kürze halber vorher gehet, erheller, ein vollkommenes Erb- und Wierisches Recht, so alle Eigenschaffen eines wahren Deminii directi & utilis wie sich führet, und nicht nach Absterben eines im 5ten Glied Erblosen Mannes der Obrigkeit, als ein feudum vacans, zufallen kann, sondern alle Vortheile und Rechte eines wahren Allodii sich billig zuignen. Dahero dann dieses Harrische und Wierische Allodialitäts-Recht auch die übrigen Provinzen Landsam vor sich gesucht und von der ordentlichen Obrigkeit ausdrücklich erhalten haben. Nämlich die Stiftische Ritterchaft von dem Erz-Bischof Sylvester und König Sigismundo Augusto, die Dörptischen von Bischof Johann und König Carl dem Xten, die Wodische vom König Johann in Schweden und die Oeselschen von Bischof Kitzel und Bischof Münsnichhausen. Dergestalt, daß sich das Harrische und Wierische Recht über das ganze Land erstreckt hat und von Obrigkeit zu Obrigkeit bestätigt ist.

Es hat nicht weniger des Erz-Bischofs Sylvestri Privilegium de Anno 1457. viele Ansehung einer widrigen Interpretation ausstehen müssen, besonders da d. May 1691. die Resolution ausfiel, daß der Adel in Liesland keine Güter unter Allodialität, sondern nach Sylvestri Gnaden-Rechte besäße. Dahero dann diese Verbesserung, welche feudum gratia oder die neue Gnade genannt, und dem Einhalt nach zuvor im 7ten §. angeführt ist, dahin gedeutet ward, als wann primo die damit verfehene Güter unter Lehn-Recht dennoch geblieben wären, und selbige, wo keine Erben im 5ten Glied vorhanden, dem Lehns-Herren zufallen müßten. Secundo der Eigener keine facultatem alienandi gehabt und tertio dieses Privilegium, nur gewissen wenigen Gütern gegeben wäre, welche darüber speciale Diplomata aufzuweisen haben müßten. Was nun den ersten Einwurf betrifft, so ist kein einziges Wort im ganzen Privilegio zu finden, welches diesen in die neue Gnade verfehene Gütern, die fernere Vorbehaltung eines vorigen Lehn-Rechtes zulegen sollte. Vielmehr werden sie davon ausdrücklich entschieden, dem Harrischen und Wierischen Rechte gleich gemacht, und die Erbschaften derselben auf ewige Zeiten deutlich ausgesetzt. Es ist auch gar merkwürdig, daß in der Pohlischen Revision de Anno 1599. alle solche Güter, die ad sexum utrumque ge-

hören, bona hæreditaria genannt worden. Will man aber aus dem 5ten Gliede den Schluß machen, als wann das Beneficium aufhören solle, wann keine Erben innerhalb vorgesehnen Glied vorhanden wären, so ist die Antwort aus vorhergehenden §. zu ersehen, nehmlich, daß alle die ältesten Rechte keine Erbschaft nachmenschlich weiter determiniren, als im 5ten Grad, aber dadurch nicht die nachgehends darauf folgenden Grade ausschließen. Welche Meinung ebenfalls aus dem Context dieses Privilegii klare bestätigt wird, dann wie würden sonst die Wörter NB. zu ewigen Zeiten alle ihre Güter erben mögen — ohne Contradiction bestehen können, wann diese bebriefete und versprochene Ewigkeit auf einen gewissen period der Zeit ankommen sollte? Das Privilegium sagt auch, sie sollen baar Geld, fahrende Habe und bewegliche Güter erben bis ins 5te Glied.

Dergestalt müßten nach der gemachten interpretation nicht allein Land und Güter, sondern auch alle bewegliche Eigenthümer ex identitate rationis der Obrigkeit heimfallen, wann die Erben im 5ten Glied verloschen wären, welches noch von keinem ist verlanget und jenahls in der Welt practiciret worden. Kann aber fahrende Habe, Geld und dergleichen über das 5te Glied geerbet werden, wie es un-zweifelhaft geschieht, ohngeachtet die Worte des Privilegii solche Erbschaft nur auf das 5te Glied restringiren

und setzen, so hat ebenfalls das Privilegium in Ansehen der Güter keinen andern Bestand, und vermög der Obrigkeit kein größeres Recht in dem etlichen als dem andern bezuzulegen. Es ist aber schon zuvor erwiesen, daß die Worte bis ins 5te Glied nicht eralle, sondern in Sensu Juridico und wie sie in alten Gesetzen und Privilegiis gebraucht worden, verstanden werden müssen, und denn heißet es, in quinto gradu hæreditas cessare vel desinere dicitur. Dieses dicitur ist eine Juristische Redensart, und muß nicht gezogen werden zum Mißverständnis, viel weniger der Obrigkeit ein Recht anzudichten um dadurch denen Unterthanen ihr erbliches Eigenthum zu nehmen, ehe solches nach allgemeinen Gesetzen, wann gar keine Erben vorhanden, ein bonum vacans, in Schwedischen Dana Art, gemäß werde kan. Daß ad secundum gesagt werden will, ob hätten die Possessores solcher Güter, ohne Genehmigung der Obrigkeit, dieselbe nicht veräußern können, bester abermahls in einer ungegründeten Mutmaßung. Dann kein Buchstab in dem ganzen Privilegio gefunden wird, der de facultate alienandi sprechen oder dieselbe verblieben sollte, welche doch an und vor sich selbst von einem wahren Erb und Eigenthums-Recht, als dem eigentlichen Einhalt dieses oft erwöhnten privilegii, inseparabel ist. Zwar wird ein Exempel in Contrarium angeführt, daß einer Wilhelm

Sturz genannt, der ein feudum gratia in sexum utrumque hæreditarium gehabt, bey Verkaufung solches Gutes einen Königl. Consens im Jahr 1586. erhalten habe. Daß aber der redliche Mann solchen zu suchen nicht nötig gehabt, und vielleicht nur aus Mißverständnis seines Rechtes gar zu weit gegangen, ist außer allem Zweifel. Dann wann auch dem Vorgeben nach, dieses Sylvestri Privilegium dem Eigener keine facultatem alienandi hätte zugeleget, so war doch schon vor dieses Wilhelm Sturzens Zeit die Auf- und Anbiertung in Liesland überall durch andere speciale Privilegien geheben. Das erste davon ist des Erz-Bischofs Caspers Confirmation auf die Vereinigung der Ritterschaft de Anno 1523. Darnach das folgende Jahr gab Bischof Kiewel denen Deselischen und Wolschen das Privilegium, dar sie der Opbydinge frey sijn und Macht hebben sollen to kopen, ende verkopen, er Guder wem sie willen, sonder jeringerley Anbedinge oder upbydinge. Der Erz-Bischof Thomas confirmirte selche Freyheit Anno 1532. der Eustischen, und Bischof Johannis 1540. der Dorpschen Ritterschaft, mit einzigstem Vorbehalt, daß der End der Treue geleistet werden sollte. Was will demnach Sturzens Anbet, der etliche Jahr nachdem geschehen ist, anders sagen, als daß er sein Recht nicht verstanden habe? Es unvernünftig

gend als daher dieses Exempel ist, des Sylvestri Privilegium auszuwenden, so wenig kann ein und anders mehr von gleicher Beschaffenheit, so in Casu Speciali redet, ein generales Privilegium aufheben noch verändern. Daß ad tertium nicht alle Güter in die neue Gnade gleich gebracht seyn, gestehet man allerdings. Maassen dann, neben dem Privilegio der Erz-Bischof Sylvester einen besondern sogenannten auseinander geschuittenen Brief in selber 1457ten Jahre gegeben, darinn unterschiedene Güter eximiret werden, mit den Worten, up dar man in thokommende Tyden eigentlich vorten möge, welches Gut in dar olde edder nye Mann-Rechte schölle gehören. Darinn aber bestehet die Unrichtigkeit des gemachten Schlusses, daß man behaupten wollen, weil keine Specification der von dem neuen Mann-Recht absonderten 4 Arten Güter nummehro kann gefunden werden, als müßten alle die seyn von Natur Mann-Lehn; Tafel; publique oder samendehands-Güter, welche nicht speciale Diplomata über das Gnaden-Recht aufzuweisen hätten. Dieses Argument kann aber mit weit größser Billigkeit invertiret und dargethan werden, daß alle Güter die nicht Specifice eximiret und von solcher Beschaffenheit zu seyn befinden werden, als oben erwähret ist, zu der neuen Gnade, nach Anleitung des Privilegii, so die Regula generalis ist, davon die exceptiones erwiesen werden sollen,

gehören müssen. Dergestalt hat auch die Königl. Reductions Commission selbst Anno 1700. über das GutPade-fest geschlossen; und mit neuen Gründen dargethan, daß Sylvestri Gnaden-Recht, nicht ein Theil nur, sondern ganz Liesland betreffe. Welches auch durch eine Königl. Resolution datiret Ravitz den 21sten Martii 1705. deutlich bestätiget ist, nemlich, daß alle Briefe welche auf Lehn-Guts-Rechte lauten, nach gescheener Verbesserung von der neuen Gnade zu verstehen, als welche alles mein ist, und was davon eximiret werden soll, in specie bewiesen werden muß. Daß aber daneben auch publique und Mann-Lehn-Güter dafelbst gefunden, auch besonders nach der allgemeinen Verbesserung dergestalt verlihen worden, ist nicht zu zweifeln, wie solcher Unterscheid dann in der Pöhlischen wiewohl nicht völlig zum Schluß gebracht Revision de Anno 1599. auch dergestalt bemerket, alle andere Güter aber als bona hæreditaria aufgeführt worden, nach deutlichem Einhalt der Worte, commune sit omnibus jus hæreditarium et conjunctæ manus beneficium. Dergestalt ist des Sylvestri neue Gnade, ein vollkommenes Erb- und Allodialitäts-Recht gewesen, dem Hæretischen und Wicirischen in dem Fall allerdings gleich, mit allen Berechtigkeiten und Vortheilen die einem wahren Eigenthümer einiger Güter competiret, oder gehörig seyn können.

(Der Beschluß künftig.)

XIV. Stück.

Gelehrte Beyträge zu den Rigiſchen Anzeigen aufs Jahr 1767.

Neunzehnte Fortsetzung

Der Urkunden

aus dem

CODICE DIPLOMATICO POLONIAE,

welche

die Geschichte von Liesland erläutern.

(Siehe III. St. 1767.)

Die hundert ein und zwanzigste Urkunde liefert das Formular, nach welchem der Wassenfürst Liesland zwischen dem Orden und Erzbischof Sonntags nach Johannis Enthauptung zu Wenden getroffen worden. Der Herrmeister Heinrich von G. leit. der als oberster Feldherr zu dieser Handlung erwählt gewesen; der Bischof Hermann von Döerp; des Bischofs von Desel und Curland, ihres aller gnädigsten Herrn Bevollmächtigte Commissarien, Wolmer Treiden und Dietrich Warembeck, wie auch Georg Schwarck Beobst, Friedrich Völkers, im Kellnermeister, und Johann von der Pahlen Erster des Rigiſchen Erzstifts thut kund und bekennen, daß bisher allerley schwere Irrungen und Streitigkeiten

zwischen ihnen und dem Margrafen von Brandenburg abgeſchmebet haben, die endlich in einen offenen Krieg ausgebrochen wären. Es hätten aber die Durchlauchtigsten Fürsten, ihre geliebtesten Freunde, die Herren Wettern Barntin und Philipp, Herzoge zu Pommern, Stettin &c. nach ihren christlich- und friedfertigen Herzen ihre Minister an sie, die gesammten Stände von Liesland, und an besagten Marggraf und Erzbischof Wilhelm abgeſandt, nemlich den Doctor der Rechte Andreas von Blumenthal, den Erbherrn auf Kebau Matthias Bonin Boes und Johann Wolfen, mit der Vollmacht entweder durch einen getroffenen Frieden diese Unruhen beizulegen, oder, wenn das nicht angehe,

gend als daher dieses Exempel ist, des Sylvestri Privilegium auszuwenden, so wenig kann ein und anders mehr von gleicher Beschaffenheit, so in Casu Speciali redet, ein generales Privilegium aufheben noch verändern. Daß ad tertium nicht alle Güter in die neue Gnade gleich gebracht seyn, gestehet man allerdings. Maassen dann, neben dem Privilegio der Erz-Bischof Sylvester einen besondern sogenannten auseinander geschuittenen Brief in selber 1457ten Jahre gegeben, darinn unterschiedene Güter eximiret werden, mit den Worten, up dar man in thokommende Tyden eigentlich vorten möge, welches Gut in dar olde edder nye Mann-Rechte schölle gehören. Darinn aber bestehet die Unrichtigkeit des gemachten Schlusses, daß man behaupten wollen, weil keine Specification der von dem neuen Mann-Recht abgeforderten 4 Arten Güter nummehro kann gefunden werden, als müßten alle die seyn von Natur Mann-Lehn; Tafel; publique oder samendehands-Güter, welche nicht speciale Diplomata über das Gnaden-Recht aufzuweisen hätten. Dieses Argument kann aber mit weit grösserer Billigkeit invertiret und dargethan werden, daß alle Güter die nicht Specifice eximiret und von solcher Beschaffenheit zu seyn befinden werden, als oben erwähret ist, zu der neuen Gnade, nach Anleitung des Privilegii, so die Regula generalis ist, davon die exceptiones erwiesen werden sollen,

gehören müssen. Dergestalt hat auch die Königl. Reductions Commission selbst Anno 1700. über das GutPade-fest geschlossen; und mit neuen Gründen dargethan, daß Sylvestri Gnaden-Recht, nicht ein Theil nur, sondern ganz liesland betreffe. Welches auch durch eine Königl. Resolution datiret Ravitz den 21sten Martii 1705. deutlich bestätiget ist, nemlich, daß alle Briefe welche auf Lehn-Guts-Rechte lauten, nach gescheener Verbesserung von der neuen Gnade zu verstehen, als welche alles mein ist, und was davon eximiret werden soll, in specie bewiesen werden muß. Daß aber daneben auch publique und Mann-Lehn-Güter dafelbst gefunden, auch besonders nach der allgemeinen Verbesserung dergestalt verlihen worden, ist nicht zu zweifeln, wie solcher Unterscheid dann in der Pöhlischen wiewohl nicht völlig zum Schluß gebracht Revision de Anno 1599. auch dergestalt bemerket, alle andere Güter aber als bona haereditaria aufgeführt worden, nach deutschem Einhalt der Worte, commune sit omnibus jus haereditarium et conjunctum manus beneficium. Dergestalt ist des Sylvestri neue Gnade, ein vollkommenes Erb- und Allodialitäts-Recht gewesen, dem Hactischen und Wierischen in dem Fall allerdings gleich, mit allen Berechtigkeiten und Vortheilen die einem wahren Eigenthümer einiger Güter competiret, oder gehörig seyn können.

(Der Beschluß künftig.)

XIV. Stück.

Gelehrte Beyträge zu den Rigiſchen Anzeigen aufs Jahr 1767.

Neunzehnte Fortsetzung

Der Urkunden

aus dem

CODICE DIPLOMATICO POLONIAE,

welche

die Geschichte von Liesland erläutern.

(Siehe III. St. 1767.)

Die hundert ein und zwanzigste Urkunde liefert das Formular, nach welchem der Wassenfürst Liesland zwischen dem Orden und Erzbischof Sonntags nach Johannis Enthauptung zu Wenden getroffen worden. Der Herrmeister Heinrich von Grent, der als oberster Feldherr zu dieser Handlung erwählt gewesen; der Bischof Hermann von Döberp; des Bischofs von Desel und Eurland, ihres aller gnädigsten Herrn Bevollmächtigte Commissarien, Wolmer Treiden und Dietrich Warembeck, wie auch Georg Schwarck, Voßh, Friedrich Völkers, im Kellnermeister, und Johann von der Pahlen Erster des Rigiſchen Erzstifts thut kund und bekennen, daß bisher allerley schwere Irrungen und Streitigkeiten

zwischen ihnen und dem Markgrafen von Brandenburg abgekommen haben, die endlich in einen offenen Krieg ausgebrochen wären. Es hätten aber die Durchlauchtigsten Fürsten, ihre geliebtesten Freunde, die Herren Vetteren Barnim und Philippp, Herzoge zu Pommern, Stettin &c. nach ihren christlich und friedfertigen Herzen ihre Minister an sie, die gesammten Stände von Liesland, und an besagten Markgraf und Erzbischof Wilhelm abgeandt, nemlich den Doctor der Rechte Andreas von Blumenthal, den Erbherrn auf Kebau Matthias Bonin Boes und Johann Wolfen, mit der Vollmacht entweder durch einen getroffenen Frieden diese Unruhen beizulegen, oder, wenn das nicht angehe,

an einen Stillstand zu arbeiten, damit die Handel zur Untersuchung und Abmachung ihren Herren Nachbarn und Freunden, den Königen, Fürsten, Herren und Städten übertragen werden. Aus Gefälligkeit gegen die Herzogliche Vermittelung und zur Ersparung des Christenbluts gehen sie diesen Stillstand ein, und verweisen den ganzen Kern mit allen streitigen Punkten und Beschwerden beyder Partey zum Erkenntniß und Vergleich an den Durchlauchtigsten König Christian von Dänne-maek und Norwegen, an hochgemelte Herzoge Barnim und Philipp von Stettin und Pommern, wie auch an die Burgemeister und den Rath der freyen Reichsstadt Lübeck. Sie legen insgesammt die Waffen nieder, und nehmen diesen Vertrag an, den auch die partheirenden Theile mit ihren Sigheln besiegelt haben.

In der hundert zwey und zwanzigste Urkunde lesen wir die Instruction, welche der König Sigismund Augustus seinem Gesandten an den Herrenmeister Galen, dem Wohlgebohrnen Herrn Samo Sirzelski ausfertigen lassen. Der Gesandte bringet den König Ernst an, und hat sich bey der Audienz solcher Gestalt zu erklären: Ihre Majestät würden auf die letzte Ambassade, die der Hochwürdigste Bischof von Revel sammt seinen Collegen an Sie übernommen, den Gesandten die Antwort sehr ertheilet haben, wenn nicht aufs neue

wieder manche Dinge in Weg gekommen wären, um deren willen Sie noch Anstand nehmen müßten.

Ausser andern wichtigen Kriegsursachen, durch welche der Herrmeister und die Stände von Liefland dem König zum Feldzug gereizet hätten, sey noch kürzlich der Streich passiert, daß nach der Zeit, als der König der Liefländischen Gesandtschaft schon den Vasseport ertheilet gehabt, viel Schiffe Sr. Majestät leute, und auf den Schiffen allerley Güter und Gelder von nicht geringer Summe bey dem Schlosse Dünneburg gewaltsamer Weise angehalten worden seyn. Hiedurch habe Liefland den beschwornen ewigen Frieden gebrochen, und das sichere ihrer Gesandten zugestandne freye Geleite aufgehoben.

Gleich nachher habe man zu hören bekommen, als ob der Schwestersehn und Schutznosse Ihre Majestät, der Erzbischof von Alga arretrirer, und im Arrest Todes verblieben sey. Ob gleich wegen der Art des Todes noch keine sichere Zeitung eingelaufen, so sagten doch alle, daß derselbe durch diejenigen, in deren Gewalt er verhaftet gewesen, hingerichtet wäre. Der König fodert also positiove Antwort, ob der Erzbischof lebendig oder todt sey, denn eher werde er die Liefländische Gesandtschaft nicht zur Audienz lassen noch viel weniger sie abfertigen. Zugleich soll der Königliche Gesandte auf die baldigste Losgebung

der Schiffe und Güter dringen. Er hält er die Antwort, der Marggraf sey todt; so habe er nichts weiter zu sagen, als daß er seinen Principal Rapport abstaten werde. Antworte man ihm aber, der Erzbischof lebe, so soll er darauf bestehen, daß er ihn persönlich sprechen müste, um ihm von Seiten des Königs das Compliment zu machen. Werde dem Gesandten auf beydes die Antwort vorenthalten, so habe derselbe sich zu erklären, daß der König dem lausenden Gerüchte Glauben beymesse, und nicht anders denke, als daß der Erzbischof mit allem Fleiß und Vorsatz aus der Welt geschafft sey.

Die hundert drey und zwanzigste Urkunde enthält die Antwort des Königs von Pohlen an des Römischen Königs Ferdinandus des Ersten Majestät, von eben demselben Jahre. Sigismund August gehest den Empfang des Römischen Königlichen Briefes, in welchem Ferdinand ihm die Gesinnung des Herrnmeisters eröffnet, wie derselbe die bisherigen Grenzstreitigkeiten dem Gutachten des Römischen Königs, und des Herzogs von Hildern anheim stellen wolle, und verlangt deswegen, daß von Pohlischer Seite Commissarien abgesendet würden. Der König Sigismund August nimmt den Eifer des Römischen Königs zwar mit Dank an, entschuldiget sich aber, weil einige andre Handel da zwischen gekom-

men, die ihn um alle Lust gebracht, den Kern wegen der Grenzen gütlich bezuzulegen. Er will also weder des Römischen Königs noch des Herzogs von Geldern Bemühung mißbrauchen, und stellt Ferdinandem den völligen Zusammenhang des Zwists unter Augen, welche Vorstellung wir nach des Königs von Pohlen eignen Denckungsart dem Leser unterlegen wollen.

Das Nigische Erzbisthum hat von je her auf Auctorität der Kirchenconcilien so wohl, als mit gutem Willen der Erzbischöfe beständig unter dem Schutz und Schirmmar der Könige von Pohlen gestanden. Diese Könige schlichteten jedesmal die Handel zwischen der Clericy und dem Orden in misslichen Fällen, wie auch sein höchstseliger Herr Vater Sigismund der Erste es gethan hatte. Denn da der Meister und die Stände einen Erzbischof von der obersten Ehrenstufe, die derselbe in Liefland betreten, herunter geworfen und dessen ganzes Ansehen zu Boden geschmissen hatten, brachte Sigismund der Erste es dahin, daß der Erzbischof wieder in seine vorige Würde eingesetzt wurde. Weil nun den Ordensbrüdern die Lust ankam, die alten Hystörihen zu spielen, so zwungen sie den jetzigen Erzbischof, einen Marggrafen von Brandenburg mit Gewalt zu einem Vergleich mit dem Meister und seinen Ständen, daß künftig alle die aus einer Herzoglichen

Familie entsprossen wären, von der Erzbischöflichen Würde ausgeschlossen seyn sollten.

Der König von Pohlen wußte von diesem Vergleich keine Syße, sondern weil er gehörte, daß der Römische König für den Durchlauchtigsten Herzog Christoph von Mecklenburg Intercessionales an die Kurfürsten eingeschickt, so ließ er bey seinem Schweserohn dem Erzbischof, als seinem Klienten bey dem Herzogmeister und bey den Ständen von Liefland gleichfalls ein Memorial eingeben, mit dem Ersuchen, daß der alte abgelebte Erzbischof sich einen Marius oder Coadjutor wehlen, die Stände und der Orden aber die Wahl des Mecklenburgischen Herzogs genehmigen sollten. Ehe noch von dem Meister und Ständen eine Antwort erfolgte, (denn der Erzbischof hatte seiner Seits alles zu ihm versprochen) so wurden dem Erzbischof von dem Orden einige Punkte vorgeschrieben, und zugleich Zeit demselben der Krieg angeklündiget, wenn er sich zu deren Bewilligung nicht verstande, und nicht alle Gedanken von Annehmung eines Coadjutors sahnt ließ. Der Orden wartete nicht einmal den im Vergleich gesetzten Termin ab, sondern fing sich zu rüsten an. Der Comtur zu Dünaburg (Gorthard Ketzler) wurde verschiekt, in Deutschland Soldaten zu werben. Auf diese Zeitung glaubte der König, nicht wie ein Schutzpatron, Protector, Zumi-

desfreund und wie ein christlicher Vortreuer zu handeln, wenn er bey dem in der Nachbarschaft entstandnen Krieg gesessener hätte schlaftrig seyn wollen.

Er schickte zur Dämpfung desselben zwey Gesandten ab, einen an den Erzbischof, den andern an den Herzogmeister und die Liefländischen Stände. Er stand in der Besinnung, nicht mit dem Schwerte drein zu schlagen, wenn Worte und Güte eben so viel anstricheten. Der Gesandte an den Erzbischof kam noch nicht an Ort und Stelle an, weil der Orden alle Pässe und Wege versperrten lassen, als er schon angehalten und mit seiner Kräftegesellschaft wider das Völkerrecht todt geschlagen und völlig geplündert wurde. Der Gesandte an die Stände meldete jurth, daß kein einziger zum Frieden sich bequemen wolle. Denn man habe ein Schreiben des Erzbischofs an den Herzog von Preussen aufgeschnappt, in welchem jener diesen zu Hülfe rufe, und ihm zur Eroberung Lieflands Hoffnung mache. Es möchte nun dieser Brief Grund haben, oder zur scheinbaren Ursache des Krieges erdichtet seyn, (keins von beyden will der König von Pohlen zur Zeit behaupten) so grif der Orden doch gleich dem Erzbischof feindlich an, wies alle rechtmäßigen Dispute ab, nöthigte ihn zur Uebergabe, nahm ihn in genaue Zerküherung und hielt ihn in einer härteren Gefangenschaft, als er einen Fürsten halten sollte. Der König konnte

dem

demnach, ehe die Loslassung des Erzbischofs erfolgte, keine gütlichen Anträge annehmen. Indessen hatte er, wie wohl diese einzige Ursache zum Kriege hinlänglich war, noch viel andere rechtmäßige so wohl alte als neue Bewegungsgründe. Dennoch hatte er seine Macht zurück gehalten, um sie ganz gegen die Erbfeinde der Christenheit zu verwenden, hiir sie auch noch zurück, versuchte nochmal die Güte und verlangte für die widerfahener Beleidigungen nur eine anständige Satisfaction.

Nach dieser historischen Erzählung fährt Sigismundus II. g. 1110 fort dem Römischen König vorzustellen, daß zwar dessen Abzichen sich nicht in die Liefländischen Händel zu mengen, bey ihm viel gelte, daß aber auch die Blutsfreundschaft erbede, seinen Schweserohn nicht im Stiche zu lassen, so wie sein Königl. Wort erheische, keinen Clitzen und Schutznossen zu verabsäumen. Des Königs Ehre liege daran, und er halte sich verpflichtet das in seinem Gesantent gekränkte Völkertht bey Nacht zu erhalten. Er hoffe also, es werde ihn der Römische König nicht nur von seinem Vorhaben nicht abrathen, sondern vielmehr selbst die Mühe annehmen, an der die Liefländer merken konnten, wie wenig er mit ihnen und ihrer saulen Sache zu thun haben wolle. Würde der Römische König durch seine Bittgütigkeit und mit Nachdruck den Er-

bischof zu seiner Freyheit und vorigen Würde verhelfen, und die Kurfürsten selbst auf friedfertige Gedanken bringen, so werde derselbe sich um ihn und um die ganze Christenheit verdient machen. Er wolle den gütlichen Vergleich gar nicht hindern oder die Händel von richtigem Richter nach der Strenge schlichten lassen, ja selbst mit den Liefländern Unterhandlung pflegen, so weit die Königl. Würde etwas vergeben könne. Sey er aber genöthigt, die Loslassung des Erzbischofs selbst durch sein Heer zu bewirken, so werde der Römische König ihm den Feldzug nicht verübeln, sondern die Kurfürsten ohne Hülfe lassen, welches die Freundschaft, die Bündnisse und die nahe Verwandtschaft mit den Durchlauchtigsten Kindern des Römischen Königs erbede. In Erwartung dessen empfahl er sich in dessen väterliche Wohlgehoerheit.

Die hundert vier und zwanzigste Urkunde theilt uns die Instruction mit, welche die Stände von Liefland an ihre Gesandten nach Vilna, deren Namen nicht gemeldet sind, Sonntags nach Johannis Enthauptung 1556. nachgeschickt haben; da sie die Rechtfertigung des Ordens auf die vorgebrachten schweren Beschuldigungen vor dem Thron des Königs in Pohlen durchsechten mußten. Die Stände fügten an, daß sie den Gesandten die bey ihrer Abreise verabredete Vollmacht nicht eher nachsenden

kon-

könnten, weil die Courtiere, welche sie dreymal mit diesen Verhaltungsscheiben abgeben lassen auf der Grenze von Lithauen zurück gewiesen worden. Das sey nicht nur ihren Boten, sondern selbst dem Erpressen des Herzogs Christoph von Mecklenburg bezeugnet, welcher lehre so gut als die liefländischen abtrahnen müssen. Nunmehr werden die Gesandten beordert, die Umstände des Erzbischofs in diesem Lichte dem König vorzuspiegeln:

Gleich nach Abfertigung der Gesandten habe der Durchlauchtige Marggraf Wilhelm von Brandenburg, noch vor Uebergabe des Schlosses Kothenhausen, mit eigenem freyen Willen, ohne allen Zwang das Erzbischothum an die Stände des heil. Römischen Reichs, aus deren Händen er dasselbe empfangen, resigniret. Diese freywillige Begebung und Abtreuung habe er mit seinem Sigel befestiget, und nach eigenhändiger Unterschrift den gemeinen Ständen einzereicht. Die Stände hätten nicht hart verfahren, und daher gar nicht auf des Erzbischofs böse That und sein Vergehen sehen, als vielmehr der Königl. Majestät von Pohlen, dem Marckischen Hause, und andern dessen Blutsverwandten gratificiren wollen. Sie hätten keinen Schritt gethan als fürs gemeine Beste des Vaterlandes und die öffentliche Ruhe, welche der Erzbischof durch seine leichtfertigen und aufrührerischen Anschläge

jämmerlich gestört und aufgehoben habe. Sie hätten auf ihr christlich Wort und den öffentlichen Glauben unverbrüchlich gehalten, denselben aus standhafteste behauptet, Ihrer Durchlauchtigen Hoheit alle Ehre angethan, und Dieselbe mit allen Nothwendigkeiten versehen, daß dieser bejahrte alte Fürst nichts vermisset habe, noch vielweniger sich über die Stände beschweren könne. Allein die völlige Herstellung Desselben, auf die unter mehrern Ansehrungen die Königl. Råthe in neuerlicher Conferenz so hart gedungen haben, könnten und müßten die liefländischen Stände durchaus nicht bewilligen, noch Ihrer Hoheit die Regentschaft des Erzbischofs von neuem übertragen, da der Marggraf von Brandenburg ein so verdrießlich und saures Amt selbst nicht mehr verlanget. Wenn Ihre Königl. Majestät überlegen wollten, im Fall in Dero Reichem Ihnen dergleichen Fallstricke wären geleyet worden, da Gott vor sey, und solche Troublen, von herrschsüchtigen Leuten angesponnen wären, so sey kein Zweifel, daß höchstdiebsteln ihre Denckungsart ändern und beherzigen wurden wohin Dieselben sich vergehen, und wider welche Leute Sie das von Gott anvertraute Schwert zücken. Es sey hier gar keine Ursache zum Kriege, geschweige eine rechtmäßige.

Weil nun der König durch seine Minister den liefländischen Deputirten in

in der Conferenz 3 Dinge vorgeworfen, wozu zum vierten eine neue gerechte Kriegesursache kam, worauf die Deputirten zu antworten hatten, so wurde ihnen auch darüber die Erklärung zugethert. Hier sind erstlich die vier Punkte, wodurch sich der König zum Feldzug berechtigt glaubte.

- 1) Der Marggraf, Ihre Königl. Majestät Bruder und Blutsfreund sey in gefängl. Haft und dem Gerücht nach, aus dem Mittel geräumet.
- 2) Die liefländer hätten durch Ermordung des Königl. Gesandten das Volkrecht gebrochen.
- 3) Die liefländer hätten während des Friedens so viel Grenzländer von Lithauen abgezwicket, als kaum durch einen ordentlichen verspieltten Krieg hätten verlohren werden können, und zwar ohne Erkennung des Schadens.
- 4) Wären 18 beladene Struifen mit ihren Leuten während der Ambassade ohne vorhergegangenes Kriegesmanifest angehalten worden. Die Verantwortung sollte in diesen terminis gechehen.

ad 1) Die Gesandtschaft habe schon vormahls die Gründe der gerechtesten und unbeschuldeten Schutzwehr gegen den Rügischen Erzbischof dem König untergelegt, die hier auszuführen zu lang und unnöthig wären. Indessen erhehle aus der erwähnten und noch neulichen Antwort ihres Principals, welche Be-

sinnung und Hochachtung die liefländische Stände gegen Ihre Königl. Majestät von Pohlen haben, und in welchem Stande sie den Durchlauchtigen Marggraf ohn alle sein Verdienst halten. Er, Durchlauchtige Hoheit begrebe ja selbst die Zurückgabe des Erzbischofs nicht, weil er's denen, von welchen er es empfangen, wieder in die Hände übergeben. Der König von Pohlen sey von den Ständen des Erzbischofs noch gar nicht um die Verschätzung der Kirche in liefland angesprochen worden, werde auch icho nicht angesprochen, weil sie das kirchliche Beste eben dadurch, was sie bisher gethan, selbst recht wohl besorget haben.

ad 2) Ueber diesen Punkt, der die Ermordung des Pohlenischen Gesandten betraf, mußten die Deputirten am leichten wegfahren. Sie erkennen die Missethat ganz, seind, weil sie mit den Händen des Erzbischofs und mit den beschwornen Frieden nichts gemeinschaftliches habe. Sie fürchten sich vor keiner Befehlsmäßigen Untersuchung des ordentlichen Richters, ja die Stände erbiten sich auf gerichtliches Verlangen auch vor jedem andern Richter sich in Person zur Verantwortung zu stellen. Welche waren denn die Thäter?

ad 3) Der König wisse ganz gut daß ihrem anädigigen Fürsten nichts näher am Herzen liege, als den Grenzstreit ex aequo et bono abgemacht zu sehen. Die Sache werde zwar nicht gefeh, daß die Lithauer die liefländischen Grenzen oft überschritten, und mehr Güter davon an sich gerafft und angebauet haben, wenn anders nach der Kadavischen Einrichtung, die doch beiderseits beschworen worden, die Untersuchung vorgenommen und zu Ende gebracht werden sollte.

sollte. Weil Niemand in seiner eignen Sache Richter sein könne und solle, der König aber keinen weltlichen Oberrichter über sich zu erkennen würdige; dennoch aber die Befehl aller Völker, denen auch die unüberwindliche Majestät gehorchen muß, in dergleichen Fällen es auf das Entscheidungsurtheil guter Männer ankommen lassen, damit sie den Numor der Waffen und der entsehrlichen Ueberschwemmung des Menschenblute als eines göttlichen Ebenbildes abhelliche Masse schaffen; so meinet sich die gnädigste Fürst nicht, diesen Weg durch Schiedsmänner auf die billigste Art zur Abthung des Streits einzuschlagen. Er hoffe demnach, der König werde nach seiner unermesslichen und Weltundigen Gerechtigkeits- Friedens- und Billigkeitsliebe diesen Schritt für den rechtmäßigsten und rühmlichsten ansehen, und desselben nicht länger Umgang nehmen.

ad 2) Mit den zu Dünaburg angehaltenen Strafen habe es diese wahre Beschaffenheit. Die Anteile und Factore des Hochwürdigsten Herrn Comturs zu Dünaburg hätten in dessen Abwesenheit eine gewisse Summe Rosten in Polocz aufgekauft, und dafür schon 1000 Mark Niglich mehr oder weniger angezehlet. Da das Getraide mit den Segefertigen Fahrzeugen die Dünaburg herab aus Rußland nach Ließland verführt werden sollte, so habe der Womode von Polocz sie ohne Ursache angehalten, und nicht nur die unversehrten Freiplatzung abgefertigten Voten nicht zurück gelassen, sondern habe auch hier und da in Rußland verboten, daß jemand Waaren oder ander Gut nach Ließland verführen solle. Die Anteile haben das dies offenbar gegen die Friedensverträge lies, und um ihres Principals Fragen zu beordachten arretirten sie etliche Fahrzeuge, die von Riga nach Rußland schiffen sollten, in keiner andern Absicht, als daß sie

das schon bezahlte Getraide durch rechtmäßige Mittel sich wieder schaffen möchten. Es bald, nun festliches verabsorget werde; sey nichts im Wege, daß die Siruzen abfahren und nehmens nach Rußland schiffen könnten. Solche und viel andre Dinge mehr berichten die Littauer, ohne auf den Frieden und die Billigkeit Rücksicht zu nehmen, davon manche nachher die Schuld mit Vorsatz und unvorsichtiger Weise auf die Gegenseitigen zu schieben suchten.

Der Antrag der Deputirten sollte endlich dieser seyn: Sie hoffen, der König von Pohlen werde als ein wahrhaftig christlicher Herr alles dies zu Herzen nehmen, und bewirken, daß von beyden Seiten die Soldaten auseinander gehen, und nach dem geschwornen ewigen Frieden ohne Feindschaften gelebet werde, daß den Verleidigten und Bekränkten durch eine rechtmäßige Grenzcheidung ein Genüge geschehe, daß alle Ueberläufer, die hier und anderwärts steden, ausgeliefert, die Feinde ihres gnädigsten Herrn nicht weiter gehet, und der ganze Disput gültig abgemacht und verglichen werde, daß auch die Besandten und Kaufleute auf den in Litthauen und Ließland gewöhnlichen Straßen frey und sicher her- und zurückreisen können. Ihr Herr, der Weiser, habe weder gegen den König von Pohlen, noch gegen den Herzog von Litthauen seine Völker ins Feld geführt. Er sey auch nicht geübt nach fremden Ländern, weil er sich einzig bestrebe, unter göttlicher Gnade seine eignen zu behaupten.

Der Schluß des Antrags enthält ein gehorjamiges Compillment an den König und dessen Durchlauchtigste Gemahlin mit angehängter Bitte, den Besandten laut Königl. Zusage auf jeden Punct Antwort zu ertheilen, und sie auf ehehe sicher und unbeschädigt nach Hause zu lassen.

Gelehrte Beyträge zu den Rigischen Anzeigen aufs Jahr 1767.

Zehnte Fortsetzung der Zusätze

von
Johann Leonhard Frischens
Deutschem Wörterbuche.
(Siehe X. St. 1767.)

U.
Umfliegen. Herr U, in den
Lyrischen Gedichten, S. 86.
"Indes die halbe Welt vom
sanften Schlaf umflogen.
In bleicher Dämmerung Stille
träumt."

und S. 203.

"Wenn ich von krausbedürftiger
Höhe
Die großen Weiten übersehe,
Die jetzt mein Auge frey umfliegt."

Umherdauern, quaquauerfus exhalare. "Du ergößest meinen Geruch mit dem süßen Achem, den sie, die Blumen, umherdauern." Empfindungen eines Christen, S. 36.

Umkörperer, corpore indutiatus, mit einem Körper umgeben. Herr Wieland drücker sich also aus, "Kein Erdkreis widerholete in blühenden Thälern den frohen Gesang umkörperter Geister." Empfindungen eines Christen, S. 4.

sollte. Weil Niemand in seiner eignen Sache Richter sein könne und solle, der König aber keinen weltlichen Oberrichter über sich zu erkennen würdige; dennoch aber die Befehl aller Völker, denen auch die unüberwindliche Majestät geborchen muß, in dergleichen Fällen es auf das Entscheidungsurtheil guter Männer ankommen lassen, damit sie den Numor der Waffen und der entsehrlichen Ueberschwemmung des Menschenblute als eines göttlichen Ebenbildes abheftliche Wasse schaffen; so meinet sich die gnädigste Fürst nicht, diesen Weg durch Schiedsmänner auf die billigste Art zur Abthung des Streits einzuschlagen. Er hoffe demnach, der König werde nach seiner unermesslichen und Weltundigen Gerechtigkeits-Friedens- und Billigkeitsliebe diesen Schritt für den rechtmäßigsten und rühmlichsten ansehen, und desselben nicht länger Umgang nehmen.

ad 2) Mit den zu Dünaburg angehaltenen Straffen habe es diese wahre Beschaffenheit. Die Antiente und Factore des Hochwürbigen Herrn Comturs zu Dünaburg hätten in dessen Abwesenheit eine gewisse Summe Rosten in Polocz aufgekauft, und dafür schon 1000 Mark Niglich mehr oder weniger angezehlet. Da das Getraide mit den Segefertigen Fahrzeugen die Dünaburg herab aus Rußland nach Ließland verführt werden sollte, so habe der Womode von Polocz sie ohne Ursache angehalten, und nicht nur die unversehrten Freylassung abgefertigten Boten nicht zurück gelassen, sondern habe auch hier und da in Rußland verboten, daß jemand Waaren oder ander Gut nach Ließland verführen solle. Die Antiente haben das dies offenbar gegen die Friedensverträge seuf, und um ihres Principals Dingen zu bedachten arretirten sie etliche Fahrzeuge, die von Riga nach Rußland schiffen sollten, in keiner andern Absicht, als daß sie

das schon bezahlte Getraide durch rechtmäßige Mittel sich wieder schaffen möchten. So bald nun festliches verabsorget werde; sey nichts im Wege, daß die Siruzen abfahren und nehmens nach Rußland schiffen könnten. Solche und viel andre Dinge mehr berichten die Littauer, ohne auf den Frieden und die Billigkeit Rücksicht zu nehmen, davon manche nachher die Schuld mit Vorsatz und unvorsichtiger Weise auf die Gegensparchen zu schieben suchten.

Der Antrag der Deputirten sollte endlich dieser seyn: Sie hoffen, der König von Pohlen werde als ein wahrhaftig christlicher Herr alles dies zu Herzen nehmen, und bewirken, daß von beyden Seiten die Soldaten auseinander geben, und nach dem geschwornen ewigen Frieden ohne Feindschaften gelebet werde, daß den Verleidigten und Bekränkten durch eine rechtmäßige Grenzschiedung ein Genüge geschehe, daß alle Ueberläufer, die hier und anderwärts steden, ausgeliefert, die Feinde ihres gnädigsten Herrn nicht weiter gehet, und der ganze Disput gültig abgemacht und verglichen werde, daß auch die Besandigen und Kaufleute auf den in Litthauen und Ließland gewöhnlichen Straffen frey und sicher her- und zurückreisen können. Ihr Herr, der Weiser, habe weder gegen den König von Pohlen, noch gegen den Herzog von Litthauen seine Völker ins Feld geführt. Er sey auch nicht geübt nach fremden Ländern, weil er sich einzig bestrebe, unter göttlicher Gnade seine eignen zu behaupten.

Der Schluß des Antrags enthält ein gehorjamiges Compillment an den König und dessen Durchlauchtigste Gemahlin mit angehängter Bitte, den Besandigen laut Königliche Zusage auf jeden Punct Antwort zu ertheilen, und sie auf ehehe sicher und unbeschädigt nach Hause zu lassen.

Gelehrte Beyträge
zu den Rigischen Anzeigen
aufs Jahr 1767.

Zehnte Fortsetzung
der Zusätze.

Johann Leonhard Frischens
Deutschem Wörterbuche.
(Siehe X. St. 1767.)

U.
Umfliegen. Herr U, in den
Lyrischen Gedichten, S. 86.
"Indes die halbe Welt vom
sanften Schlaf umflogen.
In bleicher Dämmerung Stille
träumt."

und S. 203.

"Wenn ich von krausbedürftiger
Höhe
Die großen Weiten übersehe,
Die jetzt mein Auge frey umfliegt."

Umherdauern, quaquauerfus exhalare. "Du ergößest meinen Geruch mit dem süßen Achem, den sie, die Blumen, umherdauern.", Empfindungen eines Christen, S. 36.

Umkörper, corpore indutiatus, mit einem Körper umgeben. Herr Wieland drücker sich also aus, "Kein Erdkreis widerholte in blühenden Thälern den frohen Gesang umkörperter Geister.", Empfindungen eines Christen, S. 4.

Umlächeln, subridendo probare. Gedichte eines Frauenzimmers, Frankfurt und Leipzig 1759. "Ich warf die Augen herab Nach der kleinstromigten Elbe, Ist breit unzufert von Eis."

"O Freundiam stiller Lust, Gespielinn des Vergnügens, **Umlächle** sanft mein Saitenspiel."

Umsöhnen, sono vel tonore omnia replere. Herr Uz in seinen Briefen, S. 225. "Die Tage werden die in ihrem Arm verschleichen, So ruhig, als ein Bach, der unter finstern Sträuchen Von hohen Bäumen rund **umwacht** Stets ungetrübelt lacht."

— "Brich die Rosen aller Freuden, Die keine Neu umdorn, kein spätes Ach **umrönt**."

Umferrn, circumiri fluctibus. Herr Hofprediger Cramer im XXIV. Psalm.

"Der Erdkreis ist des Herrn, und sein sind seine Heere, Der Grund, auf den er ihn baut, sind ausgebreitete Meere, Und Fluten umferrn und schliessen ihn ein."

Frau Ratschinn, auserles. Ged. S. 2.

"Du schufft die Erde, voll von deinen Gütern, Dein Arm **umferrte** das Meer. Hier heißt es littoribus circumdare. Auf der 184. S. heißt es ihr, sich also auszudrücken:

Umwachen, custodire. Herr Uz, S. 227. seiner Lyrischen Gedichte:

"Die Tage werden die in ihrem Arm verschleichen, So ruhig, als ein Bach, der unter finstern Sträuchen Von hohen Bäumen rund **umwacht** Stets ungetrübelt lacht."

Umwölken, nubibus circumdare, minus serenum reddere. "Ist er es, dem ich diese Thränen, die keine Augen **umwölken**, zu schreiben mag? Freymüth. Briefe, B. I. S. 510.

Unaufhältlich, sine vlla mora. Wird in gerichtlichen Bescheiden gebraucht.

Unaufhaltbar, quod retineri siue impediri nequit. "Wenn werde ich durch tausend glänzende Sphären **unaufhaltbar** mich zu deinem Thron aufschwingen." Empfindungen eines Christen. S. 42.

Unaushäselich wird von einem und anderen gebraucht, ist aber eben so wenig Deutsch als wenn man sagen

sagen wollte, **Unaushäselich**, **Ungezähle**, an statt **Unzählbar**, **Man** **saget**, **Errätlich**, oder **Unzählig**, **Unerrätlich**.

Unbegrenzt. Siehe **Begrenzt**. **Unbewaldet**. Siehe **Bewaldet**. **Unebenmaas**. S. **Ebenmaas**. Herr Uz, S. 114.

Unbrenn, ein Zeitwort, ist so viel als **Verunbrennen**. Malach. II. im Inbalt. Str. X, 32. Joh. VIII, 49.

Unhell, obscurus.

"Wie soll die Traurigkeit **unwidersehtlich** wüthen, Und wo sie einmal herrscht, stets fürchterlich gebierhen, In ewig **unhellerer** Nacht?" Herr Uz, S. 88.

Unfranzösisch, quod moribus gallicis, vel genio linguae Gallicae repugnat. Im vierten **Berstande** brauchet es Herr Gellert in seinen Lustspielen, S. 219.

Ungemeistert. "Gott will **ungemeistert** sehn." Deus non vult reprehendi. Luther in der **Vorrede** auf die **Proppheten**.

"Es ist im lichten Raum, wo in bestimmter Bahn Die **ungezählten** Sonnen glänzen Der Ordnung alles unterthan."

Unkraft. "Daniel fällt darüber in **Unkraft**." Inhalt des X. Kapitels Daniels, in der lüneburgischen Bibel. Man saget dafür, **Ohnmacht**. Das **Beywort**, **Unkräftig**, ist noch gebräuchlich.

Unpoetisch, ein Beywort und Beywort, minus poeticus, minus poetice. Frisch hat dieses unter dem Worte, Poet, nicht, aber a. d. 319. S. seines Wörterbuchs unterm Worte **Urstand** liest man: "In dem Lied, Herr Jesu Christ wahr Mensch und Gott, sang man ehemals, ein frolich **Urstand** mir **verleih**! dafür man jetzt **unpoetisch** singet: eine froliche **Auferstehung** mir **verleih**." vielleicht hat Frisch dieses Wort zu erst gebraucht. Ist findet man es sehr oft. "Die **Mäßigung** ist eine kalte **unpoetische** Tugend." Freymüthige Briefe im I. Bande a. d. 476. S. "Der Charakter

des Carl Grandisons ist für einen Roman unverbesserlich, aber sehr unpoetisch, wenigstens fürs Theater ganz unbecquem., Briefe die neueste Litteratur betreffend, Th. VII, S. 125. "Die höchst tugendhaften und vollkommenen Charaktern sind unpoetisch und falsch., Ebendaf, S. 117.

Unsterblichkeit, S. Sittlichkeit.

Unslavisch, liber.

"Ihr, denen unslavische Völker das Hest und die Schätze der Erde vertrauten, .. Kleist Th. II, S. 12.

Unstudirt, Ein unstudirtter Brief, sagt Herr Gellert in der Vorrede zu seinem Briefen.

Untersuchen, sub jugum mittere. "Ein elender Federheld, ein Lamentrie, verderbet so gut als ein Voltoivite mehr Gemüther, als der größte Eroberer jemals Menschen untersuchen hat., Philosophische und polit. Träume des Herrn Jeline.

Unterkäufer, pararius. Jöchers Gel. ter. Th. II, S. 1340, in Wilhelm Dufamel. Man sagt sonst Unterkäufer, Unter-

händler oder Makler, und in Hamburg Makler.

Unterretreten, sich verstellen, zum Vorwande brauchen. "Aber Jesu that solches zu Unterretreten, daß er die Diener Baal umbrächte., 2 Kön. X, 19. Haec autem calide faciebat Jesus, ut omnes Baalis perderet cultores.

Unterretreter. "Wenn mich die Missethat meiner Unterretreter umgiebt., Ps. XLIX, 6. Circumstante me meorum poena calcaneorum. "Der Heer wird — ihre Unterretreter unterstretten., Spr, Sal. XXII, 23. Jous eorum spoliatores vita spoliabit.

Unterwärts, Siehe Ueberwärts.

Unwankelbarkeit, stabilitas. Beschreibung der allegorischen Illumination, welche am hohen Krönungstage J. K. M. Katharina II. in Moskau vor dem Kaiserl. Universitätsgebäude ist aufgeführt worden. Den 22sten Septemb. 1762.

Unwiderstehlich, invincibilis, quod superari nequit. "Er hatte einen unwiderstehlichen Widerwillen., Bibliothek der schö-

schönen Wissenschaften im III Bande, a. d. 390. S.

Unzieser für Ungezieser! Ps. LXXVIII, 46.

Unzurügligkeit. Siehe unten Zurügligkeit.

Vollgewaltig, qui plenam potestatem, plenam dominium habet. "Darauf hatte zwar Kiew noch einige Zeit seine eigenen vollgewaltigen Fürsten., Sammlungen Russisch. Geschichte B. IV, S. 366. Damit stimmt das Wort **Vollmächtig** überein, welches die Frau Rarschinn S. 292. sehr geschickt anbringt:

"Die Fesseln aber, Freund, verschluckten erst das Eisen, Und dann vier hundert Schiffe nach, Um einig mit dem Sturm, vollmächtig zu beweisen, Dem Rexes trotzig widersprach.,

Vollhaarig, Vollhaarigkeit. "Die Güte kömmt, wie bey allem Pelzwerke, also auch hier, überhaupt auf die Größe und Vollhaarigkeit an., Sammlungen Russ. Gesch. B. III S. 549. f.

Vorbläuen oder Fürbläuen ist so viel als vorschwäzen, Luther

saget in der Randglosse über Sirach. VII, 28. "Glaube nicht, was die Färgebleuwer wird, wider dein Weib von bösen Mäulern die dir häucheln und ihr grammin sing., Ich glaube immer das Bleuen ein altes deutsches Zeitwort sey und so viel als, viel reden, bedeute. **Einbleuen** ist bekannt, wird aber unrecht **Einbläuen** geschrieben, und mit verberando cogere unrichtig übersetzt.

Vorklage, conventio. Vorkläger, conueniens.

Vorbeklagter, Conuentus,

Vorleser, praelegens, in einigen Kirchen, der der Gemeinde ein Stück aus der Bibel vorliest.

Vornehmlich oder Fürnehmlich brauchet Luther an statt vornehm. "Die alle fürnehmliche Männer waren unter den Kindern Isael., 4 Mos. XIII, 4.

Vorsiger, praefes, ist nunmehr ganz gebräuchlich. Frisch sagt nur: der den Vorsig hat.

Vortheilisch, lucro suo inferuiens, Mal. I, 14. Sir, XIV, 9.

Ursachen, ein Zeitwort. In dem
 rignischen Gesangbuche, Nr. 164.
 steht im 4ten Verse:
 "Ich, ich und meiner Sünden Schwall
 Ursachen deine Mägelmaai.,
 Eben daselbst, Nr. 204, im
 4 Verse:
 "Daß er dies muß leiden,
 Ursache nur mein Ungedult.,, re.

W.

Wacker wird auch von leblosen
 Dingen gebraucht, Jerem. I. 11.
 steht: "Ich sehe einen wackern
 Stab.,, Castilio sagt in die-
 ser Stelle, baculum amygdali-
 num video. Mich dünket,
 man könnte dieses Wort sehr gut
 für das Französische Wort actif
 gebrauchen, wenn einem das
 Wort, Wirksam, nicht anstän-
 dig ist. Dan. IX, 14., Dar-
 um ist der Herr auch wacker
 gewesen mit diesem Unglück.

Wahl, exterus, peregrinus.
 Siehe Frisch unter dem Worte
 Weisch. Luther sagt in der
 Vorrede über den Propheten Da-
 niel:

"Die schändlichen Lügenhreiber,
 die Wahlen.,
 Ich mutschaffe, er meque hier die
 Italiener.

Wahrheitsfebler, Is qui sibi
 videtur veritatem compedibus
 vinculam tenere. Kleist brau-
 chet dieses Wort, Th. II. S. 131.

"Du, Wahrheitsfebler, dünkst ihn
 das, was dir plaudernde dohlen.,,

Wandeln für Verwandeln, brau-
 chet Herr Hofprediger Cramer in
 seinem Nordischen Aufseher im
 1sten Stücke des I Theiles:

"Gott höret, und alle Myriaden
 Von unsern Dinten wandeln sich.,,

In der Bibliothek der schönen
 Wissenschaften wird angemerkt,
 daß dieses wider allen Sprechge-
 brauch sey. B. V. S. 285.

Wandergeräth, quaecunque ad
 iter faciendum sunt necessaria.
 Jerem. XLVI, 19. Hefel. XII, 3,
 4, 7. Wenn wir dieses Wort
 wiederanzufangen wollten zu gebrau-
 chen, wie unsere Vorfahren, wür-
 den wir der Französischen Wörter,
 equipage und bagage entrichten
 können. **Feldgeräth**, **Reise-
 räth**, **Jahrggeräth**, **Schiffs-
 geräth** ic. klingen, wenigstens in
 Deutschen Ohren, eben so gut als
 jene, die wir den Franzosen so
 gerne nachsprechen, und diuweißen
 radbrechen.

Wald-

Waldwölfe, lupi silvestres, wer-
 den in Sibirien den Steppenwöl-
 fen und weißen Wölfen entgegen
 gesetzt. Siehe Samml. Ruffisch.
 Gesch. B. III, S. 546:48.

Wallachen die Felber, agros viri-
 tim diuidere, heißt in Uesland so
 viel, als einem jeden Bauern sein
 Stück zum Pflügen und in der
 Arnte zum Abschneiden, nach einem
 gewissen, dem Bauerlande und
 dessen Tagwerke angemessenen Eilen-
 maasse austheilen, daß er dieses
 zum Besten des Hofes verrichte.

Wallross, hippopotamus. **Samml-
 lung**. Ruffisch. Gesch. B. III,
 S. 563.

Wechselbalg heißt eigentlich ein
 untergeschobenes Kind, wie Frisch
 anmerket. Allein es heißt auch ein
 sehr ungeschicktes Kind. So wird
 dieses Wort nicht allein im gemei-
 nen Leben, sondern auch von Herrn
 Professor Gellert in der Nioge-
 burer gebraucht. S. den II Theil
 seiner Fabeln, S. 45.

Weggewohnen. Herr Justizsekr.
 Uz, Lyrische Gedichte, 1756,
 S. 13.

"Ich seh auf sie mit bangen Sehnen;
 Und kann den Blick nicht wegge-
 wohnen.,,

Wegweichen. Ebeners. eben
 daselbst.

"Die Amuth — — —

Zieht meinen weggewichenen Blick
 Mit gülden Banden stets zurück,

Wegwitzeln, nimio ingenio vel
 luxuriante ingenio perdere.
 "So giebet es nun auch schöne
 Geister, die uns eben diese Reli-
 gion wegwitzeln, damit ihre
 geistliche Schriften auch zugleich
 amüsiren können. Briefe die
 neueste Literatur betreffend Th. I.
 S. 40.

Wehklagen. Dieses Zeitwort ge-
 höret so wohl zur thätigen als zur
 Mittelgattung. Jene steht Hefel.
 XXVI, 17. "Sie werden dich
 wehklagen."

Weidlich, wenn es ein Beywort ist,
 bedeutet Tapfer, Mächtig; ist es
 aber ein Nebenwort, bedeutet es
 auch so viel, als Sehr. Luther
 in der Vorrede über den Prophe-
 ten Daniel sagt: "Das Deutsche
 Reich hat oft manchen weidli-
 chen Kaiser gehabt, als Carolum
 Magnum, die deen Ottothes und
 dergleichen, die müßerwindlich ge-
 wesen sind.

Weit-

Weitschweifig, ein Beywort und Nebenwort, vagus, vage. Bibl: Istorick der schönen Wissenschaften B. IV. S. 473. und 636. Ein weitschweifiger Sinn; weitschweifige Umschreibungen; weitschweifige Schreibart; weitschweifige Anschläge u. s. w.

Welt haben, urbanitati studere, mehr Welt haben, viel Welt haben. Eine neue Redensart, die auch Herr Gellert in den Lustspielen a. d. 234. S. brauchet. Es heist so viel als: Sich in die Welt schicken können; mit Leuten umzugehen wissen; zu leben wissen. Die Franzosen sagen connoitre bien son monde; Savoir, entendre bien le monde; avoir du monde u. s. w. daher haben die Deutschen es genommen. Kleist Th. I. S. 53.

„Und tanzt du den Pfrönnen nicht Von weitem einen Reverenz;

So mangelt dir an grosser Welt., **Gelehrte Beyträge** 1763, S. 17. „Meine Betrachtungen — haben eigentlich nur die Höflichkeit, ein vernünftiges und ungezwungenes Bezeigen gegen Personen von allen Ständen zum Vorwurf und bereiffen eigentlich nur das, so wir Lebensart oder Welt nennen.,

(Die Fortsetzung folgt.)

Welsche Hochzeit, das sind, stumme Sünden, peccatum onaniticum. Luther in der Randglosse Dan. XII. oder XI, 37.

Weltkette und Weltordnung, series rerum creaturarum, brauchet Kleist, Th. II, S. 130.

— — — „Soll deiner Thorheit zum Vortheil die grosse Welt Kette brechen, und tausend Planeten und Sonnen, Aus ihren Gleisen gerückt, in einen Klumpen zerfallen? Soll bis zum Throne des Höchsten des Himmels Vorhang herrissen? Und endlich die ganze Natur erschüttert zum Innersten seuffzen? Dies willst du, wenn du verlangst, was mit der Weltordnung streitet.,

Werber. „Ein treuer Werber ist heilsam., Fidelis legatus est salutaris. Spr. Salom. XIII, 17.

Werfen. Frisch saget, es werde dieses Wort von dem Gebären einiger Thiere gebraucht. Ich denke, es werde von allen vierfüßigen Thieren üblich seyn. Jerem. XIV, „Denn auch die Hindin, so auf dem Felde werfen, verlassen die Jungen.,

Gelehrte Beyträge zu den Rigischen Anzeigen aufs Jahr 1767.

Beschluß, der kurzen Nachricht

von **Wahrer Beschaffenheit**

der **Land-Güter**

in **Ehst-Liefland**

und auf

Diesel.

(Siehe XIII. St. 1767.)

18. Die festeste aber deutlichste Grund-Steule des liefländischen Erb-Rechts, ist des Sigismundi Augusti Privilegium, ertheilet im Jahr 1561. feria sexta post festum St. Catharinae, welches, weil es keiner erzwungenen und

Weitschweifig, ein Beywort und Nebenwort, vagus, vage. Bibl: Itothek der schönen Wissenschaften B. IV. S. 473. und 636. Ein weitschweifiger Sinn; weitschweifige Umschreibungen; weitschweifige Schreibart; weitschweifige Anschlüsse u. s. w.

Welt haben, urbanitati studere, mehr Welt haben, viel Welt haben. Eine neue Redensart, die auch Herr Gellert in den Lustspielen a. d. 234. S. brauchet. Es heist so viel als: Sich in die Welt schicken können; mit Leuten umzugehen wissen; zu leben wissen. Die Franzosen sagen connoitre bien son monde; Savoir, entendre bien le monde; avoir du monde u. s. w. daher haben die Deutschen es genommen. Kleist Th. I. S. 53.

„Und tanzt du den Pfrynen nicht Von weitem einen Reverenz;

So mangelt dir an grosser Welt., **Gelehrte Beyträge** 1763, S. 17. „Meine Betrachtungen — haben eigentlich nur die Höflichkeit, ein vernünftiges und ungezwungenes Bezeigen gegen Personen von allen Ständen zum Vorwurf und bereiffen eigentlich nur das, so wir Lebensart oder Welt nennen.,

(Die Fortsetzung folgt.)

Welsche Hochzeit, das sind, stumme Sünden, peccatum onaniticum. Luther in der Randglosse Dan. XII. oder XI, 37.

Weltkette und Weltordnung, series rerum creatarum, brauchet Kleist, Th. II, S. 130.

— — — „Soll deiner Thorheit zum Vortheil die grosse Welt Kette brechen, und tausend Planeten und Sonnen, Aus ihren Gleisen gerückt, in einen Klumpen zerfallen? Soll bis zum Throne des Höchsten des Himmels Vorhang herrissen? Und endlich die ganze Natur erschüttert zum Innersten seuffzen? Dies willst du, wenn du verlangst, was mit der Weltordnung streitet.,

Werber. „Ein treuer Werber ist heilsam., Fidelis legatus est salutaris. Spr. Salom. XIII, 17.

Werfen. Frisch saget, es werde dieses Wort von dem Gebären einiger Thiere gebraucht. Ich denke, es werde von allen vierfüßigen Thieren üblich seyn. Jerem. XIV, „Denn auch die Hindin, so auf dem Felde werfen, verlassen die Jungen.,

Gelehrte Beyträge zu den Rigischen Anzeigen aufs Jahr 1767.

Beschluß, der kurzen Nachricht

von **Wahrer Beschaffenheit**

der **Land-Güter**

in **Ehst-Liefland**

und auf

Diesel.

(Siehe XIII. St. 1767.)

18. Die festeste aber deutlichste Grund-Steule des Liefländischen Erb-Rechts, ist des Sigismundi Augusti Privilegium, ertheilet im Jahr 1561. feria sexta post festum St. Catharinae, welches, weil es keiner erzwungenen und

und widrigen Deutung Raum geben können, zur Gültigkeit und Existence im Zweifel gezogen werden wollen. Der Inhalt ist zuvor im 10. §. erwehnet, nemlich daß die auf beyden Seiten der Dina wohnende Ritterschaft, mit Anverwandten so wohl als Fremden die gesammte Hand einzugehen und ihre Güter zu disponiren, zu verschicken, vergeben, verkaufen, veräußern und nach eignem Gefallen anzuwenden ohn erfordernten Consens der Obrigkeit, volle Macht und Freyheit haben solle. Das Harrische und Wierische so wohl als das neue Mann / Lehn / Recht solle in Erbschaften gefolget werden: Ut habeant potestatem succedendi, non modo in descendenti sed etiam in collateralis linea utriusque sexus, wie mit mehrern der 7te und 10te §. dieses Privilegii darthun. Wobey dann insonderheit zu merken, daß diese letzte Worte die rechte Meynung der vorerwehnten Privilegien und den dawider gefaßten Mißverstand über das 7te Glied mehr als deutlich erklären, und an die Hand geben. Es ist wahr, daß von diesem Harrischen Privilegio kein Original vorhanden, dennoch werden gar zu überzeugende Merkmahle gefunden, daß es ka-

gewesen und per injuriam temporum und durch die Liefand übergebenen schweren Revolutiones von Händen gekommen seyn müsse, und dabero durch einige chimerique Ruthmassungen, quoad existentiam nicht geläugnet werden kann. Der nur einiger maassen die Blut Tragedien weiß, welche in Liefand gespielt seyn, wird sich nicht wundern, daß solche Originalia nicht haben können conservirt werden. Hievon zeuget unter andern das Original von dem Privilegio Sylvestri, welches auf einem Miß Hausen im Kuskeberg gefunden, und von denen, so es aufgehoben, verkauft worden ist. Daß aber dieses Privilegium würklich vom Könige Sigismundo Augusto der Ritterschaft ertheilet worden, ist unzweifelhaft abzunehmen, primo aus der Instruction, welche die damahls nach Wilda gesandte Deputirte gehabt, daß sie nicht allein die Confirmation der Privilegien, sondern auch die Vermehrung und Verbesserung derselben suchen sollten. Welches damahls viel leichter zu erhalten war, als Pöhlen denen neuen Unterthanen, da auch andere Freyers um die Braut worden, et was zu Liebe thun mußte; secundo beflätigen solches zwey um die Zeit lebende

lebende glaubwürdige Scribenten, davon der erste der bekannte Historiographus Chytraus, durch den damahltigen Königl. Pöhlischen Secretarium David Hilschen alle Livonica zu seiner Historie bekommen und Verbotenus das Privilegium in seiner Chronic angeführt; der andere Salomon Zennig aber, welcher in seinem Buch auch davon meldet, der als des damahltigen Herr: Meisters Kettlers geheimer Rath und Secretarius, selbst die Sache unter Händen gehabt und bearbeitet. Daß tertio der König Stephanus Anno 1582. wie Chytraus p. 428. berichtet durchaus nicht seines Antecessoris Sigismundi Augusti Privilegium confirmiren wollen, zeuget wenigstens daß es würklich vorhanden gewesen, davon hier nur die Frage ist. Was aber gedachten König davon abgehalten haben kann, ist sein Eyser vor die Catholische Religion, die er neben der Lutherischen einführen wollen, wie aus gedachten Chytraus und andern zu sehen gewesen. Worinn ihm dann dieses Privilegium wie mit nachdrücklichen Worten aus dem ersten §. desselben erhellet, die größte Hinderniß im Wege geleyet hat. Quarto hat die große Pöhlische General-Revision d. Anno 1599. dieses Privilegium, nach dem rechten Inhalt, unter den andern angeführt, welche der damahlige Land-Marschall Johann von Tiefenhausen aufzuweisen gehabt, ohne das geringste davon zu tadeln, oder demselben minder Gültigkeit als allen übrigen beizulegen, und es dergestalt als ein authentiques Document, erkannte, 38 Jahr nachdem es ausgegeben war, und da unter den Herren Revisores ehliche gefunden worden, welche selbst dem Subjections-Handel begewohnt, und sich kein unrichtiges Privilegium anzunehmen würden haben verlesen lassen. Worauf Quinto in einer Original-Ratification der Littauischen Stände d. Anno 1572. dieses Privilegii ausdrücklich gedacht wird. Es seynd auch sexto von diesem Privilegio 2 beglaubte Coppen würklich dem Corpori Privilegiorum inserirt worden, die erstere Vidimation des sel. Feld: Herrn Graf Jacob de La Gardie 1627. als Praesidis der damahls verordneten General-Revision und die andere 1629. mit eigenhändiger Unterschrift, und Gezeugniß der Uebereinstimmung von dem Feld: Herrn Gustaf Horn und dem Gouverneur Andreas Ericsson

ertheilet. Aber auch die Seynd von Länden gekommen, und ist ein neues Corpus Privilegiorum Anno 1670. zusammen getragen und dieses Diploma aus vorigen Vid. matis demselben ohne einhige Widerrede benegsetzt worden. Darinn ubrigens das wenigste von selber Form, als Anno 1599. an Privilegien aufgewiesen ist, zu seyn befunden, aber desfalls nicht verworfen wird. Man hat auch von dem Subjectionis Handel mit Pohlen keine andere Abschrift, als die aus dem Vidimato der obgemelten Herren genommen ist. Dieses Document wird nicht in Zweifel gezogen, jenes aber so drey Tage nach dem gegeben (†††) und gleichem fidem haben soll, will man ungerne gelten lassen. Daneben ist Septimo zu Bestätigung der Richtigkeit des erwehnten Privilegii ein gar gültiger Beweis, daß da sich Curland zugleich an Pohlen, Anno 1561. ergeben, und dieses Privilegium equestrem ordinem, tam ultra citraque Dunam habitantem angehet, noch bis auf diese Stunde ganz Curland sich dieses Privilegii

Sigismundani bedienet, dadurch allen Pohlischen Attentatis, und Eingriffen ihrer Freyheiten bishero Kopf geborben, und sich damit als der einhigsten Grund:Stütze ihrer Wohlfahrt, bey der wahren Alldalitat ihrer Güter erhalten hat. Hielsand ist ebensfalls bis 1690. und also fast in 130 Jahren zurück in unwiderprochenem Genuß dieses Privilegii gelassen worden. Da aber die Reduktion gar zu weit eingeführet und alle Güter feudal gemacht werden sollten, hat man dieses solchem Vorsatze deutlich widerstehende Privilegium zu zere nichten getrachtet, und dazu unterschiedene Muthmassungen erdichtet; welche größten Theils sich selbst wiederlegen, wenigstens die angebrachte Wahrheit im geringsten nicht zweifelhaft machen können. Denn da hat man vorgegeben, es wäre kein rechter Stylus curiae eines Privilegii, in dieser nur Punct:Weise auf die Petita einer Suppliche verfaßten Resolution, auch sagte nicht die Revision d. Anno 1599. ob es auf Papier oder Pergament geschrieben gewesen. Das

Lithau:

Lithauische Sigill fehlere imgleichen daran, Kraft der aufgerichteten Union. Wegen angegebener Unrichtigkeit des dati aber ist man bald rechten Sinnes worden. Ob nun aus solchen vermeynten Fehlern, quoad formam die wahre existenz eines so wichtigen Diplomatis kann mit Apodictischer Gewißheit geleugnet werden, überläßt man eines jeden unpassionirten Urtheil. Doch ist wegen des Sigilles zu wissen, daß die Union mit Lithauen Anno 1566. geschehen, da das Privilegium schon 5 Jahr vorher gegeben war, welches nichts desto weniger, wie oben erwehnet ist, Anno 1572. von den Lithauischen Ständen besonders ratificiret worden. Die Revision de Anno 1599. hat auch andere Privilegia nicht so gar genau beschrieben, welche doch nichts desfalls weniger gelten, genau ist es, daß die authorisirten Männer es ohne Widerrede vor ein Privilegium erkannt und angenommen haben. Daß ein solcher Stylus an Pohlischen Hofe nicht zu der Zeit ungedrückt gewesen, erweist das Diploma Radzivilianum, so das Jahr darauf gegeben worden und auf gleiche Art eingerichtet ist. Aber eben dieses Diploma will man dahin deuten,

als wenn es dem Privilegio widerspreche, da es nur die sammende Hand das Gnaden: und Mannlehns:Recht bestätiget und daher die neue Berechtigte, welche Jahres vorher König Sigismundus Augustus gegeben hatte, ausschließt. Aber es ist zu wissen, daß da die ganze Ritterschaft den Huldigungs: Eyd ablegen sollte, diese Reverfales mehrentheils über Eintrichung: der Pollice, von dem Herzoge und Lithauischen Feld:Herren Nicolao Radzivil begehret und erhalten worden. Es ist demnach keine ja nicht die geringste Contradiction darinn zu finden. Dann da der 7te §. des Privilegii weist was durch die sammende Hand und der 10te was durch das Gnaden:Recht verstanden wird, so ist nur der Unterschied, daß das Privilegium specialisirter, was dieses ein Jahr nachdem gegebene Diploma generaliter anführet. Welchen letzteren Anschlag nicht eben aus dringender Nothwendigkeit, sondern zu mehrerer Besetzung des erworbenen Rechtes, die Ritterschaft verlanget hat. Es kann dahero keine nur probable und wahrscheinende Muthmassung welche doch in so wichtigen Fällen, da es die zeitliche Wohlfahrt einer ganzen Nation

X 3

an:

(†††) Man sehe die Anmerkung bey S. 10.

angehet, wenig gelten würde, wider die Nichtigkeit und wahrhafte Existence dieses Privilegii angeführet werden, dahero es dann als eine unbewegliche Grund-Seule des ländlichen Erb-Rechtes, wieder alle intendirte Ansechtungen jederzeit wird bestehen können.

19.

Die Anno 1635. geschlossene Stumfedorfsche Tractaten hat man auch wollen auslegen, als wenn der 6. §. derselben de Possessionibus publicis non privatis redete. In gleichem ist der 12te Artikel des Oltowischen Friedens dergestalt gedeutet worden, als wann die Wörter quibus ante hoc bellum gavissunt, de bello ultimo, und nur von dem, nach Aufhörnung des letzteren Stillstandes geführten Kriege zu verstehen wären. Da aber das Königl. Canzler-Collegium diese Meinung durch ein gegebenes Bescheid Anno 1707. widerleget hat, dieselbe auch wie von der Königl. Reductions-Commission gefolget ist: als darf hierüber keine weitere Erörterung angeführet werden. Aus diesem allen nun erhellet, wie ungegründet eine Zeit her angebracht

und behauptet worden, ob würden in Liefland, Ehmland und auf Dösel keine Allodial sondern nur Lehn-Güter gefunden, welche mit der Zeit per aperturam feudi der Obrigkeit zufallen könnten. Was wird aber wohl zu einem wahren Eigentums-Recht mehr erfordert? als Ususfructus, arbitraria dispositio, facultas alienandi et vendendi. Dem diese Eigenschaften zuständig seyn, der besizet sein Gut als ein rechtes allodium ut proprietatem et hereditariam possessionem (odalj. ord.) Nun ist aus obersetzten Gründen dargethan, daß diese Vortheile den Eigenthümern der Güter in Liefland, Ehmland und auf Dösel durch deutliche und bestätigte Privilegia competiren, wie dann ganze Hollanten könten aufgewiesen werden, wenn man ad speciales casus gehen wollte, darinn die Besizere confirmirt worden, cum omni Jure, Dominio, proprietate, potestate dandi, donandi, vendendi et commutandi, nihil Juris nobis et successoribus reservando, sed id omne in illum et heredes ejus, utriusque sexus, perpetuo et in ævum transferendo, expeditione bellica tantum salva manente. Dahero denn ein wahres

wahres Erb- und Eigentums-Recht werden mag, daß alle erfundene denen Gütern dieser Provinzen nicht Disputen aufhören. Primo daß der ohne Unfug streitig gemacht und Ritterschaft ihr wohlverworbens Erb- nicht ohne injustice genommen wer- und Eigentums-Recht, es gründe den kann. Wie nun Ihre Königl. sich dasselbe aufs Hartzsche und Wier Majestät Unsere allergnädigste Kö- rische Recht, der neuen Gnade oder nigin eine gar wahrhafte Neigung des Sigismundi Privilegio aller zur Gerechtigkeit haben, und mit dings verbleiben, 2do alle mitger Liebe Dero Macht und Obrigkeitli brachte Güter, welche bey jeder Prothes Recht in den Herzen, und vince Subjection unter Schweden nicht in den Gütern der Untertan der Adel besessen, ihren Eigenthümern zu besessigen gesonnen sind; ohne Nachfrage ob sie zuvor publiche die unter des Feindes Botsh lique gewesen, unwidertrüchlich jugemäßigkeit wohnende Ritterschaft eine hören. 3tio die seit Anno 1621. Wideraufstichung ihrer gehalten caducirte Güter denen Erben weis Freyheiten, als den wahren Anfang che in Fide et Constantia gebliet folgender Glückseligkeit ansehen würden, wieder zu gewinnen frey gebede; als wünschet und verlangt man lassen werden. Und 4to alle Herzlich daß diese wichtige Sache köpings Beschluß Güter, die mit Ihrer Königl. Majestät dergestalt Königl. Consens verkauft, dem Bevorgetragen und dahin bearbeitet siet mit gleichem Recht, als selbige

...bige, der Verkäufer eingehabe, ver: jeslat unsterblichen Nutzen besetzere,
 ...bleiben mögen. Dadurch dann der die liebe, als der rechte Grund ei:
 ...grosse Gott welcher eine vollkommne, ner glücklichen Regierung verneh:
 ...ne Restitutionem ablatorum erfor: ret, und die Treue zur wah:
 ...dert, zur Auföhrung aller obhande: ren Verknüpfung und beständigen
 ...nen Land: Strafen versöhnet, die Wohlseyn besefiget werden
 ...Gerechtigkeit zu Ihro Königl. Ma: kann.

Anhang.

In dem XVten Stück S. 120. Z. 22. siß man Volstraße und
 Z. 28. Dühamel.



Gelehrte Beyträge
zu den Rigischen Anzeigen
 aufs Jahr 1767.

Von dem
Harrisch = Bierischen
 oder sogenannten
Gnaden = Rechte
 auf beyderley Geschlecht.

Auf öfters Nachfragen, was es können. Gegenwärtiger Auffah, den man nur auf vieles Nachsuchen ausfindig gemacht, ist im Namen der Ritterschaft des Herzogthums Eßfland von patricischer Hand ausgefertigt. Der vornehme Ver: sasser hat dabey mehr auf das Herren Correspondenten besefichtigen Gründliche als Flüchtige gesehen, und eben

...bige, der Verkäufer eingehabe, ver: jeslat unsterblichen Ruhm" besiedere,
 ...bleiben mögen. Dadurch dann der die liebe, als der rechte Grund ei:
 ...grosse Gott welcher eine vollkommene, net glücklichen Regierung verneh:
 ...ne Restitutionem ablatorum erfor: ret, und die Treue zur wah:
 ...dert, zur Auföhrung aller obhande: ren Verknüpfung und beständigen
 ...nen Land: Strafen versöhnet, die Wohlseyn: besefiget werden
 ...Gerechtigkeit zu Ihro Königl. Ma: kann.

Anhang.

In dem XVten Stück S. 120. Z. 22. liß man Volstraße und
 Z. 28. Dühamel.



...Gelehrte Beyträge
 zu den Rigischen Anzeigen
 aufs Jahr 1767.

Von dem

Harrisch = Bierischen
 oder sogenannten
Gnaden = Rechte
 auf beyderley Geschlecht.

Auf öfters Nachfragen, was es können. Gegenwärtiger Auffah, den man nur auf vieles Nachsuchen ausfindig gemacht, ist im Namen der Ritterschaft des Herzogthums Esthland von patricischer Hand ausgefertigt. Der vornehme Ver: fasser hat dabey mehr auf das Herren Correspondenten besriedigen Gründliche als Jierliche gesehen, und eben

eben durch diese Deutlichkeit seiner Deduktion bey dem großen Exorberer dieser Provinzen, Kayser Vester dem Ersten ungehinderten Eingang verschafft. Das Productum derselben zeigt, daß sie gerichtlich eingeliefert worden, und die angehängte Vidimation giebt den Bey-

lagen eine öffentliche Gültigkeit. Es würde freylich eins und das andre weiter ausgeführt werden können, wenn jemand diese Arbeit auf neuen Fuß sehen wollte; sie mag aber lieber das Original blättern, über welches zu commentiren juristischen Zeitem die Freiheit unbenommen ist.

Sub die 14. Octobr. 1725.

1.

Das das Harrisch-Wierische Recht betrifft begreift selbiges in sensu latiori genommen, alle und jegliche Privilegia, Immunitäten wohlhergebrachte Landes-Bewohnerten, Gerliches-Einrichtungen und Dominantien, womit die Einwohner in Harrien und Wierland von der Höchsten Landes-Herrschaft privilegiert worden, in sich, und wird daher in alten Privilegien nicht unbillig ein Harrisch und Wierisch Recht genennet, gleich wie ein solches aus dem der Dorpsischen Ritterschaft von dem Könige in Schweden CAROLO dem IXten Anno 1602. den 13ten Julii verlichenem Privilegio nicht un deutlich abzunehmen.

Verstande genommen, so wird hierunter eigentlich das Successions-Recht bedeutet, wie und welchergerstalt die Ritterschaft und der Adel in dem Lande Harrien und Wierland tenore des durch Conrad von Jungingen derselben Anno 1297. ertheilten Privilegii ihre Güther vererben und darüber disponiren können.

Selbiges Harrisch und Wierisches Recht nun ist nach seinem wahren Jubegriff, nichts anders als ein vollkommenes Erb-Recht, so die Eigenschaften eines homini directi et utilis mit sich führet, und alle Adodium sich zuerignet, mithin demjenigen welcher auf Harrisch, und Wierisch Recht sein Guth besitzt, die

Striche aber und in engern

die freye Disposition so wohl, als auch die Vererbung dessen auf beyderley Geschlecht so wohl in der nieder- und aufsteigenden, als auch endlich in der Seiten-Linie bis ins 7te Glied inclusive secundum computationem juris Canonici mittheilet, wie davon in mehrern das dem Herzogthum Ebstland allergnädigst verliehene Ritter- und Landrecht im 2ten und 3ten Buche satzsame Anzeige giebet.

4.

Damit aber nun sothanen Harrisch-Wierische Allodialitäts-Recht vor jetzt definitermaassen von einem jeglichen deutlich eingenommen werden könne, so ist zur Erläuterung dieser ganzen Materie auch allerdings nachfolgendes anzudeuten und vorstellig zu machen:

Was maassen bald im Anfange, wie das Herzogthum Ebstland von der Crone Dänemark und also schon 300 Jahr vor Conrad von Jungingens Regierung bezwungen worden, schon die Güther zweyerley Art mit Rechtens heimlich Erb- und Lehn-Rechtens gewesen seynd, weil diese Lehn-Rechtens gewesen seynd, weil nicht lang darnach von denen Königen in Dänemark dergl Bewill-

schen Kloster Jungfrauen zu St. Michaelis Freiheit gegeben worden, sich Land-Güther zu kaufen. Daß nun sothanen Thnen zu kaufen erlaubte Güther nichts anders, als Erb-Güther seyn können, ist unstreitig, weil die Lehn-Güther nicht anders als zum größten Präjudiz des Landes-Herren, bevorab an Kirchen und Klöster mögen noch Königen veräußert werden, in dem selbige nimmer dem Lehn-Herren wieder anfallen mögen, immaassen zu der Zeit die Klöster unsterblich waren, und die abgehende Personen gleich widerersetzt wurden. Ueber dem disponiren die Lehn-Rechte deutlich, daß auch die feuda pro anima oder ad pias causas nicht sollen oder können lezirt werden, und

5.

Daß solche dem Kloster zu kaufen erlaubte Güther adeliche Erbs-Güther gewesen sind, bekräftiget noch kaiserlicher König Erichs in Dänemark Brief de Anno 1307. Abtinnen Er der Abbtissin des Klosters zwar Freyheit giebet, Güther zu kaufen, jedoch aber erpreßet nicht lang darnach von denen Königen in Dänemark dergl Bewill-

S 2

die,

die, welche selbiges mahl dem König rechtmäßig (Scilicet propter aperturam feudi) zufallen können, kaufen sollte, und dahero nemet auch der König selbst in dem Confirmation-Brief de Anno 1310. welchen Er der Abtissin über die gekaufte 60 Haacken landes ertheilet, solche Güther mit Haacken, Allodia, so denn nichts anders als vollkommene Erb-Güther sind.

6.

Ferner beweiset Königes Wol-demari des Iten dem Herzogthum Ehrland mitgetheiltes beschriebene Recht de Anno 1215. daß Erb-Güther so wohl als auch Lehn-Güther schon der Zeit alhier im Lande müssen gewesen seyn, weilen Er, nachdem Er hierin verordnet, wie es mit Lehn-Güthern sollte gehalten werden, auch halbe darauf statuiret, und angezeigt: wie (1.) Eine Frau nach ihres Mannes Güther besitzen, und nach ihrem Tode auf ihres Mannes Erben bringen sollte. (2.) Wie Unmündige ihre Güther, so ihre Vormünder abalieniret, wenn sie zu ihrem mündigen Jahren kommen, binnen Jahr und Tag an und besprechen sollen, sonst

der Verkauf oder die Verpfändung fest bleibe. (3.) Wie ein Vater von seinen Güthern seinem Sohne lassen könne, was er wolle. (4.) Wie ein Mann mit seinem Guth, so er erkaufet, verdienet oder erworben, nach seinem Willen disponiren könne. (5.) Daß eine Schwester von ihrem Bruder kann erben. (6.) Daß eine Frau ihr Antheil an Geld oder Guth bekommen kann, und eines Kindes Part aus des Mannes Güthern zu genießen habe. u. Welches alles nicht anders als von Erb-Güthern kann verstanden werden, weilen sonst in Lehn-Güthern so bald ein Mann ohne Erben verstirbet, sein Guth nicht an sein Weib oder Tochter, sondern so fort an den König verstirbet. Auch mögen die Vormünder nichts verkaufen, weilen in Lehn-Güthern der Consensus des Lehn-Herrn expresso erfordert wird, so daß keiner damit nach seinem Belieben verfahren und keine Frau oder Tochter Lehn-Güther erben könne.

7.

Hier nächst ist auch dieses ein unstreitiges Argument, was maassen schon lange vor Conrad von Jungingens dem Adel ertheiltem Pri-

Privilegio oder so genannten Gnaden-Recht Erb-Güther von denen Harrischen und Wierischen erblich besessen und benützet worden, indem König Ericus Anno 1252. solche den Lüden in Neval und Weseenberg, so mit erblichem Recht besäßig, in gemeiner Sprache Land-Recht genöthmb, ihre Güther in Freyheit zu besessen confirmiret.

8.

Und daß über solchen Erb-Güthern schon vor vorbesagten Conrad von Jungingens Zeiten allertfreyest disponiret worden, zeigt die vor-mahlige landübliche Praxis. Denn so hat der Adel Anno 1287. wie der damalige Bischof wegen des Zehnden viel Disput gemacht, 60 Haacken landes unter Warele, und Katele erkaufet und dem Bischof zu seinem bessern Unterhalt an statt des Zehnden zugeleget und sich dadurch der Zehnden gänzlich entledigt, Anno 1345. hat Andreas Rosen, der doch ohne Erben gestorben, das Guth Kilpifer dem damaligen Bischof verestiret, daß er entweder selbiges behalten, oder der Kirchen zu Neval nach seinen Belieben schenken könne, und Catala in Wierland ist albereits Anno

1391. und also auch vor Conrad von Jungingens Zeit schon unter Erb gegangen und verkauft worden. Gleichmäßig findet man auch, das in Jerwen Anno 1429. und also lange eher, ehe der Erzbischof Sylvester denen Estischen und Jerwischen Anno 1457. die selbe Freyheit welche Conrad von Jungingens denen Harrischen und Wierischen verlichen, zugeleget, schon das Guth Tanckas Anno 1429. erblich verkauft worden. Und in der Wieck ist das Guth Parmel schon Anno 1386. — 1396. und 1471. nach eigenem Belieben abalieniret worden, da doch der Bischof Ritvel denen Wiedeschen erst Anno 1524. des Conrad von Jungingens Privilegium mitgetheilte.

9.

Daß also undisputirlich bleibet, daß neben Lehn-Güthern auch lange vor Conrad von Jungingens Zeiten schon Erb-Güther und Erb-Rechte gewesen, immaassen sonst und wenn dergleichen Erb-Güther nicht solten gewesen seyn, auch solche jetzt oben angezeigte Abalienationen nicht hätten vor sich gehen noch Bestand haben können.

Was denn nun weiter die im Lande von Alters gewesene Lehn-Güter betrifft, so sind selbige nicht unter dem ersten Lehn-Recht geblieben, sondern allbereits Anno 1329. am Tage des Apostels Matthaei hat Christophorus König in Dänemark zu Ehren der Heiligen Jungfrauen Marien und zur Rettung seiner Seelen denen in Ebstland wohnenden Jungfern aus sonderlicher Gnade erlaubet ihrer Eltern Güter zu erben, und sich dabei vorbehalten, daß nach ihrem Tode das Gut wieder an den König fallen müssen.

Daß nun diese Verbesserung von Lehn-Gütern zu verstehen, ist daher offendar, weiln nach König Woldemari oben benannten Privilegio de Anno 1315. die Töchter schon vorher in ihrer Voretern andern Gütern Mit-Erben waren, und von denen Vätern nach Advenant abgeleget werden mußten, mithin also in selbigen Gütern keine Verbesserung nötig hatten.

Nachdem nun das Herzogthum

Ebstland Anno 1346. von dem Könige Woldemaro dem 11ten in Dänemark an den Hochmeister Zinrich Tufemera vor 19000. Mark löthigen Silbers kölnischen Gewichts verlaufen und in diesen Kauf-Brief ebenmäßig so wohl allodial i. e. Erb-Güter, als feuda i. e. Lehn-Güter benennet worden, so trug sich zu, daß Anno 1397. am Tage Margarethen der Hochmeister Conrad von Jungingen denen Rittern und Knechten in Harten und Bierland nicht nur alle ihre vorhin erworbene Rechte, Gnaden und Freheiten, welche ihnen von Alters her schon zu der Könige in Dänemark Zeiten verbleiben worden, confirmirte und bestergete, und selbige zu verbessern, nicht aber zu verringern versprach, sondern er verbesserte auch eadem Anno et die durch ein apertes Privilegium würtlich das Successions-Recht denen Harrischen und Wierischen in ihren Lehn-Gütern, worin nur bis dahin nach Absterben der Söhne, die Töchter allein erben mochten, dergestalt, und also, daß selbige Lehn-Güter dadurch ihre vorige Natur und Eigenschaft ganz veränderten, und verlohren, und dahingegen die Natur des Erb-Rechts angenommen, und lautet das Pri-

legium wie Verlage, sub F. be-
lehret.

Gleichwie nun durch dieses erhaltene Erb- und Gnaden-Recht ipso jure et facto das Lehn aufgehört, also hat auch keiner mehr weiter nötig gehabt bey Veränderung der Regierung um Confirmation seines gewesenen Lehn- und durch diese Gnade in ein allodium versetzten Gutes für sich ins besondere zu suchen, gleich soviel bey Lehn-Gütern bis dahin damahls gewöhnlich gewesen, sondern sie haben diese verbesserte und in Erb verwandelte Güter als andere Erb-Güter besessen, mit selbigen als andern Erb-Gütern disponirt, und auf Mann- und Weibliches Geschlecht so wohl von der Schwert als Epil-Seiten (i. e. von der Väterlichen und Mütterlichen Linie) ins fünfte Glied NB. von dem Verstorbenen angerechnet, vererbet und selbige, wenn sie wohl gewonnen und erkauft, als eigenthümliche Güter und zwar ohne Consens ihrer nächsten Anverwandten, wenn sie aber ihnen angerebet worden, mit Vorbewußt und Vollwort ihrer nächsten Erben verstat-

mentirt, verkauft, veräußert, verpfändet, und nach eigenem Willen, ohne des Landes nötig zu haben einigen Consens des Landes-Herren hier zu einzuholen, verabsentiret.

Dahero dann auch Anno 1491. wie in Person des Herrmeisters Johann Freyrag von Loringhof von der ganzen Ritterchaft eine Besiedung gemacht ward, welschergestalt man bey Verkauftung der Güter in Ansehung derer darauf etwa hastender Schulden sich verhalten sollte, nicht das geringste Reservatum hiebei absetzen des Landes-Herren eingerückt, noch präcaviret worden, daß solche zu verkaufende Güter zu forderstem Landes-Herren angebotten werden müßten (sub Sign. F.)

Nur hat sich dieses in zwischen jugetragen, daß der Hochmeister Ludwigo von Erlingshausen ad instantiam der Harrisch und Wierischen Noblesse das von Conrad von Jungingen ertheilte Gnaden-Recht Anno 1452. dahin declarirte

tief nachgedachter Plan! So giebt der Schöpfer den moralischen Kräften in der Welt zugleich Freiheit und Richtung, zu einem grossen allgemeinen Zweck zu wirken. Eine durch eine freye Wahl versammelte Nation erkennet ihre Bedürfnisse; untersucht und schlägt selbst die Mittel dagegen freymüthig vor: diese Vorschläge gehen durch so viele öffentliche Prüfungen und weise Läuterungen, daß endlich daraus die Stimme des Volks, die die Stimme Gottes durch seine Befehle ist, entsteht. Diese geheiligte Stimme des Volks war es auch, die in den ersten Versammlungen desselben, seiner Grossen Wohlthäterin, die Bepnahmen, der Grossen, der Weisesten, der Mutter des Landes, zurief. Auf den feyerlichen Antrag, diese Bepnahmen, von der Erklärtheit, Bewunderung und Liebe des Volks anzunehmen, war von Catharina der Isten die Antwort folgende, die wir nicht durch Erläuterungen die hohen Würde derselben, entweyhen werden.

“Was die Bepnahmen anlangen, die ihr wünschet, daß ich sie von euch annehmen mögte, so antworte ich darauf 1) die Grösse: über meine Thaten überlasse ich der Zeit und den Nachkommen unpartheyisch ein Urtheil zu fällen, 2) die Weisheit: so kann ich mich nicht nennen lassen; denn Gott allein ist der Weiseste, 3) die Mutter des Vaterlandes: Sie mir von Gott anvertraute Untertanen zu lieben, halte ich für die Pflicht meines Berufs, von ihnen geliebet zu werden, ist mein Wunsch..”

So sprach Catharina die Grosse, die Weiseste, die Mutter des Vaterlandes!

Vor-

Vorschrift, nach welcher die Commission zur Anfertigung des Entwurfs zum neuen Gesetzbuch, geführt werden soll.

1.
Die Deputirten sollen ein halbes Jahr nach Bekanntmachung des Manifests an einen jeden Ort, sich in Moscau einfänden, und beym Senat melden.

2.
Ein jeder Deputirte soll bey seiner Anfunft, seine Vollmacht, von dem Ort, von wo er gesandt worden, beym Senat vorzeigen. Diese Vollmachten sollen durchgesehen, und in das Journal, nach den Gouvernementen, so wie ein jeder früher oder später in der Hauptstadt angekommen, eingetragen werden: zu dem Ende soll man einige Glieder bestellen, die von denenjenigen, welche sich amnoch nicht eingefunden haben, ein besonderes Verzeichniß halten. So bald sich eine hinlängliche Anzahl Deputirten versammelt haben, soll dass der Senat solches unterlegen.

3.
Darauf wird den Deputirten ein Tag angesetzt, an welchem sie sich

alle in die Hauptmarienkirche zum Ende zu versammeln haben. Der Generalprocureur gehet mit dem Marschallstab voran, darauf folgen die Deputirten der höchsten Collegen: nach diesen der übrigen Collegen, und darauf der Gouvernements wie folget: 1) der Moscauschen 2) Kiowschen, 3) St. Peterburgschen, 4) Novogorodischen, 5) Kasanschen, 6) Astrachanschen, 7) Sibirischen, 8) Irkutskischen, 9) Smolenskischen, 10) Estländischen, 11) Liessländischen, 12) Wyburgischen, 13) Nischegorodischen, 14) Kleinreussischen, 15) Ukränischen, 16) Woronischen, 17) Belogrodtschen, 18) Archangorodtschen, 19) Orenburgischen, 20) Neureussischen: die Kreisdeputirten eines jeden Gouvernements gehen in der Ordnung, je nachdem einer früher oder später sich beym Senat gemeldet hat: zuerst die Adlichen, darauf die Städtschen nach diesen, die Obnodworzkschen und übrigen von der alten Weise, und die Colonisten. Die Deputirten

putirten Unserer Kasakischen Truppen haben ihren Platz bey den Deputirten des Gouvernements, wo sie wohnen, nach den Städtischen, wie oben angeführt ist. Alle Deputirten, die der christlichen Religion zugethan sind, gehen in die Kirche, die Untertaufen aber bleiben anseherhalb. Nachdem sie in der Kirche dem Gottesdienst bengeohnet, begeben sie sich in eben derselben Ordnung zu Uns nach Unserm Palais zur Audienz, und erbitten sich Unsern weiteren Befehl zu dem, wozu sie von Uns berufen sind. Wir werden ihnen hierauf eine Instruction und gegenwärtige Vorschrift ertheilen, und ihnen eröffnen, daß sie unter dem Beystande Gottes, mit der Anfertigung des Entwurfs zum neuen Gesetzbuch den Anfang machen, und dabey also verfahren sollen, wie es ihre Pflicht in einer so wichtigen Sache erheischet. Diejenigen Deputirten, welche aus verschiedenen Plätzen nach gescheneher Eröffnung der Commission ankommen werden, sollen gleichfalls, um sie bey der Commission zu zulassen, auf eben dieselbe Art von dem Marschall der Deputirten zum Ende gebracht werden. Die fremden Glaubensgenossen und Untertaufen, sollen nach der, bey ihnen üblichen Weise, den Eyd leisten.

Den andern Tag versammeln sich die Deputirten, in einem besonders dazu eingerichteten Saal, und setzen sich in eben derselben Ordnung wie sie den Tag zuvor in die Kirche gegangen. Der Generalprocureur läßt hierauf gegenwärtige Vorschrift verlesen, und deutet der Commission an, daß es Zeit sey einen Anführer der Deputirten zu wählen, sie mögten einige Candidaten ausmachen, er gäbe ihnen eine halbe Stunde Zeit sich gut willig zu vereinbaren. Nach Verlauf dieser Zeit übergeben sie dem Generalprocureur, nachdem sie sich vereinbaret, die Listen der Candidaten, die sie zu Anführer vorschlagen, und fangen an, nach den Listen zu ballotiren; worauf man die Namen von zweyen Personen, welche die größte Anzahl Ballotirbälle bekommen haben, oder bey welchen die größte Anzahl gleich gewesen, in die Doclad einträgt: der Generalprocureur schlägt darauf seinen Candidaten, als die dritte Person in die Doclad, vor: falls die Commission diesen Candidaten die Generalprocureurs gutwillig annimt; so wird sein Name in die Doclad eingetragen; widrigensfalls aber schlägt der Generalprocureur drey Candidaten vor, läßt die Deputirten ballotiren, und

und den Namen desjenigen, dem die meisten Ballotirbälle zugefallen, in die Doclad eintragen. Sollte es sich zutragen, daß der Generalprocureur einen von den beyden Candidaten der Commission gleichfalls zum Vorschlag bringen würde, so ist in dem Fall erlaubt, Uns zweyen Deputirte vorzustellen, unter welchen Wir einen zum Anführer oder Marschall der Deputirten erwählen werden. Diesem von Uns erwählten Marschall übergibt der Generalprocureur in Unserm Namen den Marschallstab: bis so lange aber kommt der Generalprocureur mit dem Stabe in die Versammlung. Der erwählte Marschall empfängt hierauf alle Urken, wie auch alle in der großen Versammlung zum Verlesen angefertigte Ausarbeitungen und Instructiones der Deputirten; zu den Ende auch die nöthigen Officianten der Correspondence wegen, bey ihm nach Befinden, verordnet werden sollen.

Der Marschall läßt darauf die von Uns zur Richtschnur gegebene Instruction verlesen, und nachhero wird gegenwärtige Vorschrift, wegen Führung der Commission zum Entwurf des neuen Gesetzbuchs gleichfalls vorgelesen.

Nach Verlesung dessen, trägt der Marschall den Deputirten vor, sie mögten einige Candidaten zu fünf Plätzen, zum Besitzen in der Directionskommission auf eben die Art, wie sie ihren Anführer erwählen haben, ausmachen. Der Marschall kann auch einen Candidaten dazu vorschlagen, so wie der Generalprocureur, oder es können diese gemeinschaftlich einen, oder ein jeder einen besonders ausmachen, und müssen sie für eine jede Stelle die Namen von zweyen oder dreyen Candidaten, in die Uns zu übergebende Doclad einsehn. Alles dieses geschieht auf eben die Art, wie oben wegen der Wahl des Anführers vorgeschrieben ist; und erwarten darüüber Unsere Confirmation: wenn diese erfolgt ist, soll der Anführer in der großen Versammlung der Deputirten, die erwählten Glieder, die die Directionskommission ausmachen sollen, bekannt machen. Dieser Directionskommission werden alsdenn Abschriften, so wohl von der Instruction, als von dieser Vorschrift gegeben; zur Führung der Correspondence werden bey selbiger, nach Befinden des Generalprocureurs und des Marschalls, so viele Officianten als nöthig sind, verordnet.

7.

Die Glieder der Directionskommission bedanken sich hierauf für das durch ihre Erwählung in sie gesetzte Vertrauen, begeben sich in das besondere dazu eingerichtete Zimmer, überlesen von neuen die Instruction und gegenwärtige Vorschrift, und recten ihre Amte mit Berathschlagungen an.

Die Pflicht der Directionskommission ist, der Versammlung durch den Marschall zu unterlegen, daß zu einer jeden abzusondernden Verriethung, Commissiones, unter dem Namen von besonderen Commissionen, zum Exempel; der Commission wegen Untersuchung der, die Justice, die eigenen Güther, die Gerichte, den Handel, den Ackerbau, das Landwesen, die Bewahrung der Wälder, die Städte, die Policen, und alle übrige verschiedene Gegenstände betreffende Gesetze, Ordnungen und Urfasen, Deputirte erwählt werden müßten. Die Directionskommission kann nach Befinden, daß bey einer von diesen Commissionen Glieder zu verordnen sind, selbige von der vollen Versammlung fordern; bey dieser Versammlung aber wird bey der Wahl solcher Glieder eben so, wie bey den beyden ersten Wahlen der Candidaten ver-

fahren, und können der Generalsprocureur und der Deputirten Marschall, eden so viele Candidaten vorschlagen, als oben in dem 4ten §. angezeigt ist, doch müssen nicht über fünf Personen zu Gliedern bey einer von diesen Commissionen verordnet werden; es ist auch der grossen Versammlung erlaubet, die Glieder bey demselben besonderen Commissionen, ohne weitere Unterlegung zu verordnen. Der Marschall und der Generalsprocureur können, jeder eine Person aus den Deputirten, in die sie vertrauen sehen, und die sich dazu willig finden lassen, zu ihrem Gehülfe annehmen; wie denn auch einem jeden zum Mitglied bey einer besonderen Commission erwählten Deputirten frey gelassen wird, eine oder zwei Personen von den Deputirten, auf die sie sich verlassen, bey ihrer so schweren Arbeit, zu Gehülfen zu nehmen. Diese zu Gehülfen angenommene Deputirten haben bey den besonderen Commissionen keine Stimmen, sondern dienen denjenigen, welche sie aus Vertrauen dazu erberthen, haben mit ihrem Rath, und leisten ihnen bey den Ausarbeitungen, die sie gutwillig übernehmen haben, Hülf; die Commissionsglieder müssen daher mit ihrem Gehülfen, nicht als mit Unterge-

nen;

nen, sondern mit der Distinction, welche allen Deputirten überhaupt erwiesen wird, umgehen; sie nehmen ihren Platz hinter denjenigen, der sie erberthen.

Dafern die Directionskommission erachten würde, daß zur Beschleunigung der Arbeit bey den besonderen Commissionen, amoch einige Glieder verordnet werden müßten, so können bey jeder derselben, eben so viel Personen, als vorhin gesagt ist, zu genommen werden. Bey allen Gelegenheiten kann die Directionskommission die andere Commissiones zu ihren Pflichten anhalten. Wenn geendigte einzelne Sachen an dieselbe gesandt werden, muß sie darauf sehen, ob diese Ausarbeitungen mit der grossen Instruction übereinstimmig sind; ob nicht eine Disharmonie zwischen den Theilen befindlich; und ob alle Theile zu dem einen grossen Endzweck gelenket sind: das Reich durch gute Sitten, durch die Glückseligkeit des Volks und durch milde Gesetze, aus welchem allen, Liebe, Treue und Gehorsam gegen den Oberherrn fließen, zu erhalten. Die besonderen Commissionen übergeben der Directionskommission alle Woche kurze Memorials, worin sie melden, was in jeder Woche bey einer je-

den Commission vorgenommen worden. Sollte letztere finden, daß eine von den Commissionen von den allgemeinen Regeln abgewichen; so muß dieselbe auf die ihr gegebene Anweisung zurück gewiesen werden.

Wenn die große Versammlung einer Sache oder nöthiger Nachricht wegen, das Journal oder ein Memorial von einer Commission nötig haben sollte; so soll die Directionskommission alles, was dazu erforderlich ist, dahin befördern.

Alle besondere Commissiones sollen dasjenige, was bey ihnen festgesetzt wird, an die Directionskommission senden; diese soll solches durchlesen; es gegen die Grundregeln der grossen Instruction halten; es entweder genehmigen oder nach Maßgabe derselben verändern; und es an die große Versammlung der Deputirten, zur Beprüfung senden, und derselben zu wissen thun, wesshalb etwas verändert worden.

Wenn in der grossen Instruction über einen oder den andern Punkt keine ausdrückliche Regel vorhanden, oder bloss Beispiele angeführt sind; so sendet die Directionskommission an die große Versammlung ein Ansinnen, nebst ihrem Erachten, mit dem Verlangen: die Sache selbst in Ueberlegung zu nehmen, und

und ihr Sentiment einzusenden, welchem Beispiel man nach den Reichsverfassungen am süglichsten folgen konnte; hierauf überleibt die große Versammlung aufs neue die dahin gehörigen Punkte aus der großen Instruction, und was diese festsetzet, darnach richtet sich die Directionskommission.

In allen diesen Commissionen, so wohl in der Direction: und Expedition: als auch in allen übrigen Commissionen sitzen die Glieder an einem runden Tisch.

8.

Alle besondere Commissionen haben bey sich auf dem Tisch ein Exemplar von der großen Instruction. Nach völliger Ausarbeitung der einer jeden besonderen Commission übertragenen Materien, läßt jede, die Collegia und Canzleyen, von welchen zu dieser Commission Deputirte gesandt sind, und welchen die Erfüllung desjenigen, was festgesetzt ist, nach geschehener Confirmation, obliet, falls selbige Collegia und Canzleyen in derselben Stadt sind, zusammen berufen; läßt ihnen die neuen Vorschläge vor; und vernimt von den Zusammenberufenen ihre Meynung darüber. Falls aber sel-

bige Vorschläge in einer andern Stadt befindlich sind; so werden die neuen Vorschläge zu selbigen gesandt. Wenn das in der Stadt befindliche Collegium der Vorschläge nicht beschlümmt; so wird demselben eine Copie von den Sähen der Commission gegeben, und nicht mehr als zwei Wochen Zeit bewilliget, in selbiger Meynung und Bedenken bejubringen. In diesem Fall wird den in andern Städten befindlichen Collegien und Canzleyen, ein gleicher Termin, nach Abzug der, zu der Hinz und Zurücksendung erforderlichen Zeit, vorgeschrieben; da denn die Collegia und Canzleyen in den Feiertagen, oder auch Nachmittags zusammen kommen, ihre Meynung aussprechen, und sie an diejenige Commission, welche selbige von ihnen verlangt hat, senden sollen. Diese nimt selbige Meynung in Beprüfung, vergleicht sie mit der großen Instruction, und mit ihren Sähen; nimt die Meynung an, oder verwirft sie; oder läßt sie so wie sie von dem Collegio oder Canzley eingesandt ist, und sendet sie mit dem was sie festgesetzt hat, an die Directionskommission, der sie zugleich die Ursache meldet, wenn halb etwas verändert worden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Gelehrte Beyträge zu den Rigischen Anzeigen aufs Jahr 1767.

Fortsetzung und Beschluß

Der Vorschrift,

nach welcher die Commission zur Anfertigung
des Entwurfs zum neuen Gesetzbuch,
geführt werden soll.

(Siehe XVIII. St. 1767.)

9.
Nach geschehener Wahl der Glieder zu der Directionskommission, deutet der Marschall der großen Versammlung der Deputirten an, sie mögten auf oben beweldete Art, die Glieder zur Expeditionskommission erwählen, als ohne welcher alle übrige und selbst die große Versammlung von

seinem Bestand sind. Die Pflicht dieser Commission wird darin bestetzt, daß sie die Aufsätze der übrigen Commissionen nach der Sprache und nach dem Zusammenhang in Ordnung bringe. Sie kann das Wesentliche der Sache in nichts verändern; wenn sie aber einen Widerspruch worinn findet, so kann sie diejenige Commission, welche ihr selbige Aufsätze zu gesant

und ihr Sentiment einzusenden, welchem Beispiel man nach den Reichsverfassungen am süglichsten folgen konnte; hierauf überleest die große Versammlung aufs neue die dahin gehörigen Punkte aus der großen Instruction, und was diese festsetzet, darnach richtet sich die Directionskommission.

In allen diesen Commissionen, so wohl in der Direction: und Expedition: als auch in allen übrigen Commissionen sitzen die Glieder an einem runden Tisch.

8.

Alle besondere Commissionen haben bey sich auf dem Tisch ein Exemplar von der großen Instruction. Nach völliger Ausarbeitung der einer jeden besonderen Commission übertragenen Materien, läßt jede, die Collegia und Canzleyen, von welchen zu dieser Commission Deputirte gesandt sind, und welchen die Erfüllung desjenigen, was festgesetzt ist, nach geschehener Confirmation, obliet, falls selbige Collegia und Canzleyen in derselben Stadt sind, zusammen berufen; läßt ihnen die neuen Vorschläge vor; und vernimt von den Zusammenberufenen ihre Meynung darüber. Falls aber sel-

bige Vorschläge in einer andern Stadt befindlich sind; so werden die neuen Vorschläge zu selbigen gesandt. Wenn das in der Stadt befindliche Collegium der Vorschläge nicht beschlümmt; so wird demselben eine Copie von den Sähen der Commission gegeben, und nicht mehr als zwei Wochen Zeit bewilliget, in selbiger Meynung und Bedenken bejubringen. In diesem Fall wird den in andern Städten befindlichen Collegien und Canzleyen, ein gleicher Termin, nach Abzug der, zu der Hins und Zurücksendung erforderlichen Zeit, vorgeschrieben; da denn die Collegia und Canzleyen in den Feiertagen, oder auch Nachmittags zusammen kommen, ihre Meynung aussprechen, und sie an diejenige Commission, welche selbige von ihnen verlangt hat, senden sollen. Diese nimt selbige Meynung in Beprüfung, vergleicht sie mit der großen Instruction, und mit ihren Sähen; nimt die Meynung an, oder verwirft sie; oder läßt sie so wie sie von dem Collegio oder Canzley eingesandt ist, und sendet sie mit dem was sie festgesetzt hat, an die Directionskommission, der sie zugleich die Ursache meldet, wenn halb etwas verändert worden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Gelehrte Beyträge zu den Rigischen Anzeigen aufs Jahr 1767.

Fortsetzung und Beschluß

Der Vorschrift,

nach welcher die Commission zur Anfertigung
des Entwurfs zum neuen Gesetzbuch,
geführt werden soll.

(Siehe XVIII. St. 1767.)

9.
Nach geschehener Wahl der Glieder zu der Directionskommission, deutet der Marschall der großen Versammlung der Deputirten an, sie mögten auf oben beweldete Art, die Glieder zur Expeditionskommission erwählen, als ohne welcher alle übrige und selbst die große Versammlung von

seinem Bestand sind. Die Pflicht dieser Commission wird darin bestetzt, daß sie die Aufsätze der übrigen Commissionen nach der Sprache und nach dem Zusammenhang in Ordnung bringe. Sie kann das Wesentliche der Sache in nichts verändern; wenn sie aber einen Widerspruch worinn findet, so kann sie diejenige Commission, welche ihr selbige Aufsätze zu gesant

sandt hat, wie auch selbst die Directionskommission, nach der sie die erste seyn wird, darauf aufmerksam machen. Aus allen Commissionen, und so gar aus der großen Versammlung der Deputirten, soll, was die definitiven Sätze anlangen nichts ausgegeben werden, am wenigsten aber in die Doctan an Uns eingeschickt werden, was nicht vorher von dieser Expeditionskommission durch gesehen, und von ihr unterschrieben worden; sie soll für alle zweydeutige, dunkle, unbestimmte, unverständliche Wörter und Ausdrücke zu verantworten haben.

10.

In der großen Versammlung besteht der Marschall nach seinem Befinden, diejenigen Gesetze zu verlesen, welche nach den Regeln der großen Instruction am meisten eine Verbesserung erfordern, und derenwegen die Deputirten in ihren Bittschriften und Instructionen am meisten Vorstellungen gethan haben. Die Versammlung macht darüber ihre Anmerkungen, und sendet sie, nachdem sie einstimmig etwas festgesetzt hat, an die Directionskommission, und von da, an die besondern Commissionen, und zwar nicht als eine Anweisung, sondern als Anmerkungen, welche mit den übrigen Sätzen zu vergleichen und in Erwägung zu ziehen sind; diese Commissionen sollen

über einen jeden Punkt, der großen Versammlung Red und Antwort geben.

11.

Während dem erwählt man auf vorgeschriebene Art fünf besondere Deputirten, welche sich damit beschäftigen, aus denen, den Deputirten mitgegebenen Instructionen, nach ihren Materien Auszüge zu machen. Nachdem diese der großen Versammlung vorgelesen worden, macht man darüber seine Anmerkungen, und sendet sie an die Directionskommission. Die Lesung der Gesetze, Klafen und Entwürfe geschieht nach Befinden des Marschalls wechselweise mit dem Lesen der gedachten Instructionen, zum Exempel: einen Tag lesen sie erstere, den andern letztere, nach den Materien, die man mit dem Lesen des einen, oder des andern fertig geworden, oder wie es der Marschall am süchtigsten zu seyn erachtet.

12.

Bei der Directionskommission sehet der Generalprocurer gemeinschaftlich mit dem Deputirten Marschall der Gegenwart vor. Der Generalprocurer ist eben so nöthig bey der Directionskommission, als der Marschall bey der allgemeynen Versammlung; deswegen ist aber weder dem einen noch dem andern der Zutritt an beyden Orten verboten;

Indem zur Beförderung der Absicht, sowohl der eine, als der andere, von allen dem, was bey verschiedenen Commissionen geschieht, vollkommenen Wissenschaft haben muß. Bey allen besondern Commissionen sitzen der Generalprocurer und der Deputirtenmarschall nicht den fünf erwählten Gliedern, welche zusammen 7 Personen ausmachen. Im Fall der eine krank wird, verwaltet der andere sein Amt und präsidiert da, wo er es für nöthig erachtet.

13.

Der Deputirten Marschall, nimmt zuvor mit dem Generalprocurer Abrede wegen der Sachen, welche der großen Versammlung vorgelegt werden sollen, desgleichen wegen der Tage, da Versammlung gehalten werden soll, und läßt den Tag zuvor an der Thüre anschlagen, daß den folgenden Tag große Versammlung gehalten werden soll. So bald die Deputirten versammelt sind, thut der Deputirten Marschall, ihnen schriftlich oder mündlich, je nachdem die Sachen wichtig oder weitläufig sind, zu wissen, welche Sache man in Berathung schlagung nehmen werde, und läßt sie vorlesen. Ist die Sache wichtig, so wird sie das erste mal von Anfang bis zu Ende ohne anzuhalten, gelesen; darauf wird sie noch ein mal gelesen, damit ein jeder

seine Anmerkungen dabey machen könne: dafern die Sache nicht von der Wichtigkeit ist, und niemand verlangt, daß sie noch einmal gelesen werde, so liest man sie nur ein mal vor. Die Anmerkungen kann ein jeder auf folgende Art machen: man stehet von seinem Platz auf, und sagt auf eine anständige Art, und nicht zu laut, zu dem nächsten Journalführer; er hätte über diesen oder jenen Punkt Anmerkungen zu machen. Dieser sagt es dem Marschall und verschreibt den Namen des Deputirten, damit wenn man mit dem Lesen fertig geworden, der Marschall einem nach den andern, so wie sie verschrieben sind, ohne daß einer dem andern in die Rede fällt, sein Bedanken könne vortragen lassen; dahero denn derjenige Deputirte, an den das Wort ist, von seinem Platz aufstehet, zu demjenigen, der das Journal führt, hingeeht, und seine Meynung vorträgt. So bald jemand dem andern in die Rede fällt, erinnert der Marschall einen solchen das erste mal, daß er die Achtung, die einer dem andern in einer so wichtigen Sache schuldig ist, aus den Augen setze: das zweyte mal soll er ihm eben das zu Gemüthe führen; das drittemal strafe er ihn um: Kub. und dafern ein solcher darinn weiter fortfährt, so soll ihm das Reden in der Versammlung verboten werden, und muß er künfftig, alles schriftlich übergeben.

Derjenige der etwas vorträgt, richtet seine Rede gegen den Marschall, oder in dessen Abwesenheit, gegen den Generalprocurer. Ein jeder muß kurz und deutlich reden, und kann mit einer solchen Freymüthigkeit seine Meynung vortragen, wie es sich zur Beförderung der Absicht der Sache geböhret; über eine halbe Stunde aber muß niemand reden, wer länger redet, dem muß es untersagt und ihm von dem Marschall angefohnen werden, seine Meynung schriftlich zu übergeben. Sollte man in einem Tag mit dem Vortrag aller Einwendungen nicht fertig werden, so muß in das Journal verschrieben werden, wo man geblieben, damit man den andern Tag von da wieder anfangen könne. Wenn bey dem zweyten Verlesen niemand einige Einwendungen über das Verlesene macht, und alle in der Versammlung schweigen, so wird es so aufgenommen, als wenn die ganze Versammlung gegen das, was ihr vorgelesen worden nichts zu sagen gehabt und es genehmiget. Dagegen der Marschall oder Generalprocurer in der großen Versammlung bey Verlesung und Verpröfung einer Sache es für nöthig finden würden, ihre Meynung zu sagen, und sie in eine Frage zu verwandeln; so ist ihnen solches erlaubt, und der Marschall fordert alsdenn, daß sie auf vorbeschriebene Art, den Aus-

spruch thun soll. Wenn nun alle übereinstimmig sind, so unterschreibt der Marschall die Sache in der großen Versammlung, und zugleich mit ihm drey Deputirte, nach der Ordnung, einer nach dem andern. Sollte bey Verlesung der alten Gesetze, die Vorstellungen und Klagen, und bey den, über dieselben in der großen Versammlung zu machenden Anmerkungen, einige der Versammlung mit den Anmerkungen der andern nicht zu frieden seyn; so verwandelt der Marschall diese Verschiedenheit in den Meynungen, in eine Frage, auf welche man mit ja, oder nein, antworten kann: nachdem er nun die auf diese Art gegebene Stimmen gezählt, verschreibt er beyde Meynungen, unterschreibt sie auf vorbeschriebene Art und sendet sie an die Directioncommission; diese übergiebt die Sache nach beigefügter Meynung, derjenigen besonderen Commission, wohin sie geböhret. Die besondere Commission bepröft die eingesandten beyderseitigen Anmerkungen, vergleicht sie mit der großen Instruction, und sehet dasjenige fest was in Absicht der Gesetze am nöthlichsten ist; übrigen verfähret sie mit der weiteren Versendung nach gegenwärtiger Vorschrift.

Was die definitiv zu entscheidende Sätze anlangen, so wird, wenn nicht alle

In der Versammlung harmoniren, und einige nein, andere ja sagen, ihnen Zeit gelassen sich zu vereinbaren: darauf fräget sie der Marschall zum zweyten mal; wenn sie alsdenn noch nicht einstimmig sind, so sängt man an die Stimmen durch Ballotiren zu sammeln. Es wird darauf gesehen, daß niemand mehr als einen Ball einwerfe, und ob alle Bälle vorhanden sind. Alsdenn wird gezählt, auf welcher Seite die meisten Bälle eingeworfen sind. Der Marschall und der Generalprocurer haben, im Fall auf beyden Seiten die Stimmen gleich sind, jeder zwey Stimmen, von welchen sie die eine, der ihnen beliebigen Parthey geben. Sollten auch alsdenn die Stimmen gleich seyn, so muß der Marschall und der Generalprocurer die Versammlung aufs neue zusammen beschreiben, dazu die Zeit ansehen, und nochmals die Frage aufwerfen. Falls sich abermals eine Verschiedenheit findet, schreiet man aufs neue zur Sammlung der Stimmen, und wenn selbige wiederum gleich sind, so geben der Generalprocurer und Marschall ihre zweyte Stimmen, und protestiren wieder alles weitere Anbringen: worauf der Generalprocurer die Sache Uns unterlegt.

Sollte eine Sache von der Wichtigkeit seyn, daß sie auf keinemley Art in ei-

nem Tage zu Ende gebracht werden könne; so wird das unabhgemacht gebliebene, bis auf den andern Tag ausgesetzt, und die Sache auf dem Tisch gelassen, damit ein jeder sie durch lesen und einen volligen Begreif davon erlangen könne.

Im Fall eine Sache zu der Bedenklichkeit Anlaß geben würde, daß die große Versammlung es für gut befände, dieselbe nebst ihrem Gutachten an eine von den besondern Commissionen, oder auch an die Directioncommission zur Untersuchung um etwas darin zu verändern oder hinzuzufügen, zu senden; so soll der Marschall selbige Sache dahin senden. So bald sie allda eingekommen, soll die besondere oder die Directioncommission selbige Anmerkungen bepröft, und ihr Sentiment an die große Versammlung zurück senden. Diese aber soll selbiges Sentiment einige Zeit in Bepröfung nehmen, und eines mit dem andern vergleichen, worauf der Deputirten Marschall nach seinem Gutbefinden, auf die beschriebene Art die Sache in eine Frage verwandelt. Nach eingesammelten Stimmen zählt man dieselben, und diejenige Meynung, welche die meisten Stimmen vor sich hat, wird für die Meynung der Versammlung gehalten. Der

138.
Marschall muß bey aller Gelegenheit darauf sehen, daß die Glieder hinlängliche Zeit zur Untersuchung und Beprüfung der Materien, bekommen, die ihnen vorgelegt werden, um ihr Gutachten darüber anzufertigen. Die ganze Handlung aber verschreibt der Directeur des Tagebuchs deutlich und kurz, und ließe es der Versammlung vor. Die Tagebücher und Besichtigungen der vorigen Tage müssen jedes mal beym Anfang der Versammlung vor allen andern Sachen gelesen werden.

14.
Die Deputirten welche bey den Commissionen sitzen, sind desfalls aus der großen Versammlung nicht ausgeschlossen, sondern haben ihre Stimmen gleich allen übrigen Deputirten nach ihren Plätzen, und tragen das Ansehen der Deputirten, von welchen sie gewählt sind, so wie alle übrige, vor.

15.
Die Commission wegen Anfertigung des Entwurfs zum neuen Gesetzbuch beschäftigt sich mit nichts andern, als wozu sie verordnet ist, nemlich mit Anfertigung dieses Entwurfs.

16.
Wenn jemand von den Gliedern sich in einigen vor die Commission nicht gehörigen Sachen vergeheth; so muß ein solcher bey dem Departement, wohin die Sache nach Beschaffenheit derselben gehört, gemessen werden. Die Gesetzkommision aber hat mit ihm in diesem Fall nichts zu thun.

17.
Ein jeder Deputirter ist bestrafenswerth (1) von der Todesstrafe, 2) von der Tortur, 3) von der Leibesstrafe, 4) möge begangen haben was er wolle.

18.
Da alle Deputirten unter ihrem eignen Schutz stehen, so soll ohne Unseer Confirmation, und ohne daß es uns unter gelegt worden, kein richterlicher, ihre Person betreffender Spruch, so lange sie leben, vorbestehen dreyen Punkten entgegen, wie der sein Erfüllung gesetzt, sondern ihrer Befehl darüber erwartet werden; wie denn auch das Vermögen eines jeden Deputirten von dem Tag der geschenehen Wahl an, in keinen Fällen confiscirt werden soll, der etwanigen Schulden wegen aber sind sie den Gesetzen unterworfen.

19.
Wer einen Deputirten so lange als an dem Gesetzbuch gearbeitet wird, anfaßt, plündert, schlägt oder tödtet, der soll doppelt so schmer, als sonst in dergleichen Fällen gewöhnlich ist, gestraft werden.

20.
Dafern ein Deputirter einen andern Deputirten während der Versammlung und Berathschlaung über die Geschäfte, durch Scheltworte, oder auf eine andere ungeziemende Art beleidiget, so bestrafen die Deputirten den Schuldigen nach ihrem Vermögen, oder schliesen ihn aus der Versammlung entweder auf eine Zeitlang, oder auf immer aus.

21.
Damit man die Glieder erkennen könne, so sollen sie alle einerley von uns dazu bestimmte Zeichen tragen, welche ihnen so lange sie leben, gelassen werden.

22.
Den Deputirten von Adel ist erlaubt, nach Endigung dieser Geschäfte, und nicht eher,

139.
eher, diese Zeichen in ihre Waagen zu setzen, damit die Nachkommen wissen mögen, an was für einer großen Sache, sie Antheil gehabt haben. Dieris verleihet sich von denen, welche wirklich an diese Sache gearbeitet haben, und deren Namen in der Unterschrift eines oder des andern Theils des Entwurfs gefunden werden. Bey die Deputirten aus der Versammlung ausschließen, der geht aller Vortheile, wie auch des Zeichens der Deputirten, verlustig.

16.
Alle Strafgebe die von den Schulden genommen werden, werden an das Erziehungsbaus gesandt.

17.
Ohne den Marschall oder Generalprocurer können alle Versammlungen nicht thun; und wenn der Marschall mit seinem Stab schlägt, so müssen alle schweigen, und sich auf ihre Plätze nieder setzen; sieht er, daß sie auf den ersten Schlag nicht hören; so nimmt er seinen Stab und fährt weg; die ganze Versammlung geht am selbigen Tag auseinander. Den andern Tag trägt er bey der Versammlung an, sie mögte über die Ueheret der Ueordnung einen Spruch fällen, welchen Spruch man alsdenn der ganzen Versammlung vorliest. Dennoch müssen der Marschall, und Generalprocurer hierin vorsichtig verfahren, und am meisten darauf sehen, daß dadurch bey der Versammlung kein Unsesthal, noch Verzögerung der Sachen entstehe, als welches sie beide auf alle Art, durch die Mittel, die ihnen an die Hand gegeben sind, zu verhindern, sich angelegen sein lassen müssen.

18.
Bey der Directionskommision sagt ein jedes Glied seine Meinung, und wenn der Generalprocurer einzieht, wohin ihre Meinungen abzueilen, so sagt er, er was ihm da von dünket; falls sie mit einstimma sind, wird es ad protocollum gebracht, und bekommt die Erfüllung; wenn aber einige nicht einstimmen, wird der Marschall dertey geladen; wenn dieser mit dem Generalprocurer ihre Stimmen gegeben, so werden die streitige Stimmen im Journal verschrieben, und nebst den Acten, wohin es nach der Vorschrift gehört, gesandt; die mehren Stimmen aber werden für die Meinungen der Commission angelesen. Bey den besondern Commissionen macht man einen seiten Satz nach der Mehrtheit der Stimmen, wobei man dennoch auch die streitigen Stimmen verschreibt, und sie jederzeit bey den Acten legt.

19.
Nachdem alle übrige Commissiones geendet eingerichtet worden, und man sieht, daß bey der neuen Gesetzkommision allerley Eintrüben und Futurere einkommen, so schlägt die Directionskommision der großen Versammlung vor, sie mögten fünf Deputirte zur Untersuchung dieser Dapiere, ob sie in einem Fall, oder der Sache selbst nach, die Gesetzkommision betreffen, erwählen mögten. Diese Glieder senden die Sachen, die dahin gehören, an die Directionskommision, nachdem sie vorher der großen Versammlung, in oben beschriebener Ordnung, davon Meldung gethan; gehören aber die Sachen an irgend einen Berichtesplan, so giebt man sie zuerst, und schreibt darauf, wohin selbige Sache gehört.

Der Marschall bestimmt die Stunden und den Ort, wo die volle Versammlung gehalten werden soll. Er schreibt auf, wer nicht da gewesen, wer vor der Zeit weggegangen, und wer spath angekommen. Wer zu spath angekommen oder zu früh wegfahrt, dem wird das erste mal eine Warnung gegeben, wer aber eine ganze Woche weg bleibt, dem wird nach Behden der Deputirten, eine Strafe auferleget. Wer aber Krankheit halber abwesend ist, der muß solches dem Marschall, wie auch beyden Commissionen, zu wissen thun.

Wenn einer von den Deputirten an einem Tage in der Versammlung nicht gegenwärtig ist; so kann die Sache, worüber ehemals in seinem Beseyn deliberirt worden, an demselben Tage, auch ohne ihn gerichtet werden, und wird es so angesehen, als wenn er das, was fest gesetzt worden, nicht angestritten hätte, und wird auch nachher nichts von ihm dagegen angenommen. Ist aber einer über 29 Tage krank, so muß er mit Einwilligung der Versammlung, weil ein Deputirter nicht 30 Stimmen haben kann, einen Fremden, auf den er sich verläßt, und der eines untadelhaften Wandels ist, und unter keinem Verhör steht, vorschlagen; derselbe, welcher einen andern an seiner Stelle ernöhlet, muß einem solchen eine schriftliche Vollmacht oder Creditis welches er selbst, oder falls er nicht schreiben kann, zweyen Zeugen unterschreiben, entstellen, und darin declariren, daß er ihn bevollmächtiget, an seiner Stelle der Commission beizumohnen. Derleiigen Vollmächte werden dem Marschall überreicht, welcher zu dieser Handlung sich

die Genehmigung der Versammlung ausbittet: wenn nun der constituirte Bevollmächtigte die gehörige Requisition eines Deputirten besitzt, so nimmt ihn die Versammlung an, widrigenfalls muß ein anderer gemählet werden. Will jemand wohin reisen, so muß er eben das thun, und sich die Erlaubniß der Versammlung ausbitten: wer aber ohne Erlaubniß wegen Privatgeschäfte verreiset, derselbe gehet aller obenbeschriebener, den Deputirten bewilligten Vortheile, verlustig; jedoch verlihet derselbe seinen Platz als Deputirter nicht, der wegen Reichsgeschäfte wohin gesandt wird. Dem Marschall wird erlaubt einen Deputirten auf 29 Tage abzulassen, nur muß ersterer darauf sehen, daß die verschiedenen Anfertigungen der Commission dadurch nicht in Stocken gerathen.

Keinem von den Deputirten, der nicht schreiben kann, ist erlaubt, an die Gesekcommission irgend einige Briefe, Ausarbeitungen und Entwürfe, ohne Unterschrift des Schreibers zu übergeben; am wenigsten aber ist erlaubt, unter dieselben die Unterschriften verschiedener Leute zu sammeln: wer selbst schreiben kann, unterschreibt sich außer dem Schreiber auch selbst.

Wenn die neue Gesekcommission das ihr aufgetragene Geschäfte völlig wird geendiget haben, so soll sie uns solches unterlegen; da denn ihre Ausarbeitungen an den Senat gesandt werden sollen: dieser soll sie durchlesen und nachdem derselbe sie entweder genehmiget, oder seine Anmerkungen gemacht hat, alle Collegia zu

sammen berufen, und selbige Anmerkungen nochmals vorlesen lassen. Wenn sie nun alle diese Anmerkungen entweder genehmiget, oder die ibrigen dabey gemacht haben; so soll man es uns unterlegen, und bitten, daß Wir einen Tag zur Confirmation ansehen mögen: wenn dieser von uns angeseyt worden, so überlebet die Commission und der Senat, den von beyden, in der, ihnen vorgeschriebenen Ordnung, genehmigten, und von allen Deputirten und anwesenden Gliedern des Senats, dergleichen bey allen Collegiis unterschriebenen Entwurf, und erwarten Unsren Befehl.

Bei der Commission wegen Anfertigung des Entwurfs zum neuen Gesekbuch, müssen alle Verfügungen auf folgende Art geschrieben werden: Infolge Ibro Kayserlichen Majestät Befehl, und nach Marschalls der Instruction Cap. ... §. ... darin folgendes enthalten: (so wie man ansehet im Senat schreibt: zufolge der Verordnung) oder: auch bloß: Infolge Ibro Kayserlichen Majestät Befehl.

Bei vorfallenden Correspondenzen und schriftlichen Communicationen soll die Commission in Sachen, die Unsren Senat angehen, durch den Marschall mit dem Generalprocurer durch Briefe; mit allen Collegiis und Einzelnen aber, unter Unterschrift des Directeurs des Journals durch Noten (Sapisten) correspondiren.

Stirbt jemand von den Gliedern der neuen Gesekcommission in der Zeit, da

darin gearbeitet wird; so muß die Commission solches Unsrem Senat zu wissen thun, damit derselbe den Befehl könne ergehen lassen, daß an der Stelle des Verstorbenen, von dem Ort, wo er her gewesen, ein anderer gesandt werden soll.

Die Gouverneurs, die sich in der Hauptstadt befinden, sitzen alle in der neuen Gesekcommission; und ein jeder von ihnen, sendet die von ihm wahrgenommene Bedürfnisse und Mängel des Gouvernements, das unter seiner Aufsicht steht, ein, oder bringt sie selbst mit. In der Commission setzet man für ihn einen Stuhl vor der Bank der Deputirten seines Gouvernements.

Alle Verordnungen, nebst dem Journal werden unter Direction des Generalprocurers und Deputirten Marschalls geführt; und da diese von besonderer Wichtigkeit für die ganze Commission, und besonders für die große Versammlung sind; so sollen zur Führung des Journals besondere Personen aus den Edelheiten, die Tüchtigkeit besitzen, verwendet werden. Einer von ihnen ist Directeur des Journals; für diesen setzet man einen Tisch in dem Zimmer der großen Versammlung, und er sitzt gegen der Mitte des Tisches, der Generalprocurer an dem linken, und der Marschall am rechten Ende. Vor den Deputirten in einiger Entfernung, einer von dem andern, setzet man für die Journalführer Pulte. Ein jeder von ihnen verscriebet alles, das was er sieht und höret; so daß das Journal dieser Commission folgendes enthalten muß: 1) muß die Sache die

die gelesen wird, kirchlich geschrieben werden, 2) das Sentiment dessen, der was vorgetragen, wobei man dessen Worte bemerken, und sie so viel möglich, genau annotiren muß, 3) ob es ruhig und still zu gegangen, 4) zu welcher Stunde ein jeder angekommen und wenn er weg gegangen, 5) wie lange man mit dem Lesca zu gebracht, 6) wie lange debattirt worden, 7) ob sich jemand gestritten, 8) wer seine Gedanken geindert, 9) wie es am Ende geblieben; was für ein Satz fest gesetzt worden; und nach welcher Form, oder ob solches ohne Form geschoben. Der Directeur des Journals vertheilet diese Arbeit, wie er es für gut befindet, und verringert oder vermehret die Anzahl der Leute bey dem Journal. Wenn die Session geendiget, werden alle Tagebücher zu ihm gebracht, und nachdem er eins mit dem andern verglichen, so entsteht daraus das Hauptjournal von demselben Tag unter Vorrichtung des Directeurs. Dieser unterläßt auch seiner Seite nicht, alles dasjenige zu beschreiben, was er merkwürdiges findet, und siehet dahin, daß die Tagebücher so beschaffen seyn, wie es vorgeschrieben ist; er unterschreibt sie auch, und zeigt sie dem Generalprocurer und Marschall, denen an ein richtiges Tagebuch viel gelegen ist. Bey allen andern Commissionen hat der Directeur des Journals, nicht nur wegen seiner Geschäfte einen Zutritt; sondern er bestellet auch, mit Zuziehung des Generalprocurers und Marschalls, bey Führung des Journals die Leute bey allen Commissionen. Zur Nachricht für den Directeur des Journals ist annoch dieses zu erwähnen übrig; daß nemlich die Rücksicht der Errichtung des Journals dahin gehet, daß die künftigen Zeiten eine getreue Nachricht

von dieser wichtigen Sache haben, und von der Denkungsart des gegenwärtigen Seculi urtheilen, solch die Dingen finden mögen, die ihnen zum Unterrichte dienen können. Von diesen Regeln bauet der Bestand des gegenwärtigen Werks sehr viel ab, als welches uns weniger Mühe würde gekostet haben, wenn wir gleiche Verzeichnisse und Nachrichten von den vergangenen Zeiten gehabt hätten. Zu dem Ende muß der Directeur dahin sehen, daß die Journale, so viel möglich, treu und deutlich seyn mögen.

25.

Einen jeden Deputirten nennt man in der Commission nicht anders, und schreibt an ihn nicht anders, als, Herr Deputirter des --- Orts, nebst dem Vor- und Zunahmen; die Deputirten unter schreiben sich also; N. N. Deputirter von N.

29.

Zur Correspondence in den Geschäften der Commission, und der, unter derselben stehenden Plätze, werden tüchtige Edelleute, die von einer guten Führung sind, angenommen. Wir hoffen es werden sich viele willig finden lassen, welche Verlangen tragen, ihrem Vaterland in einer so wichtigen Sache nützlich zu seyn. Daher denn auch, nach glücklicher Endigung dieser Commission, diejenigen unter ihnen, welche von Anfang bis zu Ende mit Drugen und Bestiehnheit sich haben beschäftiget haben, sich einiger, den Deputirten bewilligten Vortheile zu erfreuen haben sollen, als worüber die Commission uns zu ihrer Zeit Vorstellungen zu übergeben hat. Alle, bey der Commission, und bey der Correspondence befindliche Offizianten

Rehen

sehen unter Aufsicht und Direction des Generalprocurers und Deputirten - Marschalls.

30.

Da man bey dieser Sache seine Gedanken bloß dahin muß gerichtet seyn lassen, um das angefangene Werk zu Stande zu bringen; so hoffen Wir, daß ausser dem, was Wir vorgeschrieben haben, sich niemand werde in den Sinn kommen lassen, wegen des Vorstzes einigen Streit anzufangen. Sollte inzwischen unter denen, welchen nicht eigentlich ihre Plätze bestimmt sind, dergleichen Streit entstehen, so soll derselbe durchs Loos entschieden, das ein unruhiger Streit durchs Loos zum Vortheil des --- entschieden worden.

Ob wir nun gleich durch diese Ordnung, der neuen Befehlcommission alle nöthige Vorschriften gegeben haben: so werden Wir dennoch, im Fall wieder Vermuthen, in dieser vorgeschriebenen Ordnung, sich einige Mängel finden sollten, welche diese wichtige und nützliche Sache behindern könnten, nicht unterlassen, den Wahrnehmung der Nothwendigkeit, unsere Anweisung darüber zu geben.

31.

Zum Beschluß dieser Vorschrift befehlen

Das Original haben Ihre Kayserl.

Moskau,
den 30sten Jullii
1767.

Wir der Commission auf nach drücklichste, diese Vorschrift, so viel möglich, aufs pünktlichste zu erfüllen, weil in derselben nicht das geringste enthalten, daß nicht zur Rücksicht hätte, diese große Sache ordentlich zu Ende zu bringen. Man kann sich auch nicht vorstellen, daß jemand seyn sollte, der nicht diesen wichtigen Entsch, allen eigenwilligen Erwägungen, dergleichen dem Stolz und Eigensinn der Leidenschaftlichen vorziehen werde. Sollte aber dennoch wieder Vermuthen aus letzteren Quellen, dieser Vorschrift eine Behinderung entstehen; so thun Wir diesen Auspruch: es sey einem solchem zur Schande, und seine Eigenliebe trage die Strafe der Unzufriedenheit der ganzen Commission! Wir erwarten vielmehr ungezweifelt, daß alle und jede Deputirte die von unserm Ansehen, nach geleistetem Eide, zu dieser wichtigen Commission erwählt sind, eingenommen von Treue und Liebe gegen den Thron, Rücksicht gegen das Vaterland, und Bedorffum gegen diese, zu ihrem Wohlstand führende Vortheile, unsern Zeiten zeigen werden, daß sie unsere Verfahren in Beherzigung und Erwägung jenes alten, viel bedeuten Sprichworts: Es soll mir zur Schande gereichen! nicht nach geben.

Maisität also unterschrieben

Satharina.

Gelehrte Beyträge

zu den Rigischen Anzeigen

aufs Jahr 1767.

Fortsetzung und Beschluss

Von dem

Harrisch = Bierischen

oder sogenannten

Gnaden = Rechte

auf beyderley Geschlecht.

(Siehe XVII. St. 1767.)

18.

Gleichwie nun jetzt angezeigtes
maassen durch dieses des Con-
rad von Jungkingens ge-
brnes Gnaden-Recht alle teyn; in

Erb-Güther verwandelt wurden, im
selbiges, wie der glaubwürdig und
selbst zu der Herr-Weister Regies-
rungs-Zeit bekannte Historien Schrei-
ber Kullovius sub Sign. & in sei-

27

ner Ebst: und Westfälischen Chronica vermeldet, als ein besonderes statliches Recht, wider alle Lehn-Rechte angesehen ward, denn es ist bey allen Feudaliten ein ausgemachter und unstrittiger Satz, daß die Feuda, so balde sie in impropria, scilicet hereditaria, verwandelt werden, auf dem Feuda proprie sie dicta zu seyn, und naturam bonorum propriorum sibi associalum an sich nehmen; also bediente sich auch die Noblesse in dem Erz-Stift Riga, im Stift zu Dorpat, Desel und den Bist. dieser Gelegenheit und suchten eben solche Gnade und Verbesserung auch für sich zu erhalten. Welches sub Δ des Contad von Jungingen den harrischen und wierischen ertheiltes Gnaden-Recht dam der Zeit, nach dem der Erz-Bischof Sylvester 1457. und Bischof Kibel Anno 1524. es ihren Verhör mit verlichen und gegeben, den eigentlichen Namen von harrisch wierisch Recht erhalten, und nach der Zeit in dergleichen Degradation Gütern gebraucht, und also bis auf den heutigen Tag genennet, und solcher gestalt als eben angezeigt, tum ratione Successionis, quam dispositionis, von unsern Vorfahren je

und allewege begriffen, verstanden, und continue practiciret worden ist.

Wie dann dahero die Worte auf harrisch und wierisch Recht, oder wie es auch sonst heisset, das Recht der Gnade, je und allewege, so wohl zu Herrmeisterlicher, Bischofflicher, als auch Königl. Schwedischer Regierung; Zeit, in denen aber solche Güter ausgestelleten Kauf, Donations- und Auftrag-Briefen, nicht anders dem dergestalt exprimiret und expliciret werden: Als daß solche Güter auf Erben und Erbens Erben erblich und ganz zu eigen in dem Gnaden-Recht, auch zu ewigen unwiderrücklichen Zeiten besessen, benutzt, und gebraucht, vergeben, verpfändet, und verkauft, und damit als mit wohlgenommener Gnade eigenes Gesallens gethan und gelassen werden könnte. Und in Schwedischen Königlichen Kauf und Auftrag-Briefen wird es folgendergestalt exprimiret: Under Adelig frybber och frelse Mann Tiensl esser harrisch och wierisch Räte till Erwardelig Egenomb, att nura, brucka, och beholla, och därmeth göra

Lära

Lära so som meri fier rätte och Well fängne arslinga Gode effect sice och deras eger goda behag och Willia. Das dannenhero aus solchem unwidersprechlichen Publicis documentis und von der Allerhöchsten Landes Obrigkeit selbst ausgestelleten instrumentis authentici, als dem allerersten und besten Commentario wegen der harrisch wierisch Rechtes, der auch so genannten

Son dem Allodial-Recht.

Gleichwie nun in dem vorstehenden das harrisch wierische Recht, als ein Erb-Recht beschriben und deduciret worden, so ist auch daraus abzunehmen, was nemlich das Erb- oder Allodial-Recht sey, einfolgliehen unnöthig, davon weiter Anzeige zu geben. Zwar findet man daß ein Unterschied zwischen dem so genannten harrisch wierisch und dem Allodial-Recht daher gemacht werden wollen, weil ersteres nur die Erbschaft bis aufs fünfte Glied inclusive, das Allo-

Gnaden-Rechts-Güter nicht anders kann und mag geschlossen werden, denn daß tenore gedachten harrischen wierischen Rechtes sothane Güter auf denderley Geschlecht vererben bis ins fünfte Glied zu ewigen Zeiten, und frey besitzen, verkaufen, verpfändet, und veräußert werden können, jedoch mit diesem Unterscheid, als oben No. 13. angezeiget worden, und aus den Ebstnischen Ritter- und Land-Rechten tit. 12. art. 1. et 3. Lib. 3. et tit. 17. art. 1. Lib. 3. sub + in mehreren zu ersehen.

dial-Recht aber in infinitum devolviret. Allein gleichwie bey den vornehmsten Rechtslehren ausgesprochen wird, daß die Determinirung des fünften Gliedes dem Allodialitäts-Rechte nichts benimmt, weil auch diese Expression in vielen Allodialitäts-Rechten, gleich bey verschiedenen andern Nationen gewöhnlich, sich befindet; Als kann auch der bey dem harrisch wierischen Rechten exprimirte situs Gradus keine differentiam specificam zwischen dem Allodialitäts-Recht v.

wesachen, immaassen nicht nur allein die nach den Hartzsch und Wierischsch Rechtsgewöhnliche, und durch eine viel hundertjährige Praxis bestätigte Computatio Graduum secundum jus Canonicum diese erbachte difference genüßlich habet, und daher erkläret auch die Rechts-Gelahrten dieses, da in den allgemeinen Civil-Rechten exprimiret, daß die Erbschaft bis an den 6ten Grad der Seiten-Linie, so nach canonischer Computation der 5te Gradus wäre, vererbet werden könne, daß es oben so viel gesagt sey, als in infinitum erben, quoniam nunquam vel raro existat talis quintus gradus, ideo in eo hereditas cessare vel desinere dicitur, besonders es hebet auch solche erzwingene differentiam die oben berührte und von der Allerhöchsten Landes-Obrigkeit in denen wegen decret verliche-

nen Hartzsch-Wierischsch Rechts-Orther ausstellten Documenten selbst gebrauchte Erklärungsworte; Allermaassen unstreitig folget daß weil demjenigen der ein Hartzsch-Wierischsch Recht-Guth als ein ewig wehrendes Eigenthum auf beyderley Geschlechter besihet, die Freiheit zu stehen nach seinem eignen Willen das mit zu schalten und zu walten, als mit wohlerworbenem Guth auch hiebei nicht die geringste Exception tam ratione dispositionis quam Successionis annectiret, noch eine Distinction zwischen dem Hartzsch-Wierischsch und Allodial Recht gemacht also auch von keinem mit Grunde Rechtens einige differentiam zwischen denen beyden Rechten gemacht werden müsse, Nam ubi Lex non distingvit, nec nostrum est distinguere.

Von dem Stiftischen Rechte.

Was dieses Recht betrifft, so kann hievon die beste Nachricht aus der Stiftischen Canzley erhalten

werden, immaassen und eigentlich der Stiftischen Güther Rechte, Privilegia, und Beschaffenheiten nicht bekannt.

Von

Von dem Saamenden Land-Recht.

Was diese Saamende Land-Be-dige vorlängst aufgehoben und sich trifft, so finden wir in dem 14. titel. 3. Buchs der Ehrlinisch n niemand mehr derselben gebrauchen Ritter; und Land-Rechte, daß sel und darauf beruffen könne.

Von dem Norköpingschen Beschlus-Recht und von dem Sutdüncken-Recht.

Gleichwie dieses Norköpingsche Rechts in dem Königreich Schweden Anno 1604. von den damaligen Ständen constatiret und ge-schiet worden, auch sich dieser Beschlus gedruckt findet mithin daraus zu-ersehen, was dergleichen Norköpingsches Beschlus-Recht ratione deeser verschulden Schwedischen Domai-nen in sich fasset, als kann auch aus der Ehrlinischen Ober-Land-Ge-richts-Canzley hierüber keine an-derer Nachricht ertheilet werden. Gleichmäßig findet sich auch wegen des Sutdünckens-Rechtes in der Ehrlinischen Ober-Land-Ge-richts-Canzley keine eigentliche Nachricht.

Ad Mandatum Speciale Subscriptus

Justus Johannes Riesenkampff

Jud. Sup. p. Esth. Secretarius.

D 3

Sub

Extract auß Ruffovii Chronica.

Den dieses Meisters Kegeringe is de Ridderfchap in Harrien unde Wierland mit sündertlichen grooten freyheiten und Privilegien, vor allen anderen in Liesland dorch Contad von Jungingen dem Hare Meister tho Prüssen, begnadet worden, nämlich dat de Dochtere so wohl als de Sohns vom Adel eruen mögen in gemeindten landen, nicht alleine bewegliche, sondern ock unbewegliche als liggende Gründe, Hoffe und Dörper, Schloze unde Berge beth in dat vöste Gelyt, wedder alle Lehn:Rechte. Solche Begnadinge und Freyheit is von dem gemeldten Hoch:Meister tho Danzke in Prüssen gegeben, vorsetzt, unde vordreuet geworden. Anno 1397. am Dage Margareta.

Tho deme sint dee Harriischen unde Wierischen Edelade von den Königen tho Denemarcken und darua von dem Hare:Meistern tho Prüssen mit einem heyllichen Ridder:Recht allwege privilegirt gewesen, in welchem Ridder:Rechte

unde Gerichte soß Harriische und soß Wierische Rede und twe Gebidigers, als de Cumpturn von Revel unde de Baget van Wesemberge geseten hebben unde wat dat Gerichte gesprochen, geordelt, vorrecht erkannt, unde gesenteret hefft, dar hebben sich de Parten an beindgen laten möten, unde darup is de Execution durch den Mann Richter, welcher eyn Bagetys im Inländischen Ridder:Rechte stragane henige vortoperinge ervolget, unde uch disse Gerichte hefft niemandt wyder, ock an den landes Försten nicht appellieren mögen.

Des hebben der vamm Adel samptlich unde sündertlich de Macht unde Gewalt allwege gehat, dat ein yder in sinem Have un de Güttern einen Dodschlager wedder alles wehn, unde ock wädde syne eigen Duerheit ein secker Gelynde tho seggen unde geuen möchte, dar tho hefft ein yder vamm Adel yn synem Have sein eygen Hof:Gericht tho Hülse unde tho Bucke tho richten.

de gehat, unde wenn ein Misdeeder in eines Edelmanns Gude gegrepen word do ys de sulwige nicht der Noerigkeit, besundern dem Edelmann in wes Markt un de Grenzen ho beschlagen auer antwordet unde als men ene syner dadi straffen scholde, hefft de sulwige Edelmann eiliche andere von Adell neuinst etlichen sündigen Buren tho sich in den Hoff gesordert, do hefft sich de Junter des Hafues met synen gesörderden fränden nadder gesetzet

unde den Misdeeder herver bringen laten, na der Anklage hebben de Memer von Adell so im Gerichte geseten keinen Ordel edder Sententz gefeslet, besundern ganz stille geschwigen, denn de Delbesten Buren müssen alle Wege na oldem Hertamen des landes dat Recht finden unde dat Ordel den Misdeeder sellen, des hefft de Adell vele mehr Privilegia und freyheit gehat na aller Lust Willen unde Wolgefallen,

Ein beleuing in Gegentwertigkeit Meister Johann Freidags von Lorinckhaue, von der ganken Ritterschafft der Lande Harrien und Wierland.

Bewilliget.

Sit is de Affspröcke und Belöwinge in dem XLI. Jahre weld Guht man dem andern Hoff und Güttern verkofft met benömten

get en worde, in Jahr und Dage so soll de Schuldener sich holden an den Verköper, de dat Guht verkofft, edder verpfändet hefft, und dat Guht soll frey sien den iennen Sacke dat de Köper nicht angehan de dat Guht geköfft hefft; is dar jemand

jemand von den Schulden, in en Pant versegelt, den fall man
landes, de fall in deen Jahren richten an dat höchste, dāsse Als
vorfohren von dem Besitter, und spröcke de is geschehen in gegenners
geschicht dat nicht in dreen Jahren, digheit Unsers gnädigen Herrn: Meis
so fall dat Gult ock sey sien, und sters Johann Friedlags van Lorinck-
holden sic an dem, de den Dreff hauve, den Besücken so wohl tho
versegelt hefft, und wer twe Dresse Gult als den Weltlichen.

Das vorsehende Allegata mit denen in der Kayserl.
Ober: land: Gerichts: und Ritterschafes: Cans
jellen befindlichen Abschriften collationiret
worden, solches bezeuget

H. R. Sperbach.

Actrs.

Gelehrte Beyträge zu den Rigischen Anzeigen

aufs Jahr 1767.

In der Encyclopedie (*) — in diesem Ocean der Wissenschaften,
wo neben so manchen schwachen Teilmern, so manche reiche La-
dungen in alphabetischer Ordnung schwimmen — ist die Analyse
des Herrn von Alembert von dem Werk von den Gesetzen des Herrn
von Montesquieu: diese Analyse als ein Stück der Lobschrift auf den
Französischen Präsidenten, zeichnet den Gesichtspunkt woraus dessen Werk
zu betrachten, und rechtfertiget die darinn versteckte Ordnung.

In folgendem Grundriß ist man nicht gänzlich dieser Analyse,
weber in der Ordnung noch in der Wahl der Sachen, gefolget, sondern
man hat mit Zurückgang des Werks selbst, die allgemeine Gründe der
Geschgebung zum Augenmerk gehabt, und ganze Theile, die nicht zur
Absicht gehören, unangebeutet gelassen.

Wenn gleich die Grundfäße des Herrn von Montesquieu
durch Betrachtungen über die Natur und Gründe der alten und neuen
Staaten in der Welt, abgezogen sind, so sind sie doch bey der ersten
Ghundeinrichtung der Reiche nicht zu Rath gezogen worden: bis Unsere
weiseste Monarchin, die dadurch Ihren grossen Namen Ihrem
Jahrhundert giebt, die zwölf Tafel einer vereinhreten Menschheit,
zum Heil Ihrer Völker mit geheiligter Hand vorschrieb.

jemand von den Schulden, in en Pant versegelt, den fall man
landes, de fall in deen Jahren richten an dat höchste, dāsse Als
vorfohren von dem Besitzer, und spröcke de is geschehen in gegenners
geschicht dat nicht in dreen Jahren, digheit Unsers gnädigen Herrn: Meis
so fall dat Gult ock sey sien, und sters Johann Friedlags van Lorinck-
holden sic an dem, de den Dreff hauve, den Gesüßen so wohl tho
versegelt hefft, und wer twe Dresse Gult als den Weltlichen.

Daß vorsehende Allegata mit denen in der Kayserl.
Ober: land: Gerichts: und Ritterschafft: Cans
jellen befindlichen Abschriften collationiret
worden, solches bezeuget

H. R. Sperbach.

Actrs.

Gelehrte Beyträge zu den Rigischen Anzeigen

aufs Jahr 1767.

In der Encyclopedie (*) — in diesem Ocean der Wissenschaften,
wo neben so manchen schwachen Teilmern, so manche reiche Las-
dungen in alphabetischer Ordnung schwimmen — ist die Analyse
des Herrn von Alembert von dem Werk von den Gesetzen des Herrn
von Montesquieu: diese Analyse als ein Stück der Lobschrift auf den
Französischen Präsidenten, zeichnet den Gesichtspunkt woraus dessen Werk
zu betrachten, und rechtfertiget die darinn versteckte Ordnung.

In folgendem Grundriß ist man nicht gänzlich dieser Analyse,
weber in der Ordnung noch in der Wahl der Sachen, gefolget, sondern
man hat mit Zurückgang des Werks selbst, die allgemeine Gründe der
Geschgebung zum Augenmerk gehabt, und ganze Theile, die nicht zur
Absicht gehören, unangebeutet gelassen.

Wenn gleich die Grundfäße des Herrn von Montesquieu
durch Betrachtungen über die Natur und Gründe der alten und neuen
Staaten in der Welt, abgezogen sind, so sind sie doch bey der ersten
Ghundeinrichtung der Reiche nicht zu Rath gezogen worden: bis Unsere
weiseste Monarchin, die dadurch Ihren grossen Namen Ihrem
Jahrhundert giebt, die zwölf Tafel einer vereinhreten Menschheit,
zum Heil Ihrer Völker mit geheiligter Hand vorschrieb.

179
LXX
Grund = Riß
des Werks von den Gesetzen. (*)

Die Menschen außer der bürgerlichen Gesellschaft und ohne Religion betrachtet, kennen in den Streitsigkeiten unter einander, kein anderes Recht als die Thiere, das ist, das Recht des Stärksten. Wieder dieses Unrecht kann die Errichtung der bürgerlichen Gesellschaft als eine Verbindung angesehen, welche darauf geht, die verschiedenen Theile der menschlichen Gesellschaften in eine Art von Gleichgewicht zu bringen. Der besondere Nutzen eines jeden, die Noth und das Vergnügen haben die Menschen näher zusammen gebracht: aber diese Bewegungsgründe treiben sie auch beständig an, die Vortheile der Gesellschaft zu genießen, ohne die Lasten davon tragen zu wollen: in diesem Verstande kann man sagen, daß die Menschen so bald sie in Gesellschaft leben auch im Stande des Krieges leben.

Auf diese Art sind also die Menschen vereinigt und zugleich wieder einander bewafnet: die Gesetze sind das stärkere oder schwächere Band wieder diese gegenseitige Anfälle. Da der große Umfang des Erdkreisses, die Verschiedenheit

der Weltgegenden und der Völker verhindern, daß die Menschen unter einer einzigen Regierung leben, so hat das menschliche Geschlecht sich in eine gewisse Anzahl Staaten vertheilen müssen, die durch die Verschiedenheit der Gesetze verschieden sind.

Man kann dreierley Arten von Regierungen unterscheiden: die republikanische, wo das ganze Volk zusammen oder ein Theil des Volks die oberste Gewalt hat: die monarchische, wo ein Einziger nach Grundgesetzen herrscht: die despotische, wo der Wille des Beherrschers das einzige Gesetz ist. In der Anwendung auf die Gesetze ist zu untersuchen, ob eine Regierung mehr oder weniger, zu dieser oder jener Art gehöre, weil eine jede Gesetze, hat die derselben eigen sind.

In diesen verschiedenen Regierungen müssen die Gesetze Beziehung haben auf deren Natur, das ist, auf das, was die Art der Regierung ausmacht: und auf deren Grund, das ist, auf das, was die Regierung erhält und in Bewegung setzt: dieser Unterschied ist richtig und der

der Schlüssel zu äinendlich vielen Gesetzen.

Die Natur der Republikken erfordert, daß das Volk in gewisser Absicht der Monarch, in anderer der Unterthan sey, daß es seine Obern wähle und richte, und daß diese Obern in gewissen Fällen entscheiden. Die Natur der Monarchie erfordert in derselben viele untergeordnete von Höheren abhängende Gewaltten, und einen obrigkeitlichen Körper, der die Bewahrer der Gesetze und der Mittler zwischen dem Fürsten und dem Volk seyn muß. Die Natur der despotischen Regierung verlangt, daß der Despot, allein durch sich selbst, oder durch einen Einzigen der ihn vorstellt, seine Gewalt ausübe.

Die Gründe von diesen Regierungsarten sind: von Republikken, die Tugend, das ist die Liebe des Vaterlandes und der Gleichheit, nach welcher alle Mitbürger den Befehlen gleich unterworfen sind: von Monarchien, wo ein Einziger der Aussteiler der Vorzüge und der Belohnungen ist, die Ehre, das ist, die Liebe der Achtung anderer und die Bewerhung darum: von den despotischen Regierungen endlich, die Furcht. Je stärker diese Triebfeder in Bewegung sind, desto dauerhafter ist die Regierung, je mehr sie von ihrer Kraft verkiehren, desto mehr nähert sie sich ihrem Verfall.

172
In einer jeden Regierung muß jenejenige Erziehung die wir bey dem Eintritt in der grossen Welt erhalten, den Gründen der Regierung gemäß seyn. Diese Erziehung muß zum Vorwurf haben, in Monarchien, die Höflichkeit und gegenseitige Achtsamkeiten: in despotischen Staaten, das Schrecken und die Unterdrückung aller Gemüther: in Republikken hat man die ganze Gewalt dieser Erziehung nötig: sie soll hier eine edele aber schmerzliche Empfindung einflößen, die Entfagung seiner selbst, woraus die Liebe zum Vaterland entspringet.

Mit dem Grunde der Regierung müssen auch die zugehende Gesetze übereinkommen: sie müssen in Monarchien den Adel aufrecht erhalten, ohne das Volk zu erdrücken. Der Adel muß nicht die Grenze zwischen der Gewalt des Fürsten und der Schwäche des Volks abgeben, sondern das Band zwischen beyden seyn. Wenn man den Ständen ihre Vorzüge und den Städten ihre Freyheiten nimmt, so artet die Monarchie aus. Die Privilegien eines jeden Theils des Staats wenn sie den natürlichen Gesetzen nicht zu wieder sind, müssen heilig seyn, und deren Alterthum ist ihr größter Titel. In Republikken müssen die Gesetze, Gleichheit, Mäßigung, Sparsamkeit zu erhalten suchen, und in despotischen Staaten alle Stände unter gleichen

(*) de L'Esprit des Loix,

gleichem Druck halten. Den Fürsten werden hier nicht die Vorschriften einer willkürlichen Macht gegeben, sondern die Gründe von dieser Macht, deren Name gerechten Fürsten schon so gebräuchlich ist, kennen lernen, heißt deren Schwäche aufdecken. Von den übrigen Regierungen hat eine jede ihre Vorzüge: die republikanische schickt sich besser für kleine Staaten, die monarchische für große: die republikanische ist mehr Ausschweifungen, die monarchische mehr Mißbräuchen unterworfen: in der ersten geschieht die Vollziehung der Gesetze mit mehrerer Reife, in der letzten mit mehrerer Hastigkeit.

Der Unterscheid der Gründe der dreien Regierungsarten macht auch einen Unterscheid in der Anzahl und in den Vorwürfen der Gesetze, in der Form der Rechtsprüche und in der Natur der Strafen. Die Monarchien erfordern viele bürgerliche Gesetze und Gerichte, damit das Recht auf eine weniger willkürliche Art gesprochen werde: in den gemäßigten Regierungen; so wohl in monarchischen als republikanischen, kann man den peinlichen Gesetzen nicht Förmlichkeiten genug belegen. Die Strafen müssen in Republicken insonderheit so gelinde als möglich seyn: die Wohnung die man mit den Strafen verbindet, thut oft mehrere Wirkung als die Schärfe derselben. In Monarchien, kann die Sanftmuth des

Fürsten die Gesetze zuweilen mildern: die Verbrechen müssen aber da, nur von denen gerichtet werden, welche ausdrücklich dazu verordnet sind, darüber zu erkennen.

Das allgemeine Gesetz für alle Regierungen wenigstens der gemäßigten und also gerechten, ist die politische Freiheit, die ein jeder Mitbürger genießen muß. Diese Freiheit besteht nicht in der ungerinneten Zügellosigkeit alles zu thun was man will, sondern in der Erlaubniß das zu thun was die Gesetze nicht verbieten. Diese Freiheit kann betrachtet werden, entweder in der Beziehung auf die Staatsverfassung oder in der Beziehung auf den Bürger.

In einem jeden Staat sind zwey Arten von Macht, die Gesetzgebende und die vollziehende. Von der rechten und schicklichen Verteilung dieser verschiedenen Arten der Macht, hängt die politische Freiheit in Ansehung der Staatsverfassung ab. Die menschliche Natur verträgt sich am besten mit einem Mittelzustand: die äußerste Freiheit hat eben so ihre Nachtheile, als die äußerste Sklaverey.

Die politische Freiheit in Ansehung des Bürgers, besteht in der Sicherheit, worinn er unter dem Schutz der Gesetze sich befindet, oder wenigstens

seyn in der Meinung von dieser Sicherheit, welche macht, daß ein Bürger den andern nicht fürchtet. Diese Freiheit wird insonderheit durch die Natur und durch das Verhältnis der Strafe erhalten und verlohret. In allen europäischen Staaten sind die Strafen in der Maasse vermehret oder vermindert worden, je weniger oder mehr man sich der Freiheit genähert hat. Die Strafen müssen nicht von dem Eigennutz des Gesetzgebers sondern von der Natur der Verbrechen bestimmt werden; so ist es alsdenn nicht der Mensch, das dem Menschen Gewalt anthut. Es ist erlaubt jemand im Angesicht der Gesetze anzuklagen, die entweder den Angeklagten oder den Verklämder bestrafen. Außergerichtliche Anklagen, Commissarien, Espionen, Briefe ohne Namen, alle diese Befehle der Tyrannen, müssen aus einer guten monarchischen Regierung verbannt seyn.

Die Größe der Abgaben müssen in einem Staat mit der Größe der Freiheit in derselben, in Verhältnis seyn. Die Abgaben können daher in Republicken größer als in andern Regierungen seyn, weil da ein jeder Bürger sie als einen Tribut ansieht, den er sich selbst bezahlt, wodurch er die Ruhe und das Schicksal eines jeden Mitglieds des Staats in Sicherheit sehet.

In allen Regierungen ist die Art der Auflage die auf Kaufmannswaaren geleyet wird, die unbeschwerlichste, weil der Bürger bezahlt ohne es zu merken. Die eigene Verwaltung dieser Zölle ist dem Volk nicht so zu last und also vortheilhafter, als die Verpachtung die in den Händen der Privatpersonen einen Theil der Staats-Einkünfte zurück läßt. Wenn mit dieser Verpachtung noch Ehre verknüpft ist, so ist alles verlohren.

Es sind noch besondere Umstände, die den Gesetzen Bestimmungen geben und nicht aus d. Natur der Regierung, sondern aus der Natur des Landes fließen, und diese sind von zwey Arten: die eine hat Beziehung auf das Klima, die andere auf das Erdreich. Wenn das Klima in die Beschaffenheit des Körpers und also auch in die Gemüthsneigungen offenbaren Einfluß hat, so müssen die Gesetze sich nach dem phisicalischen des Klima bequemen, und die fehlerhaften Wirkungen desselben verbessern. Daher sind in den Ländern wo die Wirkung des Weins schädlich ist, der Verboeth desselben, und in den Ländern wo die Hitze zur Trägheit leitet, die Aufmunterung zur Arbeit, gute Gesetze.

In den heißen Ländern von Asien und America ist die Leibeigenschaft festgesetzt, und in den gemäßigten Erd-

reichen von Europa verhothen. Diese Leibeigenschaft kann höchstens nur gebildet werden in den Climates, wo die Hitze die Körper so sehr entweicht und den Muth überschlägt, daß die Menschen nur durch Furcht für Züchtigung zu Arbeiten angetrieben werden können. Allgemein davon zu reden ist die Slaveroy wider das natürliche Recht, weil die Menschen eben so wenig Recht einer über des andern Freyheit als über dessen Leben haben, und ein jeder Mensch dem Staat sein Leben und also vielmehr seine Freyheit verhanden hat.

Dieser bürgerlichen Slaveroy kann man die häusliche, in welcher sich die Weiber unter gewissen Climates befinden, zur Seite setzen: sie kann statt finden in den Gegenden von Asien, wo sie vor dem Gebrauch des Verstandes bey Männer wohnen können: diese Unterwerfung der Weiber wird noch nothwendiger wo die Natur des laudes die Vielweiberey eingeführet. Wenn die Ehecheidung und Verstoffung einmal erlaubt wird, so ist aus guten Gründen zu behaupten, daß diese Verstoffung so gut den Frauen als den Männern erlaubt seyn müsse.

Wenn das Clima so vielen Einfluß auf die bürgerliche und häusliche Slaveroy hat, so hat es keinen geringeren auf die politische Knechtschaft,

die ein Volk dem andern unterworfenig macht. Die nordischen Völker sind viel stärker und mächtiger, als die südlich; n; allgemein zu reden, müssen also die ersten die Ueberwinder und frey, und die letzten die Ueberwundenen und Sclaven seyn. Und dies bekräftiget auch die Geschichte: Asien ist eifmalmal durch die nordischen Völker überwunden worden: Europa hat viel weniger Revolutionen erlitten.

Was die Gesehe in Beziehung auf das Erdreich anbetrifft, so ist klar, daß die unfruchtbaren Länder, wo die Erde alles Fleisses der Menschen bedarf mehr zu Republicken, als zu Monarchien geschickt sind. Die Freyheit ist übert dem in diesem Fall eine Entschädigung für die Härte der Arbeit. Es geböret, der Weisheit der Gesehste wegen, mehrere Gesehe für ein Volk, das den Ackerbau treibet, als für ein Volk, das nur Viehzucht hat, und für dieses mehrere als für eines das von der Jagd lebt.

Man muß endlich auch das Gemie eines Volcke zum Augenmerk haben, die Eitelkeit die alle Vorwürf vergrößert, ist eine gute Triebfeder für eine Regierung: der Stolz der den Werth der Sachen heruntersetzt, ist eine schädliche. Der Gesehgeber muß bis auf einen gewissen Punkt, die Vorurtheile, die leidenschafsten, die Mißbräuche

Bräuche eines Volcks schonen. Er muß wie Solon den Atheniensern nicht die besten Gesehe in sich selbst, sondern die besten die sie ertragen konnten, geben: der vergnügte Charakter dieser Völker verlangte leichtere, der harte Charakter der Lacedemonier verlangte strengere Gesehe. Gebräuche und Gewohnheiten zu verändern, sind Gesehe schlechte Mittel, dazu muß man durch Belohnungen und Bestrafen gelangen.

Die Staaten kommen auch unter sich in Beziehung, sie greifen sich entweder an, oder vertheiligen sich. Die Staaten haben wie die Menschen das Recht, sich zu ihrer eignen Erhaltung anzugreifen: aus diesem Rechte des Krieges fließet das Rechte der Eroberung, welches der menschlichen Natur große Schulden zu bezahlen nachläßt. Einer von den geößten Grundföhen des Eroberungsgeistes soll seyn, den Zustand der Ueberwundenen so viel möglich zu verbessern: hiedurch geschicht den natürlichen Gesehen und zugleich den guten Staatsmaximen ein Einüge. Wenn man zuweilen verbündet seyn kann, die Gesehe des überwundenen Volcks zu verändern, so kann hingegen nichts verbinden, ihm seine Sitten und Gewohnheiten, die oft alle seine Sitten ausmachen, zu nehmen.

Die Staaten in Beziehung unter sich, können nicht allein in Absicht des

75
Höhen, das sie sich einander zufügen, sondern auch in Absicht der gegenseitigen Hülfe betrachtet werden: und diese Hülfe ist insonderheit auf den Handel gegründet. Allgemeine Regel — wo der Handel blühet, da sind die Sitten leutselig. Wann der Geist des Handels den Geist des Eigennusses hervorbringt, welcher der Erhabenheit der moralischen Tugenden entgegen gesetzt ist, so macht er auch dazogen ein Volk gerecht und entfernt es von Müßiggang und Rauberey. Die freyen Völker die unter einer gemäßigten Regierung stehen, können den Handel weiter treiben als die slavischen Völker. Ein Volk soll das andere niemals ohne große Ursachen vom Handel ausschließen. Die Handelsfreyheit ist nicht unumschränkt, diese Freyheit würde den Kaufleuten oft schädlich seyn: sie besteht vielmehr darinn, daß die Kaufleute einzig zum Besten des Handels eingeschränkt werden. In einer Monarchie muß der Adel den Handel nicht treiben, viel weniger der Fürst. Bey den Gesehen des Handels, kommen, die Münze, der Wechsel, die Bezahlung der öffentlichen Schulden, die Gewänser, die mit der gehörigen Einschränkung nicht mit dem verwoesenen Wucher zu verwechseln sind, in betracht.

Die Bevölkerung hat auf den Handel eine unmittelbare Beziehung. Die öffentliche Erhaltung befördert die Bevölkerung.

Bevölkerung am meisten, die unersaubte Vermischungen schaden derselben. Man hat mit Recht die Einwilligung der Eltern beim Heirathen erfordert, man muß aber auch dabei Einschränkungen machen, weil die Gesetze überhaupt die Heirathen begünstigen sollen. Allenfalls wo sich Gelegenheit findet, daß zwei Personen beieinander leben können, wird eine Heirath vorthugen. Freyheit, Sicherheit, Mäßigkeit der Abgaben, Verbannung der Heppigkeit, sind die wahren Quellen der Bevölkerung. Wenn bey einem Volk ungeachtet des Verderbnisses der Sitten, noch Triebfeder übrig bleiben, die es an das Vaterland binden, so kann man noch mit gutem Erfolg, Gesetze zur Aufmunterung der Ehen machen.

Die Errichtung der Armenhäuser, können nach dem Geist worum sie gestiftet sind die Bevölkerung begünstigen oder nicht. Es können und müssen Armenhäuser in einem Staat seyn, dessen meiste Mitbürger sich nur durch ihren Fleiß nähren, weil dieser Fleiß zuweilen unglücklich seyn kann; aber diese Hülf soll nur vorübergehend seyn, um das Verfalln und den Müßiggang nicht zu ermuntern. Man muß damit anfangen das Land reich zu machen, und denn erst Armenhäuser für eine dringende und unworhergesehene Noth errichten. Unglücklich sind die

Länder wo es allen wohl gehet, außer denen, die da arbeiten!

In allen Staaten machen die geistliche Gesetze einen wesentlichen Vorwurf der Regierung aus. — Ein Jahr hundert das so viele andere barbarisch nennt, darf aus der Toleranz der Religion kein Verbrechen machen, da selbst das Evangelium kein anders Mittel zur Ausbreitung desselben vorschreibt, als Belehrung und Sanftmuth.

Die Menschen werden auf diese Art, durch verschiedene Satzungen der Gesetze regulirt, durch das natürliche, durch das göttliche, durch das geistliche, durch das bürgerliche, durch das politische und durch das Völkerecht. Diese Gesetze haben alle ihre verschiedene Vorwürfe, die man nicht mit einander vermischen muß, wovon man nicht Unordnungen und Ungerechtigkeiten veranlassen will. Von den bürgerlichen Gesetzen giebt es gewisse Begriffe der Einformigkeit, die kleine Geister sich einnehmen; wenn sich der Bürger aber nur nach den Gesetzen richtet was ist daran gelegen, ob er sich nach einem einzigen Gesetz richtet oder nach verschiedenen? Die Schreibart der Gesetze muß endlich natürlich und klar seyn. Man hat nicht immer nöthig die Bewegungsgründe anzuführen, wenn man sie aber anführt, so müssen sie einleuchtend seyn.

Gelehrte Beyträge zu den Rigischen Anzeigen aufs Jahr 1767.

Sedanten über die Gabe des Gesellschafters.

Von einer geselligen Stadt einmal etwas von der gesellschaftlichen Gabe zu schwärmen, halte ich für eine unthunwillkommne Materie, da man sonst gern von einer Tugend reden hört, welcher man zugehorcht ist.

Ich aber von keiner geringschätzigen Eigenschaft handle. Ein guter Gesellschafter in einer richtigen und sittlichen Bedeutung ist ein Charakter, der die meisten von den Eigenschaften und Benennungen in sich schließt, womit man Menschen im gemeinen Leben ein Lob beyleget. Das Mindeste, was man von jemanden sagt, den man nicht tadelt, ist: Er ist ein guter Mensch, welches so viel gilt als ein Mensch, der ehrlich oder von einigen gewöhnlichen Fehlern frey ist. Mehr bedeutet es, ein rechte guter Mensch zu heißen, und es gränzt an das Lob eines liebenswürdigen Mannes. Der erstere ist ein Mensch von einem gütigen und milden Herzen. An dem letz-

tern haben uns einige Eigenschaften vergnügt, welche wir für schön halten, oder die mit unser Denckungsart übereinstimmen. Seht eine heitere Stirne, freundige Augen, eine sanft lächelnde Miene dazu, so wird man ihn einem freundschaftlichen Mann nennen; und hat er eine Fertigkeit, nebst denen in Europa eingeführten Leibesbewegungen, wodurch man dem andern seine Achtung an den Tag legt, gefällende und bescheidene Ausdrücke zu wählen, so heißt er höflich. Ich will noch weiter steigen. Ein angenehmer Mann ist derjenige, der die Gabe besitzt, auf eine eble und anständige Art zu vergnügen. Vergnügt er durch eine Menge von Discursen, die er führt, so ist er gesprächig. Gefällig nennt man denjenigen, der in Gesellschaften gern die kleinern vorkommenden Gelegenheiten ergreift, zu Hülfe zu kommen. Ein bescheidener Mann, zeigt seine Tugend in dem gemäßigten

Bevölkerung am meisten, die unersäuliche Vermischungen schaden derselben. Man hat mit Recht die Einwilligung der Eltern beim Heirathen erfordert, man muß aber auch dabei Einschränkungen machen, weil die Gesetze überhaupt die Heirathen begünstigen sollen. Allenfalls wo sich Gelegenheit findet, daß zwei Personen beieinander leben können, wird eine Heirath vorgezogen. Freyheit, Sicherheit, Mäßigkeit der Abgaben, Verbannung der Heftigkeit, sind die wahren Quellen der Bevölkerung. Wenn bey einem Volk ungeachtet des Verderbnisses der Sitten, noch Triebfeder übrig bleiben, die es an das Vaterland binden, so kann man noch mit gutem Erfolg, Gesetze zur Aufmunterung der Ehen machen.

Die Errichtung der Armenhäuser, können nach dem Geist worum sie gestiftet sind die Bevölkerung begünstigen oder nicht. Es können und müssen Armenhäuser in einem Staat seyn, dessen meiste Mitbürger sich nur durch ihren Fleiß nähren, weil dieser Fleiß zuweilen unglücklich seyn kann; aber diese Hülfen soll nur vorübergehend seyn, um das Verfalln und den Müßiggang nicht zu ermuntern. Man muß damit anfangen das Land reich zu machen, und denn erst Armenhäuser für eine dringende und unvorhergesehene Noth errichten. Unglücklich sind die

Länder wo es allen wohl gehet, außer denen, die da arbeiten!

In allen Staaten machen die geistliche Gesetze einen wesentlichen Vorwurf der Regierung aus. — Ein Jahr hundert das so viele andere barbarisch nennt, darf aus der Toleranz der Religion kein Verbrechen machen, da selbst das Evangelium kein anderes Mittel zur Ausbreitung desselben vorschreibt, als Belehrung und Sanftmuth.

Die Menschen werden auf diese Art, durch verschiedene Satzungen der Gesetze regulirt, durch das natürliche, durch das göttliche, durch das geistliche, durch das bürgerliche, durch das politische und durch das Völkerecht. Diese Gesetze haben alle ihre verschiedene Vorwürfe, die man nicht mit einander vermischen muß, wovon man nicht Unordnungen und Ungerechtigkeiten veranlassen will. Von den bürgerlichen Gesetzen giebt es gewisse Begriffe der Einformigkeit, die kleine Geister sich einnehmen; wenn sich der Bürger aber nur nach den Gesetzen richtet was ist daran gelegen, ob er sich nach einem einzigen Gesetz richtet oder nach verschiedenen? Die Schreibart der Gesetze muß endlich natürlich und klar seyn. Man hat nicht immer nöthig die Bewegungsgründe anzuführen, wenn man sie aber anführt, so müssen sie einleuchtend seyn.

Gelehrte Beyträge zu den Rigischen Anzeigen aufs Jahr 1767.

Sedanten über die Gabe des Gesellschafters.

Von einer geselligen Stadt einmal etwas von der gesellschaftlichen Gabe zu schwärmen, halte ich für eine unthunwillkommne Materie, da man sonst gern von einer Tugend reden hört, welcher man zugehan ist.

Ich aber von keiner geringschätzigen Eigenschaft handle. Ein guter Gesellschafter in einer richtigen und sittlichen Bedeutung ist ein Charakter, der die meisten von den Eigenschaften und Benennungen in sich schließt, womit man Menschen im gemeinen Leben ein Lob beyleget. Das Mindeste, was man von jemanden sagt, den man nicht tadelt, ist: Er ist ein guter Mensch, welches so viel gilt als ein Mensch, der ehrlich oder von einigen gewöhnlichen Fehlern frey ist. Mehr bedeutet es, ein rechte guter Mensch zu heißen, und es gränzt an das Lob eines liebenswürdigen Mannes. Der erstere ist ein Mensch von einem gütigen und milden Herzen. An dem letz-

tern haben uns einige Eigenschaften vergnügt, welche wir für schön halten, oder die mit unser Denckungsart übereinstimmen. Seht eine heitere Stirne, freundige Augen, eine sanft lächelnde Miene dazu, so wird man ihn einem freundschaftlichen Mann nennen; und hat er eine Fertigkeit, nebst denen in Europa eingeführten Leibesbewegungen, wodurch man dem andern seine Achtung an den Tag legt, gefällende und bescheidene Ausdrücke zu wählen, so heißt er höflich. Ich will noch weiter steigen. Ein angenehmer Mann ist derjenige, der die Gabe besitzt, auf eine eble und anständige Art zu vergnügen. Vergnügt er durch eine Menge von Discursen, die er führt, so ist er gesprächig. Gefällig nennt man denjenigen, der in Gesellschaften gern die kleinern vorzuziehenden Gelegenheiten ergreift, zu Hülfe zu kommen. Ein bescheidener Mann, zeigt seine Tugend in dem gemäßigten

mäßigen Urtheil über sich und andre, und bey der Entscheidung vorkommender Streitigkeiten. Endlich ein artiger Mensch ist, der alles mit einer guten Manier zu behandeln und zu reden weiß. Dies ist ein kleines Register schwerer gesellschaftlichen Eigenschaften. Ich weiß nicht, ob ich sie Allen recht werde erklären haben; wenigstens habe ich die Erklärung nach dem Urtheil des tugendhaften Theils der Menschen gebildet. Denn sonst würde ich diejenigen als einen guten Mann beschreiben haben, der geduldig ist, sich spotten zu lassen. Höflich heißt oft derjenige der Complimente getäuflich hebeten kann; gefällig, der sich bis zu Dienestgeschäften darbietet; freundlich, der immer lachet; angenehm, der bey einer ziemlich glatten Haut die Mienen gut formen kann; und artig, der einige Manierchen mit der Hand und dem Fuß versteht, und, wenn er etwas reich, den Arm nach der Schlangenlinie des bekannten Zoggarthe beugt. Der Verfasser der Lettres d'Osman charakterisirt den charmanten oder allerliebsten Menschen fast zu hart, als einen, der nichts weiß und von allen Dingen sein Urtheil spricht; der sich eine Sammlung von dreßzigerley Stellungen gemocht hat, die unanständig oder lächerlich sind; der alles weiß, was in der Stadt vorgeht, und der erste ist, der die neu herauskommende Scatrequen liestet — welcher ein Dn-

hend Redendarten aus 'einem Worte zu ziehen weiß, das eigentlich nichts sagen will; der von sich selbst sehr vortheilhaft und von andern sehr strafhaft zu reden weiß — genug! Diese Erklärungen, so wahr sie auch oft seyn mögen, gehören in Rabners Wörterbuch. Ich habe es mit den Eigenschaften von der besten Bedeutung zu thun, und fordert man sie nicht alle von einem Gesellschafter?

Alle Gaben sind von der Natur, und auch die Gabe eines Gesellschafter hat diesen Ursprung. Durch die Güntz der Natur muß ein wahrer Gesellschafter ein liebreiches und zur Tugend empfindliches Herz empfangen haben, welches er durch ungeschmeichelte Selbsterkenntnis und durch die Grundsätze der Sittenlehre noch veredelt hat. Dies muß der Boden seyn, aus welchem seine Bezeigungen von Achtung und Liebe, seine Keuschigkeit und Freundlichkeit, seine Gefälligkeit und Sanftmuth hervorsprossen. Ohne dasselbe wird er bey aller lieblosesenden Verehrung sich über lang oder kurz verrathen, wie hölzerne Statuen, die man vergoldet hat, und von denen das Gold leicht sich abreibt; oder wird von Scharfsichtigen nur gar zu bald entdeckt und verrathet werden. Aber man ist in der Welt nicht bloß mit guten Herzen zufrieden, sondern man sucht auch äußerliche Vorzüge, wenn man im gesellschaftlichen Leben gefas-

ten,

ten, wenigstens nicht mißfallen soll. Der Gesellschafter muß Wiß und Scharfsinn gleich haben, damit er durch eine schaucl Bemerkung unerwarteter Ähnlichkeiten mit Dingen, von denen gesprochen wird, vergnügen; entfernte Vorstellungen in die Nähe springen, und seinen Reden angenehme Wendungen ertheilen könne. Er besitze einen Vorrath von allerhand Kenntnissen, woraus er bey allerlei Jubel der Gespräche und in der Zusammenpaarung verschiedner Personen etwas zum Genuße, wie zu einem Galimater beitragen kann. Er sey aber auch freymüthig und treist genug, seine Gedanken mittheilen. Er verschönere seine Reden mit Fröhlichkeit des Gesichtes und mit Heiterkeit der Miene. Er bequeme sich nach dem Geschmack derer, mit denen er zusammen sitzt, und passe sich in alle Arten von Charakteren. Er rede mit Tanzmeister vom Tante, mit dem Handwerksmann vom Gewerbe. Er habe Gewalt über sich, mit Schwachdenkenden Gedult zu tragen; nachzugeben, wenn ihm widersprochen wird, und auch das zu übersehen, was hätte mißfallen können. Er beleidige niemals, und er sey auch nicht zu beleidigen. Er weine mit den Klagenden und so weiter; ja noch einmal, und so weiter; denn ich weiß, daß dieses noch nicht alle Erfordernisse sind, die einen Gesellschafter beliebt machen. Aber schon daraus urtheile

man, wie viel dazu gehöre, ein vollkommener Gesellschafter zu seyn! Wie schwer ist es, sich in alle Gemüther auch in diejenigen zu theilen, welche von unsrer Denkart so weit öfter abstecken, als die Erde von ihrem Noerde entfernt ist? Wie oft wieder, wenn wir es auch könnten, ein kleiner Stolz mit, daß wir uns zu manchen Sünden oder Köpfen nicht herunter lassen mögen? Wie eine seltene Gabe, das Herz der andren ohne Verzug zu erforschen, nach seinem Gefallen lenken zu können, und sie zu leiten, wohin sie wolle? Es ist nicht allen verliehen, mit dem Gefälligen in Theopirasts Charakteren, wann man zu Gast gedenkt wird, den Wirth so gleich zu fragen, wo seine Kinder sind; und wenn solche kommen, den Vater zu versichern, sie seyn ihm so ähnlich, als wenn sie ihm aus dem Gesicht geschnitten wären. Wie viele Kenntnisse aus der Erfahrung und der Lectüre, und mehr aus jener als dieser, muß man gesammelt haben, um nicht einen müßigen Zuhörer sondern einen Beurtheiler abzugeben und ein gesprächiger Mann zu seyn? Muß nicht unser Wiß eine ergiebige Quelle haben, genugsam in lebhaften Einfällen überzufließen; und unser Geist von einer stetigen Heiterkeit belebt werden; daß diese Einfälle ohne Frost dahin rinnen? Er lebe von einem kleinen Capital, sagte einer von jemanden, wenn

K a 2

er

er von Einfällen lebt. Und wenn uns auch die Natur mit einem reichlichen Capital davon versorgt hätte, gefallen wir auch allemal damit? Man müste in der Welt nicht Erfahrung haben, wenn man nicht wüßte, daß wir hüge Leute, die sich überreden recht sehr zu gefallen, weil sie sich dazu oft die Kummervollste, ja eine slavische Nähe geben, dennoch nichts desto weniger nicht gefallen. Haben sie gleich im Anfange in einem gewissen Circel Besfall gefunden, so wird man ihrer nachgehens überdrüssig, gleich eines starken Wohlgeruchs, der uns zu leht ekelt. Sie werden gemein, man geht zu leht mit ihnen fern um. Woher kömmt dies? — Woher es komme? Kennt man denn nicht die Eigenliebe, die der Menschheit eigen ist, welche macht, daß wir Leute von vielem Wiß und Verstande nicht gerne um uns haben, weil man sich fürchtet, von ihnen übersehen zu werden; weil man an ihnen Eitelkeit und eine Begierde wahrzunehmen glaubet, sich hören zu lassen, um bewundert zu werden? Ist es nicht wahr, daß wir mit Leuten von geringem Verstande, von wenigerer Wissenschaft lieber sprechen, als mit Leuten, die uns an der Seite stehen? Keine Nation liebt und verehret den Wiß so sehr als die Französische, aber selbst ihre Schriftsteller bezeugen einen Ekel an einem Menschen, der mit seinem Wiß beständig tröpfeln will. Das

Glück eines wüßigen Kopfs steht uns wankenden Füßen. Die Einfälle sind Würfelspiele. Es fallen unter der Menge viele falsche Würfe; worüber ein großer Theil der Zuhörer die Nase rümpft. Ihr Glück verfragt sich uns oft, wenn wir es am nöthigsten haben und mit einer verzweifelnden Sehnsucht es zu uns wünschen. Die Arbeit eines Sklaven, sagt ein Schriftsteller, gewinnt ein Ende. Der Ruderstecher erreicht mit der Zeit den Hafen. Der Lexicographus den Schluß des Alphabets. Bloß die Arbeit des unglücklichen Wüßlings fängt stess von vorne wiederum an. — Man kann im Wißeln zu einer Fertigkeit kommen, aber auch die Fertigkeit liegt unter dem Commando des Glücks: oder in unsterk wüßelnden Gewohnheit werden wir uns bisweilen auch mit hüpfenden Schritten zu Personen naßen, welche schon zu ernsthaft und alt sind, als an unserm Plättern ein Vergnügen zu finden. — Und noch habe ich bisher nicht des Einspruchs der Sittenlehre erwähnt. Können wir aber die Ver Rathschlagung dieser ehrwürdigen Martone ganz vorbe lassen? Um allen Leuten zu gefallen, muß man seine Worte und Handlungen nach ihren Vorurtheilen einrichten; sich selbst ver lassen; zuweilen eine niedrige Seele annehmen; oft ein anderer Mensch werden, als wozu man gehoben ist; wie ein Camaleon in allerley Farben schim

schimmern: und durch alle diese Opfer erkämpft man sich einen Schatten vom Lobspruch, der sehr bald verschwindet. Wie schwer ist also, allen gefällig zu werden, ohne der Tugend zu missfallen!

Fast wird man daher behaupten müssen, daß ein vollkommner Gesellschaftler ein Umding sey. Oder man wird die Zahl der Eigenschaften, die einen Gesellschaftler schmücken sollen, einschränken und die Forderungen einzuziehen müssen. Wie derjenige, der bey Ueberschlagung seines Geldes, sich gezwungen sieht, sich auf die Nothwendigkeiten zurückzusehen, so werden wir einen gesunden Verstand, ein gegen Wohlthat und Freundschaft empfindliches Herz, Klugheit im bequemen zu des andern Denkungswart, Ränknisß der Welt und ihrer Gebräuche, nebst einigen andern weisläufigen Ränknissen, als die nothwendigsten Erfordernisse zu guten Gesellschaftern ansetzen. Gesunder Verstand ist überall und beständig nöthig, wie das Brod bey der Mahlzeit. Ausserdem bemühet man sich zu erst durch eigene Thätigkeit, Liebe zu erwerben, weil die Achtung auf diesebe von selbst erfolget. Man bezeuge andern Hochschätzung, doch mehr in Handlungen, als in unaufhörlichen Versicherungen. Auch der Tugendhafte kann unbeschämter seiner Tugend Gelegenheit suchen, jemanden über eine gute Eigenschaft, die er besitzt, oder eine rühmliche Handlung, die er verrichtet, ein kurzes und wahres

lob beizulegen. Denn die Menschen sind in der That so hofe nicht, daß sie nicht einige gute Eigenschaften an sich hätten. Aber ein zu großes und gedehntes lob, ein Vertheidigung des Lasters heißt Schmeicheln, verführt und ist Unrecht. Im Gegentheil, die Tadelucht und das Widersprechen sind tranknen Leuten gleich, welche die holde Harmonie der Gesellschaft stören. Man kann sagen, daß es in den Gesellschaften eben so wohl Moden, wie in andern Dingen gebe, welche sich durch Zeiten abwechseln, und durch die verschiedne Beschaffenheit der Länder bestimmt werden. Zur Zeit des Königs Carls des zweenen in England lag auf allen Toiletten eine Züßer; und zur Zeit der Maintenon in Frankreich stülten die Gebetbücher die Redensweisen der Toilette aus. Wir erweisen demjenigen der uns begegnet, eine Höflichkeit, wenn wir die Bemühung unternehmen, den Kern nach dem Haupt zu bewegen und diesen Theil des Körpers auf ein Paar Augenblicke zu entblößen. Der Grünländer lacht darüber. Bey den Chinesern ist dies eine Unhöflichkeit. Sie schlagen vielmehr die Hände zusammen, wenn sie grüssen; halten sie an die Brust und fagen Stin Stoin, alles was man wünschet. Der Japaneser bleibt, wenn er einen Besuch empfängt, sitzen und entblößt seine Füße. Der eine hält ein langes, der andre ein rundes, der dritte ein mit Nadeln durchnähetes, und

und der vierte ein zwischen Brettern abgeplattetes Gesicht für eine Schönheit. Die meisten Damen haben den chinesischen Geschmack, welcher einen grossen, dicken und fetten Mann als schön preiset. Andre würden in schlanken und hurtigen Körpern einen Reiz finden. Nicht minder ist es im Umgange. Der Franzose will lustige Schwärmer, und der Engländer ernsthaftere Raisonneurs zu Gesellschaftern. In einer Stadt heisst ein verständiger und gefestigter Mann schon gesellschaftlich. Eine andre fordert einen lustig-macher und Springer.

Jemand schrieb eine Abhandlung von der Stimme des Redners und bewies zu erst, daß ein Redner eine Stimme haben müste, und daß ein Redner ohne dieselbe ein Unbding wäre. Daß ein guter Gesellschafter Sprach und Stimme haben müste, ist eben so gewis. Aber wovon er reden solle, ist ihm schwerer zu sagen, als dem Redner in der Oratorie. Alles was in Gesellschaften gesprochen werden kann, kömmt auf diese besondern Dinge an: Erzählen und Urtheilen. Man erzähle Neuigkeiten, oder auch alte Geschichten; eigne oder fremde Begegnisse; ein Mittel, wodurch die berühmte Madame Pompadour so lange zu gefallen, und stets zu unterhalten wußte, indem sie Leute hielte, die alle Neuigkeiten von Paris ihr zubringen mußten. Oder, man urtheilet, entweder über jene Geschichte, oder über vorkommende

Meinungen und Sätze. Je natürlicher und activer jemand erzählt, desto aufmerksamer wird er angehört: Und je überredender, bey der Beschreiblichkeit, das Urtheil ist, desto leichtern Beyfall werden wir erlangen. So wird es einer Gesellschaft zu weilen gefallen, wenn man von einer Sache, von welcher zu einer Zeit jeder spricht, nåhere und vollständigere Nachrichtirung geben kann. Soll ich hiebey sagen, daß man sich hierinnen zum Umgange vorbereiten dürste? — Es sey, wenn man nur Geschmack genug besitzt, diese Vorbereitungen nicht weilen zu lassen, und nicht durchaus seine Wissenschaft dem andern aufzubürden sucht. Man hat zuweilen Leute gesehen, die immer vorher aus ihren Collectaneen sich ein Stück bekannt machten, und darauf in der Gesellschaft mit Bewalt den Anlaß an sich rißen, ihre Vorbereitungen an die Leute zu bringen. Diese sahen sich in einer Materie ohne zu wissen, wie sie darauf gekommen waren. Ein schlaues Frauenzimmer sagte dem berühmten Menage in Frankreich, als er eine Zeitlang seine Belesenheit abdeclanirt hatte: Alles, was Sie uns erzählen, ist ganz artig, mein Herr! Aber sagen Sie uns auch jetzt etwas, was ihnen zugehört. Jemand wollte sich einst die Sitten der Chineser nicht umsonst bekannt gemacht haben. Um sie zu erzählen, sahe er sich nach den Wänden herum, und sagte, daß es auch

chinesische Tapeten gebe. Zugleich beschrieb er sie, und darauf folgte die ganze chinesische Wissenschaft. Ich habe einen Mann gekannt, der alles, was er des Tages über gelesen hatte, des Abends in Gesellschaften brachte, um es durch das Erzählen, seinem Gedächtnisse desto stärker einzuprägen. Wie unbeschneiden ist es, zu wollen, daß andre, unsern Remoriren zu gefallen, sich in der Gedult üben sollen? Welche gezwungne Uebergänge von dem Wetter und den Stadtheuigkeiten, welche die Pforte zu den Gesprächen gemeinlich eröffnen, müssen bis zur Vorbereitung gesucht werden? Und wie oft geschieht es dennoch, daß alle unsere Bemühungen, uns're Waaren zu verkaufen, vergebens seyn? Der Engländer Johnson erzählt in seiner Wochen-schrift: der Schwärmer, wie er einst von einem Freunde, der ihn liebte und ihn für einen vortheilhaften Kopf hielt, zur Gesellschaft geladen wäre, um dieselbe mit seinem Wiß zu vergnügen. Sein Freund hatte allen Gästen einen so vortheilhaften Begriff von ihm gemacht, daß sie in die größeste Erwartung gesetzt waren. Er hatte sich auch auf alle Fälle, die vorkommen könnten und zu allerley Einfällen zubereitet. Er warrete mit Jutern, sie anbringen zu können. Wie schwißte er, daß keine Gelegenheit erschiene, sie anzuschütten? Man sprach von allerley ihm Indifferenten und zum Theil unbekanntem Sachen; und die

Gesellschaft ging mit mittelmäßigen Jhren von diesem wüthigen Kopfe aus einander.

Wir können bisweilen in Gesellschaften, die so kurt sind, als ein Reigenbogen, von unsern Sitten, unserm Denkungsort, unsern Aemtern, unsern Neigungen ganz entfernt. Wir müssen oft als Jsoctares zum Könige von Cyprus sagen: Was ich versiehe, schießt sich nicht hieher, und was sich hieher schießt, das versteh ich nicht. Wir sitzen also denn so stille, wie in der Kirche; wir stellen uns, als wenn wir für uns selbst durch blosses Anhören aufgeräumt genug seyn, und die Zeit uns nicht langweilich werde. Aber die Gesellschaft wünschte mehr von uns, als einen stummen Zuschauer in sich zu haben, der ohne Ohren, aber zugenaßere Lippen hätte. Wir sollen reden, und damit wir gefallen, müssen wir unsre Gespräche nach den Kenntnissen andrer einrichten. Was ist zu thun? Wir müssen die Gesellschafter auf Materien lenken, die ihnen bekannt sind, die ihnen Gelegenheit verschaffen, zu reden, zu erzählen, uns zu belehren. Die Zeit verfliehet, und unser Mitgefühl glaubt, daß Er ihr Flügel gemacht, daß er uns vergnügt habe, weil er durch die Bewegung des Mundes sich selbst aufgeweckt hat. Herr Jagdlieb war einst in einer Gesellschaft. Wir kamen auf das Jagdwesen und auf die Naturkännniß der Thiere: Welche wunderbare Dinge erzählte

uns der Mann, die er aus vielfältiger Erfahrung gesammelt hatte. "Der Hirsch glaubte er, müßte seine Galle im Schwanz haben, denn in demselben finde man eine grüne Materie, die her ihn auch kein Hund fresse. Wenn der Hirsch in der Kalbzeit an den Testiculis verlegt worden, wachsen ihm keine Hörner. Keine Thiere hätten so viel Hermaprobiten unter sich als die Hasen. Wachtelei treten für Weisheit in Ermangelung einer Gattin auch wohl Kröten. Die Federn von den Vögeln, die ein Fuchs ausgerupft hat, werden hernach sehr von ihm verabschuet. — Wie nützlich ist es für einen Mann, der Erfahrung der Welt sucht; für einen Grossen; für einen Gelehrten, den seine dummieste Studirstube meistens einschließt, mit jedermann von seinem Gewerbe, und seinen Beschäftigungen zu sprechen, ihm Anlaß dazu an die Hand zu geben und sich lehrbegierig zu beweisen. Man belohne hin und wieder solche Leute gegenseitig mit einer Könnniß aus der Naturlehre, der Geschichte oder der Geographie, die leichtbegreifbar ist und nicht vielen Zeitraum einnimmt; oder man lasse einige die Sitten der Menschen betreffende Sentenzen unterfließen. Ich weiß wohl, daß es uns unangenehm werden kann, wenn jemand einen ganzen Abend hindurch unsere Ohren mit Gesprächen von seinem Metier anfüllt. Aber man muß sich den Menschen, wenn man in der

Weise — und den Gesellschaftern, wenn man in Gesellschaften seyn will, bequemen. Auch diese Abwechslungen nützen. Es ist nicht allein erträglich, sondern auch angenehmer, als wenn ein Egoist das Wort nimmt und an allen Orten seine Lebensbeschreibung durch mündliche Erzählung auf die Nachkommen bringen will. Wir wissen, wenn wir ein Paar mal mit ihm zusammen gewesen, den ganzen Lauf seiner Tage. Glaubwürdig? Das können wir nicht wissen, weil wir ihn nicht begleitet haben; aber etwas ausgeschwärmt — das ist zu vernünftigen. Niemand von demjenigen, die zur Gewohnheit haben, des Morgens uns ihre nächtliche Träume wissen zu lassen, wird sie so erzählen, als er sie gehabt hat. Unmöglich werden ihm alle Umstände jener dunklen nächtlichen Phantasie befallen; aber er macht ein System daraus, er bildet sie aus, er verschönert sie; wie einige Geschichtschreiber, welche ihren Geschichten gern das Ansehen des Wunderbaren geben wollen. Es ist seltsam, wenn man gar in der Fabel der Träume eine Vorbedeutung, eine Abbildung künftiger Erfolge finden will, weil man dadurch annimmt, daß nicht allein die Seele die wichtige Fähigkeit der Weissagung besitze und diese Gabe vornehmlich des Nachts äussere, sondern daß die Seele so gar diese Vorhersagungen in eine Fabel, oder Allegorie einseide. —

(Die Fortsetzung folgt.)

Gelehrte Beyträge zu den Rigischen Anzeigen aufs Jahr 1767.

Fortsetzung und Beschluß,
Gedanken über die Gabe des
Gesellschafters.
(Siehe XXII. St. 1767.)

Doch ich könnte von meiner Materie abkommen. Ein Gespräch kann diese Abweichung duden; aber eine Schrift auf seinem vorgedachten Plan folgen. Die gesellschaftlichen Unterredungen sollten in einer Art von Handel bestehen. Ein jeder ist auf die Reden aufmerksam; er fängt den Ballon des Discours auf, sehr ihn fort, giebt ihn wieder, nimmt ihn aufs neue an, so daß Worte, Gedanken, Urtheile, Materien unter einander rollen müssen, ohne daß man lange bey einer Sache bleiben und darüber disputiren, oder ohne daß einer das Monopolium an sich reißen wolle, da die andern auch reden wollen und können.

Die Gewohnheit; dem Gesellschafter die Erzählung einer kleiner und lustigen Historiette aufzugeben, kann sehr angemessen gebraucht werden, wenn man

sich schon satt geredet hat. Man hat aus dem Französischen eine Sammlung aufgewecket Geschichten unter dem Titel: Das Pfandspiel, darinn jede Person, deren Pfand heraus gezogen wurde, schuldig war, der Gesellschaft eine Geschichte zu erzählen. In Sammlungen von Historichen fehlt es uns nicht. Die Franzosen, welche wegen ihres lebhaften Geistes gern viel reden, und denen ein jeder Einfall des Drucks würdig scheint, haben uns reichlich damit versorget, und die Deutschen werden sie bald wiederum damit beschenken können. Gelehrte Anekdoten, Sammlung von Anekdoten nach alphabetischer Ordnung, Vademecum für lustige Leute drey Theile, wer kennt nicht diese theure Bücher? — die genannte alphabetische Sammlung von Anekdoten könnte mehrere Nützlichkeit an sich haben, wenn der Titeln mehrere

uns der Mann, die er aus vielfältiger Erfahrung gesammelt hatte. "Der Hirsch glaubte er, müßte seine Galle im Schwanz haben, denn in demselben finde man eine grüne Materie, da her ihn auch kein Hund fresse. Wenn der Hirsch in der Kalbzeit an den Testiculis verlegt worden, wachsen ihm keine Hörner. Keine Thiere hätten so viel Hermaprobiten unter sich als die Hasen. Wachteln treten für Weisheit in Ermangelung einer Gattin auch wohl Kröten. Die Federn von den Vögeln, die ein Fuchs ausgerupft hat, werden hernach sehr von ihm verabschuet. — Wie nützlich ist es für einen Mann, der Erfahrung der Welt sucht; für einen Grossen; für einen Gelehrten, den seine dummieste Studirstube meistens einschließt, mit jedermann von seinem Gewerbe, und seinen Beschäftigungen zu sprechen, ihm Anlaß dazu an die Hand zu geben und sich lehrbegierig zu beweisen. Man belohne hin und wieder solche Leute gegenseitig mit einer Kömmiss aus der Naturlehre, der Geschichte oder der Geographie, die leichtbegreifbar ist und nicht vielen Zeitraum einnimmt; oder man lasse einige die Sitten der Menschen betreffende Sentenzen unterfließen. Ich weiß wohl, daß es uns unangenehm werden kann, wenn jemand einen ganzen Abend hindurch unsere Ohren mit Gesprächen von seinem Metier anfüllt. Aber man muß sich den Menschen, wenn man in der

Weise — und den Gesellschaftern, wenn man in Gesellschaften seyn will, bequemen. Auch diese Abwechslungen nützen. Es ist nicht allein erträglich, sondern auch angenehmer, als wenn ein Egoist das Wort nimmt und an allen Orten seine Lebensbeschreibung durch mündliche Erzählung auf die Nachkommen bringen will. Wir wissen, wenn wir ein Paar mal mit ihm zusammen gewesen, den ganzen Lauf seiner Tage. Glaubwürdig? Das können wir nicht wissen, weil wir ihn nicht begleitet haben; aber etwas ausgeschwärmt — das ist zu vernünftigen. Niemand von demjenigen, die zur Gewohnheit haben, des Morgens uns ihre nächtliche Träume wissen zu lassen, wird sie so erzählen, als er sie gehabt hat. Unmöglich werden ihm alle Umstände jener dunklen nächtlichen Phantasie befallen; aber er macht ein System daraus, er bildet sie aus, er verschöner sie; wie einige Geschichtschreiber, welche ihren Geschichten gern das Ansehen des Wunderbaren geben wollen. Es ist seltsam, wenn man gar in der Fabel der Träume eine Vorbedeutung, eine Abbildung künftiger Erfolge finden will, weil man dadurch annimmt, daß nicht allein die Seele die wichtige Fähigkeit der Weissagung besitze und diese Gabe vornehmlich des Nachts äussere, sondern daß die Seele so gar diese Vorhersagungen in eine Fabel, oder Allegorie einseide. —

(Die Fortsetzung folgt.)

Gelehrte Beyträge zu den Rigischen Anzeigen aufs Jahr 1767.

Fortsetzung und Beschluß,
Gedanken über die Gabe des
Gesellschafters.
(Siehe XXII. St. 1767.)

Doch ich könnte von meiner Materie abkommen. Ein Gespräch kann diese Abweichung duden; aber eine Schrift auf seinem vorgedachten Plan folgen. Die gesellschaftlichen Unterredungen sollten in einer Art von Handel bestehen. Ein jeder ist auf die Reden aufmerksam; er fängt den Ballon des Discours auf, sehr ihn fort, giebt ihn wieder, nimmt ihn aufs neue an, so daß Worte, Gedanken, Urtheile, Materien unter einander rollen müssen, ohne daß man lange bey einer Sache bleiben und darüber disputiren, oder ohne daß einer das Monopolium an sich reißen wolle, da die andern auch reden wollen und können.

Die Gewohnheit; dem Gesellschafter die Erzählung einer kleiner und lustigen Historiette aufzugeben, kann sehr angemessen gebraucht werden, wenn man

sich schon satt geredet hat. Man hat aus dem Französischen eine Sammlung aufgewecket Geschichten unter dem Titel: Das Pfandspiel, darinn jede Person, deren Pfand heraus gezogen wurde, schuldig war, der Gesellschaft eine Geschichte zu erzählen. In Sammlungen von Historichen fehlt es uns nicht. Die Franzosen, welche wegen ihres lebhaften Geistes gern viel reden, und denen ein jeder Einfall des Drucks würdig scheint, haben uns reichlich damit versorget, und die Deutschen werden sie bald wiederum damit beschenken können. Gelehrte Anekdoten, Sammlung von Anekdoten nach alphabetischer Ordnung, Vademecum für lustige Leute drey Theile, wer kennt nicht diese theure Bücher? — die genannte alphabetische Sammlung von Anekdoten könnte mehrere Nützlichkeit an sich haben, wenn der Titeln mehrere

vorlämen, und man es haben nicht bloß auf eine Zusammentragung von öfters wenig bedeutenden Erzählungen angelegt hätte. Ein solches Buch könnte ausser den Erzählungen und Vonnoms, einen Schatz von mancherley vortreflichen Rämnissen, welche zu Gesprächen nützlich sind, und auf welche oft im Umgange die Rede fällt, allerley Frag- u. Problemen, welche Wissenschaften begünstigt machen, Nachrichten von verschiedenen Dingen, die im gemeinen Leben aufstossen und zum Inhalt der Gespräche genommen werden, mit seinem Geschmack und Erfahrung in der Welt zusammengeamelt in sich schliessen. Ein gewisser Johann Adam Weber hat dies in einem Buche: *À la discurrendi (schön laeini) de qualibet materia, ad centum fontes reducta et multis exemplis inculpate curiosis leetuaque jucundis illustrata*, zu Würzburg 1735, zu leisten gesucht. Aber in hundert Quellen, davon die allermeisten unspitzig sind, lieferte er uns einen alten Kram, woraus nur hin und wieder etwas Nützlich abgeschrieben werden kann.

Gelerten und den Wissenschaften ergeben Personen kann es niemals an Stoff der Gespräche fehlen. Die Geschichte der Litteratur ist ihnen ein unerschöpfbar fruchtbares Feld der Unterredung; oder sie können nur eine Schrift vor sich nehmen, mit einander lesen, über die vornehmenden Gedanken und Ausdrücke Urtheile mischen; so werden sie

von einem Wort zum andern gezogen werden. Die witzigen Köpfe, welche zu sassen in Frankreich lebten, Despreaux, Racine, Lafontaine, Chapelle, nebst den wichtigsten Köpfen von Hofe, hatten sich bey einem Speisewirth in Paris ein eignen Zimmer gemiethet, wo sie zusammen kamen. Wenn einer unter ihnen einen Fehler entweder wider die Feinheit der Sprache, oder wider die Richitzkeit im Urtheil begangen hatte, so legte man ihnen insgemein durch die meisten Stimmen die Strafe auf, eine gewisse Anzahl Verse aus der bekannten *Uccelle d'Orleans* des vorletzten Chapellain zu lesen, welche beständig auf dem Tische lag. Wenn der begangene Fehler groß war, so musste der Strafbare wohl bis auf zwanzig Verse, ja eine ganze Seite lesen.

Das Spiel kann freulich ein Mittel seyn, einige leere Stunden, die uns von den Geschäften übrig bleiben, auszufüllen. Es ist ein stiller Zeitvertreib, der die zu gewissen Zeiten nöthige Verschwiegenheit uns aufsetzt und uns von Unterredungen abhält. Aber bleibt es auch denjenigen, die in dem zufälligen Blick derselben Gewinnne finden wollen, noch Zeitvertreib und Vergnügen? Von dieser Seite müste sich ein jeder, der mit Wählung diesen Zeitvertreib liebet, selbst kennen, und dabei zusammen halten, was Jugend, Großmuth, Billigkeit, Weisgenüßigkeit und Freundschaft uns für Vortheile geben. Man wird vielleicht sagen, es ist kein Mittel zur Aufmerksamkeit, zur Verschicktheit, zur Nachsierung, wenn nicht die Hoffnung des Gewinns die Seele schärft. Ich nehme es an, aber man erkunde doch

auch,

auch, wenn man in der That von keiner Begierde zum Gewinn entzündet wird, Mittel, demjenigen, der einen Verlust im Spiel gehabt, wenigstens einen Theil seines Verdienstes zu ersetzen. Man möchte etwa vorher ab, daß derjenige, der verlohren hat, seine verlohrene Summe wieder erhalte; oder, es sey Unvorsichtigkeit oder witziges Geschick, es nur durch die Abgabe eines Theils von dem Verdienst an dürftige Leute, entgegen solle. Meine unschuldige Bestimmung wird nur Begehrdung bei demjenigen auswirken, denen ich vielleicht durch diese Unterredung nicht gefallen habe.

Diejenige, welche uns Vorlesungen vom Geschmack in Dictionen gegeben, haben gesagt, daß die Artigkeit der Briefe ein gelittetes Gespräch alter Leute nachahmen sollte; und wenn dies also ein Muster seyn soll, so muß auch in den gemeinen Reden gestitteter Leute, eine Art des Stillsitzen finden können. Entsetzt sey die Bedanterie, welche langsam spricht, Worte sorgfältig ausliest, an der Form der Sätze knirscht, an Perioden drechselt, und schön, wie ein Buch, reden will! Welche Pein muß der arme Gast empfinden, welchen die Gesellschaft vertrieben hat, einen solchen offeneren Schwescher anzuhören, gegen welchen man mehr einen Stammeln der demüthigen Mücke. Der Gesellschaft steht auf seinem Rathes, er hat in Eile zu kommen. Aber es darf nicht leicht Sprachkenntlich, seinen Geschmack mit Vorsatz verwechseln, und sich erlauben, unrein, unrichtig, platt, schwach und pedantisch zu reden, da er es besser versteht. Cicero rühmt in seinen Schriften den Umgang einiger Frauentimmer zu Rom, die in ihren Reden eine Stetigkeit der Sprache spüren ließen. Es ist keine Bedanterie, rein, deutlich, ordentlich, edel sich in einer Sprache auszudrücken. Es

ist vielmehr eine Ehre für eine Stadt, deren gestittete Einwohner mit einem kleinen Maas Aufmerksamkeit auf ihre Worte, so viel als der schnelle Fluß des Denkens und Redens es erlaubt, die Fehler der Unrichtigkeit und der Unklarheit, das Unnöthigen Einmischung der Worte aus fremden Sprachen zu vermeiden suchen; welche ganzlich Deutsch seyen wann sie Deutsch reden wollen, und durch aus Französisch, wenn sie Französisch sprechen.

Die Deutschen haben zu einigen Zeiten häufige Reisen nach Frankreich gethan; nicht eben alle, um den Boden der Länder, ihre Staatsverfassung, ihre Sitten kennen zu lernen, welches die wahre Absicht nützlicher Reisen seyn muß; sondern viele, von diesem durch Vergnügen berühmten Lande die Frohlichkeit des Umganges und die freymüthige Manier der Gespräche nach Hause zu bringen. Ich besinne mich, daß der berühmte Mosheim dieses unsterbliche Original der geistlichen deutschen Bedanterie, dieser gründliche Kenner des Geschmacks, an einem Orte den Deutschen die Nachahmung der geistlichen Redner Frankreichs nicht rathet, weil sie für den ernsthaften und geistigen Deutschen, zu viel Feuer und Redbarkeit hätten. Fre ich mich, wenn ich sage, daß die Franzosen auch im Umgange von allzeit diesem Geist für das Leutrament des Deutschen und seinen Hang zur Ueberlegung und zur Bescheidenheit seyn; und daß dieser Unterschied der Charaktere es mache, daß ein Französischer Nachahmer in einer Gesellschaft allemännlicher Nachkommen so sehr absticht. Man muß natürliches Genie und Geschmack haben, wenn man zur Nachahmung anderer fähig seyn soll. Wenn es bloß um die Manier, welche die Franzosen ihren Complimenten geben, zu thun ist, kann sie in den meisten Französischen Dialogen finden. Wer

Freundlichkeit, Artigkeit, Kenntniß der Welt und die daraus gegründete bürgerliche Politik lernen will, muß das Glück haben, den Umgang großer Leute zu genießen, und den Zutritt zu guten Gesellschaften zu erhalten. Traubliche Besuche über verschiedene Gegenstände der Sittenlehre und Gelehrsamkeit, werden diejenigen, die in die große Welt gehen wollen, mit nützlichen Maximen versehen, und

ihnen manche Ausschlässe in das verdeckte Eingeweide des menschlichen Herzens geben. Ich weiß, daß der Herr von Voltaire an einem Orte sie für Aua, die aus dem Munde La mortena, Sonnenelles und Terrassons aufgehoben wären, ausgiebt, und in seinem Pauvre diable, welches in seinem Recueil de nouvelles pieces fugitives steht, von ihm schreibt:

Il entaillait adage sur adage;
 Il compilait, compilait, compilait,
 On le voyai sans cesse écrire, écrire,
 [Ce qu' il avait jadis entendu dire,
 Il me choisit pour l' aider à penser,

Über auch die Compilationen aus so feinen und erfahrenen Geislern, als die angeführten sind, wenn jene Hypothese wahr seyn sollte, sind empfehlungswürdiger, als

eigene Gedanken von krautbarem Wize, welche ausgefäet sind, der Freygelehrten Projekten zu schaffen.



Gelehrte Beyträge
 zu den Rigischen Anzeigen
 aufs Jahr 1767.

Eilfte Fortsetzung und Beschluß,
 der Zusätze

Johann Leonhard Frischens
 Deutschem Wörterbuche.
 (Siehe XV. St. 1767.)

W.
Werthelliger, qui operibus operatis nititur. "Sondern daß die rechteschaffene Wert nicht aussen bleiben, von welchen die Wertheligen nichts wissen, und tichten ihnen selbst eigene Wert, darcum weder Friede, Freude, Sicherheit, Liebe, Hofnung, Trost, noch keines rechten christlichen Werks und Glaubens Anst. „ Luther in der Vorrede auf die Epistel an die Römer. Davon kommt Wertheligkeit. Ioh. 1. und Röm. IX. im Inballe.
 Wertten, appellare judicem superiorem. Hiesländ. laudesordnung, S. 555. " Welche deutlich im Munde führet, daß keinem darvnder, bezu Verlust der, Sachen, zu

wertten, oder sich zu widersetzen zu gelassen seyn solle. „ Auf einen Wertten, compromittere in aliquem. Saltaus Glossar. S. 2094.
 Widerklage, reconuentio. Widerkläger, reconueniens. Widerbeklagter, reconuentus.
 Widerlage, Französisch equivalent, lateinisch, tantumdem valens, oder aequivalens premium, ist in Hiesland sehr gebräuchlich. Man saget auch, Segen age.
 Widetzins, das ist, Zins von Zins, anatocismus, heißt auch Zintenzins. Briefe der neueste Literatur betreffend, Th. II. S. 403.
 Wind. Den Wind vom Leibe lassen, crepitum ventris edere. Luther in der Wort, über den Proph. Daniel.
 E
 Win

Windigen. S. unten Worfeln.
Windland, das ist, Wendenland,
oder Pommern und Pischenburg.
Sammlung Russisch. Gesch. B. I.
S. 117.

Windwärts. "Dingo:Kays liegt
150 Meilen Windwärts von
Mauritius." Hamburg. Corr.
1762. Nr. 92. Art. London.

Wurde, Würdigung, kommt vor
3 Mos. XXVII, 24, 27. Siehe
Frisch im Worte, Würde.

Wittern ist so viel, als von ferne
merken, empfinden, spüren. Herr
Uz in seinen Lyrischen Gedichten,
S. 93.

"Der schlaue Gott ist niemals weit;
Ich wittere seine sanften Triebe."
Eben so muß es auch in dem von
einem frommen Juristen, Johann
Frank, verfertigten herrlichen Liede,
Schmücke dich o liebe Seele,
erkläret werden, wie ich demaleinst
in meiner Nachricht von den Liedern
im Nigischen Gesangbuche, derselben
Verfasser und Auslegern, zu
zeigen gedente, obgleich der selige
Lühenthal, in seinen Vorbereitungen
bey der Reichshandlung,
andere Nennung gewesen ist und
es auf das Preussische Wittern ge-
deutet hat.

Witze. "Ich Weißheit wohne bey der
Witze." Syr. Esalom. VIII, 12.

Wohlgeruch, ein Hauptwort wels-
ches von Kleist in seinem Früh-

linge mehr als einmal gebraucht
worden.

Wohlleben ein Hauptwort. Hiob I, 4.
"Seine Söhne gingen hin und
machten Wohlleben." Wohl-
leben machen heißt so viel wie
im Französischen faire bonne chère.
Daher nimmt mich Wunder, daß
diejenigen, welche die Deutsche
Sprache mit wörtlich überflüchten
Französischen Redensarten bis zum
Eckel vermehren, diese noch nicht
hervorgefucht haben.

Worfeln, ventolare, vannere, heißt
so viel als das Getraid gegen den
Wind werfen, damit es von der
Epreu und dem Staube gereinigt,
auch das schwere von dem leichtern
geschieden werde. Es kommt dies-
ses Wort vor, Ruth III, 2. Frisch
hat es nicht; hingegen hat er, Wurf-
fen und Wurfeln, welches eben
das bedeutet. Worfeln steht
Es. XXVII, 12. Jerem. LI, 2.
Worffschäufel, Matth. III, 12.
In Uessand wird das Korn sehr
fein geworfelt, sondern gerwindig-
ter. Man läßt es durch ein Sieb,
welches an einer beweglichen Stan-
ge hängt und bewegt wird, der-
gestalt, daß der Wind, indem das
Getraid durch fällt, die Unreinig-
keiten davon scheidet.

Würgeschwert steht Hefel. XXI,
im Innhalt und 14 Verse.

Würgberg und **Würggarten** ist
eben

eben so unterschieden als Wein-
berg und Weingarten. Hoyer
sied Esalom. VII, 14.

Wüstniß, an statt Wüste, findet
man Jephth. II, 9.

Wüstung, vanitas, steht Jes. LXI, 4.
LXI, 2. Sachar. VII, 14.

Zahn heißt bey den Mäurern das
Stück der Mauer, welches sie wenn
sie das Hauptfundament legen, ver-
fertigen, um hiernächst dar nach die
Schwände zu verbinden und auf-
zuführen. Daher kommt Verzah-
nung, dentatio oder denticulatio.

Zauen für Eilen hat Frisch als ein
altes Wort. Es ist ein zurückkehren
des Zeitwort. 2 Sam. V, 24. "Und
wenn du hören wirst das Rauschen
auf den Büscheln der Maulbeerbäu-
me einhergehen, so sarpe dich."
Kist brauchet es in dem Liede, Ich
wenn du hören wirst das Rauschen
das 2133ste im Nigischen Gesangbuche
ist. Im dritten Verse lauter es:

"Wie würden wir uns zauen,
zu werden bald befreyt!"

In Preussen wird dieses Wort,
hauptsächlich von den gemeinen We-
ten, beständig gebraucht, wo es
ausgesprochen wird, Sickertrauen.

Zerschrecken. Siehe 3 erschrecken.
Jer. chrellen. Nehem. IX, 21.

"Ihm Hüße zuschwellen nicht."
Zersireuter. Nah. II, 1. "Es wird der
Zersireuter wider dich herausziehen."
Zetter, welches andere unrecht Leret

oder Zerer schreiben. Jerem. XII, 6.
"Denn es verachtet dich auch deine
Brüder und dein o Vaters Haus
und schreyen Zerer über dich ic."
Siehe Frisch 2b. II, S. 412.
Goetschedt meyn't, Zerer sey ein
Zwischenwort, und weil man es bey
dem Verißproceße oder Zetterge-
schehe mit dem gewiß ausländischen
Worte Mordie, zu paaren pfleget:
so mutmaßet er, das Zerer mögte
sich etwa von Deutschlands Nach-
barn, den Franzosen oder Welschläu-
dern herschreiben. S. seine Sprach-
kunst 1752, S. 501. Allein, so wei-
nig Mordie ein fremdes Wort ist;
denn Frisch hat in dessen Theile sei-
nes Wörterbuches, S. 670. gezeigt,
daß es aus dem Deutschen Haupt-
worte, Mord, und dem zweyßibis-
gen Zwischenworte, Jo, zusammen-
gesetzt ist: eben so wenig ist es das
Wort Zetter. Es ist leichter viel
mehr ein sehr altes Deutsches Haupt-
wort, welches so viel als Zit'er,
lateinisch, tremor, horror, bedeutet.
Siehe Galtaus Glossarium,
S. 2157 — 58.

Zerut bedeutet nicht all in die Waffen,
sondern auch das Keilgeschrey. Sie-
he das ganze XVII. Hauptstück des
ersten Buches Samuels, imgleichen
das XXIIIste, im 3 Verse. Es
bedeutet in der heil. Schrift auch
den Leib. Siehe 1 Sam. XXI, 5,
und Luthers Randglosse.

Sieben. Herr Lessing schreibt in seinen Abhandlungen von der Fabel S. 197. "hat nur 307 sich unter dem Schutz der mangelhaften Eintheilung des Apollonius." Das ist ein neuer Wortbau. Man sagt sonst: Den Jemandes Schutz suchen; sich in Schutz begeben; sich unter Jemandes Schutz begeben.

Zimmer ist eine Zahl, wornach man die Zobel und andere Arten des Pelzwerkes verkauft. Ein Zimmer enthält zwanzig Paar, oder 40 Stück. Samulana Russisch. Besch. B. II. S. 497. Womit das Zeitungs- und Naturlexikon überein kommt. Frisch aber rechnet auf ein Zimmer 60 Stücke.

Siz, wie Gottsched schreibt, bedeutet einen kurtzen baumvollenen Zeug. Andere schreiben Siz. Samml. Russisch. Besch. B. III. S. 400. Mir deutet man sollte es Ein schreiben, weil der Zeug in Bengalen, woher er kommt, Chites heißt.

Zobel. Frischzobel, Sommerzobel, Herbstzobel und Winterzobel. Siehe Sammlung Russisch. Besch. B. III. S. 510.

Zornbecher. Jerem. XXV, im Inhalte.

Zobäusen steht Hiob XXII, 25. "Sobäer wird dir zugehäufet werden."

Zukunft, für künftige Zeit, brauget Herr Wieland in den Empfindungen eines Christen, S. 8.

Zu beschrecken terrore repellere. Alle Empfindung ihrer Schwärze, ja selbst

das Bewußtsein ihrer Schuld kann die Seele nicht zu beschrecken. Empfindungen eines Christen, S. 19.

Zusammenlauten, consonare. Weisß. XIX. 17.

Zusammenschreiber, compiler. Briefe, die neueste Literatur betreffend, Th. VII, S. 197.

Zuschrecken oder Verschrecken. Nicht. VIII, 12. "Er zuschrecket das ganze Heer." Vniuersum exercitum pauore direcit.

Zuständniß, jus competens. Ist wohl kein sonderliches Wort, wird aber von einigen Sachwaltern gebraucht, denen alle Wörter gleichgiltig sind.

Zuthun. Sich zu einer Jungfrau zuthun, coire cum virgine. Job. VI, 23.

Zuträglichkeit, id quod in rem meam est. Das Recht der Zuträglichkeit, droit de conuenience, wovon man seit einigen Jahren viel geredet und geschrieben hat. Unzuträglichkeit, Französisch Inconuenient, woraus man im Deutschen Inconuenienz gemacht hat.

Zuwollen. "Meine böshastigen Vessolger wollen mir zu." Pl. CXIX, 150. Ad sunt persequentes sagitta, a lege tua remoti.

Zweydecker ein Schiff mit zweyen Decken, Viden oder Stockwerken, nauis duorum tabulatarum.

Zyprische, anstatt Cypresse, schreibt allest.

Gelehrte Beyträge zu den Rigischen Anzeigen aufs Jahr 1767.

Ueber die Erzählungsart in den Fabeln.

Mr. d'Anthelmy, Professor der Mathematik bey der Ecole Royale militaire in Paris, hat die Fabeln des Herrn Lessings ins Französische übersetzt. Er hat sie seinem Freunde, dem Herrn Junker, dem Lehrer der deutschen Sprache bey diesen Anstalten, welchem er selbst seine Kenntniß der deutschen Sprache verdankt, zugescrieben, und in dieser Zuschrift ist eine Stelle, die ich mir einlesen darf, die ich indessen einige übersetzt habe: "Ich habe so getreut, als Sie verlangten, die Fa-

beln übersetzt, die ich dem Publikum übergebe. Sie werden ihm gefallen können, wofern ich so glücklich gewesen bin, in ihnen einen Theil der Annehmlichkeiten des Originals zu behalten. Ich gestehe Ihnen, daß ich nicht dieselbe Zuversicht von den Abhandlungen (des Herrn Lessings) habe. Diese dogmatischen, ausführlich untersuchten Maximen sind nicht vom Geschmack des größten Theils der Leser. Da sie indessen einige Neugierigen werden interessieren können; so habe ich sie auch übersetzt.

D

Es



uns der Mann, die er aus vielfältiger Erfahrung gesammelt hatte. "Der Hirsch glaubte er, müßte seine Galle im Schwanz haben, denn in demselben finde man eine grüne Materie, da her ihn auch kein Hund fresse. Wenn der Hirsch in der Kalbzeit an den Testiculis verlegt worden, wachsen ihm keine Hörner. Keine Thiere hätten so viel Hermaprobiten unter sich als die Hasen. Wachteln treten für Weisheit in Ermangelung einer Gattin auch wohl Kröten. Die Federn von den Vögeln, die ein Fuchs ausgerupft hat, werden hernach sehr von ihm verabschuet. — Wie nützlich ist es für einen Mann, der Erfahrung der Welt sucht; für einen Grossen; für einen Gelehrten, den seine dummieste Studirstube meistens einschließt, mit jedermann von seinem Gewerbe, und seinen Beschäftigungen zu sprechen, ihm Anlaß dazu an die Hand zu geben und sich lehrbegierig zu beweisen. Man belohne hin und wieder solche Leute gegenseitig mit einer Könnniß aus der Naturlehre, der Geschichte oder der Geographie, die leichtbegreifbar ist und nicht vielen Zeitraum einnimmt; oder man lasse einige die Sitten der Menschen betreffende Sentenzen unterfließen. Ich weiß wohl, daß es uns unangenehm werden kann, wenn jemand einen ganzen Abend hindurch unsere Ohren mit Gesprächen von seinem Metier anfüllt. Aber man muß sich den Menschen, wenn man in der

Weise — und den Gesellschaftern, wenn man in Gesellschaften seyn will, bequemen. Auch diese Abwechslungen nützen. Es ist nicht allein erträglich, sondern auch angenehmer, als wenn ein Egoist das Wort nimmt und an allen Orten seine Lebensbeschreibung durch mündliche Erzählung auf die Nachkommen bringen will. Wir wissen, wenn wir ein Paar mal mit ihm zusammen gewesen, den ganzen Lauf seiner Tage. Glaubwürdig? Das können wir nicht wissen, weil wir ihn nicht begleitet haben; aber etwas ausgeschwärmt — das ist zu vernünftigen. Niemand von demjenigen, die zur Gewohnheit haben, des Morgens uns ihre nächtliche Träume wissen zu lassen, wird sie so erzählen, als er sie gehabt hat. Unmöglich werden ihm alle Umstände jener dunklen nächtlichen Phantasie befallen; aber er macht ein System daraus, er bildet sie aus, er verschönert sie; wie einige Geschichtschreiber, welche ihren Geschichten gern das Ansehen des Wunderbaren geben wollen. Es ist seltsam, wenn man gar in der Fabel der Träume eine Vorbedeutung, eine Abbildung künftiger Erfolge finden will, weil man dadurch annimmt, daß nicht allein die Seele die wichtige Fähigkeit der Weissagung besitze und diese Gabe vornehmlich des Nachts aussere, sondern daß die Seele so gar diese Vorhersagungen in eine Fabel, oder Allegorie einseide. —

(Die Fortsetzung folgt.)

Gelehrte Beyträge zu den Rigischen Anzeigen aufs Jahr 1767.

Fortsetzung und Beschluß,
Gedanken über die Gabe des
Gesellschafters.
(Siehe XXII. St. 1767.)

Doch ich könnte von meiner Materie abkommen. Ein Gespräch kann diese Abweichung duden; aber eine Schrift auf seinem vorgedachten Plan folgen. Die gesellschaftlichen Unterredungen sollten in einer Art von Handel bestehen. Ein jeder ist auf die Reden aufmerksam; er fängt den Ballon des Discours auf, sehr ihn fort, giebt ihn wieder, nimmt ihn aufs neue an, so daß Worte, Gedanken, Urtheile, Materien unter einander rollen müssen, ohne daß man lange bey einer Sache bleiben und darüber disputiren, oder ohne daß einer das Monopolium an sich reißen wolle, da die andern auch reden wollen und können.

Die Gewohnheit; dem Gesellschafter die Erzählung einer kleiner und lustigen Historiette aufzugeben, kann sehr angemessen gebraucht werden, wenn man

sich schon satt geredet hat. Man hat aus dem Französischen eine Sammlung aufgewecket Geschichten unter dem Titel: Das Pfandspiel, darinn jede Person, deren Pfand heraus gezogen wurde, schuldig war, der Gesellschaft eine Geschichte zu erzählen. In Sammlungen von Historichen fehlt es uns nicht. Die Franzosen, welche wegen ihres lebhaften Geistes gern viel reden, und denen ein jeder Einfall des Drucks würdig scheint, haben uns reichlich damit versorget, und die Deutschen werden sie bald wiederum damit beschenken können. Gelehrte Anekdoten, Sammlung von Anekdoten nach alphabetischer Ordnung, Vademecum für lustige Leute drey Theile, wer kennt nicht diese theure Bücher? — die genannte alphabetische Sammlung von Anekdoten könnte mehrere Nützlichkeit an sich haben, wenn der Titeln mehrere

vorlämen, und man es haben nicht bloß auf eine Zusammentragung von öfters wenig bedeutenden Erzählungen angelegt hätte. Ein solches Buch könnte ausser den Erzählungen und Vonnoms, einen Schatz von mancherley vortreflichen Rämnissen, welche zu Gesprächen nützlich sind, und auf welche oft im Umgange die Rede fällt, allerley Frag- u. Problemen, welche Wissenschaften begünstigt machen, Nachrichten von verschiedenen Dingen, die im gemeinen Leben aufstossen und zum Inhalt der Gespräche genommen werden, mit seinem Geschmack und Erfahrung in der Welt zusammengeamelt in sich schließen. Ein gewisser Johann Adam Weber hat dies in einem Buche: *À la discurrendi (schön laeini) de qualibet materia, ad centum fontes reducta et multis exemplis inculpate curiosis leetuaque jucundis illustrata*, zu Würzburg 1685, zu leisten gesucht. Aber in hundert Quellen, davon die allermeisten unzugänglich sind, lieferte er uns einen alten Kram, woraus nur hin und wieder etwas Nützlich abgeschrieben werden kann.

Gelernten und den Wissenschaften ergebenen Personen kann es niemals an Stoff der Gespräche fehlen. Die Geschichte der Litteratur ist ihnen ein unerschöpfbar fruchtbares Feld der Unterredung; oder sie können nur eine Schrift vor sich nehmen, mit einander lesen, über die vornehmsten Gedanken und Ausdrücke Urtheile mischen; so werden sie

von einem Wort zum andern gezogen werden. Die weisigen Köpfe, welche zu samten in Frankreich lebten, Despreaux, Racine, LaFontaine, Chapelain, nebst den wichtigsten Köpfen von Hofe, hatten sich bey einem Speisewirth in Paris ein eignen Zimmer gemiethet, wo sie zusammen kamen. Wenn einer unter ihnen einen Fehler entdeckte wider die Heiligkeit der Sprache, oder wider die Reichheit im Urtheil begangen hatte, so legte man ihnen insgemein durch die meisten Stimmen die Strafe auf, eine gewisse Anzahl Verse aus der bekannten *Ucelle d'Orleans* des vorletzten Chapelain zu lesen, welche beständig auf dem Tische lag. Wenn der begangene Fehler groß war, so mußte der Strafbare wohl bis auf zwanzig Verse, ja eine ganze Seite lesen.

Das Spiel kann freilich ein Mittel seyn, einige leere Stunden, die uns von den Geschäften übrig bleiben, auszufüllen. Es ist ein stiller Zeitvertreib, der die zu gewissen Zeiten nöthige Verschwiegenheit uns aufsetzt und uns von Unterredungen abhält. Aber bleibt es auch denjenigen, die in dem zufälligen Blick derselben Gewinnne finden wollen, noch Zeitvertreib und Vergnügen? Von dieser Seite müßte sich ein jeder, der mit Nützigung diesen Zeitvertreib liebet, selbst kennen, und dabei zusammen halten, was Jugend, Großmuth, Billigkeit, Weisgenüßigkeit und Freundschaft uns für Vortheile geben. Man wird vielleicht sagen, es ist kein Mittel zur Aufmerksamkeit, zur Verschicktheit, zur Nachforschung, wenn nicht die Hoffnung des Gewinns die Seele schärft. Ich nehme es an, aber man erkunde doch

auch,

auch, wenn man in der That von keiner Begierde zum Gewinn entzündet wird, Mittel, demjenigen, der einen Verlust im Spiel gehabt, wenigstens einen Theil seines Schadens zu ersetzen. Man möchte etwa vorben ab, daß derjenige, der verlohren hat, seine verlohrene Summe wieder erhalte; oder, es sey Unvorsichtigkeit oder widriges Geschick, es nur durch die Abgabe eines Theils von dem Verlusse an dürftige Leute, entzieten solle. Meine unschuldige Bestimmung wird nur Begehrdung bei demjenigen auswirken, denen ich vielleicht durch diese Unterredung nicht gefallen habe.

Diejenige, welche uns Anweisungen vom Geschmack in Dictionen gegeben, haben gesagt, daß die Artigkeit der Briefe ein geistetes Gespräch alter Leute nachahmen solle; und wenn dies also ein Muster seyn soll, so muß auch in den gemeinen Reden geisteter Leute, eine Art des Stillsitzen finden können. Erkenne sey die Bedanterie, welche langsam spricht, Worte sorgfältig ausliest, an der Form der Sätze knirscht, an Perioden drechseln, und schon, ehe ein Buch, reden will! Welche Pein muß der arme Gast empfinden, welchen die Gesellschaft verwehlet hat, einen solchen offeneren Schwescher anzuhören, gegen welchen man mehr einen Stammeln der demüthigen Mücke. Der Gesellschaft steht auf seinem Rathes, er hat in Eile zu sagen. Aber es darf nicht leicht Sprachmüßigkeit, keinen Geschmack mit Vorsatz verwechseln, und sich erlauben, unrein, unrichtig, platt, schwach und pedantisch zu reden, da er es besser versteht. Cicero rühmt in seinen Schriften den Umgang einiger Frauentimmer zu Rom, die in ihren Reden eine Stillsitzen der Sprache spüren ließen. Es ist keine Bedanterie, rein, deutlich, ordentlich, edel sich in einer Sprache auszudrücken. Es

ist vielmehr eine Ehre für eine Stadt, deren geistete Einwohner mit einem kleinen Maas Aufmerksamkeit auf ihre Worte, so viel als der schnelle Fluß des Denkens und Redens es erlaubt, die Fehler der Unrichtigkeit und der Unzulänglichkeit, das Unnöthigen Einmischung der Worte aus fremden Sprachen zu vermeiden suchen; welche ganzlich Deutsch seyen wann sie Deutsch reden wollen, und durch aus Französisch, wenn sie Französisch sprechen.

Die Deutschen haben zu einigen Zeiten häufige Reisen nach Frankreich gethan; nicht eben alle, um den Vobem der Länder, ihre Staatsverfassung, ihre Sitten kennen zu lernen, welches die wahre Absicht nützlicher Reisen seyn muß; sondern viele, von diesem durch Vergnügen berühmten Lande die Frohlichkeit des Umganges und die freymüthige Manier der Gespräche nach Hause zu bringen. Ich besinne mich, daß der berühmte Mosheim dieses unsterbliche Original der geistlichen deutschen Bedanterie, dieser gründliche Kenner des Geschmacks, an einem Orte den Deutschen die Nachahmung der geistlichen Redner Frankreichs nicht rathet, weil sie für den ernsthaften und geistigen Deutschen, zu viel Feuer und Redbarkeit hätten. Fre ich mich, wenn ich sage, daß die Franzosen auch im Umgange von allzeit diesem Geist für das Leutrament des Deutschen und seinen Hang zur Ueberlegung und zur Bescheidenheit seyn; und daß dieser Unterschied der Charaktere es mache, daß ein Französischer Nachahmer in einer Gesellschaft allemännlicher Nachkommen so sehr absticht? Man muß natürliches Genie und Geschmack haben, wenn man zur Nachahmung anderer fähig seyn soll. Wenn es bloß um die Manier, welche die Franzosen ihren Complimenten geben, zu thun ist, kann sie in den meisten Französischen Dialogen finden. Wer

Freundlichkeit, Artigkeit, Kenntniß der Welt und die daraus gegründete bürgerliche Politik lernen will, muß das Glück haben, den Umgang großer Leute zu genießen, und den Zutritt zu guten Gesellschaften zu erhalten. Travels Besuche über verschiedene Gegenden der Sittenlehre und Gelehrsamkeit, werden diejenigen, die in die große Welt gehen wollen, mit nützlichen Maximen versehen, und

ihnen manche Ausschlässe in das verdeckte Eingeweide des menschlichen Herzens geben. Ich weiß, daß der Herr von Voltaire an einem Orte sie für Aua, die aus dem Munde La mortena, Sonnenelles und Terrassons aufgehoben wären, ausgiebt, und in seinem Pauvre diable, welches in seinem Recueil de nouvelles pieces fugitives steht, von ihm schreibt:

- Il entassait adage sur adage;
- Il compilait, compilait, compilait,
- On le voyai sans cesse écrire, écrire,
- [Ce qu' il avait jadis entendu dire,
- Il me choisit pour l' aider à penser,

Über auch die Compilationen aus so feinen und erfahrenen Geisern, als die angeführten sind, wenn jene Hypothese wahr seyn sollte, sind empfehlungswürdiger, als

eigene Gedanken von krautbarem Wize, welche ausgefäet sind, der Freygelehrten Projekten zu schaffen.



Gelehrte Beyträge
zu den Rigischen Anzeigen
aufs Jahr 1767.

Eilfte Fortsetzung und Beschluß,
der Zusätze

Johann Leonhard Frischens
Deutschem Wörterbuche.
(Siehe XV. St. 1767.)

W.

Werthelliger, qui operibus operatis nititur. "Sondern daß die rechteschaffene Wert nicht aussen bleiben, von welchen die Wertheligen nichts wissen, und tichten ihnen selbst eigene Wert, darcum weder Friede, Freude, Sicherheit, Liebe, Hofnung, Trost, noch keines rechten christlichen Werks und Glaubens Anst. „ Luther in der Vorrede auf die Epistel an die Römer. Davon kommt Wertheligkeit. Ioh. 1. und Röm. IX. im Inphate.
Werren, appellare judicem superiorem. liesländ. laudesordnung, S. 555. " Welche deutlich im Munde führet, daß keinem darvnder, bezu Verlust der, Sachen, zu

wetten, oder sich zu widersetzen zu gelassen seyn solle. „ Auf einen wetten, compromittere in aliquem. Saltaus Glossar. S. 2094.
Widerklage, reconuentio. **W**iderkläger, reconueniens. **W**iderbeklagter, reconuentus.
Widerlage, Französisch equivalent, lateinisch, tantumdem valens, oder aequivalens premium, ist in liesländ sehr gebräuchlich. Man saget auch, Segen age.
Widertzins, das ist, Zins von Zins, anatocismus, heißt auch Zintenzins. Briefe der neueste literatur betreffend, Th. II. S. 403.
Wind. Den Wind vom Leibe lassen, crepitum ventris edere. Luther in der Wort, über den Proph. Daniel.
E
Win

Windigen. S. unten Worfeln.
Windland, das ist, Wendenland,
oder Pommern und Mecklenburg.
Sammlung Russisch. Gesch. B. I.
S. 117.

Windwärts. "Dingo: Rans liegt
150 Meilen Windwärts von
Mauritius." Hamburg. Corr.
1762. Nr. 92. Art. London.

Wurde, Würdigung, kommt vor
3 Mos. XXVII, 24, 27. Siehe
Frisch im Worte, Würde.

Wittern ist so viel, als von ferne
merken, empfinden, spüren. Herr
Uz in seinen Lyrischen Gedichten,
S. 93.

"Der schlaue Gott ist niemals weit;
Ich wittere seine sanften Triebe."
Eben so muß es auch in dem von
einem frommen Juristen, Johann
Frank, verfertigten herrlichen Liede,
Schmücke dich o liebe Seele,
erkläret werden, wie ich demaleinst
in meiner Nachricht von den Liedern
im Nigischen Gesangbuche, derselben
Verfasser und Auslegern, zu
zeigen gedente, obgleich der selige
Lühenthal, in seinen Vorbereitungen
bey der Reichshandlung,
andere Nennung gewesen ist und
es auf das Preussische Wittern ge-
deutet hat.

Witze. "Ich Weißheit wohne bey der
Witze." Syr. Esom. VIII, 12.

Wohlgeruch, ein Hauptwort wels-
ches von Kleist in seinem Früh-

linge mehr als einmal gebraucht
worden.

Wohlleben ein Hauptwort. Hiob I, 4.
"Seine Söhne gingen hin und
machten Wohlleben." Wohl-
leben machen heißt so viel wie
im Französischen faire bonne chère.
Daher nimmt mich Wunder, daß
diejenigen, welche die Deutsche
Sprache mit wörtlich überflüchten
Französischen Redensarten bis zum
Eckel vermehren, diese noch nicht
bervorgefucht haben.

Worfeln, ventiler, vannere, heißt
so viel als das Getraid gegen den
Wind werfen, damit es von der
Epreu und dem Staube gereinigt,
auch das schwere von dem leichtern
geschieden werde. Es kommt dies-
ses Wort vor, Ruth III, 2. Frisch
hat es nicht; hingegen hat er, Wurf-
fen und Wurfeln, welches eben
das bedeutet. Worfeln steht
Es. XXVII, 12. Jerem. LI, 2.
Worffschäufel, Matth. III, 12.
In Uessand wird das Korn sehr
fein geworfelt, sondern gerwindig-
ter. Man läßt es durch ein Sieb,
welches an einer beweglichen Stan-
ge hängt und bewegt wird, der-
gestalt, daß der Wind, indem das
Getraid durch fällt, die Unreinig-
keiten davon scheidet.

Würgeschwert steht Hefel. XXI,
im Innhalt und 14 Verse.

Würgberg und **Würggarten** ist
eben

eben so unterschieden als Wein-
berg und Weingarten. Hoyer
sied Esom. VII, 14.

Wüstniß, an statt Wüste, findet
man Jephth. II, 9.

Wüstung, vanitas, steht Jes. LXI, 4.
LXI, 2. Sachar. VII, 14.

Zahn heißt bey den Mäurern das
Stück der Mauer, welches sie wenn
sie das Hauptfundament legen, ver-
fertigen, um hiernächst dar nach die
Schwände zu verbinden und auf-
zuführen. Daher kommt Verzäh-
nung, dentatio oder denticulatio,
Zauen für Eilen hat Frisch als ein
altes Wort. Es ist ein zurückkehren
des Zeitwort. 2 Sam. V, 24. "Und
wenn du hören wirst das Rauschen
auf den Büscheln der Maulbeerbäu-
me einhergehen, so sarpe dich."
Kist brauchet es in dem Liede, Ich
wenn du hören wirst das Rauschen
das 2133ste im Nigischen Gesangbuche
ist. In dritten Verse lauter es:

"Wie würden wir uns zauen,
zu werden bald befreyt!"
In Preussen wird dieses Wort,
hauptsächlich von den gemeinen We-
ten, befähigt gebraucht, wo es
ausgesprochen wird, Sickertrauen.
Zerschercken. Siehe 3 Schrecken.
Zerschellen. Nehem. IX, 21.
"Ihm Hüße zuschwellen nicht."
Zersirener. Nah. II, 1. "Es wird der
Zersirener wider dich herausziehen."
Zetter, welches andere unrecht Leret

oder Zerer schreiben. Jerem. XII, 6.
"Denn es verachtet dich auch deine
Brüder und dein Vaters Haus
und schreyen Zerer über dich." Siehe
Frisch 2b. II, S. 412.
Goetschedt meynet, Zerer sey ein
Zwischenwort, und weil man es bey
dem Verißproceße oder Zetterge-
schehe mit dem gewiß ausländischen
Worte Mordie, zu paaren pfleget:
so mutmasset er, das Zerer mögte
sich etwa von Deutschlands Nach-
barn, den Franzosen oder Welschlan-
den herschreiben. S. seine Sprach-
kunst 1752, S. 501. Allein, so wie
nig Mordie ein fremdes Wort ist;
denn Frisch hat in dessen Theile sei-
nes Wörterbuches, S. 670. gezeigt,
daß es aus dem Deutschen Haupt-
worte, Mord, und dem zweyhebi-
gen Zwischenworte, Jo, zusammen-
gesetzt ist: eben so wenig ist es das
Wort Zetter. Es ist leichter viel
mehr ein sehr altes Deutsches Haupt-
wort, welches so viel als Zit er,
lateinisch, tremor, horror, bedeutet.
Siehe Galtaus Glossarium,
S. 2157 — 58.

Zerut bedeutet nicht all in die Waffen,
sondern auch das Keilgeschrey. Sie-
he das ganze XVII. Hauptstück des
ersten Buches Samuels, imgleichen
das XXIIIste, im 3 Verse. Es
bedeutet in der heil. Schrift auch
den Leib. Siehe 1 Sam. XXI, 5,
und Luthers Randglosse.

Sieben. Hete Lessing schreibt in seinen Abhandlungen von der Fabel S. 197. "hat nur 307 sich unter dem Schutz der mangelhaften Eintheilung des Apollonius." Das ist ein neuer Wortbau. Man sagt sonst: Den Jemandes Schutz suchen; sich in Schutz begeben; sich unter Jemandes Schutz begeben.

Zimmer ist eine Zahl, wornach man die Zobel und andere Arten des Pelzwerkes verkauft. Ein Zimmer enthält zwanzig Paar, oder 40 Stück. Samulana Russisch. Besch. V. II. S. 497. Bismut das Zeitungs- und Naturerikon überein kommt. Frisch aber rechnet auf ein Zimmer 60 Stücke.

Sig, wie Gottsched schreibt, bedeutet einen kurtzen baumvollenen Zeug. Andere schreiben Sig. Samml. Russisch. Besch. V. III. S. 400. Wir deutet man sollte es Ein schreiben, weil der Zeug in Bengalen, woher er kommt, Chites heißt.

Zobel. Frischzobel, Sommerzobel, Herbstzobel und Winterzobel. Siehe Sammlung Russisch. Besch. V. III. S. 510.

Zornbecher. Jerem. XXV, im Inhalte.

Zobäusen steht Hiob XXII, 25. "Sobäer wird dir zugehäufet werden."

Zukunft, für künftige Zeit, brauhet Herr Wieland in den Empfindungen eines Christen, S. 8.

Zu beschrecken terrore repellere. Alle Empfindung ihrer Schwärze, ja selbst

das Bewußtsein ihrer Schuld kann die Seele nicht zu beschrecken. Empfindungen eines Christen, S. 19.

Zusammenlauten, consonare. Weißh. XIX. 17.

Zusammenschreiber, compiler. Briefe, die neueste Literatur betreffend, Th. VII, S. 197.

Zuschrecken oder Verschrecken. Nicht. VIII, 12. "Er zuschrecket das ganze Heer." Vniuersum exercitum pauore direcit.

Zuständniß, in competens. In wohl kein sonderliches Wort, wird aber von einigen Sachwaltern gebraucht, denen alle Wörter gleichgiltig sind.

Zuthun. Sich zu einer Jungfrau zuthun, coire cum virgine. Job. VI, 23.

Zuträglichkeit, id quod in rem meam est. Das Recht der Zuträglichkeit, droit de conuenience, wovon man seit einigen Jahren viel geredet und geschrieben hat. Unzuträglichkeit, Französisch Inconuenient, woraus man im Deutschen Inconuenienz gemacht hat.

Zuwollen. "Meine böshastigen Vessolger wollen mir zu." Pl. CXIX, 150. Ad sunt persequentes sagitta, a lege tua remoti.

Zweydecker ein Schiff mit zweyen Decken, Viden oder Stockwerken, nauis duorum tabulatarum.

Zyprische, anstatt Cypresse, schreibt allest.

Gelehrte Beyträge zu den Rigischen Anzeigen aufs Jahr 1767.

Ueber die Erzählungsart in den Fabeln.

Mr. d'Anthelmy, Professor der Mathematik bey der Ecole Royale militaire in Paris, hat die Fabeln des Herrn Lessings ins Französische übersetzt. Er hat sie seinem Freunde, dem Herrn Junker, dem Lehrer der deutschen Sprache bey diesen Anstalten, welchem er selbst seine Kenntniß der deutschen Sprache verdankt, zugescrieben, und in dieser Zuschrift ist eine Stelle, die ich mir erlauben zu dürfen glaube, zu citiren. Da sie indessen einige Neugierigen werden interessiren können; so habe ich sie auch übersetzt.

D

Es



Sieben. Herr Lessing schreibt in seinen Abhandlungen von der Fabel S. 197. "hat nur 307 sich unter dem Schutz der mangelhaften Eintheilung des Apollonius." Das ist ein neuer Wortbau. Man sagt sonst: Den Jemandes Schutz suchen; sich in Schutz begeben; sich unter Jemandes Schutz begeben.

Zimmer ist eine Zahl, wornach man die Zobel und andere Arten des Pelzwerkes verkauft. Ein Zimmer enthält zwanzig Paar, oder 40 Stück. Samulana Russisch. Besch. B. II. S. 497. Womit das Zeitungs- und Naturlexikon überein kommt. Frisch aber rechnet auf ein Zimmer 60 Stücke.

Siz, wie Gottsched schreibt, bedeutet einen kurtzen baumvollenen Zeug. Andere schreiben Siz. Samml. Russisch. Besch. B. III. S. 400. Mir deutet man sollte es Ein schreiben, weil der Zeug in Bengalen, woher er kommt, Chites heißt.

Zobel. Frischzobel, Sommerzobel, Herbstzobel und Winterzobel. Siehe Sammlung Russisch. Besch. B. III. S. 510.

Zornbecher. Jerem. XXV, im Inhalte.

Zobäusen steht Hiob XXII, 25. "Sobäer wird dir zugehäufet werden."

Zukunft, für künftige Zeit, brauhet Herr Wieland in den Empfindungen eines Christen, S. 8.

zu beschrecken terrore repellere. Alle Empfindung ihrer Schwärze, ja selbst

das Bewußtsein ihrer Schuld kann die Seele nicht zu beschrecken. Empfindungen eines Christen, S. 19.

Zusammenlauten, consonare. Weisß. XIX. 17.

Zusammenschreiber, compiler. Briefe, die neueste Literatur betreffend, Th. VII, S. 197.

Zuschrecken oder Verschrecken. Nicht. VIII, 12. "Er zuschrecket das ganze Heer." Vniuersum exercitum pauore direcit.

Zuständniß, in competens. Ist wohl kein sonderliches Wort, wird aber von einigen Sachwaltern gebraucht, denen alle Wörter gleichgiltig sind.

Zuthun. Sich zu einer Jungfrau zuthun, coire cum virgine. Job. VI, 23.

Zuträglichkeit, id quod in rem meam est. Das Recht der Zuträglichkeit, droit de conuenience, wovon man seit einigen Jahren viel geredet und geschrieben hat. Unzuträglichkeit, Französisch Inconuenient, woraus man im Deutschen Inconuenienz gemacht hat.

Zuwollen. "Meine böshastigen Vessolger wollen mir zu." Pl. CXIX, 150. Ad sunt persequentes sagitta, a lege tua remoti.

Zweydecker ein Schiff mit zweyen Decken, Viden oder Stockwerken, nauis duorum tabularum.

Zyprische, anstatt Cypresse, schreibt allest.

Gelehrte Beyträge zu den Rigischen Anzeigen aufs Jahr 1767.

Ueber die Erzählungsart in den Fabeln.

Mr. d'Anthelmy, Professor der Mathematik bey der Ecole Royale militaire in Paris, hat die Fabeln des Herrn Lessings ins Französische übersetzt. Er hat sie seinem Freunde, dem Herrn Junker, dem Lehrer der deutschen Sprache bey diesen Anstalten, welchem er selbst seine Kenntniß der deutschen Sprache verdankt, zugescrieben, und in dieser Zuschrift ist eine Stelle, die ich mir einlesen darf, die ich indessen einige übersetzt habe: "Ich habe so getret, als Sie verlangten, die Fabeln übersetzt, die ich dem Publikum übergebe. Sie werden ihm gefallen können, wofern ich so glücklich gewesen bin, in ihnen einen Theil der Annehmlichkeiten des Originals zu behalten. Ich gestehe Ihnen, daß ich nicht dieselbe Zuversicht von den Abhandlungen (des Hrn. Lessings) habe. Diese dogmatischen, ausführlich untersuchten Maximen sind nicht vom Geschmack des größten Theils der Leser. Da sie indessen einige Neugierigen werden interessieren können; so habe ich sie auch übersetzt."

Es ist genug, wenn man sie durchläuft, um sich zu überzeugen, daß unsre Litteratur in Deutschland gar sehr bekannt ist. Und wie sollte sie es nicht seyn? Man übersetzt da alle unsre guten Werke. Der größte Theil Ihrer Gelehrten versteht unsre Sprache. Ihre Journale unterrichten sie von allem, was bey uns vorgeht. Man trifft daseibst oft sehr scharfsinnige Beurtheilungen von französischen Büchern an, deren Verfasser nicht denken, daß man sie in Leipzig, in Göttingen, mit Unparteilichkeit und sorglich mit mehrere Billigkeit als in ihrem Vaterlande beurtheilt. Es wäre zu wünschen, daß das Exempel der Franzosen erweckte, daß ihre Sprache unter uns gemeiner würde, daß wir an ihren gelehrten Arbeiten Antheil nehmen könnten, und daß, nachdem wir mit zweyen unsrer benachbarten Nationen zur Reinigung ihres Geschmacks beygetragen haben, wir gemeinschaftlich von ihren Einsichten Vortheile zögen. „

„Ob man gleich zum Grunde setzt, daß ein Uebersetzer die Meinungen seines Autors annehme, so bin ich dennoch sehr entfernt, in allem, wie Lessing, zu denken. Ich könnte ihm vornehmlich gewisse

Züge von Lustigkeit verzeihen, welche er ohne Zweifel hat entwirren lassen, um die Aufmerksamkeit des Lesers zu erwecken, aber welche gewiß nicht das Verdienst seines Werks ausmachen. Von dieser Art sind diejenigen, worinn er die Franzosen allgemein anklagt, daß sie die Alten auf eine sehr nachlässige Art lesen; wo er uns den Verfasser von mehr als einer Welt, der Geschichte der Orakel und der Geschichte der Akademie der Wissenschaften, als einen zu läßt Kopf vorstellt, der das Unglück gehabt, es bis in sein hundertstes Jahr zu seyn. Wenn wir ihm glauben, so hat Lafontaine, welchen wir, wie es scheint, mit Unrecht so sehr lieben und gar auswendig wissen, die Natur der Fabel verändert und nur ein poetisches Gepränge daraus gemacht. Warum sieht er nicht dazu, daß er ein Verderber des Geschmacks gewesen? Ich will nicht dem Herrn Lessing in allem demjenigen folgen, was er über diese Materien vorträgt; denn dies wäre, zu Abhandlungen noch eine neue Abhandlung hinzuzügen. Ich glaube, wie er, daß die Fabel kurz seyn soll; aber es fehlt viel, daß die Fabeln unsers berühmten Fabeldichters mir jemals lang, oder mit leeren Zierrathen

belas-

beladen, vorgekommen wären. Wie? weil der Redekünstler Theon (welcher, im Vorbeygehen gesprochen, nicht allezeit dem Lessing gleich denkt) gesagt hat, daß die Erzählung einer Fabel simpel, zusammengezogen und ohne Zierrathen seyn soll; und weil Herr Lessing die Fabel für ein Gewürz der Moral ansieht, muß man dem Lafontaine ein Verbrechen daraus machen, daß er der Fabel noch einen Schmuck gegeben hat, der sie nur liebenswürdiger macht? „

Man urtheile aus dieser Stelle von der Aufmerksamkeit, welche die französische Nation auf die Schriften der Deutschen richtet. Mr. d'Anthelmy hat auch die Mesjade übersetzt. Er spricht bald darauf davon: Klopstock, le sublime Klopstock, ne m'en paroitra pas moins un homme de Genie. Heureux, si je pourrais enrichir la Litterature françoise de la Traduction, que j'ai commencée de son Poëme immortel. Aber an einer Stelle habe ich mich sehr gestoßen. Der Uebersetzer findet für nöthig, in einer Note zu den Abhandlungen des Herrn Lessings zu erklären, was eine symbolische

und anschauende Erkenntniß sey, und setzt S. 111. dazu: Le language de l'Ecole est assez peu connu en France; ainsi j' espere, qu'on ne trouvera pas cette remarque deplacée. Soweit ist es in Deutschland noch nicht gekommen; aber nach einem Paar Jahren wird es auch dahin kommen, wenn selbst die Lehrer der Universitäten fortfahren werden, die Weltweisheit und das systematische Denken zu verlästern.

Doch ich ziehe auf die Absicht dieser Stelle zurück, welche die Frage in sich hält, in wiefern man in der Erzählung der Fabeln die Kürze eines Lessings und die Weitläufigkeit des Lafontaine annehmen sollte.

Die feine sinnbildliche Art, wodurch man jemanden eine Lehre, eine Erinnerung erkennen lassen wollte, gab zur Erfindung der Fabel Gelegenheit. Man verdeckte die Wahrheit unter einem Bilde, unter einem Gleichniß, unter einer Erdichtung, dabey man die Moral entweder errathen ließ oder auch wohl hinzusetzte. Zu Subjecten bediente man sich vornehmlich der

D 2

Thiere,

Thiere, Mehr beissend als wahr nannte Verfasser der Fabeln, Lie-
ist die Ursache, welche der unge-
der und Satzzen davon dichtet:

Aesop liess, weil der Mensch nicht denkt,

Zuerst die Thiere denken,

Denn lacht er völlig unumschränkt

Der Thoren niedern Klänken.

Die Thiere sind die uns bekanntesten Wesen; sie kommen uns, so viel wir wissen, am nächsten. (Denn das poetische Mittelgeschlecht der Siphiden, Gnomiden und Salamandern gehört unter die unsichtbaren Wesen und macht deswegen keinen sinnlichen Eindruck auf unser Gemüth.) Die Thiere hingegen haben mit uns gleiche Organe des Empfindens. Wir sehen sehr oft, daß sie allerlei Stellungen gegen einander annehmen, als wenn sie mit einander redeten. Wenn der Dichter also Thiere reden und sie nach einem gewissen Grad der Vernunft, der ihren bekannten Instinkten gemäß zu seyn scheint, vernünftigsten läßt, so hat es das Ansehen, als wenn er das übersehe, was die Thiere vielleicht durch Gebärden oder ihre unverständliche Sprache ausdrücken. Ein Neben-
vortheil bey dem Gebrauch der Thiere in der Fabel ist es, daß die Verständlichkeit der thierischen Charaktere allgemein bekannt sey: wenn man gleich mit Herrn Lessing nicht sicher behaupten kann, daß dies eine Ursache gewesen, welche die ersten Fabeldichter zum Gebrauch der Thiere bewegen hätte. Man ver-
gleichet mit den Thierfabeln diejenige, worin man leblose oder allegorische Personen auführt. Sie haben das Wahrscheinliche nicht. Es ist ungewöhnlich, die Einbildungskraft, das Gedächtniß, den Verstand, die Unwissenheit, uns wie bey La Morte als Substanzen zu denken. — Aber warum misfällt uns denn nicht die Fabel vom Dornstrauch in der Bibel; und diejenige, welche Menenius Agrippa dem römischen Volke vortrug, vom Magen und den Gliedern des menschlichen Körpers? Mich dünkt, daß uns diese Fabeln noch deswegen gefallen,

fallen, weil sie natürlich und unge-
sacht sind; weil wir gewahr werden, daß die Verfasser nicht ihre Kunst haben zeigen, sondern ihre Gedanken durch eine Fabel haben zu erkennen geben wollen, die dabey auf die Begebenheit eine so gute Anpassung hatte, als es der Ausgang lehrte. Den Umfang der äsopischen Fabeln hat man, wie man weiß, durch die Erzählungen aus dem Reich der Natur erweitert.

Durch zweyten wird die Fabel eines Dichters schon, durch die Erfindung und durch die Gestalt des Vortrags. Die Erfindung muß etwas Neues und Unabgelesenes in der Wahl der Umstände, der Charaktere, der Handlungen, der Beschaffenheit der Dinge: etwas Unerwartetes im Ausgange oder in der eingeschrittenen Rede haben. Man zerstreute folgende Fabel des Herrn Lessing:

„Jener Schatzgräber war ein sehr unbilliger Mann. Er wagte sich in die Ruinen eines alten Raubschlosses und ward da gefasst, daß die Eule eine magre Maus ergriß und verzehrte. Schickt sich das, sprach er, für den philosophischen Liebling Minervens?“

„Warum nicht? versetzte die Eule. Weil ich stille Betrachtungen liebe, kann ich deswegen von der Lust leben? Ich weiß zwar wohl, daß ihr Menschen es von euren Gelehrten verlangt. Ich glaube, daß diese Fabel des Herrn Lessings unter allen, den Gelehrten am besten gefalle.“

Aber meine Absicht ist, mich über das zweyte Stück, über die Erzählungsart auszudrücken. Der Vortrag des Aesops, des Vortrags der Fabel, war von der äussersten Präcision; er erzählte ohne Umschweife; er hielt sich nirgends bey einer Beschreibung auf, und er erkannte kein Mittel zwischen dem Nothwendigen und Unnöthigen. La Fontaine verließ diese Bahn und suchte lustige Ausschweifungen seiner Erzählungen. Dies sind die zwey Parthejen. Gellert hat in seinen Erzählungen sammtliche Digressionen. Lessing vertheidigt Kürze, und eine ungeschminkte Erzählung in seinen Fabeln. Hier stehen Auctoritäten von Alten und Neuen, von Franzosen und Deutschen. Wollen wir in Wissenschaften immer Auctoritäten folgen, ohne den Zweck und die Umstände der Dinge zu erwägen?

Man unterscheide nach meiner Meinung Erzählungen, welche zu einem besondern Nutzen, oder auf einen Zweck abzielen, um jemanden zu belehren, oder zu Etwas in Affekt zu setzen; und diejenigen, welche zum bloßen Vergnügen erfunden werden. Die erstern, welche bald politisch, als des Aelops, der oft die Fürsten im Sinn hatte; des Phädrus, der die Fehler des Sejans beobachtet, eines indianschen Ministers Pilpat, des Engländers Gay und des Grafen von Tessin; bald theologisch als des alten Burkhard von Waldis, dessen Nugsanwendungen auf die Reformation gehen; oder paradoxologisch als des Holbergs, seyn mögen, erfordern eine gewisse Gravität; sie müssen Kürze haben, sie seyn ungeschmückt, damit der Zuhörer die ganze Fabel überschauen und die moralische Wahrheit alsbald darinnen erkennen könne. Aber jetzt stelle man sich zugleich vor, wie? wenn der Dichter die Fabel mündlich erzählte, welches doch ihre erste Bestimmung war; wie der Zuhörer nicht wünschen, daß die Fabel auch nicht ganz kurz sey, damit er auch nicht zu bald zu Ende komme? Wird es nicht nöthig seyn, einige Umstände auszuwickeln, damit der Zuhörer Zeit gewinne,

in dem Bilde der Fabel die moralische Wahrheit lebhaft anzuschauen. Herr Lessing glaubt, daß durch eine weitläufige Verschönerung die Deutlichkeit verdunkelt werde. Was folgt daraus? Dieses, daß die Verschönerung nicht weitläufig seyn müsse. Vielmehr können die äsopischen und moralischen Fabeln noch immer durch Zeichnung der Subjecte, Orter und Stellungen, durch Erdichtung einiger Umstände und Situationen lebhaft und sinnlich gemacht werden. Sie müssen gleichfalls von Trockenheit und Kälte bewahrt werden: daher der Herr Lessing diese Verschönerung nicht in allen seinen Fabeln vermieden hat. Vielleicht aber müssen äsopische Fabeln deswegen kurz seyn, weil die Thiere, die darinn aufgeführt werden, keine lange Reden aushalten können? Unsonst! Hat man einmal den Thieren die Gabe der Sprache mitgetheilt, so werden sie eben sowohl lang als kurz reden können. Der Zweck bey unserer Erzählung, muß allein die Länge oder Kürze der Fabel entscheiden.

Eine andre Beschaffenheit hat es mit den Fabeln, die zum Vergnügen gedichtet werden, oder den Erzählungen, die aus dem menschlichen

leben hergenommen sind. Man denke sich hiebey die Munterkeit, die man in den Erzählungen des Umgangs fordert. Man hört es gern, wenn sie ausführlich sind, wenn Einfälle eingemischt werden, wenn moralisirende oder satyrische Ausweifungen darinn gemacht werden. Und so erzählte LaFontaine, so hat Gellert gedichtet. Ich schliese mit dieser Fabel: Eine Nachtigall ist einst bey ihren Kindern und schärfe ihnen einige Regeln ein, wie sie sich bey dem Flug in die Welt und in dem Gebrauch der von der günstigen Natur ihnen verliehenen Gesänge

verhalten sollten: aber sie gab sie ihnen in einem kurzen abgerechneten Ton und ohne jene trillernden Wendungen, welche sonst den Wald durchschallen, wenn sie Menschen gewahr wird, die sich an ihrem Liebe vergnügen wollen. Ein Zeisig horte sie, welcher sich nach ihren Tönen üben wollte. Wie kurz und trocken singstu jetzt, Königin der Sänger! ohne Reiz und Anmuth. Du hast Recht, sagt die Nachtigall; Ich will ich nicht vergnügen, sondern ich lehre meine Kinder. — Dies ist der Unterschied der zweyerley Fabeln.



Gelehrte Beyträge

zu den Rigischen Anzeigen

aufs Jahr 1767.

Wie haben Gelegenheit, unsern Lesern mit dem hier (*) unterscherten Abriß der Historie von Rußland, ein angenehmes Neujahrs-Geschenk aus fremden Mitteln zu machen. Dieses wohlgetroffene Dignature-Gemälde erregt den Wunsch einer grösseren Ausführung von derselben schönen Feder. Mit diesem Stück schliessen wir zugleich unsere gelehrte Beyträge. Unsere unterm 10ten September ergangene Aufforderungen der Gelehrten in der Stadt und aufm Lande hat so viel nicht gefruchtet, daß wir eine neue jährliche Verbindung in Ansehung dieser Beyträge eingehen könnten. Um unterdessen diese Niederlage zu einheimischen Arbeiten nicht gänzlich aufzuheben, wollen wir unter dem Titel von gelehrten Beyträgen, diejenigen kleinen gelehrten Ausarbeitungen, die uns zu geschickt werden könnten und die den Druck verdienen dürften, zu den Rigischen Anzeigen hinzufügen, ohne uns zu einer bestimmten jährlichen Anzahl anheischig zu machen. Durch Stücke, die die Geschichte des Landes, die Natur-Historie und Oeconomie desselben erläutern und betreffen, glauben wir insonderheit unsere Absicht, gemeinnützig zu seyn, zu erreichen: diese sind es also vorzüglich, die wir von unsern patriotischen einheimischen Gelehrten zur Beförderung erwarten.

E e

Abriß

(*) Almanach Historique pour L'Année 1768, a St. Petersbourg.

Gelehrte Beyträge

zu den Rigischen Anzeigen

aufs Jahr 1767.

Wie haben Gelegenheit, unsern Lesern mit dem hier (*) unterscherten Abriß der Historie von Rußland, ein angenehmes Neujahrs-Geschenk aus fremden Mitteln zu machen. Dieses wohlgetroffene Dignature-Gemälde erregt den Wunsch einer grösseren Ausführung von derselben schönen Feder. Mit diesem Stück schliessen wir zugleich unsere gelehrte Beyträge. Unsere unterm 10ten September ergangene Aufforderungen der Gelehrten in der Stadt und aufm Lande hat so viel nicht gefruchtet, daß wir eine neue jährliche Verbindung in Ansehung dieser Beyträge eingehen könnten. Um unterdessen diese Niederlage zu einheimischen Arbeiten nicht gänzlich aufzuheben, wollen wir unter dem Titel von gelehrten Beyträgen, diejenigen kleinen gelehrten Ausarbeitungen, die uns zu geschickt werden könnten und die den Druck verdienen dürften, zu den rigischen Anzeigen hinzufügen, ohne uns zu einer bestimmten jährlichen Anzahl anheischig zu machen. Durch Stücke, die die Geschichte des Landes, die Natur-Historie und Oeconomie desselben erläutern und betreffen, glauben wir insonderheit unsere Absicht, gemeinnützig zu seyn, zu erreichen: diese sind es also vorzüglich, die wir von unsern patriotischen einheimischen Gelehrten zur Beförderung erwarten.

E e

Abriß

(*) Almanach Historique pour L'Année 1768, a St. Petersbourg.

A b r i ß

der Historie von Rußland.

Das eigentlich so genannte Rußland — der unermäßliche Theil von Norden, der sich von der Wolga, bis zum baltischen Meer hin erstreckt, was vor zwey tausend Jahren von Välkern bewohnt die — — niemand kennt. Ihnen folgten nach und nach andere Völker, die aus verschiedenen Gegenden hervorkamen, einander verjagten, einander verführten, bis endlich die Slaven Oberhand behielten. Von ihnen ward damals der Grund zu einem Reiche gelegt, das, nachdem es eine Welt von Ländern von Anadir bis Kammerne unter seinen Gehorsam gebracht, das Schrecken von Norden, und der Schiedsrichter Europens geworden ist.

Diese Slaven hatten vor Zeiten die Ufer der Donau bewohnt. Gegen das Ende des fünften Jahrhunderts nach christlicher Zeitrechnung, zog ein Theil dieser Völker, welcher durch die Bulgaren vertrieben wurde, gegen den Dneper und bauete da Kiow: eine andere Parthey drang tiefer in Rußland ein, und bauete da Nowogorod. Diese Stadt wurde der Sitz einer

Slawischen Colonie, welche einige hundert Jahre nachdem, das Haupt über alle andere Städte empor hob. Entfernt von den mittägigen bewohnten Gegenden von Rußland, welche ein beständiger Schauplatz von Kriegen und Völkerwanderungen waren, wuchs diese Colonie unvermerkt und schickte sich an, mit der Zeit die große Rolle zu spielen; die ihr das Schicksal unter den Välkern der Erde vorbehielt.

Aber die Wareger störten ihre Ruhe. Diese waren junge schwedische, dänische und norwegische Helden, welche in dem Bezirk des baltischen Meeres, den Namen der Könige des Meeres führten, die aber in dem übrigen Theil Europens unter dem Namen der Normänner bekannt und gefürchtet waren. Es war im neunten Jahrhundert, da sie anfangen die Küsten der Schwedi oder Eßländer feindselig anzufallen: sie drangen hernach mit gewaffneter Hand bis ins Herz des Landes, und nachdem sie die Slaven an dem Wolchow unters Joch gebracht hatten, legten sie denselben einen jährlichen Tribut auf.

Nowo

Nowogorod hielt es sich bald zur Schande, den Waregern zinsbar zu seyn. Sie ermannete sich, verjagte ihre Beherrscher, die sie nicht berufen hatte und ordnete sich unter einem Magistrat, den sie selbst einrichte. Der Erfolg entsprach nicht ihrem Wunschen. Nowogorod, besetzt von dem fremden Joch wüthete in ihrem Eingeweide. Die Eifersucht erweckte Anfeindungen und innerliche Factionen. Der Kern der städtischen Gewalt war nicht mächtig genug, Frechheiten zu unterdrücken: Gerechtigkeit und Ordnung verschwanden aus diesem demokratischen Staat. Gosomil ehrwürdig durch sein Alter und durch seine patriotische Gesinnungen rief damals seinen Müßigern sich fremde Fürsten zur Regierung zu wählen: er schlug ihnen zugleich die Chagaren und die Wareger vor: die Letzten wurden einstimmig vorgezogen.

Drey Brüder unter den Waregern wurden durch eine geheime Gesandtschaft eingeladen, Besitz von Nowogorod zu nehmen. Kurik Sinaw und Truxor kamen 862. nach Rußland und brachten eine große Anzahl von ihren Landsleuten mit. Man wußt einem jeden von ihnen einen besondern Ort zu seiner Residenz an, um die Grenzen wider die Feinde zu vertheidigen: Kurik erbielte seine in Ladoga,

Sinaw in Isbrock und Truxor in Bielowerso. Dies war der Ursprung des Staats von Rußland! Zwen Jahre nach der Ankunft dieser Brüder in Rußland starben zweyne von ihnen, Sinaw und Truxor: von deren Absterben nimmt die russische Monarchie ihren Anfang.

So viel wissen wir mit Gewisheit von unserm Ursprung. Der Aberglaube und die Unwissenheit der vergangenen Jahrhunderte haben die Geschichte aller Völker entstellet und so entstelleten sie auch die unsrige. Es war eine Zeit, da man unsere Vorfahren in den Gegenden rings um den baltischen Thurm suchte: man fand die Slaven bey der Belagerung von Treja: man setzte sie an den Ufern der Wolga. Es war eine Zeit da man glaubte, daß die Stadt Moskau ihren Namen von Mosch einem Urenkel von Noa hätte, Tobol? ihren von Tubal, daß Kiow, von Ki, einem Abkömmling von Mosch, erbauet wäre. Man wies öffentliche Patente vor, die Nowogorod von Alexander dem Großen erhalten hätte: man glaubte Kurik stammte in gerader Linie von dem römischen Kaiser August her u. s. w. Die Unwissenheit sage ich, hat diese Amselgleiten ausgeheckt, sie fanden

Glauben in den Jahrhunderten der Barbarey, aber die gesunde Vernunft unter Verleuchtung der Fackel der Kritik, wirft sie w.g.

Dieser von Rußland gegründete Staat erhält sich neun Jahrhunderte durch. In einem so großen Zeitraum hat derselbe erstaunliche Veränderungen, Umwälzungen und Catastrophen erfahren. Hundert und fünfzig Jahre gehen hin, ehe dieser Staat einige Festigkeit gewinnt und einige Stufen der Größe erreicht; kaum ist er dazu gelangt, als Theilungen und innerliche Kriege ihn zu seiner ersten Schwäche wieder zurückführen, so daß derselbe ein Raub von einer Bande Straßendiebes ward, die von den chinesischen Grenzern kamen. Mehr als zweihundert Jahre senkte der Staat unterm Joch dieser Barbaren, bis ein großer Mann aufstand, der Norden räuhete und das Schrecken seiner Waffen bis an die Dnie anschickte, in die sich seine Tyrannen zurückzogen. Damals war es, als die erstaunte Welt ein

Reich von einem weitem Umfange, als alle diejenigen, die jemals zuvor entstanden waren, sich erheben sah. Mit diesen Schritten ging Rußland von einer Eroberung zur andern: mächtige Königreiche wurden seine Provinzen und die Länder die davon getrennet gewesen, wurden demselben wieder einverleibet. Der auswärtigen Eroberungen endlich müde, hatten dessen Beherrscher keine andere Sorge mehr, als das Glück ihrer Völker zu machen, so wohl derer, die ihre alte Unterthanen gewesen, als derer, die sich ihnen unterworfen: sie machten endlich durch wohlthätige Weisheit ein Reich blühend, welches die Tapferkeit und die Zeitläufte unter Leitung der Vorsicht gegründet hatten.

Folgende Hauptveränderungen hat das Reich Catharinens erfahren. Die Natur selbst macht die Eintheilung seiner Geschichte: diese besteht also fünf Perioden und jeder Period stellt Rußland unter einer neuen und immer von einander unterschiedenen Gestalt dar:

- I. Das werdende Rußland, im Jahr Christi 802 — 1015.
- II. Das zertheilte Rußland, — — — 1015 — 1216.
- III. Das unterdrückte Rußland, — — — 1216 — 1462.
- IV. Das erobernde Rußland, — — — 1462 — 1682.
- V. Das blühende Rußland, — — — 1682.

I. Das

I. Das werdende Rußland.

Der erste Period fängt mit Ruß an, und endiget sich mit dem Tode Wladimirs des Großen. Sieben Großfürsten füllen diesen Zeitraum von ohngefähr hundert und fünfzig Jahren. Der erste hat zu Novogorod seinen Sitz gehabt; Swaroslav zu Irtesslaw an der Donau die übrigen alle zu Kiow. Rußland sah in diesem Period seine Macht durch die Eroberungen wachsen. Die Oleg, Swaroslav und Wladimir machten. Wladimir ruhte auch den christlichen Glauben, die Wissenschaften und die Künste aus Griechenland dahin.

II. Das zertheilte Rußland.

Der zweyte Period fängt mit Swaropolk an und endiget sich mit dem Tode von Ysevolod III. vierzehn Großfürsten haben in diesem Zeitraum von zwanzig Jahrhunderten regieret. Damals sigen die unglücklichen Theilungen an, welche den Staat zerrütteten und denselben den Streifereien der Pohlen, der Polahianer und der übrigen benachbarten Völker Preis gaben. Swaroslav war der erste Befehlgeber seines Volks. Sein Enkel Wladimir II. Monemach benennam,

verjagte die Juden aus ganz Rußland: und George Dolgoruck (Langhand) ein Urenkel von Jaroslav baute Moskau. Kiow war beständig die Residenz der Großfürsten: gegen das Ende dieses Periods, errichteten die Abkömmlinge des George ein neues Herzogthum zu Wladimir, welches aber von seinem Ursprung an vom dem Herzogthum Kiow unabhängig war und es so gar an Gewalt und Größe übertraf.

III. Das unterdrückte Rußland.

Der dritte Period fängt mit George II. an und endiget sich mit dem Tode von Wasili III. dem Blinden. Neunzehn Großfürsten haben in diesem Zeitraum, welcher ohngefähr von hundert und fünfzig Jahren ist, regieret. Sie stammten alle von Ysevolod III. ab, und hatten ihren Sitz zu Wladimir, bis auf Iohann h. Kalita, welcher seine Residenz nach Moskau verlegte. Dies war die unglückliche Zeit da die Tartaren, Ueberwinder der Russen an der Kalka, die Beherrscher von Rußland wurden. Kiow diese alte Hauptstadt wurde von diesen Barbaren in die Asche gelegt; nachdem machten sich die Lithauer davon Meister, und auf solche Art

war diese Hauptstadt drey hundert Jahre von dem Staatskörper von Rußland getrennet. Die russische Tapferkeit zeigte sich unterdessen in diesen reaurigen Zeitläuften zwey mal in ihrem vollen Glanz. Alexander schlug die Kurländer an der Neva und Dimitri II. überwand die Tartaren am Don in den Karikowschen Feldeu

IV. Das erobernde Rußland.

Der vierte Period erstreckt sich von der Zeit des Großfürsten Iwan Wassiljewitsch bis auf Peter den Grossen und dauert ebenfalls zwey hundert und fünfzig Jahre. In dieser Zeit spielet Rußland die größte Rolle, die jemals eine Nation gespielt. Glorreich befreyet von dem Joch seiner Tyrannen rühret es sich und zerstreuet deren eigene Staaten. Dessen Beherrscher nahmen damals den Titel der Czaren an, und unterwerfen sich Permien, Jugorien und das weite Siberien. Nach dem Ausgang der Familie von Kurik, welche den Thron 700 Jahre ununterbrochen eingenommen hatte, folgte zwar eine Zwischenregierung von fünfzehn Jahren voll von Unruhen und Verwüstungen. Aber so wie die Morgensonne durch ihre wohlthätige Strahlen die Finsterniß vertreibt, den Nebel zerstreuet und

der Natur ein neues Leben wieder giebt; so erschien das Haus Romanow zum Heyl von Rußland, welches von nun an mit grossen Schritten seiner Größe zuwiltete. Alexius vereinigte Klein-Rußsen mit seinem Reich und sein Sohn Peter der Große schuf sich einen ganz neuen Staat und steckte zwey seine siegreiche Flaggen in dem baltischen Meer, in der Nordsee und in dem stillen Meer auf.

V. Das blühende Rußland.

Der fünfte Period gehet von Peter dem Grossen bis auf unsere Zeit. In diesem glorreichen Period erudtet Rußland reichlich die Früchte von den Bemühungen seines zweyten Stifters ein, und führet die Entwürfe dieses grossen Geistes vollends aus. Drey schwere Kriege, die es sich gezwungen sah mit den Türken, Schweden und Preussen zu führen, waren eben so viele Felder um loybern zu bereythen. — Und jetzt gesücheret vor seinen Nachbarn und geschähret von allen andern Mächten Europas erhalt es das Gleichgewicht in Norden, arbeitet an seinem inneren Wohl und segnet Catharina die II.

S

Regi:

Regierungs-Folge der Beherrscher von Rußland.

		Anfang der Regierung.	
		im Jahr Christi	
P. I.	1) Kurik.	862.	
	2) Oleg.	879.	
	3) Igor Kurikowitsch.	913.	
	4) Olga.	945.	
	5) Swiatoslaw.	964.	
	6) Jarosolk Swiatoslawitsch.	973.	
	7) Vladimiri Swiatoslawitsch.	981.	
P. II.	8) Swiatoslaw.	1015.	
	9) Jaroslaw Vladimirowitsch.	1016.	
	10) Isiaslaw Jaroslawitsch.	1054.	
	11) Swiatoslaw Joroelawitsch.	1073.	
	12) Wseolod Jaroslawitsch.	1078.	
	13) Swiatoslaw Michel Isiaslawitsch.	1093.	
	14) Vladimiri Wseolodowitsch Monomach.	1114.	
	15) Mstislaw Vladimirowitsch.	1125.	
	16) Jarosolk Vladimirowitsch.	1132.	
	17) Wiatscheelaw Vladimirowitsch.	1138.	
18) Wseolod Olgowitsch.	1138.		
19) Isiaslaw Mstislawitsch.	1146.		
20) Jury Vladimirowitsch Dolgoruky.	1158.		
21) Andre Juriewitsch Bohelubskoi.	1158.		
22) Dmitri Wseolod Juriewitsch.	1177.		
P. III.	23) Constantin Wseolodowitsch.	1216.	
	24) Jury Wseolodowitsch.	1318.	
	25) Jaroslaw Wseolodowitsch.	1238.	
	26) Alexandre Jaroslawitsch Newskoi.	1252.	
	27) Jaroslaw Jaroslawitsch Twerokoi.	1264.	

28) Wassili

	28) Wasilei Jaroslawitsch.	im Jahr Christi	1271.
	29) Dmitri Alexandrowitsch.	" " "	1276.
	30) Andre Alexandrowitsch.	" " "	1281.
	31) Daniel Alexandrowitsch.	" " "	1296.
	32) Michailo Jaroslawitsch.	" " "	1304.
	33) Jury Danilowitsch.	" " "	1317.
	34) Alexandre Michailowitsch.	" " "	1326.
	35) Iwan Danilowitsch.	" " "	1328.
	36) Semen Iwanowitsch.	" " "	1340.
	37) Iwan Iwanowitsch.	" " "	1353.
	38) Dmitri Constantinowitsch.	" " "	1360.
	39) Dmitri Iwanowitsch.	" " "	1362.
	40) Wasili Dmitriewitsch.	" " "	1389.
	41) Wasili Wasiliewitsch.	" " "	1425.
P. IV.	42) Iwan Wasiliewitsch.	" " "	1462.
	43) Wasili Iwanowitsch.	" " "	1505.
	44) Iwan Wasiliewitsch.	" " "	1533.
	45) Feodor Iwanowitsch.	" " "	1584.
	46) Boris Feodorowitsch.	" " "	1598.
	47) Feodor Borissowitsch.	" " "	1604.
	48) Wasili Iwanowitsch.	" " "	1606.
	49) Michailo Feodorowitsch.	" " "	1613.
	50) Alexei Michailowitsch.	" " "	1645.
	51) Feodor Alexiewitsch.	" " "	1676.
	52) Iwan Alexiewitsch.	" " "	1682.
P. V.	53) Peter der Grosse.	" " "	1682.

